

# Hilfsmittelverzeichnis für Mobilitätshilfsmittel, Materielle und Soziale Hilfen



## Dienststelle für Selbstbestimmtes Leben

Stand: 08/2023



## INHALTSVERZEICHNIS:

|  |           |
|--|-----------|
| <b>1. KAPITEL I : BEDINGUNGEN UND ANWENDUNGSMODALITÄTEN</b>  | <b>11</b> |
| <b>2. KAPITEL II : WOHNUNGSANPASSUNGEN</b>   | <b>26</b> |
| <b>2.1. HILFSMITTEL ZUR ÜBERWINDUNG VON HÖHENUNTERSCHIEDEN (ISO 18.30)</b>   | <b>26</b> |
| <b>2.1.1. TREPPENLIFTSYSTEME</b>   | <b>30</b> |
| 2.1.1.1. Treppenlift - gerade Treppe   | 30        |
| 2.1.1.2. Treppenlift - mit 1 Kurve   | 30        |
| 2.1.1.3. Treppenlift - mit 2 Kurven  | 30        |
| 2.1.1.4. Treppenlift - zusätzliche Kurve   | 30        |
| <b>2.1.2. LIFTSYSTEM ZUR ÜBERWINDUNG VON HÖHENUNTERSCHIEDEN (INKL. TREPPENLIFT MIT PLATTFORM SOWIE X-SYSTEME) - VERTIKAL</b>                   | <b>31</b> |
| 2.1.2.1. Liftsystem - Höhenunterschied maximal 1 Meter - vertikal  | 31        |
| 2.1.2.2. Liftsystem - Höhenunterschied 1 Meter bis maximal 3 Meter- vertikal   | 31        |
| 2.1.2.3. Liftsystem - Höhenunterschied mehr als 3 Meter - vertikal   | 31        |
| 2.1.2.4. Zusatzkosten für Einbau eines unter Punkt 2.1.2. vorgesehenen Liftsystems   | 31        |
| <b>2.2. NEUBAU, ROLLSTUHLGERECHT</b>   | <b>32</b> |
| <b>2.2.1. GARAGE</b>   | <b>35</b> |
| <b>2.2.2. ZUGANG</b>   | <b>35</b> |
| <b>2.2.3. EINGANGSTÜR</b>  | <b>36</b> |
| <b>2.2.4. TÜREN</b>  | <b>36</b> |
| <b>2.2.5. FENSTERTÜR</b>   | <b>37</b> |
| <b>2.2.6. FENSTER</b>  | <b>37</b> |
| <b>2.2.7. FLUR</b>   | <b>37</b> |
| <b>2.2.8. DIELE</b>  | <b>37</b> |
| <b>2.2.9. BAD</b>  | <b>38</b> |
| <b>2.2.10. WASCHBECKEN, BIDET UND BADEWANNE</b>  | <b>38</b> |
| <b>2.2.11. KÜCHE UND KÜCHENMOBILIAR</b>  | <b>39</b> |
| <b>2.2.12. WOHN- ODER ESSZIMMER</b>  | <b>39</b> |
| <b>2.2.13. SCHLAFZIMMER</b>  | <b>40</b> |
| <b>2.2.14. ELEKTROINSTALLATION</b>   | <b>40</b> |
| <b>2.2.15. ZUSAMMENFASSENDE TABELLE DER MINDESTFLÄCHEN FÜR EIN EINFAMILIENHAUS</b>   | <b>41</b> |
| <b>2.2.16. ZUSAMMENFASSENDE TABELLE DER MINDESTFLÄCHEN FÜR EIN APPARTEMENT</b>   | <b>41</b> |
| <b>2.2.17. ZUSAMMENFASSENDE TABELLE DER ZUSATZFLÄCHEN AUFGRUND DER ROLLSTUHLGERECHTEN BAUWEISE FÜR EIN APPARTEMENT UND EIN EINFAMILIENHAUS</b> | <b>41</b> |
| <b>2.3. UMBAU (EINES TEILES) EINER BESTEHENDEN WOHNUNG, INKL. ANBAU</b>  | <b>42</b> |
| <b>2.3.1. ANPASSUNG EINES BESTEHENDEN BADEZIMMERS</b>  | <b>47</b> |
| <b>2.3.2. EINRICHTUNG EINES BADEZIMMERS IN BESTEHENDEN RÄUMLICHKEITEN</b>  | <b>48</b> |
| <b>2.3.3. EINRICHTUNG EINES SCHLAFZIMMERS IN BESTEHENDEN RÄUMLICHKEITEN</b>  | <b>50</b> |
| <b>2.3.4. ZUFAHRTSWEG / ZUFAHRTSRAMPE</b>  | <b>51</b> |
| <b>2.3.5. ANBAU EINES EINZELNEN ZIMMERS</b>  | <b>52</b> |

|   |           |
|---|-----------|
| 2.3.5.1. Anbau eines Badezimmers  | 52        |
| 2.3.5.2. Anbau eines anderen Zimmers (Schlafzimmer, Küche, Wohnzimmer, ...)   | 53        |
| <b>2.3.6. FENSTERTÜR</b>  | <b>54</b> |
| <b>2.3.7. TÜREN</b>   | <b>54</b> |
| <b>2.3.8. FENSTER</b>   | <b>55</b> |
| <b>2.3.9. ANPASSUNG VON BESTEHENDEM KÜCHENMOBILIAR</b>  | <b>55</b> |
| <b>2.3.10. ZUSAMMENFASSENDE TABELLE DER MINDESTFLÄCHEN FÜR EIN EINFAMILIENHAUS</b>  | <b>55</b> |
| <b>2.3.11. ZUSAMMENFASSENDE TABELLE DER MINDESTFLÄCHEN FÜR EIN APPARTEMENT</b>  | <b>56</b> |
| <b>2.3.12. ZUSAMMENFASSENDE TABELLE DER ZUSATZFLÄCHEN AUFGRUND DER ROLLSTUHLGERECHTEN BAUWEISE FÜR EIN APPARTEMENT UND EIN EINFAMILIENHAUS</b>  | <b>56</b> |
| <b>2.4. WOHNUNGSANPASSUNG (ISO 18): RAMPEN (ISO 18.30.18) UND MOBILE RAMPEN (ISO 18.30.15)</b>  | <b>57</b> |
| <b>2.4.1. RAMPEN (ISO 18.30.15 + ISO 18.30.18)</b>  | <b>57</b> |
| 2.4.1.1. Ausziehbare Rampen von maximal 2 Meter (für Haus und Auto) (ISO 18.30.15)  | 57        |
| 2.4.1.2. Ausziehbare Rampen von maximal 3 Meter (für Haus und Auto) (ISO 18.30.15)  | 57        |
| 2.4.1.3. Kleine Rampen zur Überbrückung von Türschwellen u.ä. (ISO 18.30.18)  | 58        |
| 2.4.1.4. Große Rampen zur Überbrückung von mehreren Stufen  | 58        |
| <b>2.5. ANPASSUNG UND EINRICHTUNG VON WOHNUNGEN (ISO 18): SYSTEME ZUR ÖFFNUNG UND SCHLIEßUNG VON TÜR, TOR, FENSTER UND GARDINEN (ISO 18.21)</b> | <b>59</b> |
| <b>2.5.1. SYSTEM ZUR ÖFFNUNG – SCHLIEßUNG EINER TÜR (ISO 18.21.03)</b>  | <b>59</b> |
| 2.5.1.1. System zur automatischen Betätigung einer Schwingtür   | 59        |
| 2.5.1.2. System zur automatischen Betätigung einer Schiebetür   | 60        |
| 2.5.1.3. Fernbedienungssystem inkl. Öffnungs- Schließungssystem für die Eingangstür (ISO 18.21.03)  | 60        |
| 2.5.1.4. System zur automatischen Betätigung eines Garagentores   | 60        |
| <b>2.5.2. SYSTEM ZUR ÖFFNUNG – SCHLIEßUNG VON ROLLADEN (ISO 18.21.12)</b>   | <b>61</b> |
| 2.5.2.1. Elektrische Rollladenöffner -schließer   | 61        |
| <b>3. KAPITEL III : HILFSMITTEL</b>   | <b>62</b> |
| <b>3.1. PFLEGENDE MATERIALIEN (ISO 09) UND STÜTZENDE HILFEN (ISO 18.18)</b>   | <b>62</b> |
| <b>3.1.1. DUSCHSITZ UND DUSCHSTÜHLE (ISO 09.33.03)</b>  | <b>62</b> |
| 3.1.1.1. Wandbefestigter Duschstuhl oder feststehender Duschstuhl   | 63        |
| 3.1.1.2. Duschstuhl mit Lehne, Röllchen und mit oder ohne WC-Öffnung  | 63        |
| 3.1.1.3. Duschstuhl mit Lehne, großen Rädern und mit WC-Öffnung   | 63        |
| 3.1.1.4. Wandbefestigter klappbarer Duschstuhl  | 63        |
| 3.1.1.5. Angepasster Duschstuhl mit Sitzschale  | 63        |
| 3.1.1.6. Duschwagen (hydraulisch und nicht elektrisch höhenverstellbar)   | 64        |
| <b>3.1.2. BADEWANNENSITZ (ISO 09.33.03)</b>   | <b>64</b> |
| 3.1.2.1. Badewannensitz   | 64        |
| 3.1.2.2. Badewannendrehsitz   | 64        |
| <b>3.1.3. STÜTZENDE HILFEN / HANDGRIFFE (ISO 18.18) / TREPPENHANDLÄUFE</b>  | <b>64</b> |
| 3.1.3.1. Klappbarer Handgriff für WC  | 64        |
| 3.1.3.2. Gerader oder abgerundeter Handgriff  | 64        |
| 3.1.3.3. Zusätzlicher Treppenhandlauf   | 65        |
| <b>3.2. KLEINE HILFSMITTEL ZUM TÄGLICHEN GEBRAUCH</b>   | <b>66</b> |

|  |           |
|--|-----------|
| <b>3.2.1. KLEINE HILFSMITTEL ZUM KOCHEN, ESSEN UND TRINKEN</b>   | <b>67</b> |
| <b>3.2.2. KLEINE HILFSMITTEL FÜR DEN HAUSHALT</b>  | <b>67</b> |
| <b>3.2.3. KLEINE HILFSMITTEL FÜR FREIZEIT, HOBBY ODER BERUF</b>  | <b>67</b> |
| <b>3.2.4. KLEINE HILFSMITTEL FÜR BAD ODER TOILETTE</b>   | <b>67</b> |
| <b>3.2.5. SONSTIGE KLEINE HILFSMITTEL</b>  | <b>68</b> |
| <b>3.3. HILFEN ZUR BEHANDLUNG (ISO 03): HILFEN ZUR VORBEUGUNG VON SCHMERZHAFTEN DRUCKSTELLEN (ISO 03.33)</b>                                     | <b>69</b> |
| <b>3.3.1. HILFEN ZUR VORBEUGUNG VON SCHMERZHAFTEN DRUCKSTELLEN (ISO 03.33)</b>   | <b>69</b> |
| 3.3.1.1. Statische Antidekubitussmatratze (ISO 03.33.06)   | 69        |
| 3.3.1.2. Dynamische Antidekubitussmatratze (ISO 03.33.06)  | 69        |
| <b>3.4. ANPASSUNG UND EINRICHTUNG VON WOHNUNGEN (ISO 18): BETTEN (ISO 18.12)</b>   | <b>70</b> |
| <b>3.4.1. ELEKTRISCHE BETTEN</b>   | <b>71</b> |
| 3.4.1.1. Elektrisch verstellbares Bett und Lattenrost (ISO 18.12.10)   | 71        |
| 3.4.1.2. Elektrisch verstellbares Lattenrost für ein herkömmliches Bett  | 71        |
| <b>3.4.2. BETTGALGEN</b>   | <b>71</b> |
| 3.4.2.1. Bettgalgen - am Bett befestigt (ISO 18.12.27)   | 71        |
| 3.4.2.2. Bettgalgen - an der Wand befestigt oder bodenstehend (ISO 12.30.09)   | 71        |
| <b>3.5. HILFEN ZUR PERSÖNLICHEN MOBILITÄT (ISO 12): HEBEHILFEN (ISO 12.36)</b>   | <b>72</b> |
| <b>3.5.1. PERSONENHEBER AUF ROLLEN MIT GURTSITZ (ISO 12.36.03)</b>   | <b>72</b> |
| 3.5.1.1. Personenheber, elektrisches Modell (Gurtelemente ausgeschlossen)  | 72        |
| <b>3.5.2. PERSONENHEBER BEFESTIGT (AN DER WAND, ZWISCHEN WÄNDEN, AM BODEN UND/ODER AN DER DECKE) (ISO 12.36.12)</b>                              | <b>73</b> |
| 3.5.2.1. Personenheber mit Schienen versehenes elektrisch betriebenes Modell mit einfachem Motor   | 73        |
| 3.5.2.2. Personenheber mit Schienen versehenes elektrisch betriebenes Modell mit doppeltem Motor   | 73        |
| 3.5.2.3. Personenheber mit Schienen für mehrere Zimmer (Weichen werden angebracht, um mehrere Orte zugänglich zu gestalten (z.B. WC, Bad, Bett)) | 73        |
| <b>3.5.3. BADEWANNENLIFT</b>   | <b>74</b> |
| <b>3.5.4. GURTELEMENTE FÜR PERSONENHEBER (ISO 12.36.21)</b>  | <b>74</b> |
| 3.5.4.1. Gurtelemente für Personenheber (Tragetasche) zur Unterstützung des Leibes   | 74        |
| 3.5.4.2. Gurtelemente für Personenheber (fester Sitz) zur Unterstützung des Leibes   | 74        |
| <b>3.6. ANPASSUNG UND EINRICHTUNG VON WOHNUNGEN (ISO 18): SITZMOBILIAR (ISO 18.09) SOWIE BÜROMOBILIAR</b>  | <b>75</b> |
| <b>3.6.1. SPEZIALSITZ (ISO 18.09)</b>  | <b>75</b> |
| 3.6.1.1. Höhenverstellbare Sitz- und Transferhilfe   | 75        |
| 3.6.1.2. Katapultsitz (ISO 18.09.12)   | 76        |
| 3.6.1.3. Arbeitsstuhl (Trippelstuhl) mit elektrischer Höheneinstellung   | 76        |
| 3.6.1.4. Spezielle Sitzhilfe für Kinder und Jugendliche (zwischen 0 – 21 Jahren) – Typ Triptrapstuhl   | 77        |
| <b>3.6.2. DREHSCHLEIBE</b>   | <b>77</b> |
| 3.6.2.1. Drehscheibe   | 77        |
| <b>3.6.3. SPEZIELL ANGEPAßTER BÜRO-, ARBEITSSTUHL</b>  | <b>77</b> |
| 3.6.3.1. Speziell angepasster Bürostuhl (ISO 18.09.03)   | 77        |
| 3.6.3.2. Speziell angepasster Bürotisch (ISO 18.03.03.)  | 77        |

|  |           |
|--|-----------|
| <b>3.7. HILFEN ZUR KOMMUNIKATION, INFORMATION UND SIGNALTECHNIK (ISO 21)</b>   | <b>78</b> |
| <b>3.7.1. OPTISCHE HILFEN (ISO 21.03)</b>  | <b>78</b> |
| 3.7.1.1. Kleine Handlupe mit integrierter Beleuchtung (ISO 21.03.12)   | 78        |
| 3.7.1.2. Lupe ohne integrierte Beleuchtung (ISO 21.03.15)  | 78        |
| 3.7.1.3. Große Lupe mit integrierter Beleuchtung (ISO 21.03.12)  | 78        |
| <b>3.7.2. ELEKTROOPTISCHE HILFEN (ISO 21.06) - VIDEOSYSTEME ZUR BILDVERGRÖßERUNG (ISO 21.06.03)</b>                            | <b>79</b> |
| 3.7.2.1. TV-Lupe mit Bildschirm und Leseplateau (ohne Farbauflösung)   | 79        |
| 3.7.2.2. TV-Lupe mit Bildschirm und Leseplateau (mit Farbauflösung)  | 79        |
| 3.7.2.3. TV-Lupe mit Großbildschirm und Leseplateau (ohne Farbauflösung)   | 80        |
| 3.7.2.4. TV-Lupe mit Großbildschirm und Leseplateau (mit Farbauflösung)  | 80        |
| 3.7.2.5. TV-Lupe - tragbar ohne Bildschirm (ohne Farbauflösung)  | 80        |
| 3.7.2.6. TV-Lupe - tragbar ohne Bildschirm (mit Farbauflösung)   | 80        |
| 3.7.2.7. TV-Lupe - tragbar mit Bildschirm (mit Farbauflösung)  | 80        |
| 3.7.2.8. TV-Lupe an einen PC angeschlossene  | 81        |
| 3.7.2.9. TV-Lupe mit Tafelkamera (zum Lesen und Schreiben)   | 81        |
| 3.7.2.10. TV-Lupenplateau - motorisiert  | 81        |
| <b>3.7.3. LESEMASCHINEN (ISO 21.06.06)</b>   | <b>82</b> |
| 3.7.3.1. Brailledekoder  | 82        |
| <b>3.7.4. VERGRÖßERUNGSPROGRAMM (SOFTWARE) (ISO 21.06.09)</b>  | <b>82</b> |
| 3.7.4.1. Vergrößerungsprogramm (Software) ohne Sprachausgabe   | 82        |
| 3.7.4.2. Vergrößerungsprogramm (Software) mit Sprachausgabe  | 83        |
| 3.7.4.3. Vergrößerungssystem für Fernsehbild   | 83        |
| <b>3.7.5. EIN – UND AUSGABEHILFE UND ZUBEHÖR FÜR PC, SCHREIBMASCHINEN UND RECHNER (ISO 21.09)</b>                              | <b>83</b> |
| 3.7.5.1. Eingabehilfe (ISO 21.09.03) - Scanner mit Zeichenerkennungssoftware zum Anschluss an einen Computer und Sprachausgabe | 84        |
| 3.7.5.2. Eingabehilfe (ISO 21.09.03) - Autonome Scanner mit Zeichenerkennungssoftware und Sprachausgabe                        | 84        |
| 3.7.5.3. Braillebarett mit 40 Zeichen  | 84        |
| 3.7.5.4. Braillebarett mit 80 Zeichen  | 84        |
| 3.7.5.5. Zugangssoftware zur Braillebarett   | 85        |
| 3.7.5.6. Schreibmaschine Type Perkins (d.h. Braillegerät) oder Type Blista (Stenogerät)  | 85        |
| 3.7.5.7. Rechenmaschine (Brailleschrift)   | 85        |
| <b>3.7.6. ELEKTRONISCHES TRAGBARES SYSTEM ZUM NOTIEREN FÜR BRAILLESCHRIFTBENUTZER (ISO 21.09.08)</b>                           | <b>85</b> |
| 3.7.6.1. Elektronisches tragbares System zum Notieren für Brailleschrift Benutzer (ISO 21.09.08)                               | 86        |
| <b>3.7.7. ANDERE EINGABEHILFEN (ISO 21.09.07)</b>  | <b>86</b> |
| 3.7.7.1. Spracherkennungssoftware  | 86        |
| 3.7.7.2. Sprachsynthese  | 87        |
| 3.7.7.3. Sprachsynthesoftware  | 87        |
| 3.7.7.4. Spezifische Hardware  | 87        |
| <b>3.7.8. DRUCKER (ISO 21.09.09)</b>   | <b>87</b> |
| 3.7.8.1. Braille Drucker   | 88        |
| <b>3.7.9. COMPUTER (ISO 21.12) – BILDSCHIRME (ISO 21.09.12)</b>  | <b>88</b> |
| 3.7.9.1. Computer (ISO 21.12)  | 88        |
| 3.7.9.2. Computer inkl. Bildschirm (ISO 21.12.03)  | 89        |
| 3.7.9.3. Computer - tragbarer (ISO 21.12.06)   | 89        |
| <b>3.7.10. SPEZIFISCHE SOFTWARE – COMPUTERPROGRAMME</b>  | <b>89</b> |
| 3.7.10.1. Spezifische Software - Computerprogramme   | 89        |

|  |            |
|--|------------|
| <b>3.7.11. GRÖßERE BILDSCHIRME (ISO 21.09.12)</b>  | <b>90</b>  |
| 3.7.11.1. Strahlungsarmer 22 – 24 Zoll Bildschirm  | 90         |
| 3.7.11.2. Strahlungsarmer 25 – 25+ Zoll Bildschirm   | 90         |
| <b>3.7.12. TELEFON UND HILFEN ZUM TELEFONIEREN (ISO 21.36)</b>   | <b>90</b>  |
| 3.7.12.1. Faxgerät (ISO 21.36.36), Bildschirmtelefon (ISO 21.36.10), Modem zur interaktiven Kommunikation und Spezialtelefon (ISO 21.36.12)  | 91         |
| <b>3.7.13. HILFSMITTEL ZUM TÄGLICHEN GEBRAUCH FÜR PMU MIT SEHBEEINTRÄCHTIGUNG</b>  | <b>91</b>  |
| 3.7.13.1. Hilfsmittel zum täglichen Gebrauch mit Sprachausgabe (Barcodelesegerät, Kompass, große und kleine Haushaltsgeräte, ...)  | 91         |
| 3.7.13.2. Hilfsmittel zum täglichen Gebrauch ohne Sprachausgabe (Sportartikel, Spielartikel inkl.)   | 92         |
| 3.7.13.3. Elektronische sprechende Agenda  | 92         |
| 3.7.13.4. Sprechende Armbanduhr (ISO 09.51.03.09) – taktile Armbanduhr (ISO 09.51.03.03)   | 92         |
| 3.7.13.5. Tragbarer sprechender Wecker (ISO 09.51.12.06) oder nicht tragbarer sprechender Wecker (ISO 09.51.12.03)   | 92         |
| 3.7.13.6. Elektronische Lesegeräte (Typ Daisyplayer)   | 92         |
| 3.7.13.7. Kantenfilterbrillen  | 93         |
| <b>3.7.14. HILFSMITTEL ZUM TÄGLICHEN GEBRAUCH FÜR PMU MIT HÖRBEEINTRÄCHTIGUNG</b>  | <b>93</b>  |
| 3.7.14.1. Vibrierende Armbanduhr (ISO 09.51.03.06)   | 93         |
| 3.7.14.2. Tragbarer vibrierender Wecker (ISO 09.51.12.06) oder nicht tragbarer vibrierender Wecker (ISO 09.51.12.03)   | 94         |
| <b>3.7.15. TONVERMITTLUNGSSYSTEME (ISO 21.39)</b>  | <b>94</b>  |
| 3.7.15.1. Interphon- Videophon und Interphonverstärkersystem (ISO 21.39.18)  | 95         |
| 3.7.15.2. Tonverstärkungssystem in geschlossener Schlaufe (ISO 21.39.21) - Induktionsschlaufe  | 95         |
| 3.7.15.3. Tonverstärkungssysteme für ein Hörgerät (ISO 21.39.24) u.ä. Tonverstärkersystem mittels Ultra-Kurzwellen (UKW) – Mikroortanlagen – Mikrolinkanlagen  | 95         |
| 3.7.15.4. Tonverstärkungssystem [FM oder Infrarot] zum Anschluss an Radio, Fernseher oder Video (ISO 21.39.12) [inkl. Kopfhörer (ISO 21.39.03)]  | 96         |
| <b>3.7.16. HILFEN ZUR KOMMUNIKATION MIT EINEM DIREKTEN GEGENÜBER (ISO 21.42)</b>   | <b>96</b>  |
| 3.7.16.1. Tragbares Gerät zur Kommunikation mit einem Gegenüber  | 96         |
| 3.7.16.2. Kommunikationshilfe mittels Laptop   | 97         |
| 3.7.16.3. Kommunikationshilfe - Autonom mit taktilem Bildschirm  | 97         |
| <b>3.7.17. SIGNALTECHNISCHE HILFSMITTEL UND INDIKATIONSHILFSMITTEL (ISO 21.48)</b>   | <b>97</b>  |
| 3.7.17.1. Lichtruf- Vibrationsmeldesystem für Türen SENDER (ISO 21.48.03) - Lichtruf- Vibrationsmeldesystem für die Überwachung eines Kleinkindes SENDER (ISO 21.48.15) - - Lichtruf- Vibrationsmeldesystem für Telefon und Fax SENDER (ISO 21.36.15) - Rauchmeldesender | 97         |
| 3.7.17.2. Flashlampe EMPFÄNGER (ISO 21.48.18) - Lichtruf- Vibrationsmeldesystem – Telefon, Klingel EMPFÄNGER   | 98         |
| 3.7.17.3. Vibrationsmeldesystem - Tragbar (ISO 21.48.18)   | 98         |
| <b>3.7.18. HILFSMITTEL ZUR ORIENTIERUNG</b>  | <b>98</b>  |
| 3.7.18.1. Ultraschallorientierungssystem (Sonic Pathfinder o.ä. Geräte)  | 98         |
| 3.7.18.2. Langstock  | 99         |
| <b>3.7.19. BLINDENHUND - SERVICE-HUND</b>  | <b>99</b>  |
| 3.7.19.1. Blindenhund –Service-Hund  | 99         |
| <b>4. KAPITEL IV : WAGENANPASSUNG</b>  | <b>100</b> |
| <b>4.1. HILFEN ZUR PERSÖNLICHEN MOBILITÄT (ISO 12): WAGENANPASSUNGEN (ISO 12.12)</b>   | <b>100</b> |

|   |            |
|---|------------|
| <b>4.1.1. WAGENANPASSUNGEN ZUM FAHREN (ISO 12.12.03)</b>  | <b>102</b> |
| 4.1.1.1. Wagenanpassungen zum Fahren - Gas und Bremse unter dem Lenkrad   | 102        |
| 4.1.1.2. Wagenanpassungen zum Fahren - Gas und Bremse auf dem Lenkrad (mechanisches System)   | 102        |
| 4.1.1.3. Wagenanpassungen zum Fahren - Gas und Bremse auf dem Lenkrad (elektronisches System)   | 102        |
| 4.1.1.4. Wagenanpassungen zum Fahren - Versetzen des Gaspedals (zzgl. einer eventuellen Pedalabdeckung)   | 102        |
| 4.1.1.5. Wagenanpassungen zum Fahren - Versetzen der elektrisch betriebenen Schalter  | 102        |
| 4.1.1.6. Wagenanpassungen zum Fahren - Verstärkungssystem der Bremsen und Verstärkungssystem der Servolenkung                                       | 103        |
| 4.1.1.7. Wagenanpassungen zum Fahren - Angepasstes Lenkrad  | 103        |
| <b>4.1.2. WAGENANPASSUNG - SPEZIALGURT ZUM ANSCHNALLEN (ISO 12.12.09)</b>   | <b>103</b> |
| 4.1.2.1. Wagenanpassung - Spezialgurt zum Ansnallen (ISO 12.12.09)  | 103        |
| <b>4.1.3. WAGENANPASSUNG - SPEZIELL ANGEFERTIGTE WAGENSITZE (ISO 12.12.12)</b>  | <b>103</b> |
| 4.1.3.1. Wagenanpassung - Ergonomischer Sitz für Fahrer   | 103        |
| 4.1.3.2. Wagenanpassung - Drehsitz  | 104        |
| 4.1.3.3. Wagenanpassung - Aus dem Auto schwenkbarer Drehsitz  | 104        |
| <b>4.1.4. WAGENANPASSUNG - PERSONENHEBER (ISO 12.12.15)</b>   | <b>104</b> |
| 4.1.4.1. Wagenanpassung - Personenheber   | 104        |
| <b>4.1.5. WAGENANPASSUNG - HINTERE ODER SEITLICHE HEBEPLATTFORM ZUM AUFLADEN EINES ROLLSTUHL INKL. ROLLSTUHLHALTERUNGEN (ISO 12.12.18)</b>          | <b>104</b> |
| 4.1.5.1. Wagenanpassung - Hintere oder seitliche Hebeplattform zum Aufladen eines Rollstuhls inkl. Rollstuhlhalterungen - manuell (ISO 12.12.18)    | 105        |
| 4.1.5.2. Wagenanpassung - Hintere oder seitliche Hebeplattform zum Aufladen eines Rollstuhls inkl. Rollstuhlhalterungen - elektrisch (ISO 12.12.18) | 105        |
| <b>4.1.6. WAGENANPASSUNG - HILFE ZUM AUFLADEN EINES ROLLSTUHL IN DEN WAGEN (ISO 12.12.21)</b>   | <b>105</b> |
| 4.1.6.1. Wagenanpassung – Hilfe zum Aufladen eines handbetriebenen Rollstuhls in den Kofferraum durch einen elektrisch betriebenen Schwenkarm       | 105        |
| 4.1.6.2. Wagenanpassung – Hilfe zum Aufladen eines Elektrorollstuhls in den Kofferraum durch einen elektrisch betriebenen Schwenkarm                | 106        |
| 4.1.6.3. Wagenanpassung - Abänderung der Fahrzeugtüren für die Anbringung eines elektrisch betriebenen Schwenkarms                                  | 106        |
| 4.1.6.4. Wagenanpassung – Hilfe zum Aufladen eines Rollstuhls auf das Dach durch einen elektrisch betriebenen Schwenkarm                            | 106        |
| <b>4.1.7. WAGENANPASSUNG - HALTERUNGSVORRICHTUNG ZUR BEFESTIGUNG EINES ROLLSTUHL (ISO 12.12.24)</b>   | <b>106</b> |
| 4.1.7.1. Wagenanpassung - Halterungsvorrichtung (Schienen und Halterungen) zur Befestigung eines Rollstuhls (ISO 12.12.24)                          | 106        |
| 4.1.7.2. Wagenanpassung - Halterungsvorrichtung (elektrisch) zur Befestigung eines Rollstuhls im Wagen  | 107        |
| <b>4.1.8. WAGENANPASSUNG - STRUKTURANPASSUNGEN DES WAGENS, UM DIE ZUGÄNGLICHKEIT ZU ERLEICHTERN (ISO 12.12.27)</b>                                  | <b>107</b> |
| 4.1.8.1. Wagenanpassung - Absenkung des hinteren Wagenbodens  | 107        |
| 4.1.8.2. Wagenanpassung - Anhebung des Wagendaches  | 107        |
| 4.1.8.3. Wagenanpassung - Ebenen des Wagenbodens  | 107        |
| <b>4.1.9. WAGENANPASSUNG - ANPASSUNGEN AM ROLLSTUHL ZU DESSEN BEFESTIGUNG IM AUTO</b>   | <b>108</b> |



|  |            |
|--|------------|
| <b>5. KAPITEL V : SOZIALE HILFE</b>  | <b>109</b> |
| <b>5.1. BESONDERE PÄDAGOGISCHE HILFSMITTEL FÜR KLEINKINDER, KINDER UND JUGENDLICHE MIT UNTERSTÜTZUNGSBEDARF</b>                    | <b>109</b> |
| <b>5.1.1. BESONDERE PÄDAGOGISCHE HILFSMITTEL FÜR KLEINKINDER, KINDER UND JUGENDLICHE MIT UNTERSTÜTZUNGSBEDARF</b>                  | <b>109</b> |
| <b>5.2. DOLMETSCHER, DIENSTLEISTUNGEN, AUSBILDUNGSMAßNAHMEN, FAHRTKOSTEN</b>   | <b>111</b> |
| <b>5.2.1. GEBÄRDENSPRACHDOLMETSCHER- UND SCHRIFTDOLMETSCHEREINSÄTZE</b>  | <b>111</b> |
| 5.2.1.1. Einsätze von Gebärdensprachdolmetschern aus Belgien   | 111        |
| 5.2.1.2. Einsätze von staatlich geprüften Gebärdensprachdolmetschern aus Deutschland   | 112        |
| 5.2.1.3. Anfahrt eines Gebärdensprachdolmetschers aus Belgien  | 112        |
| 5.2.1.4. Anfahrt eines staatlich geprüften Gebärdensprachdolmetschers aus Deutschland  | 112        |
| 5.2.1.5. Einsätze von Schriftdolmetschern  | 113        |
| 5.2.1.6. Anfahrt von Schriftdolmetscher  | 113        |
| <b>5.2.2. TEILNAHMEN AN KOLLOQUIEN, TAGUNGEN UND KONGRESSEN</b>  | <b>114</b> |
| 5.2.2.1. Einschreibekosten entstehend durch die Teilnahme an Kolloquien, Tagungen und Kongressen                                   | 115        |
| 5.2.2.2. Fahrtkosten entstehend durch die Teilnahme an Kolloquien, Tagungen und Kongressen   | 115        |
| <b>5.2.3. FÜHRERSCHEIN – FAHRSTUNDEN</b>   | <b>116</b> |
| 5.2.3.1. Zusätzliche theoretische Unterrichtsstunden zum Erhalt des Führerscheins  | 117        |
| 5.2.3.2. Zusätzliche und / oder spezifische praktische Unterrichtsstunden zum Erhalt des Führerscheins                             | 117        |
| <b>5.2.4. AUSBILDUNGSMAßNAHMEN ZUR BEWÄLTIGUNG DER ERFORDERNISSE DES ALLTÄGLICHEN LEBENS FÜR SEHBEHINDERTE UND BLINDE MENSCHEN</b> | <b>118</b> |
| 5.2.4.1. Ausbildungsmaßnahmen in Belgien   | 119        |
| 5.2.4.2. Ausbildungsmaßnahmen in Deutschland   | 119        |
| 5.2.4.3. Anfahrtkosten eines Ausbilders aus Belgien  | 119        |
| 5.2.4.4. Anfahrtkosten eines Ausbilders aus Deutschland  | 119        |
| <b>5.2.5. PÄDAGOGISCHE BEGLEITMAßNAHMEN VON STUDENTEN AN HOCHSCHULEN UND UNIVERSITÄTEN</b>   | <b>120</b> |
| <b>5.2.6. ASSISTENZ</b>  | <b>121</b> |
| 5.2.6.1. Einsätze von Taubblindenassistenten aus Deutschland   | 121        |
| 5.2.6.2. Anfahrt eines Taubblindenassistenten aus Deutschland  | 121        |
| <b>6. KAPITEL VI: MOBILITÄTSHILFEN (ISO 12)</b>  | <b>122</b> |
| <b>6.1. STANDARDMOBILITÄTSHILFEN</b>   | <b>134</b> |
| <b>6.1.1. MANUELLER STANDARDROLLSTUHL</b>  | <b>134</b> |
| <b>6.1.2. GEHHILFEN</b>  | <b>139</b> |
| <b>6.1.3. STANDARD-ANTIDEKUBITUS-KISSEN FÜR PERSONEN MIT UNTERSTÜTZUNGSBEDARF MIT EINEM MÄßIGEN DEKUBITUS-RISIKO (GRAD 1)</b>      | <b>144</b> |
| <b>6.2. ANPASSUNGSFÄHIGE MOBILITÄTSHILFEN</b>  | <b>148</b> |
| <b>6.2.1. MANUELLER MODULARROLLSTUHL</b>   | <b>148</b> |
| <b>6.2.2. MANUELLER MULTIPOSITIONSROLLSTUHL</b>  | <b>152</b> |
| <b>6.2.3. MANUELLER AKTIVROLLSTUHL</b>   | <b>156</b> |
| <b>6.2.4. ELEKTRISCHER ROLLSTUHL FÜR DEN INNENBEREICH</b>  | <b>162</b> |

|  |            |
|--|------------|
| 6.2.5. ELEKTRISCHER ROLLSTUHL FÜR DEN INNEN- UND AUßENBEREICH  | 169        |
| 6.2.6. ELEKTRISCHER ROLLSTUHL FÜR DEN AUßENBEREICH   | 177        |
| 6.2.7. SKOOTER FÜR DEN INNENBEREICH  | 182        |
| 6.2.8. SKOOTER FÜR DEN INNEN- UND AUßENBEREICH   | 185        |
| 6.2.9. SKOOTER FÜR DEN AUßENBEREICH  | 189        |
| 6.2.10. STANDARD-REHABUGGY FÜR KINDER  | 193        |
| 6.2.11. MODULARER REHABUGGY FÜR KINDER   | 195        |
| 6.2.12. STEHTRAINER  | 198        |
| 6.2.13. MOBILITÄTSHILFE ZUR KÖRPERLICHEN BETÄTIGUNG  | 200        |
| 6.2.14. ANTIDEKUBITUSKISSEN  | 204        |
| 6.2.15. MODULAR ANPASSBARER RÜCKEN   | 208        |
| 6.2.16. MODULAR ANPASSBARE SITZEINHEIT   | 211        |
| 6.2.17. SITZUNTERGESTELL   | 215        |
| 6.2.18. MOTORISIERUNG EINER MOBILITÄTSHILFE  | 220        |
| 6.3. MOBILITÄTSHILFEN AUF MAB  | 223        |
| <b>7. KAPITEL VII: ARBEITSPLATZANPASSUNGEN</b>   | <b>224</b> |
| 7.1. ARBEITSPLATZANPASSUNG   | 224        |
| 7.1.1. ARBEITSPLATZANPASSUNGEN ALLGEMEIN   | 226        |
| 7.1.2. ORTHOPÄDISCHE ARBEITSSCHUHE   | 226        |
| 7.1.3. BERUFLICHE FAHRTKOSTENENTSCHÄDIGUNG FÜR SEHBEEINTRÄCHTIGTE PERSONEN   | 227        |
| <b>8. KAPITEL VIII: AUSLEIHMATERIAL</b>  | <b>228</b> |
| 8.1. ORTUNGSSYSTEM FÜR MENSCHEN MIT DEMENZ   | 228        |
| <b>ANHANG</b>  |            |
| I. Tabelle der Anpassungen der Mobilitätshilfen  |            |
| II. Bradenskala  |            |
| III. Kumulierungstabelle   |            |
| Siehe: <a href="https://selbstbestimmt.be/mobilitaetshilfe.html">https://selbstbestimmt.be/mobilitaetshilfe.html</a> |            |

# 1. Kapitel I : Bedingungen und Anwendungsmodalitäten

- 1.1.** Die vorliegenden Regelungen zur materiellen Hilfe der Dienststelle für selbstbestimmtes Leben beruhen auf dem **Königlichen Erlass vom 5. Juli 1963** über die soziale **Wiedereingliederung der Behinderten** – Artikel 93.4, auf dem **Ministeriellen Erlass vom 27. Dezember 1967** zur Festlegung der Kriterien für die Gewährung von Beteiligungen der Sozialhilfe im Bereich der **sozialen Wiedereingliederung der Behinderten** – Kapitel III, auf dem **Erlass der Regierung vom 20. Juni 2017** über die **Mobilitätshilfen** und auf dem **Dekret vom 15. Dezember 2016 zur Schaffung einer Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für selbstbestimmtes Leben**.
- 1.2.** Diese allgemeinen Bedingungen sind auf alle Regelungen anwendbar insofern die spezifischen Regelungen keine anderen Bedingungen vorsehen. Die Bedingungen der spezifischen Regelungen haben Vorrang vor den vorliegenden allgemeinen Bedingungen. Damit eine finanzielle Beteiligung der Dienststelle gewährt werden kann, müssen zusätzlich zu den vorliegenden allgemeinen Bedingungen, die Bedingungen der jeweiligen Regelung eingehalten werden.
- 1.3.** Die Bedingungen zu dem Statut der Anspruchsberechtigten<sup>1</sup> (Person mit Unterstützungsbedarf) müssen eingehalten werden. Für die Anspruchsberechtigten gelten folgende (kumulative) Grundbedingungen, welche den Anspruch auf bestimmte (Teil-) Regelungen im vorliegenden Hilfsmittelverzeichnis für Mobilitätshilfen, Materielle und Soziale Hilfen rechtfertigen:

---

<sup>1</sup> Siehe Dekret vom 13.12.2016 zur Schaffung einer Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für selbstbestimmtes Leben, Artikel 3, Punkt 3.

## ▪ ALTER

Für Privatpersonen mit entsprechender Beeinträchtigung gilt:

- a) unter dem gesetzlichen Pensionsalter können alle Regelungen in Anspruch genommen werden, insofern die Person die spezifischen Bedingungen erfüllt,
- b) über dem gesetzlichen Pensionsalter können alle Regelungen in Anspruch genommen werden, insofern die Person die spezifischen Bedingungen erfüllt und die Person:
  - vor dem 65. Lebensjahr eine Dienstleistung vom Referat Hilfsmittel der DSL erhalten hat.
  - die Anfragen nach dem 65. Lebensjahr sich auf bestehende, bekannte Beeinträchtigungen beziehen oder einen Bezug zu der vor dem 65. Lebensjahr anerkannten Erkrankung aufweisen.
- c) über dem gesetzlichen Pensionsalter können ausschließlich folgende Regelungen in Anspruch genommen werden:
  - Kapitel II „Wohnungsanpassungen“:
    - die Regelung 2.1.1.1., 2.1.1.2., 2.1.1.3. (Treppenlift mit Sitz für gerade oder kurvige Treppe)
    - die Regelungen 2.3.1., 2.3.2., 2.3.3. (Wohnungsanpassungen im Bad und im Schlafzimmer)
  - Kapitel IV „Wagenanpassung“,
  - Kapitel VI „Mobilitätshilfen“: Regelungen 6.1., 6.2.1 bis 6.2.9. einschließlich, 6.2.12 bis 6.2.19 einschließlich und Regelung 6.3.
  - Kapitel VIII: Ausleih
  - Zudem kann die Regelung 1.24. „Reparatur der Hilfsmittel“ für oben genannte Regelungen (ausgenommen 2.3.1.-2.3.3.) angewandt werden

## ▪ **WOHNSITZ**

- der erste **Wohnsitz** muss sich in der **Deutschsprachigen Gemeinschaft** befinden;
- im Falle einer Wohnungsanpassung – behindertengerechter Neubau (ISO 18) – Punkt 2.2. und einer Wohnungsanpassung - behindertengerechtes Umbauen (ISO 18) – Punkt 2.3. muss sich das **Wohnobjekt in der Deutschsprachigen Gemeinschaft befinden**;
- Für die Anfrage einer **Mobilitätshilfe** gilt der im **Nationalregister gelistete Wohnsitz**. Der Wohnsitz muss sich ebenfalls in der Deutschsprachigen Gemeinschaft befinden<sup>2</sup>.

- **Nicht anspruchsberechtigt als Antragsteller sind:** Einrichtungen, Dienste, Vereinigungen, öffentliche Behörden oder andere Personengruppen.

**1.4.** Die materielle Hilfe für Personen mit Unterstützungsbedarf wird aufgrund der Beeinträchtigung gewährt und **dient zur sozialen Integration der Person**. Die zu gewährende materielle Hilfe seitens der Dienststelle ist einfach und zweckmäßig. Die **entstandenen Kosten müssen Zusatzkosten bedeuten**, welche eine nicht beeinträchtigte Person unter gleichen Umständen nicht zu tragen hat.

**1.5.** **Vor jeglicher Anschaffung muss eine fachliche Beratung stattgefunden haben**, außer wenn in den Prozeduren anders erwähnt. Das Ausmaß der vorangehenden fachlichen Beratung ist in jeder einzelnen Regelung spezifiziert<sup>3</sup>.

**1.6.** Nur dann, wenn das **Rechnungsdatum nach dem Antragsdatum** für die Hilfe (d.h. die Anpassung, das Hilfsmittel oder die Dienstleistung) liegt, kann eine finanzielle Beteiligung der Dienststelle gewährt werden. Die PmU muss

---

<sup>2</sup> Die DSL ist ebenfalls zuständig, wenn die PmU in einem WPZ in der französischsprachigen Gemeinschaft wohnt, jedoch weiterhin in der DG gemeldet ist.

<sup>3</sup> z.B. Beratung durch die CARA/die DAC (Wagenanpassungen), die Braille Liga oder La Lumiere (Hilfen für Sehbehinderte), das Creth (für verschiedene Kommunikationsmittel), den Ergotherapeuten und Fachberater für Zugänglichkeit der Dienststelle.

**zuvor** jedoch die **notwendigen Normen und Informationen** erhalten haben. Diese Vorgehensweise zieht **keine Bezuschussungsverpflichtung** der Dienststelle nach sich. Sollte die Entscheidung der Dienststelle negativ ausfallen, sind die Kosten zu Lasten der Person mit Unterstützungsbedarf. **Für Wohnungsanpassungen** behält sich die Dienststelle das Recht vor, die Entscheidung erst nach einem Jahr zu treffen, wenn das Ende der Rehabilitationsphase nicht durch einen medizinischen Rehabilitationsbefund klar definiert wurde. Der Beginn der Erkrankung definiert den Ausgangspunkt für die Berechnung.<sup>4</sup> Zum Zeitpunkt der Entscheidung durch das pluridisziplinäre Team ist eine rückwirkende Auszahlung möglich, sofern die med. Kriterien gegeben sind und die Arbeiten nach Antragsdatum begonnen wurden.

Ausnahme:

- Bezuschussung von **Gehhilfen**
- sowie immer wiederkehrende Kosten, wie solche der **Unterhaltsverträge oder der Reparaturen**.

**1.7.** Es kann **keine finanzielle Beteiligung** seitens der Dienststelle an Unkosten gewährt werden:

- a) wenn die Person mit Unterstützungsbedarf verweigert, ihre Rechte auf Vergütung der Unkosten aufgrund einer anderen Gesetzgebung oder Regelung geltend zu machen oder wenn aufgrund einer anderen Gesetzgebung oder Regelung eine Vergütung für die gleichen Unkosten stattfinden wird oder ausgezahlt wurde (**Drittzahlerverpflichtung**);
- b) wenn die entstandenen Unkosten sich **außerhalb des Kompetenzbereiches** (Aufgabenbereiches) der Dienststelle für Selbstbestimmtes Leben befinden oder im Kompetenzbereich einer anderen öffentlichen Einrichtung liegen;
- c) wenn die Hilfe zu **medizinischen oder paramedizinischen Pflege- oder Behandlungszwecken** dient (Ausnahme

---

<sup>4</sup> Diese Regelung findet Anwendung, wenn die Arbeiten vor Entscheidung durch das pluridisziplinäre Team begonnen wurden.

- hierbei stellen Antidekubitusmatratzen und Antidekubituskissen dar. Diese dienen sowohl der Pflege als auch der Prävention);
- d) wenn die Kosten aufgrund einer **Miet-, Leasing-, Leihgebühr** für Ausleihmaterial entstehen. **Ausnahme** hier sind die **Rentingverträge** für die Modular- und Multipositionsrollstühle in den Wohn- und Pflegezentren (WPZ).
  - e) wenn das **Hilfsmittel** ausschließlich in der **Schule** genutzt wird. In diesem Fall kann die Dienststelle ein Gutachten für den Fachbereich Ausbildung und Unterrichtsorganisation des Ministeriums verfassen. Wenn es sich um ein mobiles Hilfsmittel handelt, welches sowohl zuhause als auch in der Schule genutzt wird, kann die Dienststelle dieses bezuschussen. Wird das Hilfsmittel jedoch zuhause nur im *schulischen Kontext* benutzt, liegt die Zuständigkeit ebenfalls beim Fachbereich Ausbildung und Unterrichtsorganisation des Ministeriums.

**1.8.** In **Versicherungsfällen** sind **Vorauszahlungen** auf zu erwartende Entschädigungen von Versicherungen seitens der Dienststelle **möglich**. Jedoch muss es sich um unbedingt und dringend erforderliche<sup>5</sup> Hilfen handeln. In diesen Fällen muss vor jeglicher Auszahlung der Dienststelle eine **Abtretungserklärung** vorliegen.

**1.9.** Die DSL kann, nach Vorlage medizinischer Informationen und nach Genehmigung durch das pluridisziplinäre Team **Gutachten** für die Person mit Unterstützungsbedarf erstellen, welche **im Rahmen eines Versicherungsverfahrens, eines Antrags an den Fachbereich Ausbildung und Unterrichtsorganisation des Ministeriums sowie eines Antrags für eine rollstuhlgerechte Wohnung (ÖWOB)** genutzt werden können<sup>6</sup>.

---

<sup>5</sup> unter unbedingt erforderliche Hilfen verstehen wir jene, die zu einer sozialen, beruflichen und schulischen Integration unbedingt und dringend erforderlich sind und ohne die ein menschenwürdiges Leben nicht möglich ist.

<sup>6</sup> B04\_2-0\_1902\_Pluriteam

**1.10.** Die **zu bezuschussenden Hilfen** (d.h. die Anpassung, das Hilfsmittel oder die Dienstleistung) müssen **im Unterstützungsplan** der Person mit Unterstützungsbedarf beinhaltet sein und werden ausschließlich in diesem Rahmen gewährt.

**1.11. Kostenvoranschläge:**

- Bei **Anschaffungen**, für die die Regelung einen Höchstzuschuss von **bis zu 1000€** vorsieht, muss **1 Preisangebot** eingeholt werden. Die Eigenleistung beträgt pauschal 10% des Zuschussbetrages
- Bei **Anschaffungen**, für die die Regelung einen Höchstzuschuss von **über 1000€** vorsieht, müssen **3 Preisangebote nachweislich** eingeholt werden. Die Eigenleistung beträgt pauschal 10% des Zuschussbetrages.
- Für die **Regelung 2.2. (Neubau) und 2.3. (Umbau)** sind **keine Preisangebote** einzureichen, denn die vorgesehenen Höchstzuschüsse verstehen sich als Pauschalzuschüsse.
- Für das Kapitel VI **Mobilitätshilfe** ist anstelle des Preisangebotes die **Anfrage auf Kostenübernahme** durch den Lieferanten einzureichen. Zudem entfällt für dieses Kapitel die prozentuale Eigenleistung.

**1.12.** Es wird keine finanzielle Beteiligung gewährt bei Anschaffungen, Reparaturen und Unterhalt von Hilfsmitteln, deren Neuwert unter 50 € inkl. MwSt. liegt. Für die Regelung 3.2. **Kleine Hilfsmittel zum täglichen Gebrauch** kann es sich auch um mehrere einzelnen Hilfsmittel handeln, bei denen der Gesamtwert der gleichzeitig angefragten Hilfsmittel über 50€ liegt.

**1.13.** Bei den Anspruchsberechtigten unter Punkt 1.3. b) +c) wird das Einkommen bei der Berechnung der Zuschüsse für die Regelungen 2.3.1., 2.3.2., 2.3.3. (Wohnungsanpassungen im Bad und im Schlafzimmer) im Kapitel II „Wohnungsanpassungen“ wie folgt berücksichtigt:

**Kategorie 1**

- Einkommen alleinstehende Person: **bis 13.121 € pro Jahr;**
- Haushaltseinkommen: **bis 18.149€ pro Jahr**



- ⇒ 100 % Abzug auf die vorgesehene maximale Mietgebühr (d.h. das Hilfsmittel wird kostenlos ausgeliehen) / bzw. kein Abzug auf den Gesamtbetrag, der in der Regelung enthalten ist

### **Kategorie 2**

- Einkommen alleinstehende Person: **zwischen 13.122 € und 18.730 € pro Jahr**
- Haushaltseinkommen: **zwischen 18.150 € und 29.366 €**
  - ⇒ 50 % Abzug auf die vorgesehene maximale Mietgebühr (d.h. die Person bezahlt die Hälfte der Miete) / bzw. 50 % Abzug auf den Gesamtbetrag, der in der Regelung enthalten ist

### **Kategorie 3**

- Einkommen alleinstehende Person: **zwischen 18.731 € und 25.110 € pro Jahr**
- Haushaltseinkommen: **zwischen 29.367 € und 40.298 € pro Jahr**
  - ⇒ 25 % Abzug auf die vorgesehene maximale Mietgebühr (d.h. die Person bezahlt 75% der Miete) / bzw. 75 % Abzug auf den Gesamtbetrag, der in der Regelung enthalten ist (d.h. die Person erhält einen Höchstzuschuss in Höhe von 25% des vorgesehenen Gesamtbetrages, der in der Regelung enthalten ist)

### **Kategorie 4**

- Einkommen alleinstehende Person: **mehr als 25.111 € pro Jahr,**
- Haushaltseinkommen: **mehr als 40.299 € pro Jahr**
  - ⇒ 0 % Abzug auf die vorgesehene maximale Mietgebühr (d.h. die Person bezahlt 100 % der Miete) / bzw. 100 % Abzug auf den vorgesehenen Gesamtbetrag, der in der Regelung enthalten ist (d.h. die Person erhält keinen Zuschuss im Bereich Hilfen zur Selbstständigkeit und Mobilität, die im Hilfsmittelverzeichnis für Mobilitätshilfen, Materielle und Soziale Hilfen enthalten sind)

**1.14.** Die Person mit Unterstützungsbedarf oder ihr gesetzlicher Vertreter muss **in Sachen Versicherungen alle notwendigen Maßnahmen zum Schutze der Anpassung oder des Hilfsmittels treffen** und ggf. eine Versicherung abschließen.

Für diese Schutzmaßnahmen oder Versicherungen erfolgt **keine Beteiligung der Dienststelle**, es sei denn, es handelt sich um ein **mobil eingesetztes Hilfsmittel** (wie einen

tragbaren Computer), welches von einem **Minderjährigen** genutzt wird und für das die Dienststelle eine Kostenbeteiligung gewährt hat. In diesem Fall kann eine **jährliche Beteiligung** der Dienststelle für **Versicherungskosten** in Höhe von **80% der Kosten bis zu einem Gesamtzuschuss von 150 € inkl. MwSt.** gewährt werden. Hilfsmittel ab einem Zuschusswert von über 500€, die über die Dienststelle versichert werden, sind hiervon ebenfalls ausgeschlossen. In diesem Fall ist die Versicherung für die PmU kostenlos. Lediglich im Schadensfall wird zu Beginn eine Bearbeitungsgebühr in Rechnung gestellt. Zusätzlich bleibt die Franchise zu Lasten der PmU.

- 1.15.** Die **Nutzung** der Anpassung bzw. des Hilfsmittels liegt in der **ausschließlichen Verantwortung der Person mit Unterstützungsbedarf** oder dessen gesetzlichen Vertreters. Die Dienststelle kann in keinem Fall für mögliche Verletzungen der Person mit Unterstützungsbedarf oder einer Drittperson zur Verantwortung gezogen werden. Die Dienststelle kann in keinem Fall für die Folgen des Gebrauchs der Anpassung bzw. des Hilfsmittels zur Verantwortung gezogen werden. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Anpassung bzw. das Hilfsmittel nicht von Drittpersonen benutzt wird.
- 1.16.** Die **finanzielle Beteiligung** der Dienststelle erfolgt **aufgrund einzureichender Rechnungsbelege**, welche auf den Namen der Person mit Unterstützungsbedarf bzw. ihres gesetzlichen Vertreters ausgestellt sind. Rechnungsbelege, welche zwischen zwei Privatpersonen ausgestellt werden, können nicht berücksichtigt werden. Jegliche Eigenleistungen können nicht rückvergütet werden.
- 1.17.** Für Wohnungsanpassungen und Zufahrtswege erfolgt die **finanzielle Beteiligung** der Dienststelle **nach einer Abnahme der Arbeiten vor Ort** durch den zuständigen Ergotherapeuten.
- 1.18.** Für die Berechnung ihrer finanziellen Beteiligung **berücksichtigt** die Dienststelle **Kostenbeteiligungen**, welche die Person mit Unterstützungsbedarf **aufgrund von anderen Gesetzgebungen** und Regelungen geltend machen kann. Diese Summen werden von den angenommenen Kosten abgezogen.

**1.19.** Zur Berechnung ihrer finanziellen Beteiligung **berücksichtigt die Dienststelle das eingereichte Preisangebot.** Wenn mehrere Preisangebote eingefordert werden, berücksichtigt die Dienststelle bei der **Berechnung ihrer finanziellen Beteiligung das preisgünstigste Angebot** (insofern dies in seiner technischen Ausstattung den Anforderungen der Person mit Unterstützungsbedarf entspricht). Die Dienststelle behält sich das Recht vor, auf ein anderes Preisangebot in einer vergleichbaren Situation zurückzugreifen. Jedoch ist es der Person mit Unterstützungsbedarf **freigestellt, die Firma ihrer Wahl,** mit der Durchführung der gewünschten Arbeiten bzw. der Lieferung des gewünschten Materials, **zu beauftragen.**

Für die Regelungen „Wohnungsanpassungen“ sowie „Liftsysteme“ (Regelungen 2.1. und 2.3.) im Kapitel II steht es der Person mit Unterstützungsbedarf frei, die zugesagte Zuschussung für eine andere Anpassung/Anschaffung als die von der Dienststelle vorgeschlagene zu nutzen, insofern diese den gleichen Zweck verfolgt, die Mobilität der Person mit Unterstützungsbedarf anschließend ohne fremde Hilfe ermöglicht und die Wohnung anschließend allen von der Dienststelle vorgeschriebenen Zugänglichkeitskriterien voll entspricht.

Dies gilt nur für Regelungen, welche der PmU entsprechend der allgemeinen und spezifischen Bedingungen zugänglich sind.

**1.20.** Wenn nicht anders erwähnt, verstehen sich die Zuschussbeträge inkl. Mehrwertsteuer. Die jeweiligen Höchstbeträge für das Kapitel 2 (Wohnungsanpassung) und Kapitel 4 (Wagenanpassung) werden um die legale Mehrwertsteuer erhöht<sup>7</sup> und beinhalten ggf. erforderliche Studien-, Architekten- und Abnahmekosten durch öffentlich anerkannte Abnahmezentren.

**1.21.** Die DSL interveniert in keinem Fall für das Erstellen von Kostenvoranschlägen und medizinischen Berichten sowie für Auslieferungs- und Fahrtkosten.

---

<sup>7</sup> Die Person mit Unterstützungsbedarf muss die aufgrund anderer Gesetzgebungen vorgesehene Mehrwertsteuerbefreiung oder Mehrwertsteuerermäßigung geltend machen.

**1.22.** Die Prognose der Beeinträchtigung muss so sein, dass die vorgesehene Nutzungsdauer der Anpassung oder des Hilfsmittels mindestens der vorgesehenen **Erneuerungsfrist** entspricht. Es muss sich bei der Anfrage des Hilfsmittels um eine langfristige Versorgung handeln, die im Sinne einer nicht absehbaren, endenden Versorgung verstanden werden muss. (d.h. nicht kurativ ist). Die Dienststelle behält sich das Recht vor gegebenenfalls neue med. Informationen einzufordern, sofern dies erforderlich ist, um die Situation der Person mit Unterstützungsbedarf adäquat einzuschätzen.

**1.23.** Die **Erneuerungsfristen** sind wie folgt festgelegt:

- **Erneuerungsfristen Mobilitätshilfen (siehe Kapitel 6)**
- **Erneuerungsfristen Wohnungsanpassungen (siehe Kapitel 2): einmaliger Zuschuss mit Ausnahmen**
- **5 Jahre:** für Hilfsmittel mit elektronischen Teilen, mit stark beanspruchten mechanischen Teilen;
- **7 Jahre:** für alle anderen Hilfsmittel.
- In Ausnahmefällen kann die Erneuerungsfrist herabgesetzt werden, wenn das entsprechende Hilfsmittel bei Wachstum der Person nicht ausreichend mitwachsen kann. Die Entscheidung für die vorzeitige Erneuerung obliegt dem pluridisziplinären Team.
- Vor Ende der Erneuerungsfrist kann ein neues Hilfsmittel beantragt werden, wenn das zum Zeitpunkt der Anfrage gebrauchte Hilfsmittel aufgrund einer Verschlimmerung der Beeinträchtigung nicht mehr dem ursprünglich verfolgten Zweck entsprechen kann.

**Im Sinne der Nachhaltigkeit eröffnet vorliegende Erneuerungsfrist der Person mit Unterstützungsbedarf jedoch keinen automatischen Anspruch auf Erneuerung** der Anpassung, des Hilfsmittels bzw. der Mobilitätshilfe, insofern die Anpassung bzw. das Hilfsmittel noch nutzungsfähig und der Beeinträchtigung angepasst ist.

Eine Versorgung mit zwei oder mehreren vom Typ her identischen Hilfsmitteln ist innerhalb der Erneuerungsfrist nicht möglich. Des Weiteren ist eine **Doppelversorgung mit einem Hilfsmittel**, welches dem gleichen Verwendungszweck dient, nicht möglich.

Sollte bezuschusstes Material intakt sein, aber nicht weiter benötigt werden, ist die Kontaktaufnahme mit der Dienststelle erwünscht, um die Wiederverwendung zu

ermöglichen. Die Dienststelle agiert in diesem Fall als Vermittler zu anderen Einrichtungen, Diensten, weiteren PmUs.

#### **1.24. Reparatur der Hilfsmittel**

Solange das vorhandene Hilfsmittel repariert werden kann, sollte eine Reparatur einer Erneuerung vorgezogen werden.

Es kann, bis zu einem Gesamtzuschuss entsprechend 40 % des Neuwertes des Hilfsmittels eine Beteiligung an den Reparaturkosten in Höhe von 80 % der in Rechnung gestellten Unkosten gewährt werden. Hierbei werden Fahrtkosten nicht berücksichtigt.

Wenn der auftretende Verschleiß des Hilfsmittels aufgrund einer intensiven Nutzung des Hilfsmittels bedingt ist und wenn aufgrund des allgemeinen Zustandes des Hilfsmittels eine Reparatur kostspieliger ist als eine Neuanschaffung, kann vor Ende der Erneuerungsfrist, ein **neues Hilfsmittel** gewährt werden. Die Entscheidung über die Erneuerung aufgrund von erhöhtem Verschleiß obliegt dem Pluridisziplinären Team. Bei unsachgemäßem Gebrauch des Hilfsmittels findet diese Regelung keine Anwendung.

Für **Hilfsmittel zur Überwindung von Höhenunterschieden** gilt:

das Prinzip der einmaligen Bezuschussung entsprechend der spezifischen Bedingungen unter Punkt 2.1. Bis zu einem Gesamtzuschuss entsprechend 40 % des Neuwertes des Hilfsmittels ist eine Beteiligung an den Reparaturkosten in Höhe von 80 % der in Rechnung gestellten Unkosten möglich.

Sollte jedoch eine Reparatur am bestehenden System 40% des Neuwertes überschreiten bzw. ist eine Reparatur nicht mehr möglich, kann auch hier im Pluridisziplinären Team über eine Erneuerung des Hilfsmittels zur Überwindung von Höhenunterschieden in ein und derselben Immobilie entschieden werden.

**Für Mobilitätshilfen gilt:** Reparaturen können für die aktuelle Mobilitätshilfe angefragt werden sowie für Mobilitätshilfsmittel, welche sich außerhalb der Erneuerungsfrist befinden. Dies jedoch nur, falls es noch keine Erneuerung dieses Mobilitätshilfsmittels

gegeben hat und dieses Hilfsmittel sich noch im Gebrauch befindet. Für bereits ersetzte Mobilitätshilfsmittel der gleichen Regelung wird keine Reparatur mehr gewährt<sup>8</sup>. Bei der Reparatur einer Mobilitätshilfe gelten ebenfalls die allgemeinen Bedingungen zur Reparatur von Hilfsmitteln<sup>9</sup>. Im Gegensatz zu den so genannten „großen Verschleißteilen“<sup>10</sup>, werden die so genannten „kleinen Verschleißteile“<sup>11</sup> nicht berücksichtigt.

Nach Prüfung des **Anrechtes** und Prüfung der **Sinnhaftigkeit** können ebenfalls **Reparaturen von Hilfsmitteln und Mobilitätshilfen berücksichtigt werden, welche nicht von der DSL bezuschusst** wurden. Dies gilt ebenfalls für die Unterhaltskosten bei Hilfsmitteln zur Überwindung von Höhenunterschieden.

=> **Den Ankauf von Gebrauchtmaterial** bezuschusst die Dienststelle für Selbstbestimmtes Leben **nicht**.

**1.25.** In der Regel wird der Zuschuss direkt an die Lieferfirma ausgezahlt, es sei denn die Person mit Unterstützungsbedarf bittet hiervon abzuweichen. Durch die Direktzahlung des Zuschusses entsteht keinerlei Verpflichtung der Dienststelle gegenüber der, durch die Person mit Unterstützungsbedarf, beauftragten Lieferfirma. Die Person mit Unterstützungsbedarf ist nach wie vor alleiniger Verantwortlicher für seine Anschaffung. Eine Vorauszahlung des zugesagten Betrags, vor Einreichen einer Rechnung, ist nicht möglich. Die Person mit Unterstützungsbedarf wird ihre Eigenleistung unmittelbar an die Lieferfirma entrichten müssen. Sie erhält hierfür von der Dienststelle eine Information über den Restbetrag, welchen sie an die Lieferfirma entrichten muss, sowie eine Kopie der Rechnung.  
Die Rechnung, welche zur Dienststelle geschickt wird, muss auf den Namen des Antragstellers ausgestellt sein.

---

<sup>8</sup> Beispiel: Neuer Aktivrollstuhl wird bezuschusst, der alte Aktivrollstuhl wird für die Reparatur nicht mehr berücksichtigt, selbst wenn dieser noch in Gebrauch ist.

<sup>9</sup> sowie Punkt 1.12. für Neuwert unter 50 € nicht anwendbar

<sup>10</sup> z.B. neuer Elektromotor, neue Batterien, neues Getriebe

<sup>11</sup> z.B. neue Reifen, neue Schläuche, Erneuerung der Plastikabdeckungen

- 1.26.** Die Zusage der Dienststelle hat eine Gültigkeitsdauer von einem Jahr. Innerhalb dieses Jahres muss sowohl das Hilfsmittel angeschafft werden als auch die entsprechende Rechnung bei der Dienststelle eingehen. Verstreicht diese Zeit, muss die PmU einen neuen Antrag einreichen. Eine Ausnahme bilden Zusagen für Wohnungsanpassungen und Wagenanpassungen. Hier gilt eine Gültigkeitsdauer von 2 Jahren.
- 1.27.** Das beantragte Hilfsmittel muss der Person mit Unterstützungsbedarf dazu dienen, die **Selbständigkeit zu vergrößern bzw. zu ermöglichen** und zu einer größeren sozialen bzw. beruflichen Eingliederung verhelfen. Hierbei orientiert sich die Dienststelle an den Grundsätzen des ICF<sup>12</sup> : "Die **Funktionsfähigkeit** und Behinderung eines Menschen wird als eine dynamische Interaktion zwischen dem **Gesundheitsproblem** (Krankheiten, Gesundheitsstörungen, Verletzungen, Traumen usw.) und den **Kontextfaktoren** aufgefasst. "
- 1.28.** Die Person mit Unterstützungsbedarf ist aufgrund ihrer Beeinträchtigung **nicht in der Lage entsprechend ihrer Bedürfnisse die gezielten Tätigkeiten selbstständig**, ohne dieses Hilfsmittel auszuführen.
- 1.29.** Das beantragte Hilfsmittel **muss den Bedürfnissen und Möglichkeiten** der Person mit Unterstützungsbedarf voll entsprechen. Nach Möglichkeit sollte eine Testung des Materials stattfinden.
- 1.30.** Die Person mit Unterstützungsbedarf muss ihr Leben lang oder zumindest für längere Zeit auf das beantragte Hilfsmittel angewiesen sein.
- 1.31.** Das beantragte Hilfsmittel bedeutet eine **wesentliche Erleichterung für pflegende Drittpersonen**, denn ohne dieses Hilfsmittel wäre die Pflege stark erschwert oder sogar unmöglich.

---

<sup>12</sup>Die International Classification of Functioning, Disability and Health (ICF) ist eine Klassifikation der Weltgesundheitsorganisation (WHO), welche auf die **Aktivität und Partizipation der Person mit Unterstützungsbedarf** ausgerichtet ist. <https://www.rehadat-icf.de/de/klassifikation/>

- 1.32.** Das beantragte Hilfsmittel wird von der Krankenkasse oder von einer anderen Organisation weder zur Verfügung gestellt noch bezuschusst.
- 1.33.** Die Dienststelle wendet die Grundprinzipien der Sozialcharta an, insofern diese zutreffend sind.  
<https://www.sozialcharta.eu/europaeische-sozialcharta-revidiert-9162/>
- 1.34.** Die Person mit Unterstützungsbedarf bzw. ihr gesetzlicher Vertreter kann zwecks Auszahlung der Beteiligung der Dienststelle dazu verpflichtet werden, folgende **zusätzlichen Verpflichtungserklärungen** zu unterzeichnen:
- Drittzahlerverantwortung mit Abtretungserklärung
  - Formular zur eidesstattlichen Erklärung



### 1.35. Palliativsituationen:

Personen mit **Palliativstatut** haben **kein Anrecht auf eine Bezuschussung**, der im Hilfsmittelverzeichnis für Mobilitätshilfsmittel, Materielle und Soziale Hilfen gelisteten Hilfsmittel mit **Ausnahme** folgender Regelungen:

- **1. 25. Reparatur der Hilfsmittel**
- **5.2.1. Gebärdensprachdolmetscher- und Schriftdolmetschereinsätze**
- **5.2.2. Teilnahme an Kolloquien**
- **6.1.3. Standardantidekubituskissen**
- **6.2.14. Antidekubituskissen**

**Personen mit obstruktiven Lungenerkrankungen und einem Palliativstatut** haben, entsprechend den geltenden spezifischen Bedingungen des angefragten Hilfsmittels, uneingeschränkter Zugang zur Bezuschussung, der im Hilfsmittelverzeichnis für Mobilitätshilfsmittel, Materielle und Soziale Hilfen gelisteten Hilfsmittel. Stellt sich die med. Situation als nicht stabil heraus (z.B. Vermerk - auf med. Verordnung, med. Berichte, med. Information- einer unheilbaren, todbringenden Diagnose, welche in ihrer Entwicklung weit fortgeschritten ist) wird durch das Pluriteam abgeschätzt, ob Zuschuss oder Ausleihe sinnvoll sind bzw. die allgemeine Regel für Personen mit Palliativstatut angewandt wird.

**Bei Personen mit Unterstützungsbedarf, welche vom Palliativpflegeverband begleitet werden, jedoch bei denen kein Palliativstatut vorliegt:** Stellt sich die med. Situation als nicht stabil heraus (z.B. Vermerk - auf med. Verordnung, med. Berichte, med. Information- einer unheilbaren, todbringenden Diagnose, welche in ihrer Entwicklung weit fortgeschritten ist) wird durch das Pluriteam abgeschätzt, ob Zuschuss oder Ausleihe sinnvoll sind bzw. die allgemeine Regel für Personen mit Palliativstatut angewandt wird.

## 2. Kapitel II : Wohnungsanpassungen

### 2.1. Hilfsmittel zur Überwindung von Höhenunterschieden (ISO 18.30)

#### Spezifische Bedingungen

Die Person mit Unterstützungsbedarf muss

eine **erhebliche Verminderung** der Selbstständigkeit hinsichtlich der „**Mobilität d4**“ vorweisen:

- anhand der **ständigen** Nutzung **im Innenbereich** einer, durch die Dienststelle bezuschussten, **anpassungsfähigen Mobilitätshilfe**. und /oder
- anhand einer **erheblichen Einschränkung der Fähigkeit** zur Überwindung von Höhenunterschieden (**d460**)<sup>13</sup>
- anhand eines erheblichen **Sturzrisikos**<sup>14</sup>

Zudem gilt für **2.1.1. Treppensitzlifte**:

Die Person mit Unterstützungsbedarf hat eine **erhebliche Einschränkung (ICF3)** der Fähigkeit zur Überwindung von Höhenunterschieden(**d460**). Es muss sichergestellt werden, dass die Person **dauerhaft (siehe Regelung 1.22) einen Transfer vom Rollstuhl (d420/d4200/ d410)** auf den Treppensitzlift bewältigen kann.

---

<sup>13</sup> **Singer-Assessment**: Relevante Items für die Einschätzung sind Items 8: **Transfer Bett/Stuhl/Rollstuhl**, Item 10: **Gehen**, Item 11: **Treppen steigen**. Insgesamt ist ein Wert von **6 Singer-Punkten oder weniger** notwendig, um eine erhebliche bis vollausgeprägte Einschränkung der Fähigkeit des Treppensteigens vorweisen zu können. Das Assessment dient als Orientierungshilfe für die Gleichstellung

<sup>14</sup> Es werden die med. Information sowie vorliegende med. Berichte zur Einschätzung des Ausmaßes der Mobilitätseinschränkung genutzt. Hierbei muss die Person mit Unterstützungsbedarf aufgrund einer neurologischen Erkrankung oder Schädigung der Lunge, des Herzens, der Wirbelsäule, der Gefäße, der unteren und / oder oberen Gliedmaßen, des Gleichgewichtes oder der Sehfähigkeit schwerwiegend in der Überwindung von Hindernissen und in der persönlichen Mobilität eingeschränkt sein (Sturzrisikowert 11 Punkte oder mehr)

Zudem gilt für **2.1.2. Vertikale Hilfsmittel zur Überwindung von Höhenunterschieden (ISO 18.30.06) (inkl. Treppenlift mit Plattform sowie X-Systeme)**:

Eine medizinische Stellungnahme sowie eine Stellungnahme eines Ergotherapeuten muss belegen, dass die **Person mit Unterstützungsbedarf zur persönlichen Fortbewegung auf einen Rollstuhl angewiesen** ist und eine **voll ausgeprägte Einschränkung (ICF 4) der Transferfähigkeit** (d420/d4200/ d410) vorweist oder in naher Zeit vorweisen wird.

Bezüglich der Nutzung eines vertikalen Hilfsmittels (2.1.2) wird vorausgesetzt, dass:

- eine **langfristig sichere und eigenständige Nutzung** gewährleistet ist, wenn die PmU allein wohnen sollte.
- die Person mit Unterstützungsbedarf und/oder der Partner in der Lage sind, das Hilfsmittel **ohne Einbezug einer externen Person/Pfleger(in)** zu nutzen.
- **kein Palliativstatut** vorliegt.

Im Zweifelsfall wird der BelRAI Screener<sup>15</sup> angewandt. Der **Score 13** darf nicht überschritten werden.

Im Sinne der Selbstbestimmung kann die PmU entgegen der Beratung und Expertise des Ergotherapeuten sich für die Installation eines Treppensitzliftes anstelle eines vertikalen Liftsystems entscheiden. Die Langfristigkeit der Transferfähigkeit bleibt relevant. Es ist jedoch nicht wichtig, ob die PmU den Transfer auf den Treppensitzlift mit oder ohne Hilfe ausführt.

In diesem Fall wird in einem Vertrag zwischen der DSL und der PmU festgehalten, dass wenn die PmU -entgegen der Empfehlung der Dienststelle- einen Treppensitzlift vorzieht, spezifische Bezuschussungsregelungen gelten, falls einige Jahre später doch ein vertikales System eingebaut werden soll. Im Falle einer Verschlechterung der Situation und/ oder des Gesundheitszustandes kann lediglich der Differenzbetrag zu einem vertikalen Liftsystem bezuschusst

---

<sup>15</sup> Verweis zur VR vom 03.09.2021 4.5078\_Spezifische Bedingungen in Anlehnung an das ICF

werden. Dies bedeutet auch, dass mögliche Indexierungen, Preissteigerungen oder Zuschussanpassungen nicht berücksichtigt werden.

Die Zusatzkosten (Schacht, Elektrik...) sind hiervon ausgenommen und können, wie in Regelung 2.1.2.4. erwähnt bezuschusst werden.

### Spezifische Bedingungen bezüglich der Umsetzung

- Die **Notwendigkeit** eines Hilfsmittels zur Überwindung von Höhenunterschieden muss **aus der allgemeinen Raumgestaltung der Wohnung hervorgehen** (dies bedeutet, eine Verlegung der Etagenräumlichkeiten im Parterrebereich ist aufgrund örtlicher Gegebenheiten nicht möglich).
- Das Hilfsmittel kann sowohl in **Einfamilienhäusern** sowie in **Mehrfamilienhäusern** eingebaut werden. Bei einer Anfrage in einem Mehrfamilienhaus, wird diese dem Verwaltungsrat vorgelegt. Sollte der Einbau in einem Mehrfamilienhaus erfolgen, ist nach Einhalten der Regelung 1.11 (3 Kostenvoranschläge) und 1.14 (Versicherung), folgende Bedingung zu erfüllen: Ein schriftliches Gutachten der Feuerwehr muss belegen, dass nach Einbau des Treppenliftes der Erhalt des Fluchtweges garantiert ist.
- Aufzüge oder Treppenlifte werden nur genehmigt und berücksichtigt, wenn sie durch die **Ortsverhältnisse der Baustelle**, die Erfordernisse der Urbanismuskriterien oder andere Umstände<sup>16</sup> **gerechtfertigt** werden können.
- Das System muss funktionell dem verfolgten Zweck entsprechen und der Person mit Unterstützungsbedarf ein **Höchstmaß an Selbstständigkeit** bieten. Die bestehenden technischen Normen für Hilfsmittel zur Überwindung von Höhenunterschieden müssen beachtet werden und die Anlage muss alle notwendigen Sicherheitsgarantien bieten.

---

<sup>16</sup> Unter „andere Umstände“ können folgende Beispiele angeführt werden: betreuende Mitbewohner, die Beeinträchtigung trat während der Bauphase ein, ...

- Die Person mit Unterstützungsbedarf oder ihr gesetzlicher Vertreter muss **Eigentümer der Wohnung** sein oder über ein **schriftliches Einverständnis des Eigentümers** in Bezug auf die Anpassung verfügen.
- Die Dienststelle kann **pro Immobilie** lediglich ein einziges Hilfsmittel zur Überwindung von Höhenunterschieden bezuschussen.
- Die Dienststelle kann lediglich einen **einmaligen Zuschuss** bezüglich eines Hilfsmittels zur Überwindung von Höhenunterschieden **pro Person mit Unterstützungsbedarf** bezuschussen.<sup>17</sup>
- Diese Bezuschussung kann im Bedarfsfall und nach Überprüfung der Dienststelle gegebenenfalls erneuert werden.<sup>18</sup>
- Die Dienststelle beteiligt sich lediglich an einem Liftsystem zur **Überwindung einer Etage (2 Stopps)** und wenn es sich um die Zugänglichkeit des **essenziellen<sup>19</sup> Wohnbereichs** handelt.
- Die Wohnung muss **im Anschluss als zugänglich** betrachtet werden können. Die entsprechenden Maße und Vorkehrungen entnehmen Sie bitte dem Erlass (und der Erlassanlage) der Regierung der DG vom 12. Juli 2007 zur Festlegung der Bestimmungen zur behindertengerechten Gestaltung von bezuschussten Infrastrukturen.

Eine **Beteiligung an den Kosten**, welche durch den **Unterhalt** eines Gerätes entstehen, an dessen Ankauf die Dienststelle sich finanziell beteiligt hat, kann bis zu **80 % der eingereichten Rechnungsbelege** gewährt werden, mit

---

<sup>17</sup> Ein zweiter Antrag kann nur, nach Prüfung im Pluridisziplinären Team, in vorliegenden Fällen genehmigt werden:

- Wenn eine Person mit Unterstützungsbedarf aufgrund ihrer beruflichen Aktivität umziehen muss
- wenn eine Person mit Unterstützungsbedarf das Elternhaus verlässt, wo bereits eine ähnliche Anpassung vorgenommen wurde,
- wenn die Eltern getrennt lebend oder geschieden sind und die Person mit Unterstützungsbedarf zwei Wohnorte hat.

<sup>18</sup> Es kann ein neuer Antrag eingereicht werden im Rahmen der Regelung 1.24,

<sup>19</sup> **essenzielle Räumlichkeiten** (Wohnzimmer, Schlafzimmer, Küche, Bad, WC)

einem **jährlichen Höchstbetrag von 200 € inkl. MwSt. für Treppenliftsysteme und 500 € inkl. MwSt. für vertikale Liftsysteme.**

Die Person mit Unterstützungsbedarf muss zusätzlich zur **Rechnung** eine Kopie des **Beleges** der Firma, die den **Unterhalt** des Gerätes vorgenommen hat, einreichen. Dieser Beleg muss sowohl das **Datum der Wartung als auch die getätigten Unterhaltsarbeiten** detailliert auflisten. Bei einem **Erstantrag muss zudem eine Kopie des unterzeichneten Unterhaltsvertrages** eingereicht werden.

**Die Hilfen unter Punkt 2.1. Hilfsmittel zur Überwindung von Höhenunterschieden können nicht kumuliert werden.**

Die Hilfen unter **Punkt 2.1.** Hilfsmittel zur Überwindung von Höhenunterschieden (ISO 18.30) können prinzipiell nicht mit den Hilfen in der **Regelung 2.2.** „Wohnungsanpassung: Neubau, rollstuhlgerecht“ **kumuliert werden**, außer wenn der Verwaltungsrat hierfür, aufgrund der örtlichen Gegebenheiten eine vorangehende Genehmigung erteilt.

Die Zuschüsse verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer, außer dies wurde anders benannt. In Anwendung der Regelung 1.11 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages für die Regelungen unter Punkt 2.1.2.

| <b>Regelung</b>  | <b>Zuschuss</b> | <b>Anzahl</b> | <b>ISO</b> |
|--|-----------------|---------------|------------|
| 2.1.1. <b><u>Treppenliftsysteme</u></b>                      |                 |               | 18.30.09   |
| 2.1.1.1. <u>Treppenlift - gerade Treppe</u>                  | 5250 €          | 1             |            |
| 2.1.1.2. <u>Treppenlift - mit 1 Kurve</u>                    | 7.420 €         |               |            |
| 2.1.1.3. <u>Treppenlift - mit 2 Kurven</u>                   | 8.200 €         |               |            |
| 2.1.1.4. <u>Treppenlift - zusätzliche Kurve<sup>20</sup></u> | 750 €           |               |            |

<sup>20</sup> Insofern es sich auf eine Etage bezieht

|          |  |                      |          |
|----------|--|----------------------|----------|
| 2.1.2.   | <b><u>Liftsystem zur Überwindung von Höhenunterschieden (inkl. Treppenlift mit Plattform sowie X-Systeme) - vertikal</u></b> |                      | 18.30.06 |
| 2.1.2.1. | <u>Liftsystem - Höhenunterschied maximal 1 Meter - vertikal</u>  | 10.000 € zzgl. MwSt. |          |
| 2.1.2.2. | <u>Liftsystem - Höhenunterschied 1 Meter bis maximal 3 Meter- vertikal</u>   | 13.600 € zzgl. MwSt. |          |
| 2.1.2.3. | <u>Liftsystem - Höhenunterschied mehr als 3 Meter - vertikal</u>   | 21.000 € zzgl. MwSt. |          |
| 2.1.2.4. | <u>Zusatzkosten<sup>21</sup> für Einbau eines unter Punkt 2.1.2. vorgesehenen Liftsystems</u>                                | 3. 500 € zzgl. MwSt. |          |

<sup>21</sup> anfallende Zusatzkosten (gemauerter Schacht oder selbsttragendes Stahlgerüst sowie die Verlegung einer Starkstromzufuhr), die mit dem Einbau eines unter Punkt 2.1.2. vorgesehenen Hilfsmittels verbunden sind

## **2.2. Neubau, rollstuhlgerecht**

### Spezifische Bedingungen

Die Person mit Unterstützungsbedarf muss

eine **erhebliche Verminderung** der Selbstständigkeit hinsichtlich der „**Mobilität d4**“ vorweisen:

- anhand der **ständigen** Nutzung **im Innenbereich** einer, durch die Dienststelle bezuschussten, **anpassungsfähigen Mobilitätshilfe**. und /oder
- anhand einer **erheblichen Einschränkung der Fähigkeit** zur Überwindung von Höhenunterschieden (**d460**)<sup>22</sup>
- anhand eines erheblichen **Sturzrisikos**<sup>23</sup>

oder

eine medizinische Stellungnahme sowie eine Stellungnahme eines Ergotherapeuten<sup>24</sup> muss belegen, dass die Person mit Unterstützungsbedarf **zur persönlichen Fortbewegung(d450-d469) ständig im Innenbereich auf eine anpassungsfähige Mobilitätshilfe angewiesen** ist, oder angesichts der wahrscheinlichen Verschlechterung ihrer fortschreitenden neuromuskulären, rheumatischen oder orthopädischen Erkrankung bzw. Beeinträchtigung auf diese angewiesen sein wird.

---

<sup>22</sup> **Singer-Assessment:** Relevante Items für die Einschätzung sind Items 8: **Transfer Bett/Stuhl/Rollstuhl**, Item 10: **Gehen**, Item 11: **Treppen steigen**. Insgesamt ist ein Wert von **6 Singer-Punkten oder weniger** notwendig, um eine erhebliche bis vollausgeprägte Einschränkung der Fähigkeit des Treppensteigens vorweisen zu können. Das Assessment dient als Orientierungshilfe für die Gleichstellung.

<sup>23</sup> Es werden die med. Information sowie vorliegende med. Berichte zur Einschätzung des Ausmaßes der Mobilitätseinschränkung genutzt. Hierbei muss die Person mit Unterstützungsbedarf aufgrund einer neurologischen Erkrankung oder Schädigung der Lunge, des Herzens, der Wirbelsäule, der Gefäße, der unteren und / oder oberen Gliedmaßen, des Gleichgewichtes oder der Sehfähigkeit schwerwiegend in der Überwindung von Hindernissen und in der persönlichen Mobilität eingeschränkt sein. (Sturzrisikowert 11 Punkte oder mehr)

<sup>24</sup>Der Schweregrad der Einschränkungen wird mittels eines Instrumentes zur Einschätzung der „Aktivitäten des täglichen Lebens“ erfasst.



## Spezifische Bedingungen bezüglich der Umsetzung

- Eine **fachliche Beratung** muss stattfinden.
- Die **Beeinträchtigung** muss einen **rollstuhlgerechten Neubau rechtfertigen** und der Person mit Unterstützungsbedarf ein Höchstmaß an **Selbstständigkeit** oder seinen betreuenden Angehörigen eine bedeutende Erleichterung bieten. Der **rollstuhlgerechte** Neubau muss funktionell dem verfolgten Zweck entsprechen.
- Die Person mit Unterstützungsbedarf oder ihr gesetzlicher Vertreter muss **Eigentümer der Wohnung** sein oder über eine **schriftliches Einverständnis des Eigentümers** in Bezug auf die Anpassung verfügen.
- Ein Bauplan muss vorgelegt werden. Ebenfalls müssen die **technischen Normen für behindertengerechtes Bauen grundsätzlich eingehalten werden.**
- Die **einzuhaltenden technischen Normen** und die entsprechenden Maße und Vorkehrungen entnehmen Sie bitte dem **Erlass** (und der Erlassanlage) **der Regierung der DG vom 12. Juli 2007 zur Festlegung der Bestimmungen zur behindertengerechten Gestaltung von bezuschussten Infrastrukturen.**
- Ein **doppelstöckiges Einfamilienhaus** ist **zu vermeiden**. Bungalows, Parterreappartements und Appartements in Gebäuden mit Aufzügen sind als Lösung vorzuziehen.
- Aufzüge oder Treppenlifte in Neubauten werden nur genehmigt und berücksichtigt, wenn sie durch die **Ortsverhältnisse der Baustelle**, die Erfordernisse der Urbanismuskriterien oder andere Umstände **gerechtfertigt** werden können.
- Eine **Bezuschussung kann - entsprechend angewandter Regelung unter 2.2. Neubau - nur einmalig pro Person mit Unterstützungsbedarf sowie einmalig pro Immobilie gewährt werden.**<sup>25</sup>

---

<sup>25</sup> Ein zweiter Antrag kann nur, nach Prüfung im Pluridisziplinären Team, in vorliegenden Fällen genehmigt werden:

- wenn eine Person mit Unterstützungsbedarf aufgrund ihrer beruflichen Aktivität umziehen muss,
- wenn eine Person mit Unterstützungsbedarf das Elternhaus verlässt, wo bereits eine ähnliche Anpassung vorgenommen wurde,

- Die in dieser Regelung erwähnten Räumlichkeiten müssen nach den Arbeiten, die in Regelung 2.2.15-.2.2.16 **erwähnten Mindestflächen - um die vorgeschriebene Zusatzfläche (Regelung 2.2.17.) erhöht<sup>26</sup>- vorweisen bzw. überschreiten.**
- Die **Vorschriften für Raumordnung und Städtebau** müssen beachtet werden.
- **Andere Gesetzesbestimmungen in Sachen Wohnungsbau** und insbesondere, die darin vorgesehenen Vorteile zugunsten von Personen mit Unterstützungsbedarf (z.B. Beteiligung von Seiten der Provinz oder der Region, Zuschüsse für den Bau einer Wohnung, Stadtsanierung oder ländliche Erneuerung...) **müssen** ebenfalls berücksichtigt werden und ggf. durch die Person mit Unterstützungsbedarf **geltend gemacht werden.**

Die Hilfen und Anpassungen unter **Punkt 2.2.1 bis 2.2.13 können untereinander kumuliert werden**, wobei die untenstehende **Gesamtbeteiligung nicht überschritten werden darf.**

Die Regelung **2.3.** „Umbau (eines Teiles) einer bestehenden Wohnung, inkl. Anbau“ ist **nicht** mit der vorliegenden Regelung **2.2.** „Neubau - rollstuhlgerecht“ kumulierbar.

**Die Beteiligung der Dienststelle berücksichtigt nur die durch die Beeinträchtigung bedingten Zusatzkosten für zusätzliche QUADRATMETER Wohnfläche**, nachfolgend Zusatzflächen genannt, welche als **BEZUSCHUSSUNGSEINHEITEN** berechnet werden. Die Berechnung orientiert sich an einen theoretischen maximalen Quadratmeterpreis für Sozialwohnungen.

**Eine Bezuschussungseinheit beträgt 725 € zzgl. MwSt.**

---

- wenn die Eltern getrennt lebend oder geschieden sind und die Person mit Unterstützungsbedarf zwei Wohnorte hat,

<sup>26</sup> welche anhand der Regelungen des Sozialen Wohnungsbaus für die jeweilige Größe des Hauses und der Familie festgelegt sind. Tabelle der Mindestflächen und Zusatzflächen siehe 2.2.15-2.2.17.

Die **Gesamtbeteiligung** der Dienststelle begrenzt sich auf einen Betrag von **10.712,50 € zzgl. MwSt.** Die **Zusatzflächen und jeweiligen BEZUSCHUSSUNGSEINHEITEN werden wie folgt definiert:**

### 2.2.1. **Garage**

| <b><u>Vorgeschriebene Mindestflächen und ZUSATZFLÄCHEN:</u></b> |             |                  |
|---|-------------|------------------|
| Einfamilienhaus   | Appartement | Zusatzflächen    |
| 6 m x 3,5 m   | -           | 3 m <sup>2</sup> |

Demzufolge können **DREI (3) BEZUSCHUSSUNGSEINHEITEN** gewährt werden.

Ein automatischer Garagentoröffner für selbstfahrende Personen mit Unterstützungsbedarf ist möglich (siehe entsprechende Regelung).

### 2.2.2. **Zugang**

Zufahrtsrampen bzw. feste Zufahrtswege von 1m 50 Breite mit einem Gefälle von max. 5% müssen vorgesehen sein, jedoch wird **keine Beteiligung** gewährt. Die entsprechenden Maße und Vorkehrungen entnehmen Sie bitte dem Erlass (und der Erlassanlage) der Regierung der DG vom 12. Juli 2007 zur Festlegung der Bestimmungen zur behindertengerechten Gestaltung von bezuschussten Infrastrukturen).

### 2.2.3. Eingangstür

#### **Vorgeschriebene Mindestflächen und ZUSATZFLÄCHEN:**

| Einfamilienhaus  | Appartement | Zusatzflächen    |
|------------------|-------------|------------------|
| 2 m <sup>2</sup> | -           | 2 m <sup>2</sup> |

Es wird **keine Beteiligung** gewährt, um eine breite Eingangstür (min. 0.90m) anzubringen.

#### **Plattform vor der Eingangstür:**

Wenn eine waagerechte, bodenebene Plattform (**min. 4 m<sup>2</sup>**) vor der Eingangstür (zum Stoppen des Rollstuhls) angebracht wird, können **ZWEI (2) BEZUSCHUSSUNGSEINHEITEN** gewährt werden. Die entsprechenden Maße und Vorkehrungen entnehmen Sie bitte dem Erlass (und der Erlassanlage) der Regierung der DG vom 12. Juli 2007 zur Festlegung der Bestimmungen zur behindertengerechten Gestaltung von bezuschussten Infrastrukturen).

Eine Beteiligung für Parlophon und automatische Türöffner (mit Fernbedienung) kann gewährt werden (siehe entsprechende Regelung).

### 2.2.4. Türen

Es wird **keine Beteiligung** für breitere Türen, Schiebetüren,... gewährt.

Wenn ein **Schutz auf Höhe der Vorderräder eines Rollstuhls** vorgesehen wird, kann eine **Kostenübernahme** für **hölzerne Austauschpaneele, bzw. Eisenschutz** gewährt werden, **wobei** für alle Türen insgesamt höchstens **EINE (1) BEZUSCHUSSUNGSEINHEIT** gewährt werden kann.

Bei den Türen ist besonders auf die Zugänglichkeit zu achten, wie z.B. seitlicher Abstand von Mauern von mindestens 50 cm an der Türklinkenseite, Rotationsflächen vor und hinter Türen von mindestens 150 cm Durchmesser, Griffhöhe, .... Die entsprechenden Maße und Vorkehrungen entnehmen Sie bitte dem Erlass (und der Erlassanlage) der Regierung der DG vom 12. Juli 2007 zur Festlegung der Bestimmungen zur behindertengerechten Gestaltung von bezuschussten Infrastrukturen).

Automatische Rollladentüren sind Falttüren vorzuziehen, wobei eine Beteiligung der Dienststelle möglich ist (siehe entsprechende Regelung).

### 2.2.5. Fenstertür

Es wird **keine Beteiligung** gewährt für Zusatzkosten, die aufgrund der Tieferlegung der unteren Führungsrille oder nach außen gesenkter Verschrägung entstehen.

### 2.2.6. Fenster

Es wird **keine Beteiligung** für Fenster gewährt. Jedoch muss auf die Höhe der Fenster und Griffe geachtet werden, damit diese für einen Rollstuhlfahrer erreichbar sind.

Nach Bedarf können die Rollläden automatisiert werden (automatische Rollladenöffner), wobei eine Beteiligung der Dienststelle gewährt werden kann (siehe entsprechende Regelung).

### 2.2.7. Flur

Es wird **keine Beteiligung** gewährt für die Flure, jedoch ist eine Mindestbreite von 1m50 zu beachten.

### 2.2.8. Diele

#### **Vorgeschriebene Mindestflächen und ZUSATZFLÄCHEN:**

| Einfamilienhaus  | Appartement      | Zusatzflächen    |
|------------------|------------------|------------------|
| 3 m <sup>2</sup> | 3 m <sup>2</sup> | 1 m <sup>2</sup> |

Wenn eine **Fläche von 2m auf 2m** (ein absolutes Minimum) vorhanden ist, kann **EINE (1) BEZUSCHUSSUNGSEINHEIT** gewährt werden.

### 2.2.9. Bad

| <b><u>Vorgeschriebene Mindestflächen und ZUSATZFLÄCHEN:</u></b> |                    |                  |
|---|--------------------|------------------|
| Einfamilienhaus   | Appartement        | Zusatzflächen    |
| 7 m <sup>2</sup>  | 5,5 m <sup>2</sup> | 2 m <sup>2</sup> |

Wenn eine **zentrale Mindestbewegungsfläche von 1m50 auf 1m50** vorgesehen ist, können **ZWEI (2) BEZUSCHUSUNGSEINHEITEN** gewährt werden.

Ein WC, sowie eine bodenebene Dusche sollten im Badezimmer eingebaut sein. Die entsprechenden Maße und Vorkehrungen entnehmen Sie bitte dem Erlass (und der Erlassanlage) der Regierung der DG vom 12. Juli 2007 zur Festlegung der Bestimmungen zur behindertengerechten Gestaltung von bezuschussten Infrastrukturen).

Eine Beteiligung für Griffe, Duschstuhl,... kann gewährt werden (siehe entsprechende Regelung).

### 2.2.10. Waschbecken, Bidet und Badewanne

Die Beteiligung der Dienststelle für angepasste Waschbecken begrenzt sich auf einen Gesamtbetrag von **180 EURO zzgl. MwSt.**, wobei lediglich die Differenz zwischen einem angepassten (mit Negativwölbung) und einem gewöhnlichen Waschbecken berücksichtigt werden kann.

Es wird **keine Beteiligung** für Bidet und Badewanne gewährt. Wenn jedoch eine Badewanne angebracht wird, ist eine angepasste Höhe (50 cm) zu beachten.

### 2.2.11. Küche und Küchenmobiliar

**Küche:**

**Vorgeschriebene Mindestflächen und ZUSATZFLÄCHEN:**

| Einfamilienhaus   | Appartement      | Zusatzflächen    |
|-------------------|------------------|------------------|
| 11 m <sup>2</sup> | 8 m <sup>2</sup> | 2 m <sup>2</sup> |

Wenn eine zentrale **Mindestbewegungsfläche von 1m50 auf 1m50** vorgesehen ist, können **ZWEI (2) BEZUSCHUSSUNGSEINHEITEN** gewährt werden.

Ebenfalls soll eine **Mindestbewegungsfläche von 1m20 entlang der Einrichtung** vorgesehen werden, wobei keine Beteiligung vorgesehen ist.

**Anschaffung von neuem Küchenmobiliar:**

Wenn eine zentrale **Mindestbewegungsfläche von 1,50 m auf 1,50 m** vorhanden ist, wenn eine **Mindestbewegungsfläche von 1m20 entlang der Möbeleinrichtung** vorgesehen ist, wenn das Küchenmobiliar der Beeinträchtigung in Höhe und Tiefe angepasst ist, wenn die Kücheneinrichtung **mit Schubladen im unteren Bereich versehen ist**, wenn die Arbeitsfläche, das Spülbecken, die Kochplatte unterfahrbar sind, kann **EINE (1) BEZUSCHUSSUNGSEINHEIT** gewährt werden.

### 2.2.12. Wohn- oder Esszimmer

**Vorgeschriebene Mindestflächen und ZUSATZFLÄCHEN:**

| Einfamilienhaus   | Appartement       | Zusatzflächen    |
|-------------------|-------------------|------------------|
| 24 m <sup>2</sup> | 20 m <sup>2</sup> | 2 m <sup>2</sup> |

Wenn eine **zentrale Mindestbewegungsfläche von 1m50 auf 1m50** vorgesehen ist, können **ZWEI (2) BEZUSCHUSSUNGSEINHEITEN** gewährt werden.

Es ist darauf zu achten, dass eine Bewegungsfläche von 1m Breite entlang der Möbel berücksichtigt wird.

### 2.2.13. Schlafzimmer

| <b><u>Vorgeschriebene Mindestflächen und ZUSATZFLÄCHEN:</u></b> |                   |                  |
|---|-------------------|------------------|
| Einfamilienhaus   | Appartement       | Zusatzflächen    |
| 14 m <sup>2</sup>   | 14 m <sup>2</sup> | 2 m <sup>2</sup> |

Wenn **eine zentrale Mindestbewegungsfläche von 1m50 auf 1m50** vorgesehen ist, können **ZWEI (2) BEZUSCHUSSUNGSEINHEITEN** gewährt werden.

Das Bett sollte von drei Seiten erreichbar sein, wobei **eine Mindestbewegungsfläche von 0,90 m entlang der Möbel** sichergestellt sein sollte.

Die Schlafzimmermöbel sollten mit Schiebetüren ausgestattet sein.

### 2.2.14. Elektroinstallation

|   |
|---|
| <p style="text-align: right;"><i>(Höhe der Schalter)</i></p> <p>Es wird <b>keine Beteiligung</b> für eine in der Höhe angepasste Elektroinstallation gewährt.</p> <p>Wenn jedoch aufgrund der Domotik die Anpassung der Elektroinstallation erforderlich ist, kann die Dienststelle eine Beteiligung gewähren (siehe entsprechende Regelung).</p> |
|---|



**2.2.15. Zusammenfassende Tabelle der Mindestflächen für ein Einfamilienhaus**

|  |                         |
|--|-------------------------|
| Flur                                     | Mindestens 1,50 m breit |
| Diele                                    | 3 m <sup>2</sup>        |
| Badezimmer                               | 7 m <sup>2</sup>        |
| Küche                                    | 11 m <sup>2</sup>       |
| Wohnzimmer                               | 24 m <sup>2</sup>       |
| Schlafzimmer                             | 14 m <sup>2</sup>       |
| Garage                                   | 6 m x 3,5 m             |
| Waagerechte Plattform an der Eingangstür | 2 m <sup>2</sup>        |

**2.2.16. Zusammenfassende Tabelle der Mindestflächen für ein Appartement**

|              |                         |
|--------------|-------------------------|
| Flur         | Mindestens 1,50 m breit |
| Diele        | 3 m <sup>2</sup>        |
| Badezimmer   | 5,5 m <sup>2</sup>      |
| Küche        | 8 m <sup>2</sup>        |
| Wohnzimmer   | 20 m <sup>2</sup>       |
| Schlafzimmer | 14 m <sup>2</sup>       |

**2.2.17. Zusammenfassende Tabelle der Zusatzflächen aufgrund der rollstuhlgerechten Bauweise für ein Appartement und ein Einfamilienhaus**

|  |                  |
|--|------------------|
| Flur                                     | Keine            |
| Diele                                    | 1 m <sup>2</sup> |
| Badezimmer                               | 2 m <sup>2</sup> |
| Küche                                    | 2 m <sup>2</sup> |
| Wohnzimmer                               | 2 m <sup>2</sup> |
| Schlafzimmer                             | 2 m <sup>2</sup> |
| Garage                                   | 3 m <sup>2</sup> |
| Waagerechte Plattform an der Eingangstür | 2 m <sup>2</sup> |

## **2.3. Umbau (eines Teiles) einer bestehenden Wohnung, inkl. Anbau<sup>27</sup>**

### Spezifische Bedingungen

Die Person mit Unterstützungsbedarf muss

eine **erhebliche Verminderung** der Selbstständigkeit hinsichtlich der „**Mobilität d4**“ vorweisen:

- anhand der **ständigen** Nutzung **im Innenbereich** einer, durch die Dienststelle bezuschussten, **anpassungsfähigen Mobilitätshilfe** und/oder
- anhand eines **erheblichen Sturzrisikos**<sup>28</sup>

Für einen **rollstuhlgerechten Badumbau** oder das Einrichten eines **rollstuhlgerechten Bads in bestehenden Räumlichkeiten** gilt zusätzlich zu den oben benannten Bedingungen:

Die **erhebliche Verminderung** der Selbstständigkeit <sup>29</sup>ergibt sich durch:

- die Notwendigkeit bzw. den ständigen Einsatz einer **pflegenden Drittperson** oder

---

<sup>27</sup> Bestehen Boden, Wände und Decke sind die Arbeiten als Umbau zu werten

<sup>28</sup> Es werden die med. Information sowie vorliegende med. Berichte zur Einschätzung des Ausmaßes der Mobilitätseinschränkung genutzt. Hierbei muss die Person mit Unterstützungsbedarf aufgrund einer neurologischen Erkrankung oder Schädigung der Lunge, des Herzens, der Wirbelsäule, der Gefäße, der unteren und / oder oberen Gliedmaßen, des Gleichgewichtes oder der Sehfähigkeit schwerwiegend in der Überwindung von Hindernissen und in der persönlichen Mobilität eingeschränkt sein. (Sturzrisikowert 11 Punkte oder mehr)

<sup>29</sup> Für die Selbstversorgung bezogen auf die Körperpflege sind Item 2: **An-/Auskleiden**, Item 3: **Pflege Gesicht, Hände, Zähneputzen, Rasieren**, Item 4: **Waschen/Duschen/Baden** sowie Item 7: **Toilettenbenutzung** und Item 8: **Transfer Bett/Stuhl/ Rollstuhl** relevant. Der Wert von **10 Singer- Punkten** oder weniger ist notwendig um eine erhebliche bis vollausgeprägte Einschränkung der Fähigkeit der Selbstversorgung bezogen auf die Körperpflege vorweisen zu können. Das Assessment dient als Orientierungshilfe und ersetzt nicht die Einstufung des Aufsichtsarztes der Dienststelle.

- durch eine fortschreitende neuromuskuläre, rheumatische und orthopädische Erkrankung, welche **in absehbarer Zeit eine erhebliche Einschränkung der Mobilität (d4)** mit sich bringt.

Zudem muss dargelegt werden, dass der **Einsatz von Hilfsmitteln nicht möglich ist** (Haltegriff, Badelift, Badewannenbrett, etc.)

Im Sinne der Selbstbestimmung kann die PmU - entgegen der Beratung und Expertise des Ergotherapeuten- sich für die Realisierung eines barrierearmen Bades anstelle eines rollstuhlgerechten Bades entscheiden. In diesem Fall wird in einem Vertrag zwischen der DSL und der PmU festgehalten, dass wenn die PmU -entgegen der Empfehlung der Dienststelle- die Realisierung eines barrierearmen Bades vorzieht, spezifische Bezuschussungsregelungen gelten, falls einige Jahre später doch ein rollstuhlgerechtes Bad realisiert werden sollte. Im Falle einer Verschlechterung der Situation und/ oder des Gesundheitszustandes kann lediglich der Differenzbetrag zu einem rollstuhlgerechten Bad bezuschusst werden. Dies bedeutet auch, dass mögliche Indexierungen, Preissteigerungen oder Zuschussanpassungen nicht berücksichtigt werden.

#### Spezifische Bedingungen bezüglich der Umsetzung

- Eine **fachliche Beratung** muss stattfinden.
- Die Einrichtung eines Bades ist **vorzugsweise rollstuhlgerecht** (laut V23\_Anpassung rollstuhlgerechtes Badezimmer) umzusetzen, aber auch barrierearm realisierbar, wenn aufgrund der räumlichen Kriterien nicht anders möglich. Eine barrierearme Badanpassung ist entsprechend der hierfür geltenden Normen (siehe V50\_Badezimmer im privaten Bereich - barrierearm) umzusetzen.
- Die Beeinträchtigung muss einen behindertengerechten Umbau rechtfertigen und der Person mit Unterstützungsbedarf ein **Höchstmaß**

**an Selbstständigkeit** oder seinen betreuenden Angehörigen eine bedeutende Erleichterung bieten.

- Die Person mit Unterstützungsbedarf oder ihr gesetzlicher Vertreter muss **Eigentümer der Wohnung** sein oder über ein **schriftliches Einverständnis des Eigentümers** in Bezug auf die Anpassung verfügen.
- Die in dieser Regelung erwähnten Räumlichkeiten müssen nach den Arbeiten, die in **Punkt 2.3.10. und 2.3.11. erwähnten Mindestflächen - um die vorgeschriebene Zusatzfläche 2.3.12. erhöht<sup>30</sup> - vorweisen bzw. überschreiten.**
- Ebenfalls müssen die **technischen Normen für behindertengerechtes Bauen grundsätzlich eingehalten werden.** Die entsprechenden Maße und Vorkehrungen entnehmen Sie bitte dem **Erlass** (und der Erlassanlage) **der Regierung der DG vom 12. Juli 2007 zur Festlegung der Bestimmungen zur behindertengerechten Gestaltung von bezuschussten Infrastrukturen.** Für eine barrierearme Badanpassung finden die - hierfür geltenden- Normen Anwendung.
- Die **übrigen** – nicht durch Anpassungsmaßnahmen betroffenen **Gebäudeteile – müssen ebenfalls diesen Normen entsprechen** (insofern diese dem funktionellen Bedarf der Person mit Unterstützungsbedarf entsprechen).
- Ein Bauplan muss vorgelegt werden. Die **Vorschriften für Raumordnung und Städtebau** müssen beachtet werden.
- Aufzüge oder Treppenlifte werden nur genehmigt und berücksichtigt, wenn sie durch die **Ortverhältnisse der Baustelle**, die Erfordernisse

---

<sup>30</sup> welche anhand der Regelungen des sozialen Wohnungsbaus für die jeweilige Größe des Hauses und der Familie festgelegt sind. Tabelle der Mindestflächen siehe Anlage!

der Urbanismuskonventionen oder andere Umstände<sup>31</sup> **gerechtfertigt werden können.**

- Eine **Bezuschussung kann - entsprechend angewandter Regelung unter 2.3. Umbau - nur einmalig pro Person mit Unterstützungsbedarf sowie einmalig pro Immobilie gewährt werden**<sup>32</sup>
- Die Beteiligung der Dienststelle berücksichtigt nur die durch die Beeinträchtigung bedingten **Zusatzkosten**<sup>33</sup>.
- Wird eine **Beteiligung an Materialkosten** beantragt, **muss eine Kostenschätzung für das benötigte Material eingereicht werden.**
- Die Auszahlung der Beteiligung der Dienststelle erfolgt nach einer **Abnahme** der Arbeiten vor Ort.
- **Andere Gesetzesbestimmungen in Sachen Wohnungsbau** und insbesondere die darin vorgesehenen Vorteile zugunsten von Personen mit Unterstützungsbedarf (z.B. Beteiligung von Seiten der Provinz oder der Region, Zuschüsse für den Bau einer Wohnung, Stadtsanierung oder ländliche Erneuerung ...) **müssen** ebenfalls berücksichtigt werden und ggf. durch die Person mit Unterstützungsbedarf **geltend gemacht werden.**

Die Hilfen und Anpassungen unter **Punkt 2.3.1. bis 2.3.9. können untereinander kumuliert werden,** wobei die untenstehende **Gesamtbeteiligung nicht überschritten** werden darf.

---

<sup>31</sup> unter „andere Umstände“ können folgende Beispiele angeführt werden: betreuende Mitbewohner, die Beeinträchtigung trat während der Bauphase ein, z.B. bei Hochparterre: Zugang zu den **essenziellen Räumlichkeiten auf einer Wohnebene** (Wohnzimmer, Schlafzimmer, Küche, Bad, WC) nur über die Garage möglich.

<sup>32</sup> Ein zweiter Antrag kann nur, nach Prüfung im Pluridisziplinären Team, in vorliegenden Fällen genehmigt werden:

- Wenn eine Person mit Unterstützungsbedarf aufgrund ihrer beruflichen Aktivität umziehen muss
- wenn eine Person mit Unterstützungsbedarf das Elternhaus verlässt, wo bereits eine ähnliche Anpassung vorgenommen wurde,
- wenn die Eltern getrennt lebend oder geschieden sind und die Person mit Unterstützungsbedarf zwei Wohnorte hat.

<sup>33</sup> die aufgrund von zusätzlich erforderlichen Wohnflächen durch die behindertengerechtere Bauweise entstehen.

**Diese Beteiligungen unter Punkt 2.3.1., Punkt 2.3.2. und 2.3.5.1. können nicht untereinander kumuliert werden.**

Die Regelung **2.3. „Umbau (eines Teiles) einer bestehenden Wohnung, inkl. Anbau“** ist **nicht** mit der vorliegenden Regelung **2.2. „Neubau - rollstuhlgerecht“** kumulierbar.

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle begrenzt sich auf einen Betrag von **10.712,50 EURO zzgl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.11 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschuss-betrages.

### 2.3.1. Anpassung eines bestehenden Badezimmers

Dies beinhaltet entweder:

- das Entfernen der Badewanne und das Anbringen einer bodenebenen Dusche **oder**
- das Anbringen einer bodenebenen Dusche.

Die einzuhaltenden technischen Normen und die entsprechenden Maße und Vorkehrungen entnehmen Sie bitte dem Erlass (und der Erlassanlage) der Regierung der DG vom 12. Juli 2007 zur Festlegung der Bestimmungen zur behindertengerechten Gestaltung von bezuschussten Infrastrukturen.

Eine Beteiligung für Griffe, Duschstuhl, ... kann gewährt werden (siehe entsprechende Regelung).

Es wird **keine Beteiligung** für Bidet und Badewanne gewährt. Wenn jedoch eine Badewanne angebracht wird, ist eine angepasste Höhe (50 cm) zu beachten.

**Falls** jedoch **zusätzlich** zu einer Dusche aufgrund der Beeinträchtigung eine spezifisch angepasste Badewanne erforderlich ist, **können in Ausnahmefällen die Mehrkosten (im Vergleich zu einer ganz gewöhnlichen Badewanne) in der Bezuschussung berücksichtigt werden.**

**Falls ein neues Waschbecken** erforderlich sein sollte, muss es unterfahrbar sein und im vorderen Bereich eine Negativwölbung aufweisen. Es wird **keine Beteiligung an höhen- bzw. seitenverstellbaren Systemen** gewährt.

Die Beteiligung der Dienststelle für die **rollstuhlgerechte** Anpassung eines bestehenden Badezimmers begrenzt sich auf einen Gesamtbetrag von **3.220 EURO zzgl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.11 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

Die Beteiligung der Dienststelle für angepasste Waschbecken begrenzt sich auf einen Gesamtbetrag von **180 EURO zzgl. MwSt.**, wobei lediglich die Differenz zwischen einem angepassten und einem gewöhnlichen Waschbecken berücksichtigt werden kann. In Anwendung der Regelung 1.11 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

Die Beteiligung der Dienststelle für die **barrierearme** Anpassung eines bestehenden Badezimmers begrenzt sich auf einen Gesamtbetrag von **1.610 € zzgl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.11 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

***Diese Beteiligung kann nicht mit der in Punkt 2.3.2. und 2.3.5.1. erwähnten Beteiligung kumuliert werden.***

### **2.3.2. Einrichtung eines Badezimmers in bestehenden Räumlichkeiten**

Diese Einrichtung sollte auf Parterre erfolgen, damit das Anbringen eines Liftsystems vermieden wird.

Dies beinhaltet:

- das Umfunktionieren eines bestehenden Zimmers in ein Badezimmer;
- das Anbringen einer bodenebenen Dusche, eines Waschbeckens und einer Toilette.

Die einzuhaltenden technischen Normen und die entsprechenden Maße und Vorkehrungen entnehmen Sie bitte dem Erlass (und der Erlassanlage) der Regierung der DG vom 12. Juli 2007 zur Festlegung der Bestimmungen zur behindertengerechten Gestaltung von bezuschussten Infrastrukturen.

Eine Beteiligung für Griffe, Duschstuhl, ... kann gewährt werden (siehe entsprechende Regelung).

Es wird **keine Beteiligung** für Bidet und Badewanne gewährt. Wenn jedoch eine Badewanne angebracht wird, ist eine angepasste Höhe (50 cm) zu beachten.

**Falls jedoch zusätzlich zu einer Dusche aufgrund der Beeinträchtigung eine spezifisch angepasste Badewanne erforderlich ist, können in Ausnahmefällen die Mehrkosten (im Vergleich zu einer ganz gewöhnlichen Badewanne) in der Bezuschussung berücksichtigt werden.**

**Falls ein neues Waschbecken** erforderlich sein sollte, muss es unterfahrbar sein und im vorderen Bereich eine Negativwölbung aufweisen. Es wird **keine Beteiligung an höhen- bzw. seitenverstellbaren Systemen** gewährt.

Die Beteiligung der Dienststelle für die **rollstuhlgerechte** Einrichtung eines Badezimmers in bestehenden Räumlichkeiten begrenzt sich auf einen Gesamtbetrag von **4.820 EURO zzgl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.11 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

Die Beteiligung der Dienststelle für angepasste Waschbecken begrenzt sich auf einen Gesamtbetrag von **180 EURO zzgl. MwSt.**, wobei lediglich die Differenz zwischen einem angepassten und einem gewöhnlichen



Waschbecken berücksichtigt werden kann. In Anwendung der Regelung 1.11 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

Die Beteiligung für die **barrierearme** Einrichtung eines Badezimmers in bestehenden Räumlichkeiten begrenzt sich auf einen Gesamtbetrag von **2.410 € zzgl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.11 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

***Diese Beteiligung kann nicht mit der in Punkt 2.3.1. und 2.3.5.1. erwähnten Beteiligung kumuliert werden.***

### 2.3.3. Einrichtung eines Schlafzimmers in bestehenden Räumlichkeiten

Diese Einrichtung sollte auf Parterre erfolgen, damit das Anbringen eines Liftsystems vermieden wird.

Dies beinhaltet:

- das Abtrennen eines Zimmers durch Anbringen einer Wand, evtl. mit Anbringen einer Tür.

**Eine zentrale Mindestbewegungsfläche von 1,50 m auf 1,50 m** muss vorgesehen werden.

Das Bett sollte von drei Seiten erreichbar sein, wobei **eine Mindestbewegungsfläche von 0,90 m bei offenen Schranktüren entlang der Möbel** (idealerweise Schiebetüren) sichergestellt sein sollte.

Die entsprechenden Maße und Vorkehrungen entnehmen Sie bitte dem Erlass (und der Erlassanlage) der Regierung der DG vom 12. Juli 2007 zur Festlegung der Bestimmungen zur behindertengerechten Gestaltung von bezuschussten Infrastrukturen.

Bodenbeläge, Farbe, Wandbehänge und herkömmliches Schlafzimmermöbel (Schrank, Nachttisch, herkömmliches Bett mit Matratze, ...) sind ausgeschlossen. Für angepasste Pflegebetten und Pflegebettrahmen verweisen wir auf die entsprechende Regelung.

Die Beteiligung der Dienststelle für das Einrichten eines Schlafzimmers in bestehenden Räumlichkeiten begrenzt sich auf einen Gesamtbetrag von **2.000 EURO zzgl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.11 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

***Diese Beteiligung kann nicht mit der in Punkt 2.3.5.2. erwähnten Beteiligung kumuliert werden.***

***Diese Beteiligung kann nicht mit der Beteiligung für ein Liftsystem kumuliert werden.***

#### **2.3.4. Zufahrtsweg / Zufahrtsrampe**

Zufahrtsrampen bzw. feste Zufahrtswege müssen mindestens 1,50 m breit sein, wobei das **Gefälle maximal 5 %** betragen darf.

Vor der Eingangstür muss eine waagerechte Plattform von **mindestens 1,50 x 1,50 m** außerhalb des Türschwenkbereiches vorgesehen werden (zum Stoppen des Rollstuhles).

Die entsprechenden Maße und Vorkehrungen entnehmen Sie bitte dem Erlass (und der Erlassanlage) der Regierung der DG vom 12. Juli 2007 zur Festlegung der Bestimmungen zur behindertengerechten Gestaltung von bezuschussten Infrastrukturen.

Eine Beteiligung für Parlophon und automatische Türöffner (mit Fernbedienung) kann gewährt werden (siehe entsprechende Regelung)

Die Beteiligung der Dienststelle für Zufahrtsweg / Zufahrtsrampe begrenzt sich auf einen Gesamtbetrag von **150 EURO zzgl. MwSt.** pro QUADRATMETER mit einem Maximum von 30 QUADRATMETER. In Anwendung der Regelung 1.11 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

Bei besonderen Rampen (mit neu angefertigten Stützpfailern, Stützmauern, Trockenlegung des Untergrundes...) kann eine Einzelentscheidung des Verwaltungsrates angefragt werden.

## 2.3.5. Anbau eines einzelnen Zimmers

### 2.3.5.1. Anbau eines Badezimmers

Diese Einrichtung muss auf Parterre erfolgen, damit das Anbringen eines Liftsystems vermieden wird.

Dies beinhaltet:

- das Anfertigen eines Anbaus;
- das Anbringen einer bodenebenen Dusche, eines Waschbeckens und einer Toilette.

Die einzuhaltenden technischen Normen und die entsprechenden Maße und Vorkehrungen entnehmen Sie bitte dem Erlass (und der Erlassanlage) der Regierung der DG vom 12. Juli 2007 zur Festlegung der Bestimmungen zur behindertengerechten Gestaltung von bezuschussten Infrastrukturen.

Eine Beteiligung für Griffe, Duschstuhl, ... kann gewährt werden (siehe entsprechende Regelung).

Es wird **keine Beteiligung** für Bidet und Badewanne gewährt. Wenn jedoch eine Badewanne angebracht wird, ist eine angepasste Höhe (50 cm) zu beachten.

**Falls** jedoch **zusätzlich** zu einer Dusche aufgrund der Beeinträchtigung eine spezifisch angepasste Badewanne erforderlich ist, **können in Ausnahmefällen die Mehrkosten (im Vergleich zu einer ganz gewöhnlichen Badewanne) in der Bezuschussung berücksichtigt werden.**

**Falls ein neues Waschbecken** erforderlich sein sollte, muss es unterfahrbar sein und im vorderen Bereich eine Negativwölbung aufweisen. Es wird **keine Beteiligung an höhen- bzw. seitenverstellbaren Systemen** gewährt.

Die Beteiligung der Dienststelle für den Anbau eines Badezimmers begrenzt sich auf einen Gesamtbetrag von **6.970 EURO zzgl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.11 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

Die Beteiligung der Dienststelle für angepasste Waschbecken begrenzt sich auf einen Gesamtbetrag von **180 EURO zzgl. MwSt.**, wobei lediglich die Differenz zwischen einem angepassten und einem gewöhnlichen Waschbecken berücksichtigt werden kann. In Anwendung der Regelung 1.11 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

***Diese Beteiligung kann nicht mit der Beteiligung für ein Liftsystem kumuliert werden.***

***Diese Beteiligung kann nicht mit der in Punkt 2.3.1. und 2.3.2. erwähnten Beteiligung kumuliert werden.***

#### **2.3.5.2. Anbau eines anderen Zimmers (Schlafzimmer, Küche, Wohnzimmer, ...)**

Diese Einrichtung muss auf Parterre erfolgen, damit das Anbringen eines Liftsystems vermieden wird.

Dies beinhaltet:

- das Anfertigen eines Anbaus;

**Eine zentrale Mindestbewegungsfläche von 1,50 m auf 1,50 m** muss vorgesehen werden.

**Eine Mindestbewegungsfläche entlang der Möbeleinrichtung von 0,90 m im Schlafzimmer, 1 m im Wohnzimmer und 1,20 m in der Küche** soll sichergestellt sein.

Bodenbeläge, Farbe, Wandbehänge und herkömmliches Mobiliar (Schrank, Nachttisch, herkömmliches Bett mit Matratze, ...) sind ausgeschlossen.

Die entsprechenden Maße und Vorkehrungen entnehmen Sie bitte dem Erlass (und der Erlassanlage) der Regierung der DG vom 12. Juli 2007 zur Festlegung der Bestimmungen zur behindertengerechten Gestaltung von bezuschussten Infrastrukturen.

Die Beteiligung der Dienststelle für den Anbau eines Zimmers begrenzt sich auf einen Gesamtbetrag von **4.820 EURO zzgl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.11 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

***Diese Beteiligung kann nicht mit der Beteiligung für ein Liftsystem kumuliert werden.***

***Diese Beteiligung kann nicht mit der in Punkt 2.3.3. erwähnten Beteiligung kumuliert werden.***

### 2.3.6. Fenstertür

Eine Beteiligung für Zusatzkosten, die aufgrund der Tieferlegung der unteren Führungsrille oder nach außen gesenkte Verschrägung entstehen, kann gewährt werden, wenn diese Anpassungen der Person mit Unterstützungsbedarf mit Rollstuhlfahrer einen direkten Zugang nach draußen (z.B. von Küche oder Wohnzimmer aus zur Terrasse) ermöglicht.

Die **Gesamtbeteiligung** der Dienststelle entspricht dem **Kostenunterschied** zwischen einer **herkömmlichen Fenstertür** mit entsprechender Montage und einer **angepassten Fenstertür** mit entsprechender Montage, **wobei** die Beteiligung der Dienststelle sich auf einen Höchstbetrag von **730 EURO zzgl. MwSt.** begrenzt. In Anwendung der Regelung 1.11 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages. **Es kann jedoch nur eine Fenstertür pro Wohnung bezuschusst werden.**

### 2.3.7. Türen

Für nachträgliche Türverbreiterungen (90 cm bei vertikalem Zugang, 110 cm bei parallelem Zugang) (Schiebetüreneinsatz...) beteiligt sich die Dienststelle bis zu einem Höchstbetrag von **365 EURO zzgl. MwSt.** pro Tür (mit einem Maximum von 6 Türen pro Wohnung). In Anwendung der Regelung 1.11 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

Wenn ein **Schutz auf Höhe der Fußplatten oder Vorderräder eines Rollstuhls** vorgesehen wird, kann eine **Kostenübernahme** für **hölzerne Austauschpaneele, bzw. Eisenschutz** gewährt werden, **wobei** sich die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für alle Türen auf einen Höchstbetrag von **725 EURO zzgl. MwSt.** begrenzt. In Anwendung der Regelung 1.11 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

Bei den Türen ist besonders auf die Zugänglichkeit zu achten, wie z.B. seitlicher Abstand von Mauern, Bewegungsflächen vor und hinter Türen, Griffhöhe, ... .

Automatische Rollladentüren sind Falttüren vorzuziehen, wobei eine Beteiligung der Dienststelle möglich ist (siehe entsprechende Regelung – Punkt 2.5.).

### 2.3.8. Fenster

Es wird **keine Beteiligung** für Fenster gewährt. Jedoch muss auf die Höhe der Fenster und Griffe geachtet werden, damit diese für einen Rollstuhlfahrer erreichbar sind.

Nach Bedarf können die Rollläden automatisiert werden (automatische Rollladenöffner), wobei eine Beteiligung der Dienststelle gewährt werden kann (siehe entsprechende Regelung – Punkt 2.5.).

### 2.3.9. Anpassung von bestehendem Küchenmobiliar

Wenn eine zentrale **Mindestbewegungsfläche von 1,50 m auf 1,50 m** vorhanden ist, wenn eine **Mindestbewegungsfläche von 1m20 entlang der Möbeleinrichtung** vorgesehen ist, wenn das Küchenmobiliar der Beeinträchtigung in Höhe und Tiefe angepasst ist, wenn die Kücheneinrichtung **mit Schublade im unteren Bereich versehen ist**, wenn die Arbeitsfläche, das Spülbecken, die Kochplatte unterfahrbar sind, können **1.450 EURO zzgl. MwSt.** (d.h. 2 Zuschussungseinheiten siehe Punkt 2.2.) gewährt werden. In Anwendung der Regelung 1.11 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

### 2.3.10. Zusammenfassende Tabelle der Mindestflächen für ein Einfamilienhaus

|  |                         |
|--|-------------------------|
| Flur                                     | Mindestens 1,50 m breit |
| Diele                                    | 3 m <sup>2</sup>        |
| Badezimmer                               | 7 m <sup>2</sup>        |
| Küche                                    | 11 m <sup>2</sup>       |
| Wohnzimmer                               | 24 m <sup>2</sup>       |
| Schlafzimmer                             | 14 m <sup>2</sup>       |
| Garage                                   | 6 m x 3,5 m             |
| Waagerechte Plattform an der Eingangstür | 2 m <sup>2</sup>        |

### **2.3.11. Zusammenfassende Tabelle der Mindestflächen für ein Appartement**

|              |                         |
|--------------|-------------------------|
| Flur         | Mindestens 1,50 m breit |
| Diele        | 3 m <sup>2</sup>        |
| Badezimmer   | 5,5 m <sup>2</sup>      |
| Küche        | 8 m <sup>2</sup>        |
| Wohnzimmer   | 20 m <sup>2</sup>       |
| Schlafzimmer | 14 m <sup>2</sup>       |

### **2.3.12. Zusammenfassende Tabelle der Zusatzflächen aufgrund der rollstuhlgerechten Bauweise für ein Appartement und ein Einfamilienhaus**

|  |                  |
|--|------------------|
| Flur                                     | Keine            |
| Diele                                    | 1 m <sup>2</sup> |
| Badezimmer                               | 2 m <sup>2</sup> |
| Küche                                    | 2 m <sup>2</sup> |
| Wohnzimmer                               | 2 m <sup>2</sup> |
| Schlafzimmer                             | 2 m <sup>2</sup> |
| Garage                                   | 3 m <sup>2</sup> |
| Waagerechte Plattform an der Eingangstür | 2 m <sup>2</sup> |



## **2.4. Wohnungsanpassung (ISO 18): Rampen (ISO 18.30.18) und mobile Rampen (ISO 18.30.15)**

### **Spezifische Bedingung**

Die Person mit Unterstützungsbedarf muss eine **schwerwiegende Einschränkung der motorischen Fähigkeiten der unteren und / oder oberen Gliedmaßen** vorweisen und aufgrund dessen nicht in der Lage sein, sich mit eigener Kraft zu bewegen.

Die **Dauer der Schädigung** muss auf **mindestens 1 Jahr** geschätzt werden, sodass man von einer dauerhaften Schädigung reden kann.

***Ein Gutachten mit einer genauen Beschreibung des benötigten Hilfsmittels (inkl. Begründung) wird eingefordert.***

### **2.4.1. Rampen (ISO 18.30.15 + ISO 18.30.18)**

#### **2.4.1.1. Ausziehbare Rampen von maximal 2 Meter (für Haus und Auto) (ISO 18.30.15)**

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für eine ausziehbare Rampe (max. 2 m) begrenzt sich auf einen Betrag von **350 EURO inkl. MwSt. pro Rampe mit einem Maximum von 3 ausziehbaren Rampen**. In Anwendung der Regelung 1.11 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

#### **2.4.1.2. Ausziehbare Rampen von maximal 3 Meter (für Haus und Auto) (ISO 18.30.15)**

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für eine ausziehbare Rampe (max. 3 m) begrenzt sich auf einen Betrag von **500 EURO inkl. MwSt. pro Rampe mit einem Maximum von 3 Rampen**. In Anwendung der Regelung 1.11 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

#### **2.4.1.3. Kleine Rampen zur Überbrückung von Türschwellen u.ä. (ISO 18.30.18)**

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für eine kleine Rampe zur Überbrückung von Türschwellen begrenzt sich auf einen Betrag von **500 EURO inkl. MwSt. pro Rampe mit einem Maximum von 2 Rampen**. In Anwendung der Regelung 1.11 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

#### **2.4.1.4. Große Rampen zur Überbrückung von mehreren Stufen**

Rampen bzw. feste Zufahrtswege müssen mindestens 1,50 m breit sein, wobei das **Gefälle maximal 5 %** betragen darf.

Vor der Eingangstür muss eine waagerechte Plattform von **mindestens 1,50 x 1,50 m** außerhalb des Türschwenkbereiches vorgesehen werden (zum Stoppen des Rollstuhles).

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für eine große Rampe begrenzt sich auf einen Betrag von **250 EURO zzgl. MwSt. pro Quadratmeter**. In Anwendung der Regelung 1.11 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

## **2.5. Anpassung und Einrichtung von Wohnungen (ISO 18): Systeme zur Öffnung und Schließung von Tür, Tor, Fenster und Gardinen (ISO 18.21)**

### **2.5.1. System zur Öffnung – Schließung einer Tür (ISO 18.21.03)**

#### **Spezifische Bedingung**

Die Person mit Unterstützungsbedarf muss **zur persönlichen Mobilität auf einen Rollstuhl** angewiesen sein und / oder eine **schwerwiegende Einschränkung der motorischen Fähigkeiten der oberen Gliedmaßen** vorweisen.

Die **Dauer der Schädigung** muss auf **mindestens 1 Jahr** geschätzt werden, sodass man von einer dauerhaften Schädigung reden kann.

**Ein Gutachten mit einer genauen Beschreibung des benötigten Hilfsmittels (inkl. Begründung) wird eingefordert.**

**Für alle Hilfen unter Punkt 2.5.1.1. – 2.5.1.3. können maximal 6 Türen pro Haus berücksichtigt werden.**

#### **2.5.1.1. System zur automatischen Betätigung einer Schwingtür**

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für ein System zur automatischen Betätigung einer Schwingtür begrenzt sich auf **750 EURO zzgl. MwSt. pro Schwingtür** (mit einem Maximum von 6 Schwingtüren pro Wohnung). In Anwendung der Regelung 1.11 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

### **2.5.1.2. System zur automatischen Betätigung einer Schiebetür**

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für ein System zur automatischen Betätigung einer Schiebetür begrenzt sich auf **750 EURO zzgl. MwSt. pro Schiebetür** (mit einem Maximum von 2 Schiebetüren pro Wohnung). In Anwendung der Regelung 1.11 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

### **2.5.1.3. Fernbedienungssystem inkl. Öffnungs- Schließungssystem für die Eingangstür (ISO 18.21.03)**

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für ein Fernbedienungssystem inkl. Öffnungs- Schließungssystem für die Eingangstür begrenzt sich auf **2.100 EURO zzgl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.11 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

#### **Spezifische Bedingung**

Die Person mit Unterstützungsbedarf muss:

- Fahrer des in der Garage einzuparkenden Wagens sein;

oder

- Garagentor ist der einzige rollstuhlgerechte Zugang zum Haus der Person mit Unterstützungsbedarf.

***Ein Gutachten mit einer genauen Beschreibung des benötigten Hilfsmittels (inkl. Begründung) wird eingefordert.***

### **2.5.1.4. System zur automatischen Betätigung eines Garagentores**

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für ein System zur automatischen Betätigung eines Garagentores begrenzt sich auf **750 EURO zzgl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.11 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

## 2.5.2. System zur Öffnung – Schließung von Rollläden (ISO 18.21.12)

### Spezifische Bedingung

Die Person mit Unterstützungsbedarf muss **allein leben**.

Die Person mit Unterstützungsbedarf muss **zur persönlichen Mobilität auf einen Rollstuhl** angewiesen sein und /oder eine **schwerwiegende Einschränkung der motorischen Fähigkeiten der oberen Gliedmaßen** vorweisen.

Die **Dauer der Schädigung** muss auf **mindestens 1 Jahr** geschätzt werden, sodass man von einer dauerhaften Schädigung reden kann.

Bei den Fenstern, die mit einem solchen System ausgerüstet werden können, handelt es sich um Schlafzimmerfenster und Fenster im Erdgeschoss, für die ein solches System aus Sicherheits- und Sichtschutzgründen angebracht werden muss.

***Ein Gutachten mit einer genauen Beschreibung des benötigten Hilfsmittels (inkl. Begründung) wird eingefordert.***

### 2.5.2.1. Elektrische Rollladenöffner -schließer

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für elektrische Rollladenöffner -schließer begrenzt sich auf **400 EURO zzgl. MwSt. pro elektrischer Rollladenöffner -schließer**, wobei die Beteiligung sich ausschließlich auf die Fenster im Erdgeschoss sowie das Schlafzimmerfenster begrenzt. In Anwendung der Regelung 1.11 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

### 3. Kapitel III : Hilfsmittel

#### 3.1. Pfliegende Materialien (ISO 09) und stützende Hilfen (ISO 18.18)

##### **Spezifische Bedingung**

Die Person mit Unterstützungsbedarf muss eine **schwerwiegende Einschränkung der motorischen Fähigkeiten der unteren und/oder oberen Gliedmaßen** vorweisen und aufgrund dessen nicht in der Lage sein, sich mit eigener Kraft zu bewegen.

Die **Dauer der Schädigung** muss auf **mindestens 1 Jahr** geschätzt werden, sodass man von einer dauerhaften Schädigung reden kann.

In Abweichung zum vorherigen Absatz muss die Person mit Unterstützungsbedarf für die Regelungen 3.1.1.1, 3.1.1.2 und 3.1.1.4 auf die komplette Unterstützung einer Drittperson angewiesen sein bei der Durchführung der Körperpflege. Eine schwerwiegende Einschränkung der motorischen Fähigkeiten der unteren und/oder oberen Gliedmaßen ist zum Erhalt dieser Hilfsmittel nicht zwingend erforderlich.

***Ein Gutachten mit einer genauen Beschreibung des benötigten Hilfsmittels (inkl. Begründung) wird eingefordert.***

##### 3.1.1. **Dushsitz und Duschstühle (ISO 09.33.03)**

##### **Spezifischen Bedingungen**

Um die Regelung 3.1.1.5 und 3.1.1.6 anwenden zu können, muss die Person mit Unterstützungsbedarf eine schwerwiegende Einschränkung der motorischen Fähigkeiten vorweisen. Die Person mit Unterstützungsbedarf ist auf komplette Unterstützung einer Drittperson angewiesen bei der Durchführung der Körperpflege und der Transfers. Des Weiteren kann die Person mit Unterstützungsbedarf nicht für die Dauer der Körperpflege eigenständig stabil in aufrechter Position sitzen.

### **3.1.1.1. Wandbefestigter Duschstuhl oder feststehender Duschstuhl**

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für einen wandbefestigten Duschstuhl oder einen feststehenden Duschstuhl begrenzt sich auf einen Betrag von **325 EURO inkl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.11 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

### **3.1.1.2. Duschstuhl mit Lehne, Röllchen und mit oder ohne WC-Öffnung**

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für einen Duschstuhl mit Lehne, Röllchen und mit oder ohne WC-Öffnung begrenzt sich auf einen Betrag von **500 EURO inkl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.11 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

### **3.1.1.3. Duschstuhl mit Lehne, großen Rädern und mit WC-Öffnung**

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für einen Duschstuhl mit Lehne, großen Rädern und WC-Öffnung begrenzt sich auf einen Betrag von **1.000 EURO inkl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.11 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

### **3.1.1.4. Wandbefestigter klappbarer Duschstuhl**

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für einen wandbefestigten klappbaren Duschstuhl begrenzt sich auf einen Betrag von **450 EURO inkl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.11 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

### **3.1.1.5. Angepasster Duschstuhl mit Sitzschale**

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für einen angepassten Duschstuhl mit Sitzschale begrenzt sich auf einen Betrag von **1.850,00 EURO inkl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.11 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

Höchstzuschuss, den die Person mit Unterstützungsbedarf erhalten kann in Bezug auf die Anpassungen: **250 EURO inkl. MwSt.**

### **3.1.1.6. Duschwagen (hydraulisch und nicht elektrisch höhenverstellbar)**

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für einen Duschwagen (nicht elektrisch höhenverstellbar) begrenzt sich auf einen Betrag von **3.200 EURO inkl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.11 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

### **3.1.2. Badewannensitz (ISO 09.33.03)**

#### **3.1.2.1. Badewannensitz**

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für einen Badewannensitz begrenzt sich auf einen Betrag von **150 EURO inkl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.11 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

#### **3.1.2.2. Badewannendrehsitz**

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für einen Badewannendrehsitz begrenzt sich auf einen Betrag von **500 EURO inkl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.11 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

### **3.1.3. Stützende Hilfen / Handgriffe (ISO 18.18) / Treppenhändläufe**

#### **3.1.3.1. Klappbarer Handgriff für WC**

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für einen klappbaren Handgriff für WC begrenzt sich auf einen Betrag von **400 EURO inkl. MwSt. mit einem Maximum von 2 klappbaren Handgriffen.** In Anwendung der Regelung 1.11 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

#### **3.1.3.2. Gerader oder abgerundeter Handgriff**

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für einen geraden oder abgerundeten Handgriff begrenzt sich auf einen Betrag von **170 EURO inkl. MwSt. mit einem Maximum von 4 geraden oder abgerundeten Handgriffen.** In Anwendung der Regelung 1.11 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.



### **3.1.3.3. Zusätzlicher Treppenhandlauf**

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für einen zusätzlichen Treppenhandlauf begrenzt sich auf einen Betrag von **115 EURO zzgl. MwSt. pro laufendem Meter, mit einem Maximum von 8 laufenden Meter pro Stockwerk und einem Maximum von 3 Stockwerken.** In Anwendung der Regelung 1.11 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

### 3.2. Kleine Hilfsmittel zum täglichen Gebrauch

#### **Spezifische Bedingung**

Die Person mit Unterstützungsbedarf muss eine **schwerwiegende Einschränkung in seinem Sehvermögen** vorweisen.

***Ein Gutachten mit einer genauen Beschreibung des benötigten Hilfsmittels (inkl. Begründung) wird eingefordert.***

**oder**

Die Person mit Unterstützungsbedarf muss eine **schwerwiegende Einschränkung in seinem Hörvermögen** vorweisen.

***Ein Gutachten mit einer genauen Beschreibung des benötigten Hilfsmittels (inkl. Begründung) wird eingefordert.***

**oder**

Die Person mit Unterstützungsbedarf muss eine **schwerwiegende Einschränkung der motorischen Fähigkeiten der unteren und / oder oberen Gliedmaßen** vorweisen.

***Ein Gutachten mit einer genauen Beschreibung des benötigten Hilfsmittels (inkl. Begründung) wird eingefordert.***

**oder**

Die Person mit Unterstützungsbedarf muss eine **schwerwiegende Einschränkung der geistigen Fähigkeiten** vorweisen.

***Ein Gutachten mit einer genauen Beschreibung des benötigten Hilfsmittels (inkl. Begründung) wird eingefordert.***

Die **Dauer der Schädigung** muss auf **mindestens 1 Jahr** geschätzt werden, sodass man von einer dauerhaften Schädigung reden kann.

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für ein Hilfsmittel für den täglichen Gebrauch begrenzt sich auf einen Betrag von **200 EURO inkl. MwSt.** pro Hilfsmittel. In Anwendung der Regelung 1.11 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

Die nachfolgende Liste ist keineswegs als vollständig zu betrachten und schließt andere kleine Hilfsmittel für den täglichen Gebrauch, die nicht aufgeführt sind und den Alltag erleichtern, nicht aus.

### **3.2.1. Kleine Hilfsmittel zum KOCHEN, ESSEN und TRINKEN**

- Angepasste Messer, Schäl-, Schneide- und Reibgeräte
- Angepasste Töpfe, Kessel, Pfannen, Schüsseln, Kochgeschirr
- Halter, Fixiergeräte
- Fixierbretter
- Schneidebretter
- Frühstücksbretter
- Antirutschunterlagen und Bänder
- Spezialgefäße (Becher, Tassen, Gläser, Boxen,...) und Halter
- Wasserhahnöffner
- Öffner
- Angepasstes Küchenmaterial (Teigrollen, Kochsiebe, Bürsten, Auswringhilfen...)
- Teller und Tellerzubehör (Tellerranderhöhung,...)
- Angepasstes Besteck

### **3.2.2. Kleine Hilfsmittel für den HAUSHALT**

- Greifhilfen (Helfende Hand, Universalhalter,...)
- Universalgriffe (Türgriffhebel, Drehgriff,...)
- Scheren
- Tabletts
- Putzhilfen

### **3.2.3. Kleine Hilfsmittel für FREIZEIT, HOBBY oder BERUF**

- Lesehilfen (Zeitungshalter, Blattwender, Magnettafel,...)
- Schreibhilfen (Schreibgriff, Einhänder-Lineal, Schreibplatten,...)
- Handarbeitshilfen (Strickhilfen, Nadeleinfädler,...)
- Spielkartenhalter
- Angepasste Gartengeräte
- Spezialpark

### **3.2.4. Kleine Hilfsmittel für BAD oder TOILETTE**

- Antirutschmatten
- Angepasste Bürsten, Kämmen, Feilen
- Sauggriffe

### **3.2.5. SONSTIGE kleine Hilfsmittel**

- Anziehhilfen
- Bettzubehör (Bettische, Bett-Lesegeräte)
- Schutzlehne
- Spezialpark
- Haltebügel für Toiletten
- Halterung für Toiletten
- höhenverstellbare Toilettenbrille
- Schutzhelm
- Berghelm
- Spezialautositz
- Auto-Liegemulde
- Rückenstütze für Fahrräder

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für ein Hilfsmittel für den täglichen Gebrauch begrenzt sich auf einen Betrag von **200 EURO inkl. MwSt.** pro Hilfsmittel. In Anwendung der Regelung 1.11 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

### **3.3. Hilfen zur Behandlung (ISO 03): Hilfen zur Vorbeugung von schmerzhaften Druckstellen (ISO 03.33)**

#### **3.3.1. Hilfen zur Vorbeugung von schmerzhaften Druckstellen (ISO 03.33)**

##### **Spezifische Bedingung**

Die Person mit Unterstützungsbedarf muss eine **schwerwiegende Einschränkung der motorischen Fähigkeiten der unteren Gliedmaßen** vorweisen und aufgrund dessen nicht in der Lage sein, sich mit eigener Kraft zu bewegen.

**Ein externes Gutachten mit einer genauen Beschreibung des benötigten Hilfsmittels (inkl. Begründung) wird eingefordert.**

Ein **medizinisches Gutachten** muss feststellen, dass diese Hilfe im Rahmen einer **Vorbeugungsmaßnahme von Dekubitus** dringend erforderlich ist, insbesondere für Personen, die aufgrund der Schädigung ihrer unteren Gliedmaßen nicht in der Lage sind, sich durch eigene Kraft zu bewegen.

Die **Dauer der Schädigung** muss auf **mindestens 1 Jahr** geschätzt werden, sodass man von einer dauerhaften Schädigung reden kann.

Die **Abschreibefrist** für diese Hilfsmittel ist auf 4 Jahre festgelegt.

##### **3.3.1.1. Statische Antidekubitusmatratze (ISO 03.33.06)**

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für die Anschaffung einer statischen Antidekubitusmatratze begrenzt sich auf einen Betrag von **300 EURO inkl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.11 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

##### **3.3.1.2. Dynamische Antidekubitusmatratze (ISO 03.33.06)**

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für die Anschaffung einer dynamischen Antidekubitusmatratze begrenzt sich auf einen Betrag von **1.000 EURO inkl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.11 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

### **3.4. Anpassung und Einrichtung von Wohnungen (ISO 18): Betten (ISO 18.12)**

#### **Spezifische Bedingung**

Die Person mit Unterstützungsbedarf muss eine **schwerwiegende Einschränkung der motorischen Fähigkeiten der unteren und/oder oberen Gliedmaßen** vorweisen z.B.:

- bedeutende Probleme beim Aufstehen haben (die Person kann nicht ohne fremde Hilfe aufstehen);
- Fähigkeitsstörungen haben, die den eigenständigen Transfer stark beeinträchtigen;
- bedeutende Schwierigkeiten haben, die Sitzposition eigenständig zu wechseln (Dekubitus-Problem);
- eine Kombination, bzw. Kumulation der oben erwähnten Schwierigkeiten vorweisen;
- nicht in der Lage sein, sich mit eigener Kraft zu bewegen.

Die **Dauer der Schädigung** muss auf **mindestens 1 Jahr** geschätzt werden, sodass man von einer dauerhaften Schädigung reden kann.

***Ein Gutachten mit einer genauen Beschreibung des benötigten Hilfsmittels (inkl. Begründung) wird eingefordert.***

**Die Hilfen unter Punkt 3.4.1.1. – 3.4.1.2. können nicht kumuliert werden.**

**Die Hilfen unter Punkt 3.4.2.1. – 3.4.2.2. können nicht kumuliert werden.**

### **3.4.1. Elektrische Betten**

#### **3.4.1.1. Elektrisch verstellbares Bett und Lattenrost (ISO 18.12.10)**

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für ein elektrisch verstellbares Bett und Lattenrost begrenzt sich auf **1.300 EURO inkl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.11 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

#### **3.4.1.2. Elektrisch verstellbares Lattenrost für ein herkömmliches Bett**

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für einen elektrisch verstellbaren Lattenrost für ein herkömmliches Bett begrenzt sich auf **1.000 EURO inkl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.11 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

### **3.4.2. Bettgalgen**

#### **3.4.2.1. Bettgalgen - am Bett befestigt (ISO 18.12.27)**

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für einen Bettgalgen - am Bett befestigt - begrenzt sich auf **100 EURO inkl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.11 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

#### **3.4.2.2. Bettgalgen - an der Wand befestigt oder bodenstehend (ISO 12.30.09)**

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für einen Bettgalgen - an der Wand befestigt oder bodenstehend - begrenzt sich auf **200 EURO inkl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.11 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages

### **3.5. . Hilfen zur persönlichen Mobilität (ISO 12): Hebehilfen (ISO 12.36)**

#### **Spezifische Bedingung**

Die Person mit Unterstützungsbedarf muss eine **schwerwiegende Einschränkung der motorischen Fähigkeiten der unteren und/oder oberen Gliedmaßen** vorweisen und aufgrund dessen nicht in der Lage sein, sich mit eigener Kraft zu bewegen.

Die **Dauer der Schädigung** muss auf **mindestens 1 Jahr** geschätzt werden, sodass man von einer dauerhaften Schädigung reden kann.

***Ein Gutachten mit einer genauen Beschreibung des benötigten Hilfsmittels (inkl. Begründung) wird eingefordert.***

**Die Hilfen unter Punkt 3.5.1. und 3.5.2. können nicht kumuliert werden.**

#### **3.5.1. Personenheber auf Rollen mit Gurtsitz (ISO 12.36.03)**

##### **3.5.1.1. Personenheber, elektrisches Modell (Gurtelemente ausgeschlossen)**

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für ein elektrisches Modell (Gurtelemente ausgeschlossen) begrenzt sich auf **3.525 EURO inkl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.11 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.



### **3.5.2. Personenheber befestigt (an der Wand, zwischen Wänden, am Boden und/oder an der Decke) (ISO 12.36.12)**

#### **3.5.2.1. Personenheber mit Schienen versehenes elektrisch betriebenes Modell mit einfachem Motor**

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für ein mit Schienen versehenes elektrisch betriebenes Modell mit einfachem Motor begrenzt sich auf **4.000 EURO zzgl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.11 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

#### **3.5.2.2. Personenheber mit Schienen versehenes elektrisch betriebenes Modell mit doppeltem Motor**

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für ein mit Schienen versehenes elektrisch betriebenes Modell mit doppeltem Motor begrenzt sich auf **4.700 EURO zzgl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.11 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

#### **3.5.2.3. Personenheber mit Schienen für mehrere Zimmer (Weichen werden angebracht, um mehrere Orte zugänglich zu gestalten (z.B. WC, Bad, Bett))**

Wenn mehrere Zimmer zugänglich gestaltet werden bzw. Weichen angebracht werden, um mehrere Orte zugänglich zu gestalten (z.B. WC, Bad, Schlafzimmer) kann zusätzlich zu den Hilfen in Punkt 3.5.2.1. und 3.5.2.2. eine Zusatzbeteiligung der Dienststelle, welche sich auf **2.500 EURO zzgl. MwSt.** begrenzt, gewährt werden. In Anwendung der Regelung 1.11 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

### **3.5.3. Badewannenlift**

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für einen mit Strom oder mechanisch betriebenen Badelift begrenzt sich auf **800 EURO inkl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.11 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

### **3.5.4. Gurtelemente für Personenheber (ISO 12.36.21)**

#### **3.5.4.1. Gurtelemente für Personenheber (Tragetasche) zur Unterstützung des Leibes**

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für einen Gurt (Tragetasche) zur Unterstützung des Leibes begrenzt sich auf **200 EURO inkl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.11 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

#### **3.5.4.2. Gurtelemente für Personenheber (fester Sitz) zur Unterstützung des Leibes**

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für einen Gurt (fester Sitz bzw. Handchassis) zur Unterstützung des Leibes begrenzt sich auf **500 EURO inkl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.11 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

### **3.6. Anpassung und Einrichtung von Wohnungen (ISO 18): Sitzmobiliar (ISO 18.09) sowie Büromobiliar**

#### **Spezifische Bedingung**

Die Person mit Unterstützungsbedarf muss eine **schwerwiegende Einschränkung der motorischen Fähigkeiten der unteren und/oder oberen Gliedmaßen** vorweisen z.B.:

- bedeutende Probleme beim Aufstehen haben (die Person kann nicht ohne fremde Hilfe aufstehen);
- Fähigkeitsstörungen haben, die den eigenständigen Transfer stark beeinträchtigen;
- Gleichgewichtsstörungen oder bedeutende Schwierigkeiten haben, ungestützt zu sitzen;
- bedeutende Schwierigkeiten haben, die Sitzposition eigenständig zu wechseln (Dekubitus-Problem);
- eine Kombination, bzw. Kumulation der oben erwähnten Schwierigkeiten vorweisen;
- nicht in der Lage sein, sich mit eigener Kraft zu bewegen.

Die **Dauer der Schädigung** muss auf **mindestens 1 Jahr** geschätzt werden, sodass man von einer dauerhaften Schädigung reden kann.

**Ein Gutachten mit einer genauen Beschreibung des benötigten Hilfsmittels (inkl. Begründung) wird eingefordert.**

#### **3.6.1. Spezialsitz (ISO 18.09)**

##### **3.6.1.1. Höhenverstellbare Sitz- und Transferhilfe**

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für eine höhenverstellbare Sitz- und Transferhilfe begrenzt sich auf **1.250 EURO inkl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.11 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

Es sei zu bemerken, dass keine Beteiligung der Dienststelle gewährt wird, wenn vorerwähnte spezifische Bedingungen nicht erfüllt sind (z.B., wenn es sich um einen klassischen komfortablen Pflegesessel handelt).

### **3.6.1.2. Katapultsitz (ISO 18.09.12)**

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für einen Katapultsitz begrenzt sich auf **350 EURO inkl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.11 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

### **3.6.1.3. Arbeitsstuhl (Trippelstuhl) mit elektrischer Höheneinstellung**

#### **Spezifische Bedingung**

Die Person mit Unterstützungsbedarf muss eine **schwerwiegende Einschränkung der oberen Gliedmaßen** vorliegen, sodass die Nutzung der hydraulischen Höheneinstellung nicht möglich ist (Regelung 3.6.1.1.).

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für einen Arbeitsstuhl (Trippelstuhl) mit elektrischer Höheneinstellung begrenzt sich auf **3.000 € inkl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.11 beträgt die Eigenleistung 10 % des Zuschussbetrages.

#### **3.6.1.4. Spezielle Sitzhilfe für Kinder und Jugendliche (zwischen 0 – 21 Jahren) – Typ Triptrapstuhl**

##### **Spezifische Bedingung**

Das Kind oder der Jugendliche mit Unterstützungsbedarf muss **unter 21 Jahre** alt sein.

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für eine spezielle Sitzhilfe für Kinder und Jugendliche begrenzt sich auf **1.250 EURO inkl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.11 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

#### **3.6.2. Drehscheibe**

##### **3.6.2.1. Drehscheibe**

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für eine Drehscheibe begrenzt sich auf **175 EURO inkl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.11 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

#### **3.6.3. Speziell angepasster Büro-, Arbeitsstuhl**

##### **3.6.3.1. Speziell angepasster Bürostuhl (ISO 18.09.03)**

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für einen speziell angepassten Bürostuhl begrenzt sich auf **800 EURO inkl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.11 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

##### **3.6.3.2. Speziell angepasster Bürotisch (ISO 18.03.03.)**

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für einen speziell angepassten Bürotisch begrenzt sich auf **800 EURO inkl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.11 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

### **3.7. Hilfen zur Kommunikation, Information und Signaltechnik (ISO 21)**

#### **Spezifische Bedingung**

Die Person mit Unterstützungsbedarf muss eine **schwerwiegende Einschränkung in ihrem Sehvermögen** vorweisen.

#### **3.7.1. Optische Hilfen (ISO 21.03)**

##### **3.7.1.1. Kleine Handlupe mit integrierter Beleuchtung (ISO 21.03.12)**

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für eine Lupe mit integrierter Beleuchtung begrenzt sich auf **100 EURO inkl. MwSt.** (insofern das zuständige Blindenhilfswerk keine Beteiligung gewährt (bzw. sich zu wenig an dem Ankauf beteiligt)). In Anwendung der Regelung 1.11 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

##### **3.7.1.2. Lupe ohne integrierte Beleuchtung (ISO 21.03.15)**

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für eine Lupe ohne integrierte Beleuchtung begrenzt sich auf **50 EURO inkl. MwSt.** (insofern das zuständige Blindenhilfswerk keine Beteiligung gewährt (bzw. sich zu wenig an dem Ankauf beteiligt)). In Anwendung der Regelung 1.11 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

##### **3.7.1.3. Große Lupe mit integrierter Beleuchtung (ISO 21.03.12)**

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für eine große Lupe mit integrierter Beleuchtung begrenzt sich auf **450 EURO inkl. MwSt.** (insofern das zuständige Blindenhilfswerk keine Beteiligung gewährt (bzw. sich zu wenig an dem Ankauf beteiligt)). In Anwendung der Regelung 1.11 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

### **3.7.2. Elektrooptische Hilfen (ISO 21.06) - Videosysteme zur Bildvergrößerung (ISO 21.06.03)**

#### **Spezifische Bedingung**

Die Person mit Unterstützungsbedarf muss eine **schwerwiegende Einschränkung in ihrem Sehvermögen** vorweisen.

***Ein externes Gutachten mit einer genauen Beschreibung des benötigten Hilfsmittels (inkl. Begründung) wird eingefordert.***

**Die Hilfen unter Punkt 3.7.2.1 – 3.7.2.10 können nicht kumuliert werden, außer wenn anders erwähnt im Gutachten der Braille Liga.**

**Die Hilfen unter Punkt 3.7.2.3 – 3.7.2.10 werden nur den Personen gewährt, die eine Schule besuchen, insofern das Hilfsmittel nicht ausschließlich im schulischen Rahmen erforderlich ist, bzw. bei Personen, die diese Hilfe zur Ausübung ihres Berufes benötigen.**

#### **3.7.2.1. TV-Lupe mit Bildschirm und Leseplateau (ohne Farbauflösung)**

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für eine TV-Lupe mit Bildschirm und Leseplateau (ohne Farbauflösung) begrenzt sich auf **2.000 EURO inkl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.11 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

#### **3.7.2.2. TV-Lupe mit Bildschirm und Leseplateau (mit Farbauflösung)**

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für eine TV-Lupe mit Bildschirm und Leseplateau (mit Farbauflösung) begrenzt sich auf **3.000 EURO inkl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.11 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

### **3.7.2.3. TV-Lupe mit Großbildschirm und Leseplateau (ohne Farbauflösung)**

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für eine TV-Lupe mit Großbildschirm und Leseplateau (ohne Farbauflösung) begrenzt sich auf **2.500 EURO inkl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.11 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

### **3.7.2.4. TV-Lupe mit Großbildschirm und Leseplateau (mit Farbauflösung)**

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für eine TV-Lupe mit Großbildschirm und Leseplateau (mit Farbauflösung) begrenzt sich auf **4.500 EURO inkl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.11 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

### **3.7.2.5. TV-Lupe - tragbar ohne Bildschirm (ohne Farbauflösung)**

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für eine tragbare TV-Lupe ohne Bildschirm (ohne Farbauflösung) begrenzt sich auf **750 EURO inkl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.11 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

### **3.7.2.6. TV-Lupe - tragbar ohne Bildschirm (mit Farbauflösung)**

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für eine tragbare TV-Lupe ohne Bildschirm (mit Farbauflösung) begrenzt sich auf **2.000 EURO inkl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.11 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

### **3.7.2.7. TV-Lupe - tragbar mit Bildschirm (mit Farbauflösung)**

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für eine tragbare TV-Lupe mit Bildschirm (mit Farbauflösung) begrenzt sich auf **4.500 EURO inkl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.11 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.



### **3.7.2.8. TV-Lupe an einen PC angeschlossene**

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für eine an einen PC angeschlossene TV-Lupe begrenzt sich auf **5.200 EURO inkl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.11 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

### **3.7.2.9. TV-Lupe mit Tafelkamera (zum Lesen und Schreiben)**

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für eine TV-Lupe mit Tafelkamera (zum Lesen und Schreiben) begrenzt sich auf **10.000 EURO inkl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.11 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

### **3.7.2.10. TV-Lupenplateau - motorisiert**

#### **Spezifische Bedingung**

Die Person mit Unterstützungsbedarf muss eine **schwerwiegende Einschränkung in ihren motorischen Fähigkeiten** vorweisen, so dass durch dieses Hilfsmittel die Eigenständigkeit stark vergrößert wird.

***Ein externes Gutachten mit einer genauen Beschreibung des benötigten Hilfsmittels (inkl. Begründung) wird eingefordert.***

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für ein motorisiertes TV-Lupenplateau begrenzt sich auf **1.500 EURO inkl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.11 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

### **3.7.3. Lesemaschinen (ISO 21.06.06)**

#### **3.7.3.1. Brailledekoder**

##### **Spezifische Bedingung**

Die Person mit Unterstützungsbedarf muss eine **schwerwiegende Einschränkung in ihrem Sehvermögen** vorweisen. Die Person mit Unterstützungsbedarf muss ausführliche Kenntnisse der Brailleschrift vorweisen.

***Ein externes Gutachten mit einer genauen Beschreibung des benötigten Hilfsmittels (inkl. Begründung) wird eingefordert.***

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für einen Brailledekoder begrenzt sich auf **1.000 EURO inkl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.11 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

### **3.7.4. Vergrößerungsprogramm (Software) (ISO 21.06.09)**

##### **Spezifische Bedingung**

Die Person mit Unterstützungsbedarf muss eine **schwerwiegende Einschränkung in ihrem Sehvermögen** vorweisen.

***Ein externes Gutachten mit einer genauen Beschreibung des benötigten Hilfsmittels (inkl. Begründung) wird eingefordert.***

#### **3.7.4.1. Vergrößerungsprogramm (Software) ohne Sprachausgabe**

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für ein Vergrößerungsprogramm (Software) ohne Sprachausgabe begrenzt sich auf **700 EURO inkl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.11 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

### **3.7.4.2. Vergrößerungsprogramm (Software) mit Sprachausgabe**

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für ein Vergrößerungsprogramm (Software) mit Sprachausgabe begrenzt sich auf **900 EURO inkl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.11 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

### **3.7.4.3. Vergrößerungssystem für Fernsehbild**

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für ein Vergrößerungssystem für Fernsehbild begrenzt sich auf **250 EURO inkl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.11 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

### **3.7.5. Ein – und Ausgabehilfe und Zubehör für PC, Schreibmaschinen und Rechner (ISO 21.09)**

#### **Spezifische Bedingung**

Die Person mit Unterstützungsbedarf muss eine **schwerwiegende Einschränkung in ihrem Sehvermögen** vorweisen.

***Ein externes Gutachten mit einer genauen Beschreibung des benötigten Hilfsmittels (inkl. Begründung) wird eingefordert.***

**Die Hilfen unter Punkt 3.7.5.1 – 3.7.5.2 können nicht kumuliert werden.**

**Die Hilfen unter Punkt 3.7.5.3 – 3.7.5.4 können nicht kumuliert werden.**

**Die Hilfen unter Punkt 3.7.5.1 – 3.7.5.2 werden sowohl für Personen, die eine Schule besuchen, einen Beruf ausüben oder es im privaten Bereich benötigen, bezuschusst.**

**Die Hilfen unter Punkt 3.7.5.3 – 3.7.5.7 werden nur den Personen gewährt, die eine Schule besuchen, insofern das Hilfsmittel nicht ausschließlich im schulischen Rahmen erforderlich ist, bzw. den Personen, die diese Hilfe zur Ausübung ihres Berufes benötigen.**

### **3.7.5.1. Eingabehilfe (ISO 21.09.03) - Scanner mit Zeichenerkennungssoftware zum Anschluss an einen Computer und Sprachausgabe**

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für einen Scanner mit Zeichenerkennungssoftware zum Anschluss an einen Computer und Sprachausgabe begrenzt sich auf **2.250 EURO inkl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.11 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

### **3.7.5.2. Eingabehilfe (ISO 21.09.03) - Autonomer Scanner mit Zeichenerkennungssoftware und Sprachausgabe**

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für einen autonomen Scanner mit Zeichenerkennungssoftware und Sprachausgabe begrenzt sich auf **4.900 EURO inkl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.11 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

#### **Spezifische Bedingung**

Die Person mit Unterstützungsbedarf muss **ausführliche Kenntnisse der Brailleschrift** vorweisen.  
***Ein externes Gutachten mit einer genauen Beschreibung des benötigten Hilfsmittels (inkl. Begründung) wird eingefordert.***

### **3.7.5.3. Braillebarette mit 40 Zeichen**

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für eine Braillebarette mit 40 Zeichen begrenzt sich auf **8.500 EURO inkl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.11 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

### **3.7.5.4. Braillebarette mit 80 Zeichen**

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für eine Braillebarette mit 80 Zeichen begrenzt sich auf **14.500 EURO inkl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.11 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

### **3.7.5.5. Zugangssoftware zur Braillebarette**

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für eine Zugangssoftware zur Braillebarette begrenzt sich auf **1.600 EURO inkl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.11 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

### **3.7.5.6. Schreibmaschine Type Perkins (d.h. Braillegerät) oder Type Blista (Stenogerät)**

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für eine Schreibmaschine begrenzt sich auf **1.000 EURO inkl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.11 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

### **3.7.5.7. Rechenmaschine (Brailleschrift)**

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für eine Rechenmaschine begrenzt sich auf **500 EURO inkl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.11 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

### **3.7.6. Elektronisches tragbares System zum Notieren für Brailleschriftbenutzer (ISO 21.09.08)**

#### **Spezifische Bedingung**

Die Person mit Unterstützungsbedarf muss eine **schwerwiegende Einschränkung in ihrem Sehvermögen** vorweisen. Die Person mit Unterstützungsbedarf muss ausführliche Kenntnisse der Brailleschrift vorweisen.

***Ein externes Gutachten mit einer genauen Beschreibung des benötigten Hilfsmittels (inkl. Begründung) wird eingefordert.***

**Die Hilfe unter Punkt 1 wird nur den Personen gewährt, die eine Schule besuchen, insofern das Hilfsmittel nicht ausschließlich im schulischen Rahmen erforderlich ist, bzw. den Personen, die diese Hilfe zur Ausübung ihres Berufes benötigen, insofern letztere regelmäßig an anderen Orten als dem gewöhnlichen Tätigkeitsort beschäftigt sind.**

### **3.7.6.1. Elektronisches tragbares System zum Notieren für Brailleschrift Benutzer (ISO 21.09.08)**

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für ein elektronisches tragbares System zum Notieren für Brailleschrift Benutzer begrenzt sich auf **11.000 EURO inkl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.11 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

### **3.7.7. Andere Eingabehilfen (ISO 21.09.07)**

#### **Spezifische Bedingung**

Die Person mit Unterstützungsbedarf muss eine **schwerwiegende Einschränkung in ihrem Sehvermögen** vorweisen.

***Ein externes Gutachten mit einer genauen Beschreibung des benötigten Hilfsmittels wird eingefordert.***

**oder**

Die Person mit Unterstützungsbedarf muss eine **schwerwiegende Einschränkung der geistigen Fähigkeiten** vorweisen.

**oder**

Die Person mit Unterstützungsbedarf muss eine **schwerwiegende Einschränkung der motorischen Fähigkeiten der unteren und / oder oberen Gliedmaßen** vorweisen.

***Ein externes Gutachten durch Kaleido, eine Schule, BTZ oder durch eine andere anerkannte Einrichtung mit einer genauen Beschreibung (inkl. Begründung) des benötigten Hilfsmittels wird eingefordert.***

#### **3.7.7.1. Spracherkennungssoftware**

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für eine Spracherkennungssoftware begrenzt sich auf **500 EURO inkl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.11 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

### **3.7.7.2. Sprachsynthese**

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für eine Sprachsynthese begrenzt sich auf **1.550 EURO inkl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.11 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

### **3.7.7.3. Sprachsynthesesoftware**

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für eine Sprachsynthesesoftware begrenzt sich auf **850 EURO inkl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.11 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

### **3.7.7.4. Spezifische Hardware<sup>34</sup>**

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für eine spezifische Hardware begrenzt sich auf **500 EURO inkl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.11 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

### **3.7.8. Drucker (ISO 21.09.09)**

#### **Spezifische Bedingung**

Die Person mit Unterstützungsbedarf muss eine **schwerwiegende Einschränkung in ihrem Sehvermögen** vorweisen.  
***Ein externes Gutachten mit einer genauen Beschreibung des benötigten Hilfsmittels wird eingefordert.***

***Ein externes Gutachten einer anderen anerkannten Einrichtung mit einer genauen Beschreibung (inkl. Begründung) des benötigten Hilfsmittels wird eingefordert.***

---

<sup>34</sup> z.B. spezifische Eingabesysteme (Maus, Trackball, ...)

### **3.7.8.1. Braille Drucker**

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für einen Braille Drucker begrenzt sich auf **4.500 EURO inkl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.11 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

### **3.7.9. Computer (ISO 21.12) – Bildschirme (ISO 21.09.12)**

#### **3.7.9.1. Computer (ISO 21.12)**

##### **Spezifische Bedingung**

Die Person mit Unterstützungsbedarf muss eine **schwerwiegende Einschränkung in ihrem Sehvermögen** vorweisen.

***Ein externes Gutachten mit einer genauen Beschreibung des benötigten Hilfsmittels (inkl. Begründung) wird eingefordert.***

##### **oder**

Die Person mit Unterstützungsbedarf muss eine **schwerwiegende Einschränkung in ihrem Hörvermögen** vorweisen.

***Ein externes Gutachten mit einer genauen Beschreibung des benötigten Hilfsmittels (inkl. Begründung) wird eingefordert.***

##### **oder**

Die Person mit Unterstützungsbedarf muss eine **schwerwiegende Einschränkung der geistigen Fähigkeiten** vorweisen.

***Ein externes Gutachten durch Kaleido, eine Schule, BTZ oder durch eine andere anerkannte Einrichtung mit einer genauen Beschreibung des benötigten Hilfsmittels (inkl. Begründung) wird eingefordert.***

##### **oder**

Die Person mit Unterstützungsbedarf muss eine **schwerwiegende Einschränkung der motorischen Fähigkeiten der unteren und / oder oberen Gliedmaßen** vorweisen.

***Ein externes Gutachten durch Kaleido, eine Schule, BTZ oder durch eine andere anerkannte Einrichtung mit einer genauen Beschreibung des benötigten Hilfsmittels (inkl. Begründung) wird eingefordert.***

**Die Hilfe unter Punkt 3.7.9.3. wird nur den Personen gewährt, die eine Schule besuchen, insofern das Hilfsmittel**



**nicht ausschließlich im schulischen Rahmen erforderlich ist, bzw. den Personen, die diese Hilfe zur Ausübung ihres Berufes benötigen, insofern letztere regelmäßig an anderen Orten als dem gewöhnlichen Tätigkeitsort, beschäftigt sind.**

### **3.7.9.2. Computer inkl. Bildschirm (ISO 21.12.03)**

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für einen Computer mit Bildschirm begrenzt sich auf **200 EURO inkl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.11 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

### **3.7.9.3. Computer - tragbarer (ISO 21.12.06)**

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für einen tragbaren Computer begrenzt sich auf **350 EURO inkl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.11 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

## **3.7.10. Spezifische Software – Computerprogramme**

### **3.7.10.1. Spezifische Software - Computerprogramme**

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für spezifische Software - Computerprogramme begrenzt sich auf **1.000 EURO inkl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.11 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

### **3.7.11. Größere Bildschirme (ISO 21.09.12)**

#### **Spezifische Bedingung**

Die Person mit Unterstützungsbedarf muss eine **schwerwiegende Einschränkung in ihrem Sehvermögen** vorweisen.

***Ein externes Gutachten mit einer genauen Beschreibung des benötigten Hilfsmittels (inkl. Begründung) wird eingefordert.***

#### **3.7.11.1. Strahlungsarmer<sup>35</sup> 22 – 24 Zoll Bildschirm**

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für einen strahlungsarmen 22 Zoll Bildschirm begrenzt sich auf **100 EURO inkl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.11 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

#### **3.7.11.2. Strahlungsarmer<sup>36</sup> 25 – 25+ Zoll Bildschirm**

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für einen strahlungsarmen 25 Zoll Bildschirm begrenzt sich auf **300 EURO inkl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.11 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

### **3.7.12. Telefon und Hilfen zum Telefonieren (ISO 21.36)**

#### **Spezifische Bedingung**

Die Person mit Unterstützungsbedarf muss eine **schwerwiegende Einschränkung in ihrem Hörvermögen** vorweisen.

***Ein Gutachten mit einer genauen Beschreibung des benötigten Hilfsmittels (inkl. Begründung) wird eingefordert.***

**oder**

Die Person mit Unterstützungsbedarf muss eine **schwerwiegende Einschränkung der motorischen Fähigkeiten der unteren Gliedmaßen** vorweisen.

<sup>35</sup> strahlungsarm = z.B. TFT, LCD, Plasma, ...

<sup>36</sup> strahlungsarm = z.B. TFT, LCD, Plasma, ...

***Ein Gutachten mit einer genauen Beschreibung des benötigten Hilfsmittels (inkl. Begründung) wird eingefordert.***

**3.7.12.1. Faxgerät (ISO 21.36.36), Bildschirmtelefon (ISO 21.36.10), Modem zur interaktiven Kommunikation und Spezialtelefon (ISO 21.36.12)**

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für diese Hilfsmittel begrenzt sich auf **75 EURO inkl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.11 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

**3.7.13. Hilfsmittel zum täglichen Gebrauch für PmU mit Sehbeeinträchtigung**

**Spezifische Bedingung**

Die Person mit Unterstützungsbedarf muss eine **schwerwiegende Einschränkung in ihrem Sehvermögen** vorweisen.

***Ein Gutachten mit einer genauen Beschreibung des benötigten Hilfsmittels (inkl. Begründung) wird eingefordert.***

**3.7.13.1. Hilfsmittel zum täglichen Gebrauch mit Sprachausgabe (Barcodelesegerät, Kompass, große und kleine Haushaltsgeräte, ...)**

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für jedes einzelne Hilfsmittel zum täglichen Gebrauch mit Sprachausgabe begrenzt sich auf **500 EURO inkl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.11 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

### **3.7.13.2. Hilfsmittel zum täglichen Gebrauch ohne Sprachausgabe (Sportartikel, Spielartikel inkl.)**

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für jedes einzelne Hilfsmittel zum täglichen Gebrauch ohne Sprachausgabe begrenzt sich auf **300 EURO inkl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.11 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

### **3.7.13.3. Elektronische sprechende Agenda**

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für eine elektronische sprechende Agenda inkl. Zubehör begrenzt sich auf **500 EURO inkl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.11 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

### **3.7.13.4. Sprechende Armbanduhr (ISO 09.51.03.09) – taktile Armbanduhr (ISO 09.51.03.03)**

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für eine sprechende Armbanduhr – taktile Armbanduhr begrenzt sich auf **150 EURO inkl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.11 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

### **3.7.13.5. Tragbarer sprechender Wecker (ISO 09.51.12.06) oder nicht tragbarer sprechender Wecker (ISO 09.51.12.03)**

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für einen tragbaren sprechenden oder nicht tragbaren sprechenden Wecker begrenzt sich auf **100 EURO inkl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.11 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

### **3.7.13.6. Elektronische Lesegeräte (Typ Daisyplayer)**

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für ein elektronisches Lesegerät begrenzt sich auf **400 EURO inkl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.11 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

### **3.7.13.7. Kantenfilterbrillen**

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für die Anschaffung von Kantenfilterbrillen begrenzt sich auf **200 EURO inkl. MwSt. pro Brille**. In Anwendung der Regelung 1.11 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

Eine Bezuschussung kann nur dann erfolgen, wenn die Krankenkasse für eine erste Versorgung interveniert ist.

Die Dienststelle beteiligt sich nicht an den Kosten zu Lasten der Person für die Erstversorgung.

### **3.7.14. Hilfsmittel zum täglichen Gebrauch für PmU mit Hörbeeinträchtigung**

#### **Spezifische Bedingung**

Die Person mit Unterstützungsbedarf muss eine **schwerwiegende Einschränkung in ihrem Hörvermögen** vorweisen.

***Ein Gutachten mit einer genauen Beschreibung des benötigten Hilfsmittels (inkl. Begründung) wird eingefordert.***

#### **3.7.14.1. Vibrierende Armbanduhr (ISO 09.51.03.06)**

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für eine vibrierende Armbanduhr begrenzt sich auf **100 EURO inkl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.11 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

### **3.7.14.2. Tragbarer vibrierender Wecker (ISO 09.51.12.06) oder nicht tragbarer vibrierender Wecker (ISO 09.51.12.03)**

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für einen tragbaren vibrierenden oder nicht tragbaren vibrierenden Wecker begrenzt sich auf **140 EURO inkl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.11 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

### **3.7.15. Tonvermittlungssysteme (ISO 21.39)**

#### **Spezifische Bedingung**

Die Person mit Unterstützungsbedarf muss eine **schwerwiegende Einschränkung in ihrem Sehvermögen** vorweisen.

***Ein Gutachten mit einer genauen Beschreibung des benötigten Hilfsmittels (inkl. Begründung) wird eingefordert.***

**oder**

Die Person mit Unterstützungsbedarf muss eine **schwerwiegende Einschränkung in ihrem Hörvermögen** vorweisen.

***Ein Gutachten mit einer genauen Beschreibung des benötigten Hilfsmittels (inkl. Begründung) wird eingefordert.***

**oder**

Die Person mit Unterstützungsbedarf muss eine **schwerwiegende Einschränkung der motorischen Fähigkeiten der unteren Gliedmaßen** vorweisen.

***Ein Gutachten mit einer genauen Beschreibung des benötigten Hilfsmittels (inkl. Begründung) wird eingefordert.***

### **3.7.15.1. Interphon- Videophon und Interphonverstärkersystem (ISO 21.39.18)**

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für die Anschaffung eines Interphon- und Tonverstärkungssystem begrenzt sich auf **600 EURO inkl. MwSt. und evtl. Montagekosten**. In Anwendung der Regelung 1.11 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

#### **Spezifische Bedingung**

Die Person mit Unterstützungsbedarf muss eine **schwerwiegende Einschränkung in ihrem Hörvermögen** vorweisen.

***Ein Gutachten mit einer genauen Beschreibung des benötigten Hilfsmittels (inkl. Begründung) wird eingefordert.***

### **3.7.15.2. Tonverstärkungssystem in geschlossener Schlaufe (ISO 21.39.21) - Induktionsschlaufe**

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für ein Tonverstärkersystem in geschlossener Schlaufe begrenzt sich auf **550 EURO inkl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.11 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

### **3.7.15.3. Tonverstärkungssysteme für ein Hörgerät (ISO 21.39.24) u.ä. Tonverstärkersystem mittels Ultra-Kurzwellen (UKW) – Mikroportanlagen – Mikrolinkanlagen**

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für ein Tonverstärkungssystem für ein Hörgerät begrenzt sich auf **4.000 EURO inkl. MwSt.** <sup>37</sup> In Anwendung der Regelung 1.11 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

---

<sup>37</sup> eventuelle Versicherungskosten inbegriffen

#### **3.7.15.4. Tonverstärkungssystem [FM oder Infrarot] zum Anschluss an Radio, Fernseher oder Video (ISO 21.39.12) [inkl. Kopfhörer (ISO 21.39.03)]**

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für ein Tonverstärkungssystem zum Anschluss an Radio, Fernseher oder Video begrenzt sich auf **300 EURO inkl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.11 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

#### **3.7.16. Hilfen zur Kommunikation mit einem direkten Gegenüber (ISO 21.42)**

##### **Spezifische Bedingung**

Die Person mit Unterstützungsbedarf muss eine **schwerwiegende Einschränkung in ihrem Hörvermögen** vorweisen **oder**

Die Person mit Unterstützungsbedarf muss eine **geistige Beeinträchtigung** aufweisen, die das Sprachverständnis nur geringfügig beeinträchtigt, aber die **verbale Aussprache der Person** derartig **beeinträchtigt**, dass sie ohne die Nutzung eines technischen Hilfsmittels nicht in der Lage ist, sich aus eigenen Mitteln mit Dritten zu verständigen.

**Ein Gutachten mit einer genauen Beschreibung des benötigten Hilfsmittels (inkl. Begründung) wird eingefordert.**

Für Personen mit einer schnell degenerativen Muskelerkrankung oder einer neurologischen Schädigung kann ein solches Hilfsmittel ausgeliehen werden (Siehe Note VR 237/29.01.2013 Punkt 4.2.)

#### **3.7.16.1. Tragbares Gerät zur Kommunikation mit einem Gegenüber**

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für ein tragbares Gerät zur Kommunikation mit einem Gegenüber begrenzt sich auf **150 EURO inkl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.11 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.



### **3.7.16.2. Kommunikationshilfe mittels Laptop**

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für eine Kommunikationshilfe mittels Laptop begrenzt sich auf **2.750 EURO inkl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.11 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

### **3.7.16.3. Kommunikationshilfe - Autonom mit taktilem Bildschirm**

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für eine autonome Kommunikationshilfe mit taktilem Bildschirm begrenzt sich auf **8.500 EURO inkl. MwSt.** (Dieser Zuschuss beinhaltet die Auslieferungs-, Montage- und Einweisungskosten). In Anwendung der Regelung 1.11 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

### **3.7.17. Signaltechnische Hilfsmittel und Indikationshilfsmittel (ISO 21.48)**

#### **Spezifische Bedingung**

Die Person mit Unterstützungsbedarf muss eine **schwerwiegende Einschränkung in ihrem Hörvermögen** vorweisen.  
***Ein Gutachten mit einer genauen Beschreibung des benötigten Hilfsmittels (inkl. Begründung) wird eingefordert.***

#### **3.7.17.1. Lichtruf- Vibrationsmeldesystem für Türen SENDER (ISO 21.48.03) - Lichtruf- Vibrationsmeldesystem für die Überwachung eines Kleinkindes SENDER (ISO 21.48.15) - Lichtruf- Vibrationsmeldesystem für Telefon und Fax SENDER (ISO 21.36.15) - Rauchmeldesender**

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für die Anschaffung eines Lichtruf- Vibrationsmeldesystems SENDER begrenzt sich auf insgesamt **150 EURO inkl. MwSt. mit einem Maximum von 7 Geräten.** In Anwendung der Regelung 1.11 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

### **3.7.17.2. Flashlampe EMPFÄNGER (ISO 21.48.18) - Lichtruf-Vibrationsmeldesystem – Telefon, Klingel EMPFÄNGER**

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für die Anschaffung einer Flashlampe EMPFÄNGER oder eines Lichtruf- Vibrationsmeldesystems EMPFÄNGER begrenzt sich auf insgesamt **100 EURO inkl. MwSt. mit einem Maximum von 4 Geräten**. In Anwendung der Regelung 1.11 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

### **3.7.17.3. Vibrationsmeldesystem - Tragbar (ISO 21.48.18)**

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für die Anschaffung eines tragbaren Vibrationsmeldesystems begrenzt sich auf insgesamt **250 EURO inkl. MwSt. mit einem Maximum von 1 Gerät**. In Anwendung der Regelung 1.11 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

### **3.7.18. Hilfsmittel zur Orientierung**

#### **Spezifische Bedingung**

Die Person mit Unterstützungsbedarf muss eine **schwerwiegende Einschränkung in ihrem Sehvermögen** vorweisen.  
***Ein Gutachten muss die Notwendigkeit des Hilfsmittels und die Fähigkeit der Person, dieses Hilfsmittel zu bedienen, bescheinigen.***

### **3.7.18.1. Ultraschallorientierungssystem (Sonic Pathfinder o.ä. Geräte)**

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für die Anschaffung eines Sonic Pathfinder (o.ä. Geräte) begrenzt sich auf **2.000 EURO inkl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.11 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

*Diese Beteiligung deckt alle Kosten (Ankaufskosten des Gerätes, sowie 30 Stunden für das Erlernen der Orientierung mit Hilfe des Gerätes durch die Braille Liga).*

### **3.7.18.2. Langstock**

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für die Anschaffung von einem Langstock begrenzt sich auf **200 EURO inkl. MwSt.**

In Anwendung der Regelung 1.11 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

### **3.7.19. Blindenhund - Service-Hund**

#### **Spezifische Bedingung**

Die Person mit Unterstützungsbedarf muss eine **schwerwiegende Einschränkung in ihrem Sehvermögen** vorweisen.

***Ein Gutachten der Braille Liga, bzw. von „La Lumière“ muss die Notwendigkeit des Hilfsmittels und die Fähigkeit der Person, dieses Hilfsmittel zu bedienen, bescheinigen.***

***Die Person mit Unterstützungsbedarf muss für die Führung eines solchen Hundes geschult worden sein, und letzterer muss seitens eines anerkannten spezialisierten Zentrums zur Verfügung gestellt werden.***

**oder**

Die Person mit Unterstützungsbedarf muss eine **schwerwiegende Einschränkung der motorischen Fähigkeiten der unteren Gliedmaßen** vorweisen.

***Ein Gutachten mit einer genauen Beschreibung des benötigten Hilfsmittels (inkl. Begründung) wird eingefordert.***

***Die Person mit Unterstützungsbedarf muss für die Führung eines solchen Hundes geschult worden sein, und letzterer muss seitens eines anerkannten spezialisierten Zentrums zur Verfügung gestellt werden.***

#### **3.7.19.1. Blindenhund –Service-Hund**

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für die Anschaffung eines Blindenhundes – Service-Hundes begrenzt sich auf **6.000 EURO inkl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.11 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

*Diese Beteiligung deckt alle Kosten (Ankaufs-, Unterhalts- und Dressurkosten, sowie Versicherungskosten, Tierarzthonorare, Aufenthalt der Person mit Unterstützungsbedarf am Ausbildungsort).*

## 4. Kapitel IV : Wagenanpassung

### 4.1. Hilfen zur persönlichen Mobilität (ISO 12): Wagenanpassungen (ISO 12.12)

#### **Spezifische Bedingung**

Die Person mit Unterstützungsbedarf muss eine **schwerwiegende Einschränkung der motorischen Fähigkeiten der unteren und / oder oberen Gliedmaßen** vorweisen und aufgrund dessen nicht in der Lage sein, sich mit eigener Kraft zu bewegen.

Die **Dauer der Schädigung** muss auf **mindestens 1 Jahr** geschätzt werden, sodass man von einer dauerhaften Schädigung reden kann.

Das beantragte **Hilfsmittel muss der Person mit Unterstützungsbedarf als Fahrer oder als Mitfahrer dienen.**

Es wird **keine Beteiligung** der Dienststelle gewährt, wenn die beantragten **Anpassungen serienmäßig oder in den gewöhnlichen Zubehörlisten des Wagens** vorgesehen sind (elektrische Fensterheber, elektrisch verstellbare Außenspiegel, einfache Servolenkung, Zentralverriegelung, Start-Stop-Drück-Knopf, Parkhilfe, Ledersitze, elektrisch betriebene Handbremse, ...).

Wenn die Anpassung in einen Gebrauchtwagen eingebaut wird, muss eine Bescheinigung der Inspektion durch den TÜV eingereicht werden, falls das Auto älter als 4 Jahre ist.

Die **Gesamtbeteiligung** der Dienststelle für alle angeführten Wagenanpassungen (von Punkt 4.1.1. bis einschließlich 4.1.9.) begrenzt sich zusammengerechnet auf einen Gesamtbetrag von **11.000 EURO exkl. MwSt.**<sup>38</sup>

<sup>38</sup> Sollten die Eltern der Person mit Unterstützungsbedarf getrennt oder geschieden sein, kann die Beteiligung der DSL in zu begründenden Einzelfällen doppelt ausgezahlt werden, d.h. für eine Anpassung des Fahrzeugs beider Elternteile.

Die Dienststelle rät der PmU dringend an, vor Ankauf des Wagens eine Umbaufirma zu kontaktieren zwecks einfacher Machbarkeit dieser Umbauten. Die Dienststelle behält sich in jedem Fall das Recht vor, bei der Umbaufirma ein vergleichbares Angebot anzufragen für einen Wagen, welcher sich einfacher umbauen lässt.

Bei außergewöhnlichen und sehr umfangreichen (mit sehr hohen Kosten verbundenen) Anpassungen kann eine Einzelentscheidung beim Verwaltungsrat der Dienststelle beantragt werden.

Die auf der Rechnung angegebene **Mehrwertsteuer** wird für die Auszahlungen der Beteiligung der Dienststelle **nicht berücksichtigt, wenn die Person mit Unterstützungsbedarf die legalen Rückerstattungsmöglichkeiten** (von Seiten des FÖD Soziale Sicherheit und des Mehrwertsteueramtes) **der Mehrwertsteuer in Anspruch nimmt.**

Die Wagenanpassungen für Fahrer müssen durch ein **Gutachten der C.A.R.A.** (Centre d'Adaptation de la Route pour Automobilistes handicapés) oder der **D.A.C.** (Département «Aptitude à la conduite») begründet und genau umschrieben werden. Lediglich die auf dem Gutachten aufgelisteten Anpassungen werden, soweit wie im Kapitel IV vorgesehen, bei der Bezuschussung berücksichtigt. Einzige Ausnahme besteht darin, wenn eine PmU einen unbefristeten gültigen Führerschein aus einem anderen Land der EU hat, auf dem die Anpassungen detailliert aufgelistet sind. Hier ist davon auszugehen, dass bereits eine Prüfung der Anpassungen im jeweiligen Land vorgenommen wurde. In diesem Fall braucht nicht zusätzlich ein Gutachten der DAC oder der CARA beantragt zu werden.

#### **4.1.1. Wagenanpassungen zum Fahren (ISO 12.12.03)**

##### **4.1.1.1. Wagenanpassungen zum Fahren - Gas und Bremse unter dem Lenkrad**

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für Gas und Bremsen unter dem Lenkrad begrenzt sich auf **1.100 EURO exkl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.11 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

##### **4.1.1.2. Wagenanpassungen zum Fahren - Gas und Bremse auf dem Lenkrad (mechanisches System)**

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für Gas und Bremsen auf dem Lenkrad (mechanisches System) begrenzt sich auf **1.500 EURO exkl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.11 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

##### **4.1.1.3. Wagenanpassungen zum Fahren - Gas und Bremse auf dem Lenkrad (elektronisches System)**

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für Gas und Bremsen auf dem Lenkrad (elektronisches System) begrenzt sich auf **2.400 EURO exkl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.11 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

##### **4.1.1.4. Wagenanpassungen zum Fahren - Versetzen des Gaspedals (zzgl. einer eventuellen Pedalabdeckung)**

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für das Versetzen des Gaspedals begrenzt sich auf **1.050 EURO exkl. MwSt.,** wovon maximal 250 EUR für die Pedalabdeckung bezuschusst werden können. In Anwendung der Regelung 1.11 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

##### **4.1.1.5. Wagenanpassungen zum Fahren - Versetzen der elektrisch betriebenen Schalter**

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für das Versetzen der elektrisch betriebenen Schalter begrenzt sich auf **1.550 EURO exkl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.11 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

#### **4.1.1.6. Wagenanpassungen zum Fahren - Verstärkungssystem der Bremsen und Verstärkungssystem der Servolenkung**

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für ein Verstärkungssystem der Bremsen und der Servolenkung begrenzt sich auf **5.150 € exkl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.11 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

#### **4.1.1.7. Wagenanpassungen zum Fahren - Angepasstes Lenkrad**

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für ein angepasstes Lenkrad begrenzt sich auf **500 € exkl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.11 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

#### **4.1.2. Wagenanpassung - Spezialgurt zum Ansnallen (ISO 12.12.09)**

##### **4.1.2.1. Wagenanpassung - Spezialgurt zum Ansnallen (ISO 12.12.09)**

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für einen Spezialgurt zum Ansnallen begrenzt sich auf **350 EURO exkl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.11 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

#### **4.1.3. Wagenanpassung - Speziell angefertigte Wagensitze (ISO 12.12.12)**

##### **Spezifische Bedingung**

Diese Hilfsmittel werden nur den Personen gewährt, die selbstständig einen Transfer vom Rollstuhl auf den Wagensitz bewältigen können.

##### **4.1.3.1. Wagenanpassung - Ergonomischer Sitz für Fahrer**

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für einen ergonomischen Sitz für Fahrer begrenzt sich auf **1.450 EURO exkl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.11 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

#### **4.1.3.2.   Wagenanpassung - Drehsitz**

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für einen Drehsitz begrenzt sich auf **950 EURO exkl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.11 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

#### **4.1.3.3.   Wagenanpassung - Aus dem Auto schwenkbarer Drehsitz**

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für einen aus dem Auto schwenkbaren Drehsitz begrenzt sich auf **1.350 EURO exkl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.11 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

#### **4.1.4.   Wagenanpassung - Personenheber (ISO 12.12.15)**

##### **Spezifische Bedingung**

Diese Hilfsmittel werden nur den Personen gewährt, die selbstständig keinen Transfer vom Rollstuhl auf den Wagensitz bewältigen können.

#### **4.1.4.1.   Wagenanpassung - Personenheber**

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für einen Personenheber für Wagen begrenzt sich auf **3.200 EURO exkl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.11 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

#### **4.1.5.   Wagenanpassung - Hintere oder seitliche Hebeplattform zum Aufladen eines Rollstuhls inkl. Rollstuhlhalterungen (ISO 12.12.18)**

##### **Spezifische Bedingung**

Die Person mit Unterstützungsbedarf muss eine **schwerwiegende Einschränkung der motorischen Fähigkeiten der unteren und/oder oberen Gliedmaßen** vorweisen und aufgrund dieser Fähigkeitseinschränkungen nicht in der Lage sein, selbstständig Transfers zu bewältigen.



Für Personen mit Unterstützungsbedarf, die einen elektrischen Rollstuhl fahren oder in diesem befördert werden, ist das Auffahrssystem von hinten zu bevorzugen.

**4.1.5.1. Wagenanpassung - Hintere oder seitliche Hebeplattform zum Aufladen eines Rollstuhls inkl. Rollstuhlhalterungen - manuell (ISO 12.12.18)**

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für eine hintere oder seitliche manuelle Hebeplattform zum Aufladen eines Rollstuhls inkl. Rollstuhlhalterungen begrenzt sich auf **2.650 EURO exkl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.11 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

**4.1.5.2. Wagenanpassung - Hintere oder seitliche Hebeplattform zum Aufladen eines Rollstuhls inkl. Rollstuhlhalterungen - elektrisch (ISO 12.12.18)**

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für eine hintere oder seitliche elektrische Hebeplattform zum Aufladen eines Rollstuhls inkl. Rollstuhlhalterungen begrenzt sich auf **6.100 EURO exkl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.11 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

**4.1.6. Wagenanpassung - Hilfe zum Aufladen eines Rollstuhls in den Wagen (ISO 12.12.21)**

**4.1.6.1. Wagenanpassung – Hilfe zum Aufladen eines handbetriebenen Rollstuhls in den Kofferraum durch einen elektrisch betriebenen Schwenkarm**

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für eine Hilfe für das Aufladen eines handbetriebenen Rollstuhls in den Kofferraum durch einen elektrisch betriebenen Schwenkarm begrenzt sich auf **2.100 EURO exkl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.11 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

#### **4.1.6.2. Wagenanpassung – Hilfe zum Aufladen eines Elektrorollstuhls in den Kofferraum durch einen elektrisch betriebenen Schwenkarm**

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für eine Hilfe für das Aufladen eines Elektrorollstuhls in den Kofferraum durch einen elektrisch betriebenen Schwenkarm begrenzt sich auf **2.700 EURO exkl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.11 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

#### **4.1.6.3. Wagenanpassung - Abänderung der Fahrzeugtüren für die Anbringung eines elektrisch betriebenen Schwenkarms**

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für eine Abänderung der Fahrzeugtüren für die Anbringung eines elektrisch betriebenen Schwenkarms begrenzt sich auf **4.500 EURO exkl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.11 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

#### **4.1.6.4. Wagenanpassung – Hilfe zum Aufladen eines Rollstuhls auf das Dach durch einen elektrisch betriebenen Schwenkarm**

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für eine Hilfe für das Aufladen eines Rollstuhls durch einen elektrisch betriebenen Schwenkarm auf das Dach begrenzt sich auf **4.450 EURO exkl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.11 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

#### **4.1.7. Wagenanpassung - Halterungsvorrichtung zur Befestigung eines Rollstuhls (ISO 12.12.24)**

##### **4.1.7.1. Wagenanpassung - Halterungsvorrichtung (Schienen und Halterungen) zur Befestigung eines Rollstuhls (ISO 12.12.24)**

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für eine Halterungsvorrichtung (Schienen und Halterungen) zur Befestigung eines Rollstuhls im Wagen begrenzt sich auf **950 EURO exkl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.11 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

#### **4.1.7.2. Wagenanpassung - Halterungsvorrichtung (elektrisch) zur Befestigung eines Rollstuhls im Wagen**

##### **Spezifische Bedingungen**

Um die Regelung 4.1.7.2 anwenden zu können, muss das Gewicht des zu transportierenden Rollstuhles (inkl. Person mit Unterstützungsbedarf) über 200kg liegen und/oder die Person mit Unterstützungsbedarf ein selbstständiger Autofahrer sein, der eine Halterungsvorrichtung mit Schienen und Gurten nicht eigenständig bedienen kann.

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für eine elektrische Halterungsvorrichtung zur Befestigung eines Rollstuhls im Wagen begrenzt sich auf **1.950 EURO exkl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.11 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

#### **4.1.8. Wagenanpassung - Strukturanpassungen des Wagens, um die Zugänglichkeit zu erleichtern (ISO 12.12.27)**

##### **4.1.8.1. Wagenanpassung - Absenkung des hinteren Wagenbodens**

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für eine Absenkung des hinteren Wagenbodens begrenzt sich auf **7.100 EURO exkl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.11 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

##### **4.1.8.2. Wagenanpassung - Anhebung des Wagendaches**

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für eine Anhebung des Wagendaches begrenzt sich auf **950 EURO exkl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.11 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

##### **4.1.8.3. Wagenanpassung - Ebenen des Wagenbodens**

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für das Ebenen des Wagenbodens auf **600 EURO exkl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.11 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

#### **4.1.9. Wagenanpassung - Anpassungen am Rollstuhl zu dessen Befestigung im Auto**

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für Anpassungen am Rollstuhl zu dessen Befestigung im Auto begrenzt sich auf **500 EURO exkl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.11 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

## 5. Kapitel V : Soziale Hilfe

### 5.1. Besondere pädagogische Hilfsmittel für Kleinkinder, Kinder und Jugendliche mit Unterstützungsbedarf

#### 5.1.1. Besondere pädagogische Hilfsmittel für Kleinkinder, Kinder und Jugendliche mit Unterstützungsbedarf

##### Spezifische Bedingung

Das Kleinkind, das Kind oder der Jugendliche mit Unterstützungsbedarf muss **unter 21 Jahre** alt sein.

Die Person mit Unterstützungsbedarf muss eine **schwerwiegende Einschränkung in ihrem Sehvermögen** vorweisen.

***Ein Gutachten mit einer genauen Beschreibung des benötigten Hilfsmittels (inkl. Begründung) wird eingefordert.***

**oder**

Die Person mit Unterstützungsbedarf muss eine **schwerwiegende Einschränkung in ihrem Hörvermögen** vorweisen.

***Ein Gutachten mit einer genauen Beschreibung des benötigten Hilfsmittels (inkl. Begründung) wird eingefordert.***

**oder**

Die Person mit Unterstützungsbedarf muss eine **schwerwiegende Einschränkung der motorischen Fähigkeiten der unteren und/oder oberen Gliedmaßen** vorweisen.

***Ein Gutachten mit einer genauen Beschreibung des benötigten Hilfsmittels (inkl. Begründung) wird eingefordert.***

**oder**

Die Person mit Unterstützungsbedarf muss eine **schwerwiegende Einschränkung der geistigen Fähigkeiten** vorweisen.

***Ein Gutachten mit einer genauen Beschreibung des benötigten Hilfsmittels (inkl. Begründung) wird eingefordert.***

Die **Dauer der Schädigung** muss auf **mindestens 1 Jahr** geschätzt werden, sodass man von einer dauerhaften Schädigung reden kann.

Die nachfolgende Liste ist keineswegs als vollständig zu betrachten und schließt andere besondere pädagogische Hilfsmittel, die zwar hier nicht aufgeführt sind, aber die den Alltag erleichtern oder zur Förderung des Kleinkindes, Kindes oder Jugendlichen mit Unterstützungsbedarf bestimmt sind, nicht aus.

Angepasste Spielartikel  
Angepasste Förderartikel  
...

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für ein besonderes pädagogisches Hilfsmittel begrenzt sich auf einen Betrag von **1.000 EURO inkl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.11 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

## **5.2. Dolmetscher, Dienstleistungen, Ausbildungsmaßnahmen, Fahrtkosten**

### **5.2.1. Gebärdensprachdolmetscher- und Schriftdolmetschereinsätze**

#### **Spezifische Bedingung**

Der Person mit Unterstützungsbedarf muss eine **schwerwiegende Einschränkung in ihrem Hörvermögen** vorweisen.

***Gebärdensprachdolmetschereinsätze und Schriftdolmetschereinsätze werden sowohl bei Behörden-, Arztgängen, Kontakten mit Anwälten und Notaren, Therapeuten (Psychologen, Kiné,...), beruflichen Kontakten, religiösen Veranstaltungen (eigene Hochzeit, Taufe oder Firmung eines eigenen Kindes, ...) als auch für private Kontakt bezuschusst. Ein Gutachten mit einer genauen Beschreibung der benötigten Dienstleistung, Ausbildungsmaßnahme (inkl. Begründung) wird eingefordert.***

**Die Hilfen unter Punkt 5.2.1.1. - 5.2.1.4. können nicht mit den Hilfen, die im Rahmen des Abkommens mit l'EPEE<sup>39</sup> gewährt werden, kumuliert werden.**

Die Regelungen 1.11 und 1.25 finden **keine** Anwendung.

#### **5.2.1.1. Einsätze von Gebärdensprachdolmetschern aus Belgien**

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für den Einsatz eines Gebärdensprachdolmetschers aus Belgien beträgt **pro Stunde 35 EURO inkl. MwSt.** Für jede **zusätzliche halbe Stunde** beträgt die Beteiligung **17,50 EURO inkl. MwSt.**

**Die jährliche Gesamtstundenzahl ist auf 35 Stunden festgelegt und kann in zu begründenden Einzelfällen um 20 Stunden erhöht werden.**

---

<sup>39</sup> EPEE  
Rue des Vennes, 173  
4020 Liège  
Mail: secretariat@epee.be  
Tel. 04/252 26 48

### **5.2.1.2. Einsätze von staatlich geprüften Gebärdensprachdolmetschern aus Deutschland**

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für den Einsatz eines staatlich geprüften Gebärdensprachdolmetschers aus Deutschland beträgt **pro Stunde 75 EURO inkl. MwSt.** Für jede *zusätzliche halbe Stunde* beträgt die Beteiligung **37,50 EURO inkl. MwSt.**

Es werden **maximal 120 Kilometer pro Fahrt** (d.h. für Hin- und Rückfahrt maximal 240 Kilometer) berücksichtigt.

**Die jährliche Gesamtstundenzahl ist auf 55 Stunden festgelegt.**

### **5.2.1.3. Anfahrt eines Gebärdensprachdolmetschers aus Belgien**

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für die Anfahrtskosten eines Gebärdensprachdolmetschers aus Belgien beträgt **pro Kilometer 0,50 EURO inkl. MwSt.** und für die **Fahrtzeit 17,50 EURO inkl. MwSt. pro Stunde.** Es werden **maximal 2 Stunden pro Fahrt** (d.h. für Hin- und Rückfahrt maximal 4 Stunden) berücksichtigt.

Es werden **maximal 120 Kilometer pro Fahrt** (d.h. für Hin- und Rückfahrt maximal 240 Kilometer) berücksichtigt.

### **5.2.1.4. Anfahrt eines staatlich geprüften Gebärdensprachdolmetschers aus Deutschland**

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für die Anfahrtskosten eines staatlich geprüften Gebärdensprachdolmetschers aus Deutschland beträgt **pro Kilometer 0,50 EURO inkl. MwSt.** und für die **Fahrtzeit 75 EURO inkl. MwSt. pro Stunde und 37,50 EURO pro angefangene halbe Stunde.** Es werden **maximal 2 Stunden pro Fahrt** (d.h. für Hin- und Rückfahrt maximal 4 Stunden) berücksichtigt.

Es werden **maximal 120 Kilometer pro Fahrt** (d.h. für Hin- und Rückfahrt maximal 240 Kilometer) berücksichtigt.



#### **5.2.1.5. Einsätze von Schriftdolmetschern**

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für den Einsatz eines Schriftdolmetschers beträgt **pro Stunde 45 EURO inkl. MwSt.** Für jede zusätzliche halbe Stunde beträgt die Beteiligung **22,50 EURO inkl. MwSt.**

Die jährliche Gesamtstundenzahl ist auf 35 Stunden festgelegt und kann nicht mit den Einsätzen eines Gebärdensprachdolmetschers kumuliert werden.

#### **5.2.1.6. Anfahrt von Schriftdolmetscher**

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für die Anfahrtkosten eines Schriftdolmetschers beträgt **pro Kilometer 0,35 EURO inkl. MwSt.** und für die **Fahrtzeit 60 EURO inkl. MwSt. pro Stunde und 30 EURO pro angefangene halbe Stunde.** Es werden **maximal 2 Stunden pro Fahrt** (d.h. für Hin- und Rückfahrt maximal 4 Stunden) berücksichtigt.

Es werden **maximal 120 Kilometer pro Fahrt** (d.h. für Hin- und Rückfahrt maximal 240 Kilometer) berücksichtigt.

## 5.2.2. Teilnahmen an Kolloquien, Tagungen und Kongressen

### Spezifische Bedingung

***Diese Möglichkeit ist an die Person mit Unterstützungsbedarf (inkl. Lebensgefährte) selbst gerichtet aber auch an die Eltern und Geschwister von Kindern und Jugendlichen (bis 18 Jahre). Dem Antrag muss eine genaue Beschreibung des besuchten Kongresses oder Kolloquiums oder der besuchten Tagung beigefügt werden.***

Die Person mit Unterstützungsbedarf muss eine **schwerwiegende Einschränkung in ihrem Sehvermögen** vorweisen.

***Ein Gutachten mit einer genauen Beschreibung der Dienstleistung (inkl. Begründung) wird eingefordert.***

**oder**

Die Person mit Unterstützungsbedarf muss eine **schwerwiegende Einschränkung in ihrem Hörvermögen** vorweisen.

***Ein Gutachten mit einer genauen Beschreibung der Dienstleistung (inkl. Begründung) wird eingefordert.***

**oder**

Die Person mit Unterstützungsbedarf muss eine **schwerwiegende Einschränkung der motorischen Fähigkeiten der unteren und / oder oberen Gliedmaßen** vorweisen.

***Ein Gutachten mit einer genauen Beschreibung der Dienstleistung (inkl. Begründung) wird eingefordert.***

**oder**

Die Person mit Unterstützungsbedarf muss eine **schwerwiegende Einschränkung der geistigen Fähigkeiten** vorweisen.

***Ein Gutachten mit einer genauen Beschreibung der Dienstleistung (inkl. Begründung) wird eingefordert.***

Die Regelung 1.11 findet **keine** Anwendung.

### **5.2.2.1. Einschreibekosten entstehend durch die Teilnahme an Kolloquien, Tagungen und Kongressen**

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für Einschreibekosten entstehend durch die Teilnahme an Kolloquien, Tagungen und Kongressen berücksichtigt **75 % der Einschreibekosten mit einem Maximum von 250 EURO inkl. MwSt.**

### **5.2.2.2. Fahrtkosten entstehend durch die Teilnahme an Kolloquien, Tagungen und Kongressen**

- Für eine Fahrt mit einem **PKW** wird ein **Kilometerpreis** von **0,15 EURO inkl. MwSt.** pro Kilometer berücksichtigt. Es werden **maximal 120 Kilometer pro Fahrt** (d.h. für Hin- und Rückfahrt maximal 240 Kilometer) berücksichtigt.
- Für eine Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln, mit einem Taxidienst, usw., werden als Basis der Berechnung die Kosten berücksichtigt, die durch den Transport mit **öffentlichen Verkehrsmitteln** entstehen. Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für Fahrtkosten entstehend durch die Teilnahme an Kolloquien, Tagungen und Kongressen begrenzt sich auf **125 EURO inkl. MwSt.** pro Hin- und Rückfahrt.

### 5.2.3. Führerschein – Fahrstunden

#### **Spezifische Bedingung**

**Aufgrund seiner Einschränkung benötigt die Person mit Unterstützungsbedarf zusätzliche Unterrichtsstunden, um den gestellten Anforderungen gerecht werden zu können. Dies wird durch die Fahrschule oder durch eines der Gutachterzentren<sup>40</sup> bescheinigt.**

Die Person mit Unterstützungsbedarf muss eine **Einschränkung in ihrem Sehvermögen** vorweisen.

***Ein Gutachten mit einer genauen Beschreibung der Dienstleistung (inkl. Begründung) wird eingefordert.***

**oder**

Die Person mit Unterstützungsbedarf muss eine **Einschränkung in ihrem Hörvermögen** vorweisen.

***Ein Gutachten mit einer genauen Beschreibung der Dienstleistung (inkl. Begründung) wird eingefordert.***

**oder**

Die Person mit Unterstützungsbedarf muss eine **Einschränkung der motorischen Fähigkeiten der unteren und / oder oberen Gliedmaßen** vorweisen.

***Ein Gutachten mit einer genauen Beschreibung der Dienstleistung (inkl. Begründung) wird eingefordert.***

**oder**

Die Person mit Unterstützungsbedarf muss eine **Einschränkung der geistigen Fähigkeiten** vorweisen.

***Ein Gutachten mit einer genauen Beschreibung der Dienstleistung (inkl. Begründung) wird eingefordert.***

Die Regelung 1.11 findet **keine** Anwendung.

<sup>40</sup> CARA : Centre d'Adaptation à la Route pour Automobilistes Handicapés oder DAC : Département « Aptitude à la conduite »

### **5.2.3.1. Zusätzliche theoretische Unterrichtsstunden zum Erhalt des Führerscheins**

Die Beteiligung der Dienststelle für zusätzliche theoretische Unterrichtsstunden zum Erhalt des Führerscheins begrenzt **sich auf 12,50 EURO inkl. MwSt. pro zusätzliche<sup>41</sup> Gruppenstunde und 35 EURO inkl. MwSt. pro zusätzliche Einzelstunde** mit einem **Maximum von 10 zusätzlichen Stunden.**

Neueingewöhnungsstunden bei Personen, die bereits den Führerschein besitzen, werden nicht berücksichtigt.

Diese Unterrichtsstunden müssen durch eine anerkannte Fahrschule erteilt werden.

### **5.2.3.2. Zusätzliche und / oder spezifische praktische Unterrichtsstunden zum Erhalt des Führerscheins**

Die Beteiligung der Dienststelle für zusätzliche und / oder spezifische praktische Unterrichtsstunden zum Erhalt des Führerscheins begrenzt sich auf **40 EURO inkl. MwSt. pro zusätzliche<sup>42</sup> praktische Fahrstunde** mit einem **Maximum von 10 zusätzlichen Stunden.**

Diese Unterrichtsstunden müssen durch eine anerkannte Fahrschule erteilt werden.

---

<sup>41</sup> unter zusätzlichen Stunden versteht man die Stunden, die nicht als „Pflichtstunden“ zu betrachten sind.

<sup>42</sup> unter zusätzlichen Stunden versteht man die Stunden, die nicht als „Pflichtstunden“ zu betrachten sind, wie Neueingewöhnungsstunden nach einer körperlichen Veränderung aufgrund einer Erkrankung oder Beeinträchtigung, sodass die Fahrtüchtigkeit sich grundlegend ändert oder Bedarf von zusätzlichen Stunden, um die Führung eines angepassten Fahrzeuges, welches seitens der CARA oder der DAC zur Verfügung gestellt wird, zu erlernen.

#### 5.2.4. Ausbildungsmaßnahmen<sup>43</sup> zur Bewältigung der Erfordernisse des alltäglichen Lebens für sehbehinderte und blinde Menschen

##### Spezifische Bedingung

Die Person mit Unterstützungsbedarf muss eine **schwerwiegende Einschränkung in seinem Sehvermögen** vorweisen.

***Ein Gutachten mit einer genauen Beschreibung der Dienstleistung (inkl. Begründung) wird eingefordert.***

***Das Ziel ist das Erlernen bzw. das Wiedererlernen von Abläufen des täglichen Lebens wie z.B. Fortbewegung innerhalb und außerhalb des Hauses, Körperpflege, Wäsche, Putzen, Kochen, Einkaufen, ...***

Die Regelung 1.11 findet **keine** Anwendung.

- für das Erlernen der **Fortbewegung mit dem Blindenstock** werden **maximal 60 Stunden** berücksichtigt.
- für das Erlernen der **Führung eines Blindenhundes** werden **maximal 20 Stunden** berücksichtigt.
- für das **Erlernen des Weges zu einem neuen Arbeitsplatz** werden **maximal 10 Stunden** berücksichtigt.
- für das **Erlernen der Orientierung in der Wohnung** nach einem Umzug werden **maximal 10 Stunden** berücksichtigt.
- für das **Erlernen von Fertigkeiten für die verschiedensten Belange des täglichen Lebens** (inkl. Erlernen der Braille Schrift) werden **maximal 80 Stunden** berücksichtigt.
- für das **Erlernen des Umgangs mit einem elektronischen Blindenstock** (Type Sonic Pathfinder) werden **maximal 30 Stunden** berücksichtigt.

<sup>43</sup> Die durch anerkannte Einrichtungen wie z.B. Braille Liga, La Lumiere, ... angeboten werden.

#### **5.2.4.1. Ausbildungsmaßnahmen in Belgien**

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für Ausbildungsmaßnahmen in Belgien begrenzt sich auf **28 EURO inkl. MwSt. pro Stunde**.

#### **5.2.4.2. Ausbildungsmaßnahmen in Deutschland**

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für Ausbildungsmaßnahmen in Deutschland begrenzt sich auf **70 EURO inkl. MwSt. pro Stunde**.

#### **5.2.4.3. Anfahrtkosten eines Ausbilders aus Belgien**

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für die Anfahrtkosten des Ausbilders aus Belgien beträgt **pro Kilometer 0,35 EURO inkl. MwSt., alle Nebenkosten inbegriffen**.

Es werden **maximal 120 Kilometer pro Fahrt** (d.h. für Hin- und Rückfahrt maximal 240 Kilometer) berücksichtigt.

Für die **Vor- und Nachbearbeitungszeit** begrenzt sich die Beteiligung der Dienststelle auf **12,50 € inkl. MwSt. pro Stunde** mit einem Maximum von 1 Stunde an Vor- und Nachbearbeitungszeit pro geleistete Ausbildungsstunde.

#### **5.2.4.4. Anfahrtkosten eines Ausbilders aus Deutschland**

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für die Anfahrtkosten des Ausbilders aus Belgien beträgt **pro Kilometer 0,35 EURO inkl. MwSt., alle Nebenkosten inbegriffen** und für die Fahrtzeit **55 EURO inkl. MwSt. pro Stunde** und **27,50 EURO inkl. MwSt.** pro angefangene halbe Stunde. Es werden maximal 2 Stunden pro Fahrt (d.h. für Hin- und Rückfahrt maximal 4 Stunden) berücksichtigt. Die Stunden für die Fahrtzeit werden bei der Berechnung des Stundenkontingents berücksichtigt.

Es werden **maximal 120 Kilometer pro Fahrt** (d.h. für Hin- und Rückfahrt maximal 240 Kilometer) berücksichtigt.

Für die Vor- und Nachbearbeitungszeit begrenzt sich die Beteiligung der Dienststelle auf **12,50 € inkl. MwSt. pro Stunde** mit einem Maximum von 1 Stunde an Vor- und Nachbearbeitungszeit pro geleistete Ausbildungsstunde.

### 5.2.5. Pädagogische Begleitmaßnahmen von Studenten an Hochschulen und Universitäten <sup>44</sup>

#### **Spezifische Bedingung**

Die Person mit Unterstützungsbedarf muss eine **schwerwiegende Einschränkung in ihrem Seh-, Hörvermögen oder in der Mobilität der oberen Gliedmaßen** vorweisen.

***Ein Gutachten mit einer genauen Beschreibung der Dienstleistung (inkl. Begründung) wird eingefordert. Das Ziel ist es, dass der Student durch die spezifische pädagogische Begleitung seinen Hochschul- bzw. Universitätsstudiengang absolvieren kann.***

Die **Dauer der Schädigung** muss auf **mindestens 1 Jahr** geschätzt werden, sodass man von einer dauerhaften Schädigung reden kann.

Die beantragte Hilfe muss in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verarbeitung der Unterrichtsmaterie in Verbindung stehen (z.B. Transkriptionshilfen, Übersetzungshilfen in Brailleschrift, Diktieren von Unterrichtsnotizen, Vergrößerung von Unterrichtsbüchern, ...). Hilfen zur Pflege und Begleitung im Alltag (Aktivitäten des täglichen Lebens) werden nicht berücksichtigt.

**Die Hilfen unter Punkt 1 können nicht mit den Hilfen, die im Rahmen des Abkommens mit l'EPEE gewährt werden, kumuliert werden.**

Die Regelung 1.11 findet **keine** Anwendung.

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für pädagogische Begleitmaßnahmen beträgt **pro Stunde 25 EURO inkl. MwSt.**

Für jede zusätzliche **halbe Stunde** beträgt die Beteiligung **12,50 EURO inkl. MwSt.**

**Die jährliche Gesamtstundenzahl ist auf 350 Stunden festgelegt und kann in zu begründenden Einzelfällen um 100 Stunden erhöht werden.**

<sup>44</sup> die durch anerkannte Begleitdienste geleistet werden (z.B. Sozialdienste von Universitäten, Studentenvereinigungen, Begleitdienste, ...).



## **5.2.6. Assistenz**

### **5.2.6.1. Einsätze von Taubblindenassistenten aus Deutschland**

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für den Einsatz eines Taubblindenassistenten aus Deutschland beträgt **pro Stunde 49 € inkl. MwSt.** Für jede angefangene **halbe Stunde** beträgt die Beteiligung **24,50 € inkl. MwSt.**

**Die jährliche Gesamtstundenzahl ist auf 55 Stunden festgelegt.**

### **5.2.6.2. Anfahrt eines Taubblindenassistenten aus Deutschland**

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für die Anfahrtskosten eines Taubblindenassistenten aus Deutschland beträgt **pro Kilometer 0,30 € inkl. MwSt.** und für die **Fahrzeit 49 € inkl. MwSt. pro Stunde und 24,50 € inkl. MwSt. pro angefangene halbe Stunde.** Es werden **maximal 2 Stunden pro Fahrt** (d.h. für Hin- und Rückfahrt maximal 4 Stunden) berücksichtigt.

Es werden **maximal 120 Kilometer pro Fahrt** (d.h. für Hin- und Rückfahrt maximal 240 Kilometer) berücksichtigt.

## 6. Kapitel VI: Mobilitätshilfen (ISO 12)

### Spezifische Bedingungen

Die Person mit Unterstützungsbedarf muss eine **dauerhafte Einschränkung der Fortbewegung** (d450-d469) vorweisen. Die **Dauer der Schädigung** muss auf **mindestens 1 Jahr** geschätzt werden.

Die DSL ist nicht zuständig für die **kurzzeitige Ausleihe** einer Mobilitätshilfe, im Rahmen einer akuten und nicht definitiven Versorgung. Beispiel: Beinbruch nach Sturz. Diese kurzzeitige Ausleihe wird weiterhin über die Krankenkassen, das Rote Kreuz oder den Leistungserbringer/Bandagisten gewährleistet.

Für eine **akute Versorgung**, die **definitiv<sup>45</sup> wird**, ist die DSL zuständig und kann auf Anfrage der Person mit Unterstützungsbedarf auch die Koordination zum Erhalt der Mobilitätshilfe übernehmen. Dies zum Beispiel für die Ausleihe einer Gehhilfe in Erwartung einer eigenen.

Die Versorgung mit Mobilitätshilfen erfolgt nur auf Vorlage einer entsprechenden med. **Verordnung eines Arztes**, die bei einer Erstanfrage des Mobilitätshilfsmittels bei der Dienststelle nicht älter als 2 Monate und bei einer Erneuerung nicht älter als 6 Monate ist.

Die Verordnung des Arztes basiert auf der **ICF-Kodierung**. Zum Erhalt einer Mobilitätshilfe müssen gewisse funktionelle Einschränkungen basierend auf der ICF-Kodierung vorhanden sein. Die einzelnen Anforderungen sind bei jeder Mobilitätshilfe in den spezifischen Indikationen aufgelistet.

Nach einer Bezuschussung ist die Mobilitätshilfe Eigentum der Person mit Unterstützungsbedarf und muss nicht an die DSL zurückgegeben werden.

Bei einer langfristigen Ausleihe einer Mobilitätshilfe bleibt die DSL Eigentümer der Mobilitätshilfe bzw. trägt die anfallenden Kosten für diese Mobilitätshilfe.

---

<sup>45</sup> Definitiv bedeutet: Es muss sich bei der Anfrage der Mobilitätshilfe um eine langfristige Versorgung handeln, die im Sinne einer nicht absehbaren, endenden Versorgung verstanden werden muss. (d.h. nicht kurativ ist).

## **A- KURZE ERKLÄRUNG der ICF-Kodes:**

Qualifikationskode (bez. das Ausmaß der funktionellen Einschränkungen)

**0** = Problem nicht vorhanden (ohne, kein, unerheblich ...) 0-4%

**1** = Problem leicht ausgeprägt (schwach, gering ...) 5-24%

**2** = Problem mäßig ausgeprägt (mittel, ziemlich ...) 25-49%

**3** = Problem erheblich ausgeprägt (hoch, äußerst ...) 50-95%

**4** = Problem voll ausgeprägt (komplett, total ...) 96-100%

**8** = nicht spezifiziert

**9** = nicht anwendbar

z.B.:

- Die Person mit Unterstützungsbedarf kann sich ohne Hilfe nicht aufrechthalten und sich nur mit erheblicher Unterstützung einer Gehhilfe oder der erheblichen Unterstützung einer Drittperson im Innenbereich fortbewegen. Die Hände der Person mit Unterstützungsbedarf sind demnach nicht frei, um gleichwelche Aktivitäten auszuüben (ICF-Kode 3 min).
- Die Person mit Unterstützungsbedarf kann sich selbstständig mit Unterstützung einer Gehhilfe (ICF-Kode 2 min) fortbewegen.
- Es existiert ein erheblicher Verlust der Funktionen der oberen Gliedmaße (ICF-Kode 3 min.), der es während des Benutzungszeitraums unmöglich macht, sich abzustützen, Positionsveränderungen vorzunehmen, sich anzuheben, sowie sich eigenständig fortzubewegen.
- Eine autonome Verlagerung in und aus dem Rollstuhl ist unmöglich (ICF-Kode 4)
- Ein autonomer Transfer vom Rollstuhl zu einem Stuhl, Sessel oder Bett oder umgekehrt ist erheblich begrenzt ohne die Hilfe einer Drittperson (ICF-Kode 3 min)

## **B- Expertise**

Für gewisse Anträge ist zwingend eine **Expertise** notwendig.

Generell behält sich die Dienststelle immer das Recht vor bei Unklarheiten und Rückfragen einen Expertisebericht anzufragen. Zudem werden alle Anträge von Kindern unter 18 Jahren, sowie die Anfrage auf Lauftrainer für Erwachsene, im Expertiseteam besprochen. Für anpassungsfähige Mobilitätshilfen – mit Ausnahme von Modular- und Multipositionsrollstühlen, für die nicht zwingend eine Expertise erforderlich ist- gilt die medizinische Verordnung als Orientierung, jedoch nicht als Hauptentscheidungsweiler. Die Expertise hat demnach immer einen höheren Stellenwert, da sie aufgrund des verpflichtenden Hausbesuches des Ergotherapeuten, näher auf die reale und übliche Lebenswelt zuhause eingeht.

## **C- Erneuerungsfrist**

Die **Erneuerungsfrist** für eine Mobilitätshilfe, wenn nicht anders erwähnt in der jeweiligen Regelung, ist auf folgende Dauer festgelegt:

- **3 Jahre** für Personen unter 18 Jahren,
- **4 Jahre** für Personen zwischen 18 und 65 Jahren,
- **6 Jahre** für Personen über 65 Jahren.

Für die Berechnung der **Erneuerungsfrist** zählt das **Rechnungsdatum der letzten Mobilitätshilfe**. Es wird das Alter der Person mit Unterstützungsbedarf zu dieser Zeit berücksichtigt und nicht das Alter zum Zeitpunkt der Anfrage auf Erneuerung.

## **D- Kumulierungen**

Die möglichen Kumulierungen sind in Form einer Tabelle veranschaulicht (<https://selbstbestimmt.be/mobilitaetshilfe.html>). Zur Abklärung der möglichen Kumulierungen wird die Tabelle von links nach rechts gelesen. In der Spalte „A“ steht das angefragte Hilfsmittel und von diesem werden die Möglichkeiten der Kumulierungen in der Reihe abgelesen.

Die Mobilitätshilfsmittel aus der Gruppe „Hängt zusammen mit einer bereits bestehenden oder mit einem angefragten Mobilitätshilfsmittel“ sind immer fest an ein anderes Mobilitätshilfsmittel gebunden. (Tabelle = in grau markiert) Für eine mögliche Kumulierung mit einem aus dieser Gruppe bestehenden Mobilitätshilfsmittel wird von der anzupassenden Mobilitätshilfe ausgegangen.

Die **Abklärung der unbedingt notwendigen Mobilitätshilfsmittel geschieht in Form einer Expertise.**

Sobald die Erneuerungsfrist für die Mobilitätshilfe abgelaufen ist und die Person eine neue Mobilitätshilfe benötigt, werden die Kumulierungsmöglichkeiten auf die neue Mobilitätshilfe bezogen. Eine zum vorherigen Zeitpunkt bezuschusst aber nicht mehr genutzte Mohi wird nicht mehr mit einbezogen.

Eine Versorgung mit zwei oder mehreren vom Typ her identischen Mobilitätshilfen ist innerhalb der Erneuerungsfrist nicht möglich. Des Weiteren ist eine **Doppelversorgung mit einer Mobilitätshilfe**, welche dem gleichen Verwendungszweck dient, nicht möglich. (z.B. Skooter Innenbereich und E-Rollstuhl Innen- Außenbereich sind gleichzeitig nicht möglich)

Eine **Versorgung mit zwei Motorisierungen** gleichzeitig (z.B. Zugerät, Motorisierung mit Joystick, Motorisierung der Mohi zur körperlichen Betätigung, E-Rollstuhl, Skooter...), innerhalb der Erneuerungsfrist, ist **nur** in begründeten Einzelfällen möglich:

- Für die **zusätzliche Motorisierung einer Mobilitätshilfe zur körperlichen Betätigung** muss eine regelmäßige aktive Nutzung und ein **aktiver Lebensstil** eine Voraussetzung sein. Die Versorgung muss vom Expertiseteam ausdrücklich empfohlen worden sein.
- Die **gleichzeitige Versorgung mit einer Motorisierung im Innenbereich und einer zusätzlichen Motorisierung im Außenbereich** muss **aufgrund der Umweltfaktoren** begründet sein. Eine Doppelversorgung mit einer Motorisierung wird nur gewährt, wenn im Rahmen der Grundversorgung keine anderen Mobilitätshilfen entsprechende Teilhabe ermöglichen können und des Weiteren keine

Anpassung der Umgebungsfaktoren möglich ist (Umzug, Wohnungsanpassung, ...). Die Versorgung muss vom Expertiseteam ausdrücklich empfohlen worden sein.

## **E- Absage**

Die Person mit Unterstützungsbedarf kann nach einer schriftlichen Absage lediglich bei einer **Veränderung der medizinischen Gegebenheiten innerhalb der Erneuerungsfrist** die Anfrage für die gleiche Mobilitätshilfe **erneut einreichen**. Die Anfrage kann durch das Einreichen der neuen medizinischen Verordnung geprüft werden.

Die Ergotherapeutin prüft, ob die Anfrage direkt im pluridisziplinären Team besprochen werden kann, oder ob ein erneuter Hausbesuch vor Ort stattfinden muss oder ob die Person mit Unterstützungsbedarf erneut zu einer Expertise eingeladen wird.

## **F- Prozeduren:**

### **I. Prozedur für ein Standardhilfsmittel<sup>46</sup>:**

Hierunter fallen manuelle Standardrollstühle, Gehhilfen und Standard-Antidekubituskissen.

Eine Versorgung mit Standardhilfsmitteln kann lediglich durch einen konventionierten Leistungserbringer erfolgen.

Nach Einreichen einer **medizinischen Verordnung, der Anfrage auf Kostenübernahme und nach dem Hausbesuch eines Mitarbeiters** der Dienststelle, kann die Anfrage dem pluridisziplinären Team vorgestellt werden. Dies entscheidet darüber, ob die Mobilitätshilfe bezuschusst oder ausgeliehen wird.

Für die Anfrage auf eine Gehhilfe brauchen kein Hausbesuch und kein Entscheid des pluridisziplinären Teams im Vorfeld an die Anfrage stattzufinden. Hier kann

---

<sup>46</sup> Dies betrifft jedoch nicht die Bewohner in Wohn- und Pflegezentren.

der Leistungserbringer, unter Berücksichtigung und Einhaltung der ICF-Kodes, alle notwendigen Formulare zur Anfrage und Abrechnung bei der DSL einreichen.

Die DSL behält sich das Recht vor, die medizinische Verordnung durch einen Kontrollarzt oder einen Paramediziner, welcher speziell durch den Kontrollarzt beauftragt wird, prüfen zu lassen.

## **II. Prozedur für eine anpassungsfähige Mobilitätshilfe:**

Hierunter fallen alle Mobilitätshilfen, die aufgrund serienmäßig bestehender Anpassungsmöglichkeiten an die Bedürfnisse der Person mit Unterstützungsbedarf angepasst werden können.

Für diese Mobilitätshilfsmittel ist die Dienststelle auch für die Bewohner der Wohn- und Pflegezentren zuständig. Für diese Bewohner werden Rentingverträge für Modular- und Multipositionsrollstühle abgeschlossen. Die Rollstühle werden, wie in den spezifischen Funktionen beschrieben, durch den Leistungserbringer an die Person mit Unterstützungsbedarf ausgeliehen. Wenn die Person mit Unterstützungsbedarf eine spezifische Anpassung benötigt, so kann diese, wie auch für die Person mit Unterstützungsbedarf im häuslichen Rahmen über den Bezuschussungsweg beantragt werden.

Für alle anderen anpassungsfähigen Mobilitätshilfen kann der Bewohner eine Anfrage auf Bezuschussung bei der DSL einreichen.

Nach dem **Hausbesuch eines Ergotherapeuten, nach Einreichen einer medizinischen Verordnung und der Anfrage auf Kostenübernahme** durch den Leistungserbringer sowie nach Erhalt der **Expertise**, kann die Anfrage dem pluridisziplinären Team vorgestellt werden. Dies entscheidet darüber, ob die Mobilitätshilfe bezuschusst oder ausgeliehen wird.

Im **Expertiseteam** wird evaluiert, welche Mobilitätshilfen notwendig sind, welchen **technischen Anforderungen** diese entsprechen müssen und über welche **medizinisch notwendigen Anpassungen** diese verfügen müssen. Die benötigten Anpassungen werden festgehalten, so dass die Person mit

Unterstützungsbedarf ausschließlich hierfür zusätzlich zur Basisversorgung einen Zuschuss erhalten kann.

Bei Anfragen für **Modular- und Multipositionsrollstühle** benötigt die Dienststelle **nicht zwingend eine Expertise**. Dies gilt für die Versorgung zu Hause sowie im WPZ.

In folgenden Fällen kann aber weiterhin eine Expertise für diese beiden Mobilitätshilfsmittel gemacht werden:

- der zuständige Mitarbeiter der Dienststelle kann keine eindeutige Entscheidung über den passenden Rollstuhl treffen;
- die Person mit Unterstützungsbedarf wünscht dies ausdrücklich;
- der Facharzt selbst wünscht, zu intervenieren.

Bezüglich der Notwendigkeit einer Expertise für anpassungsfähige Mobilitätshilfen bilden die **Antidekubituskissen**, unter Punkt 6.2.14., ebenfalls eine Ausnahme. Aufgrund der Anwendung der **Bradenskala** ist eine Expertise nicht zwingend erforderlich.

### **III. Prozedur für ein Mobilitätshilfsmittel auf Maß:**

Hierunter fallen alle Mobilitätshilfen, die nicht aufgrund serienmäßig bestehender Anpassungsmöglichkeiten an die Bedürfnisse der Person mit Unterstützungsbedarf angepasst werden können.

Hier muss zusätzlich zum Antrag im pluridisziplinären Team die Anfrage auf Kostenübernahme dem **Verwaltungsrat** vorgelegt werden.

### **IV. Prozedur für die Erneuerung einer Mobilitätshilfe:**

Wenn es sich um die Erneuerung der gleichen Mobilitätshilfe handelt, kann diese Anfrage nach dem **Hausbesuch** (optional) des zuständigen Mitarbeiters der Dienststelle, sowie durch **Einreichen der medizinischen Verordnung und der Anfrage auf Kostenübernahme**, erstellt durch den Leistungserbringer, im pluridisziplinären Team beantragt werden.



Die DSL behält sich jedoch das Recht vor die Person mit Unterstützungsbedarf erneut zu einer Expertise einzuladen.

#### **V. Prozedur für die vorzeitige Erneuerung einer Mobilitätshilfe und/oder eines Antidekubituskissens:**

Diese Prozedur kann durchlaufen werden, wenn die Person mit Unterstützungsbedarf **bedeutende unvorhersehbare funktionelle Veränderungen** im Bereich der **Fortbewegung** oder bezüglich der **anatomischen Struktur** erleidet.

Zudem kann ein Antrag eingereicht werden, wenn das **Antidekubituskissen** aufgrund eines **hohen Verschleißes** defekt ist. Dies muss vor Ort, durch den zuständigen Mitarbeiter der Dienststelle, bestätigt werden. In diesem Fall erweist sich eine vorzeitige Erneuerung als notwendig. (Siehe Prozedur XIII)  
Die Anfrage kann, nach dem **Hausbesuch** des zuständigen Mitarbeiters der Dienststelle, durch **Einreichen der medizinischen Verordnung und der Anfrage auf Kostenübernahme**, erstellt durch den Leistungserbringer, im pluridisziplinären Team vorgestellt werden.

Die DSL behält sich jedoch das Recht vor die Person mit Unterstützungsbedarf erneut zu einer Expertise einzuladen.

#### **VI. Prozedur für die vorzeitige Anpassung einer bereits ausgelieferten Mobilitätshilfe:**

Diese Prozedur kann durchlaufen werden, wenn die Person mit Unterstützungsbedarf bedeutende **unvorhersehbare funktionelle Veränderungen im Bereich der Fortbewegung** oder bezüglich der **anatomischen Struktur** erleidet. In diesem Fall erweist sich eine vorzeitige Anpassung als notwendig.

Die Anpassung der bereits ausgelieferten Mobilitätshilfe kann nach dem **Hausbesuch** des zuständigen Mitarbeiters der Dienststelle und durch Einreichen **der Anfrage auf Kostenübernahme**, erstellt durch den Leistungserbringer, im pluridisziplinären Team vorgestellt werden. Die DSL behält sich jedoch das Recht vor, die Person mit Unterstützungsbedarf zu einer

Expertise erneut einzuladen und/ oder eine medizinische Verordnung einzufordern.

Für die **modulare Sitzeinheit** kann - auf Vorlage der **Anfrage auf Kostenübernahme - jährlich eine Beteiligung** für die Anpassungen beantragt werden.

## **VII. Prozedur für den Austausch einer ausgeliehenen Mobilitätshilfe für die Bewohner der Wohn- und Pflegezentren**

Wenn die ausgeliehene Mobilitätshilfe aufgrund eines Defektes ausgetauscht werden soll, muss der Leistungserbringer dies der DSL mitteilen, indem er die Kopie des neuen Vertrages mit der neuen Seriennummer der Mobilitätshilfe einreicht. Es muss im Vorfeld kein Antrag bei der DSL eingereicht werden.

Diese Prozedur findet ebenfalls Anwendung, wenn es einen Wechsel des Leistungserbringers gibt, die Mobilitätshilfe jedoch dieselbe bleibt und keine Anpassungen vorgenommen werden.

## **VIII. Prozedur für den Austausch einer Mobilitätshilfe durch ein anderes Modell für die Bewohner der Wohn- und Pflegezentren**

Diese Prozedur kann durchlaufen werden, wenn die Person mit Unterstützungsbedarf **bedeutende unvorhersehbare funktionelle Veränderungen** im Bereich der **Fortbewegung** oder bezüglich der **anatomischen Struktur** erleidet.

Der Leistungserbringer kann zu jeder Zeit den Austausch einer ausgeliehenen Mobilitätshilfe durch ein anderes Modell beantragen. Hier ist die **Prozedur 2 der anpassungsfähigen Mobilitätshilfen** zu befolgen.

## **IX. Prozedur im Rehabilitationsfall und bei Amputation**

Bei **Amputation** kann erst nach **einem Jahr** und bei **medizinischer Rehabilitation bezüglich der Mobilität** (d4) erst nach **6 Monaten** von **definitivem Gebrauch** gesprochen werden, sofern dies nicht durch den Abschlussbericht der Rehabilitationsphase anders definiert wurde.

Die **Versorgung** von Personen mit Unterstützungsbedarf mit **Amputation** sollte folgendermaßen geschehen:

- für bilateral Amputierte = definitive Versorgung ab Beginn;
- unilateral Oberschenkel Amputierte= Versorgung ist abhängig vom Alter, der Situation des anderen Beins, Technik der Operation, Typ des Stumpfes ... Eine vorzeitige definitive Versorgung sollte nur dann erfolgen, wenn ausgeprägte Mobilitätsprobleme da sind, welche spezifische Anpassungen an der Mobilitätshilfe ab Beginn nötig machen.
- unilateral Unterschenkel- oder durch das Knie Amputierte = keine generelle Versorgung mit einer Mobilitätshilfe, es sei denn die Mobilitätseinschränkung wird durch weitere Begleiterkrankungen negativ beeinflusst.

## **X. Spezifische Vorgehensweise bei schnelldegenerativen und progressiven Erkrankungen**

Die Dienststelle stellt Personen mit Unterstützungsbedarf, welche an einer schnelldegenerativen, progressiven Erkrankung leiden, eine Mobilitätshilfe vorzugsweise in der Ausleihe zur Verfügung, damit die Mobilitätshilfe bei Veränderung des Gesundheitszustandes schnellstmöglich ausgetauscht oder an die veränderten Bedürfnisse der PmU angepasst werden kann.

Des Weiteren kann bei ursprünglicher Anfrage für einen Skooter, wo ersichtlich ist, dass die Person mit Unterstützungsbedarf mittel-bis langfristig nicht mehr den Transfer realisieren kann und somit einen E-Rollstuhl benötigt, nach Bewertung der Situation durch die Expertise und das pluridisziplinäre Team von den, für einen E-Rollstuhl, allgemein notwendigen ICF-Kriterien abgesehen werden.

In diesem Fall werden die ICF-Kriterien des jeweiligen Skooters angewandt, um eine Versorgung mit einem E-Rollstuhl zuzusagen.

Der E-Rollstuhl wird, durch die DSL, in Form einer Ausleihe zur Verfügung gestellt. Hierbei handelt es sich um langfristige Versorgungen einer Person mit Unterstützungsbedarf mit progressivem Verlauf. Die Progressivität muss durch

den behandelnden Arzt, nach Möglichkeit durch den Facharzt, bescheinigt werden.

#### **XI. Anpassung sowie Einstellung/ Einweisung bereits ausgelieferter Mobilitätshilfen für Personen mit schnelldegenerativen und progressiven Erkrankungen:**

Sollten Anpassungen oder veränderte Einstellungen an einer ausgelieferten Mobilitätshilfe vorgenommen werden, können das Material sowie die Arbeitszeit für die notwendigen Einstellungen/ Einweisungen, entsprechend der angewandten Regelung, in Rechnung gestellt werden, sofern **bedeutende unvorhersehbare funktionelle Veränderungen** im Bereich der **Fortbewegung** oder bezüglich der **anatomischen Struktur** diese Anpassung erforderlich machen.

Die Anpassung, der bereits ausgelieferten Mobilitätshilfe, kann nach dem **Hausbesuch/ Kontakt mit dem** zuständigen Mitarbeiter der Dienststelle und durch Einreichen **der Anfrage auf Kostenübernahme**, erstellt durch den Leistungserbringer, im pluridisziplinären Team vorgestellt werden.

Achtung: Unterhaltskosten werden nicht übernommen.

#### **XII. Prozedur bei Versterben der Person mit Unterstützungsbedarf**

Bei Versterben der Person mit Unterstützungsbedarf, innerhalb des Zeitraums zwischen Bestellung und Auslieferung der Mobilitätshilfe, kann ein Betrag in Höhe von 25 % des Zuschusses, der für die betreffende Mobilitätshilfe zum Zeitpunkt der Genehmigung gilt, durch die Dienststelle an den Leistungserbringer beglichen werden. Der Leistungserbringer kann im Anschluss frei über die Mobilitätshilfe verfügen.

#### **XIII. Prozedur bei vorzeitigem Verschleiß**

Wenn der auftretende Verschleiß aufgrund einer intensiven Nutzung der Mobilitätshilfe bedingt ist und wenn aufgrund des allgemeinen Zustandes der

Mobilitätshilfe eine Reparatur kostspieliger ist als eine Neuanschaffung, kann vor Ende der Erneuerungsfrist, eine neue Mobilitätshilfe gewährt werden. Die Entscheidung über die Erneuerung aufgrund von erhöhtem Verschleiß obliegt dem pluridisziplinären Team. Bei unsachgemäßem Gebrauch der Mobilitätshilfe findet diese Regelung keine Anwendung. Die Erneuerungsfrist folgt dann dem Rechnungsdatum der neuen Mobilitätshilfe.

## **6.1. Standardmobilitätshilfen**

### **6.1.1. Manueller Standardrollstuhl**

#### 6.1.1.1. Gebrauchszielsetzung

Der manuelle Standardrollstuhl ist für einen zeitweiligen täglichen Gebrauch bestimmt. Er wird verwendet, um sich im Innen- oder Außenbereich fortzubewegen. Dieser Rollstuhl erlaubt es, am familiären und sozialen Leben teilzunehmen.

#### 6.1.1.2. Spezifische Indikationen

Der manuelle Standardrollstuhl wird nur für Personen mit Unterstützungsbedarf, die ein erwiesenes und definitives Problem der Fortbewegung haben, jedoch noch über eine zufriedenstellende Sitzposition verfügen, rückvergütet.

| Beschreibung                          | ICF-Kode |
|---------------------------------------|----------|
| Fortbewegung Innenbereich             | Min 2    |
| Fortbewegung Außenbereich (500m-1 km) | Min 3    |
| Fortbewegung Außenbereich(+1km)       | Min 3    |

Für Kinder: Die Anpassungen am Reifen des Rollstuhls sind nur bei einer verminderten Greiffunktion erlaubt (ICF-Kode 3 min).

#### 6.1.1.3. Spezifische Funktionen

##### A. Erwachsene

##### 1. Spezifische Funktionen für die unteren Gliedmaße

Der manuelle Standardrollstuhl muss über Fuß- und Beinstützen verfügen, die durch die Person mit Unterstützungsbedarf oder die Begleitperson abgenommen oder weggeklappt werden können, um der Person mit

Unterstützungsbedarf das Aufstehen und Hinsetzen sowie den Transfer in und aus dem Rollstuhl zu erleichtern.

Die Fuß- und Beinstützen müssen, abhängig von der Beinlänge und der gängigen Sitzposition der Person mit Unterstützungsbedarf, einzeln verstellbar sein können.

Jede Fußstütze muss über einen Wadengurt oder einen Fersenhalter oder einer vergleichbaren Vorrichtung verfügen.

Jede einzelne Beinstütze muss mit einer Wadenstütze ausgestattet sein.

## 2. Spezifische Funktionen für die oberen Gliedmaße

Der manuelle Standardrollstuhl muss über abnehmbare oder wegklappbare Armlehnen verfügen, um der Person mit Unterstützungsbedarf das Aufstehen und Hinsetzen sowie den Transfer in und aus dem Rollstuhl zu erleichtern.

Die Armlehnen dienen als Stütze für die Unterarme der Person mit Unterstützungsbedarf und sind zum Kleiderschutz mit Seitenplatten ausgestattet.

## 3. Spezifische Funktionen der gängigen Sitzposition und der Lagerung

Der manuelle Standardrollstuhl verfügt zumindest über einen nachgebenden Sitz und eine Rückenlehne. Für den Rollstuhl mit einer Sitzbreite zwischen 38 und 48 cm dürfen keine Zusatzkosten in Bezug auf diese Maße in Rechnung gestellt werden.

## 4. Spezifische Funktionen des Antriebs/der Steuerung

Der manuelle Standardrollstuhl kann ein Schieberollstuhl oder ein Rollstuhl mit Greifreifen sein. Beide Arten Rollstühle müssen mit Schiebegriffen für die Begleitperson ausgestattet sein.

## 5. Spezifische Funktionen zur Zielnutzung

Der manuelle Standardrollstuhl ist verkleinerbar, um ihn im Fahrzeug transportieren zu können. Der Rollstuhl muss faltbar sein, die Fuß- und Beinstützen sind abnehm- oder wegklappbar.<sup>135</sup>

## 6. Spezifische Funktionen – technische Aspekte

Der manuelle Standardrollstuhl ist vorne und hinten mit Luft- oder Vollgummireifen ausgestattet. Die Vorderreifen sind drehbar. Der Rollstuhl ist an den beiden Hinterreifen mit einem Bremssystem versehen, welches durch die Person mit Unterstützungsbedarf bedient werden kann. Weitere Anpassungsmöglichkeiten sind der Tabelle der Anpassungen der Mobilitätshilfen zu entnehmen.

### B. Kinder

#### 1. Spezifische Funktionen für die unteren Gliedmaße

Der manuelle Standardrollstuhl muss über Fuß- und Beinstützen verfügen, die durch das Kind oder die Begleitperson abgenommen oder weggeklappt werden können, um dem Kind das Aufstehen und Hinsetzen sowie den Transfer in und aus dem Rollstuhl zu erleichtern.

Die Fuß- und Beinstützen müssen, abhängig von der Beinlänge und der gängigen Sitzposition des Kindes, einzeln verstellt werden können.

Jede Fußstütze muss über einen Wadengurt oder einen Fersenhalter oder eine vergleichbare Vorrichtung verfügen.

Jede einzelne Beinstütze muss mit einer Wadenstütze ausgestattet sein.

#### 2. Spezifische Funktionen für die oberen Gliedmaße

Der manuelle Standardrollstuhl muss über abnehmbare oder wegklappbare Armlehnen verfügen, um dem Kind das Aufstehen und Hinsetzen sowie den Transfer in und aus dem Rollstuhl zu erleichtern.

Die Armlehnen dienen als Stütze für die Unterarme des Kindes und sind zum Kleiderschutz mit Seitenplatten ausgestattet.

Die Armlehnen müssen höhenverstellbar sein.

#### 3. Spezifische Funktionen der gängigen Sitzposition und der Lagerung

Der manuelle Standardrollstuhl für Kinder muss mit einem vorgeformten abnehmbaren Sitz, einer vorgeformten beweglichen Rückenlehne, einer einstellbaren Kopfstütze, Rückenpelotten, einem Abduktionskeil und einem Sicherheitsgurt ausgestattet werden können.

Die Anpassungen sind nicht unbedingt nur auf ein bestimmtes Rollstuhlmodell abgestimmt.



#### 4. Spezifische Funktionen des Antriebs/der Steuerung

Der manuelle Standardrollstuhl kann ein Schieberollstuhl oder ein Rollstuhl mit Greifreifen sein. Beide Arten Rollstühle müssen mit höhenverstellbaren Schiebegriffen für die Begleitperson ausgestattet sein.

#### 5. Spezifische Funktionen zur Zielnutzung

Der manuelle Standardrollstuhl ist verkleinerbar, um ihn im Fahrzeug transportieren zu können.

Der manuelle Standardrollstuhl muss faltbar sein, die Fuß- und Beinstützen sind abnehm- oder wegklappbar und an einem manuellen Standardrollstuhl mit Antriebsrad sind die Hinterreifen mit einer Schnellentriegelung ausgestattet. (System Quick release)

#### 6. Spezifische Funktionen – technische Aspekte

Der manuelle Standardrollstuhl ist vorne und hinten mit Luft- oder Vollgummireifen ausgestattet. Die Vorderreifen sind drehbar. Der manuelle Standardrollstuhl ist an den beiden Hinterreifen mit einem Bremssystem versehen, welches durch das Kind bedient werden kann.

Weitere Anpassungsmöglichkeiten sind der Tabelle der Anpassungen der Mobilitätshilfen zu entnehmen.

##### 6.1.1.4. Zuschuss

### **Alle Zuschüsse verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer.**

#### A. Erwachsene

Höchstzuschuss für die Basisversorgung: **821,89 €**

Höchstzuschuss, den die Person mit Unterstützungsbedarf erhalten kann in Bezug auf die Anpassungen:

|                               |                 |
|-------------------------------|-----------------|
| 1. Untere Gliedmaße           | <b>270,25 €</b> |
| 2. Obere Gliedmaße            | <b>283,17 €</b> |
| 3. Positionierung und Komfort | <b>887,18 €</b> |
| 4. Sicherheit                 | <b>550,08 €</b> |

|                 |                 |
|-----------------|-----------------|
| 5. Fortbewegung | <b>105,75 €</b> |
| 6. Spezifisches | <b>175 €</b>    |

B. Kinder

Höchstzuschuss für die Basisversorgung: **1.324,23 €**

Höchstzuschuss, den die Person mit Unterstützungsbedarf erhalten kann in Bezug auf die Anpassungen:

|                               |                   |
|-------------------------------|-------------------|
| 1. Untere Gliedmaße           | <b>1.044,32 €</b> |
| 2. Obere Gliedmaße            | <b>338,56 €</b>   |
| 3. Positionierung und Komfort | <b>2.392,82 €</b> |
| 4. Sicherheit                 | <b>348,48 €</b>   |
| 5. Fortbewegung               | <b>1.534,34 €</b> |
| 6. Spezifisches               | <b>481,30 €</b>   |

6.1.1.5. Renting

Die monatliche Rentinggebühr für einen manuellen Standardrollstuhl für einen Bewohner im Wohn- und Pflegezentrum in der Französischsprachigen oder Flämischsprachigen Gemeinschaft beträgt **42,61€**.

## 6.1.2. Gehhilfen

### 6.1.2.1. Gebrauchszielsetzung

Eine Gehhilfe unterstützt die Person mit Unterstützungsbedarf stabil und sicher beim Aufrechtstehen oder beim Gehen. Eine Gehhilfe ist für einen häufigen täglichen Gebrauch vorgesehen und wird für begrenzte Strecken im Innen- und Außenbereich gebraucht. Die Gehhilfe ist für Personen mit Unterstützungsbedarf ab 2 Jahren bestimmt.

### 6.1.2.2. Spezifische Indikationen

Die Person mit Unterstützungsbedarf kann sich weder aufrechthalten noch selbständig und sicher im Innenbereich fortbewegen.

| Beschreibung              | ICF-Kode |
|---------------------------|----------|
| Fortbewegung Innenbereich | Min 2    |
| Fortbewegung Außenbereich | Min 2    |
| Aufrecht stehen           | Min 2    |

### 6.1.2.3. Spezifische Funktionen

#### **6.1.2.3.1. Gehhilfe mit vier festen Füßen**

Die feste Gehhilfe (ohne Räder) ist für den Innengebrauch bestimmt. Die Gehhilfe ist mit Handgriffen ausgestattet. Die festen Füße oder die Handgriffe der Gehhilfe müssen höhenverstellbar sein, damit die Person mit Unterstützungsbedarf sich vollständig auf die Gehhilfe stützen kann. Das Gewicht der Gehhilfe ist minimal, damit die Person mit Unterstützungsbedarf diese so einfach wie möglich versetzen und mitnehmen kann. Während des Gehens oder der Bewegung der Beine nach vorne muss die Gehhilfe standfest auf dem Boden sein. Die Gehhilfe wird von der Person mit Unterstützungsbedarf durch das Anheben und das Absetzen bewegt.

### **6.1.2.3.2. Gehhilfe mit zwei festen Füßen und zwei Rädern (ohne Sitz)**

#### **Typ Rollator**

Die Gehhilfe ist für den Innengebrauch bestimmt. Die Gehhilfe ist mit Handgriffen ausgestattet. Die festen Füße oder die Höhe der Handgriffe der Gehhilfe müssen verstellbar sein, damit die Person mit Unterstützungsbedarf sich komplett auf die Gehhilfe abstützen kann. Das Gewicht der Gehhilfe ist minimal, damit die Person mit Unterstützungsbedarf diese so einfach wie möglich versetzen und mitnehmen kann. Während des Gehens oder der Bewegung der Beine nach vorne, muss die Gehhilfe standfest auf dem Boden sein. Die Gehhilfe wird von der Person mit Unterstützungsbedarf mit Hilfe der Räder und durch das Anheben der festen Füße fortbewegt.

### **6.1.2.3.3. Gehhilfe mit zwei festen Füßen und zwei Rädern (mit Sitz)**

#### **Typ Rollator**

Die Gehhilfe ist für den Innengebrauch bestimmt. Die Gehhilfe ist mit Handgriffen ausgestattet. Die festen Füße oder die Höhe der Handgriffe der Gehhilfe müssen verstellbar sein, damit die Person mit Unterstützungsbedarf sich komplett auf die Gehhilfe abstützen kann. Das Gewicht der Gehhilfe ist minimal, damit die Person mit Unterstützungsbedarf diese so einfach wie möglich versetzen und mitnehmen kann. Während des Gehens oder der Vorwärtsbewegung der Beine nach vorne muss die Gehhilfe standfest auf dem Boden sein. Die Gehhilfe wird von der Person mit Unterstützungsbedarf mit Hilfe der Räder und durch das Anheben der festen Füße fortbewegt.

### **6.1.2.3.4. Gehhilfe mit drei oder vier Rädern Typ Rollator**

Die Gehhilfe mit oder ohne Sitz ist für den Innen- oder Außenbereich bestimmt. Die Gehhilfe ist mit Handgriffen ausgestattet. Die Gehhilfe oder die Höhe der Handgriffe der Gehhilfe müssen verstellbar sein, so dass die Person mit Unterstützungsbedarf sich komplett auf die Gehhilfe abstützen kann. Das Gewicht der Gehhilfe ist minimal, damit die Person mit Unterstützungsbedarf diese so einfach wie möglich versetzen und mitnehmen kann. Die Gehhilfe muss mit Bremsen ausgestattet sein. Die Person mit Unterstützungsbedarf muss diese Bremsen betätigen können, wenn beide Hände auf der Gehhilfe sind. Während des Gehens oder der Vorwärtsbewegung der Beine, muss die

Gehhilfe standfest auf dem Boden sein. Die Gehhilfe wird mit Hilfe der Räder fortbewegt. Ist sie mit einem Sitz ausgestattet, muss die Gehhilfe mit einer Feststellbremse ausgestattet sein, um die maximale Sicherheit der Person mit Unterstützungsbedarf zu gewährleisten. Beim Außengebrauch muss die Person mit Unterstützungsbedarf Hindernisse und Niveauunterschiede, wie z.B. Türschwellen oder Bürgersteige überwinden können.

#### **6.1.2.3.5. Gehhilfe mit Aufrichtfunktion**

Die Gehhilfe mit Aufrichtfunktion kann mit festen Füßen oder mit Rädern versehen sein und ist für den Innenbereich bestimmt. Sie ist für Personen mit Unterstützungsbedarf bestimmt, die sich nicht eigenständig sicher aufrecht halten können und für das aufrechte Stehen und Gehen Halt benötigen und/oder zudem eine Entlastung des Handgelenks aufgrund einer bestehenden Erkrankung (Zustand nach komplexem Bruch der Hand, Sensibilitätsstörungen, ...). Die Person mit Unterstützungsbedarf kann sich nicht auf einer herkömmlichen Gehhilfe abstützen und wird deshalb durch eine Unterarm- oder Achselhöhlenhalterung unterstützt. Ein Sitz ermöglicht es dem Nutzer Pausen zu machen oder Aktivitäten im Sitzen zu erledigen.

#### **6.1.2.3.6. Lauftrainer für Erwachsene**

Der Lauftrainer ist mit einem Sitz (meist in Sattelform) sowie einer Thoraxhalterung versehen und ist vorwiegend für den Innenbereich bestimmt. Er ist für Personen mit Unterstützungsbedarf bestimmt, die nicht selbstständig gehen und stehen können. Die Person mit Unterstützungsbedarf wird durch den höhenverstellbaren Sattel in einer aufrechten Position gehalten, um sich so fortbewegen zu können und seinen Mitmenschen auf Augenhöhe zu begegnen. Der Lauftrainer kann freihändig genutzt werden, um zeitgleich Aktivitäten tätigen zu können. Es bedarf einer Begleitperson, um das Auf- und Absteigen zu ermöglichen.

#### 6.1.2.4. Zuschuss

**Alle Zuschüsse verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer.**

##### **6.1.2.4.1. Gehhilfe mit vier festen Füßen**

Erwachsene:      Höchstzuschuss: **119,18 €**

##### **6.1.2.4.2. Gehhilfe mit zwei festen Füßen (ohne Sitz)**

Erwachsene:      Höchstzuschuss: **143,02 €**

Kinder:            Höchstzuschuss: **367,97 €**

##### **6.1.2.4.3. Gehhilfe mit zwei festen Füßen (mit Sitz)**

Erwachsene:      Höchstzuschuss: **192,01 €**

##### **6.1.2.4.4. Gehhilfe mit drei oder vier Rädern**

Erwachsene:      Höchstzuschuss: **188,72 €**

Kinder:            Höchstzuschuss: **475,93 €**

Höchstzuschuss, den die Person mit Unterstützungsbedarf erhalten kann in Bezug auf die Anpassungen einer Gehhilfe mit vier Rädern: **615,40€**

##### **6.1.2.4.5. Gehhilfe mit Aufrichtfunktion**

Erwachsene:      Höchstzuschuss: **476,72 €**

Kinder:            Höchstzuschuss: **2.131,92 €**

##### **6.1.2.4.6. Lauftrainer für Erwachsene**

Erwachsene:      Höchstzuschuss: **2.552,79 €**

Lediglich die Bewohner eines Wohn- und Pflegezentrums in der Französischen oder Flämischen Gemeinschaft, die ihren offiziellen Wohnsitz in der DG haben, können einen Zuschuss für eine Gehhilfe wie im häuslichen Rahmen erhalten.<sup>47</sup> Für die Anschaffung von Gehhilfen in den Wohn- und Pflegezentren in der Deutschsprachigen Gemeinschaft sind die Zentren selbst zuständig.

---

<sup>47</sup> Grundlage: Schreiben der Regierung vom 05.01.2018



### **6.1.3. Standard-Antidekubitus-Kissen für Personen mit Unterstützungsbedarf mit einem mäßigen Dekubitus-Risiko (Grad 1)**

#### 6.1.3.1. Gebrauchszielsetzung

Antidekubituskissen für Personen mit Unterstützungsbedarf ab dem 2ten Lebensjahr, die lange und ununterbrochen im Rollstuhl sitzen. Das lange Sitzen führt zu einem mäßigen bis erhöhten Dekubitusrisiko. Dieses Dekubitusrisiko wird anhand der Bradenskala ermittelt. Somit kann unterschieden werden zwischen einem Standard-Antidekubitus-Kissen (15-18 Punkte) oder einem anpassbaren Antidekubitus-Kissen (<15 Punkte)<sup>48</sup>

Das Material der Kissen muss eine gute Verteilung des Druckes und einen adäquaten Schutz gewährleisten.

#### 6.1.3.2. Spezifische Indikationen

Die Person mit Unterstützungsbedarf ist abhängig von ihrem Rollstuhl, kann sich aber selbstständig und in regelmäßigen Abständen anheben (alle 15 Minuten). Sie verfügt noch über einen gewissen Tonus in den Gesäßmuskeln und weist eine Störung oder eine schwere Einschränkung in einer der folgenden Bereiche auf: Ernährungsstörungen, Inkontinenz, nicht fühlen des Drucks auf der Haut, Störung der Herz- oder Kreislauffunktion.

Diese Kissen bestehen aus viskoelastischem Schaum, Luftkammern, Gel oder einer Kombination aus diesen Materialien.

- a) Nicht individuell anpassbares Antidekubitus-Kissen (Gruppe 1)  
=> Das Kissen wird auf die bestehende Sitzbespannung oder die Sitzfläche des Rollstuhls gelegt oder befestigt.
  
- b) Nicht individuell anpassbares anatomisches Antidekubitus-Kissen, das im Rollstuhl integriert ist (Gruppe 2) => integrierter oder eingebauter Sitz welches die Sitzbespannung ersetzt.

---

<sup>48</sup> Siehe Anhang: Bradenskala



### 6.1.3.3. Spezifische Funktionen

Das Antidekubituskissen (ADK) muss bei der Person mit Unterstützungsbedarf, die einen Rollstuhl nutzt, den Druck und die Reibungen verringern, die einen Dekubitus verursachen können.

Das Antidekubituskissen muss auf die Nutzung im Rollstuhl angepasst werden. Die Form und die Maße des Kissens müssen mit denen des Rollstuhls übereinstimmen: Das Kissen muss in der Breite und der Tiefe dem Rollstuhlsitz angepasst werden. Das Kissen muss in verschiedenen Größen verfügbar sein. Das ADK darf keine Auswirkungen auf ein Bottoming-out haben, auch nicht bei Personen mit Unterstützungsbedarf, die unter Fettleibigkeit oder Magersucht leiden. Bottoming-out heißt, man kann die hervorstechenden Knochenextremitäten (z.B.: das Steißbein) fühlen, wenn man die Hand unter das ADK schiebt. Ist dies der Fall, ist die Wirksamkeit des genutzten Materials gefährdet. Der Überzug muss elastisch sein, um ein Durchhängen zu vermeiden. Eine Kombination mit einem elastischen Inkontinenz- und antiallergischen Überzug muss möglich sein. Das ADK wird mit allen notwendigen Zusätzen geliefert.

#### a) Nicht individuell anpassbares Antidekubituskissen

Zielgruppe: die Personen mit Unterstützungsbedarf weisen ein mäßiges Dekubitusrisiko<sup>49</sup> auf.

Die genutzten Materialien garantieren eine gute Druckverteilung. Das ADK wird auf die bestehende Sitzbespannung oder die Basisplatte des Rollstuhls gelegt oder befestigt.

Das Grundmaterial des ADK besteht aus:

- Visco-elastischem Schaum;
- oder Luftkammern: Das ADK besteht aus einzelnen Einheiten oder untereinander verbundenen Bändern oder Zellen;

---

<sup>49</sup> Bradenskala: 15-18 Punkte

- oder Polymer-Gel oder Elastomer;
- oder einer Kombination der Materialien, aus einem der oben genannten Grundmaterialien, welche zudem die Kontaktfläche mit den Körperteilen bildet.

b) Nicht individuell angepasstes anatomisches Antidekubituskissen

Zielgruppe: Die Personen mit Unterstützungsbedarf weisen ein mäßiges Dekubitusrisiko<sup>50</sup> auf.

In den Rollstuhl integrierter oder eingebauter Sitz, welcher die Sitzbespannung oder die vorgeformte Basisplatte ersetzt. Das ADK besteht aus Materialien, die eine gute Druckverteilung garantieren.

Das Grundmaterial des ADK besteht aus:

- Visco-elastischem Schaum;
- oder Luftkammern: Das ADK besteht aus einzelnen Einheiten oder untereinander verbundenen Bändern oder Zellen;
- oder Polymer-Gel oder Elastomer
- oder einer Kombination der Materialien mit einem der oben genannten Grundmaterialien, welche zudem die Kontaktfläche mit den Körperteilen bildet.

#### 6.1.3.4. Erneuerungsfrist

a) nicht individuell anpassbares Antidekubituskissen: 2 Jahre

b) nicht individuell anpassbares anatomisches Antidekubituskissen, im Rollstuhl integriert: folgt der Erneuerungsfrist des Rollstuhls

Lediglich die Bewohner eines Wohn- und Pflegezentrums in der Französischsprachigen oder Flämischsprachigen Gemeinschaft können das Standard-Antidekubituskissen mit einem manuellen Modularrollstuhl im Renting kumulieren.

---

<sup>50</sup> Bradenskala: 15-18 Punkte

Für die Anschaffung von Standard-Antidekubituskissen in den Wohn- und Pflegezentren in der deutschsprachigen Gemeinschaft sind die Zentren selbst zuständig.

#### 6.1.3.5. Zuschuss

#### **Alle Zuschüsse verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer.**

- a) Gruppe 1: nicht individuell anpassbares Antidekubituskissen  
Höchstzuschuss: **132,42 €**
  
- b) Gruppe 2: nicht individuell anpassbares anatomisches Antidekubituskissen, im Rollstuhl integriert  
Höchstzuschuss: **370,78 €**

## **6.2. Anpassungsfähige Mobilitätshilfen**

### **6.2.1. Manueller Modularrollstuhl**

#### 6.2.1.1. Gebrauchszielsetzung

Der manuelle Modularrollstuhl ist für einen definitiven täglichen Gebrauch vorgesehen und dies für einen großen Teil des Tages. Dieser Rollstuhl ist, in Bezug auf die Person mit Unterstützungsbedarf, anpassbar. Die Anpassungen zur Unterstützung der Arm- und Beinfunktionen, der Sitzposition, des Antriebs sowie der Sicherheit der Person mit Unterstützungsbedarf haben als einziges Ziel, die verlorenen oder eingeschränkten Funktionen zu unterstützen oder zu ersetzen. Dieser Rollstuhl erlaubt es, am familiären und sozialen Leben teilzunehmen.

#### 6.2.1.2. Spezifische Indikationen

Der manuelle Modularrollstuhl wird nur für Personen mit Unterstützungsbedarf, die ein bedeutendes, erwiesenes und definitives Problem der Fortbewegung haben, rückvergütet.

| <b>Beschreibung</b>                    | <b>ICF-Kode</b> |
|--|-----------------|
| Fortbewegung Innenbereich              | Min 3           |
| Fortbewegung Außenbereich (500m -1 km) | Min 3           |
| Fortbewegung Außenbereich (+1 km)      | Min 4           |
| Aufrecht Stehen                        | Min 3           |

#### 6.2.1.3. Spezifische Funktionen

##### **a) Erwachsene**

###### a.1) Spezifische Funktionen der unteren Gliedmaße

Der manuelle Modularrollstuhl muss über Fuß- und Beinstützen verfügen, die durch die Person mit Unterstützungsbedarf oder die Begleitperson

wegenommen oder weggeklappt werden können, um der Person mit Unterstützungsbedarf das Aufstehen und Hinsetzen sowie den Transfer in und aus dem Rollstuhl zu erleichtern.

Die Fuß- und Beinstützen müssen, abhängig von der Beinlänge und der gängigen Sitzposition der Person mit Unterstützungsbedarf, einzeln verstellbar sein können.

Jede Fußstütze muss über einen Wadengurt oder einen Fersenhalter oder einer vergleichbaren Vorrichtung verfügen.

Jede einzelne Beinstütze muss mit einer Wadenstütze ausgestattet sein.

#### a.2) Spezifische Funktionen der oberen Gliedmaße

Der manuelle Modularrollstuhl muss über abnehmbare oder wegklappbare Armlehnen verfügen, um der Person mit Unterstützungsbedarf das Aufstehen und Hinsetzen sowie den Transfer in und aus dem Rollstuhl zu erleichtern.

Die Armlehnen dienen als Stütze für die Unterarme der Person mit Unterstützungsbedarf und sind zum Kleiderschutz mit Seitenplatten ausgestattet.

#### a.3) Spezifische Funktionen der gängigen Sitzposition und der Lagerung

Der manuelle Modularrollstuhl verfügt zumindest über einen nachgebenden Sitz und einer Rückenlehne. Für den Rollstuhl mit einer Sitzbreite zwischen 38 und 48 cm dürfen keine Zusatzkosten in Bezug auf diese Maße in Rechnung gestellt werden.

Der manuelle Modularrollstuhl muss mit einem vorgeformten abnehmbaren Sitz, einer vorgeformten beweglichen Rückenlehne, einer einstellbaren Kopfstütze, Rückenpelotten, einem Abduktionskeil und einem Sicherheitsgurt ausgestattet werden können.

Die Anpassungen sind nicht unbedingt nur auf ein bestimmtes Rollstuhlmodell abgestimmt.

#### a.4) Spezifische Funktionen des Antriebs/der Steuerung

Der manuelle Modularrollstuhl kann ein Schieberollstuhl oder ein Rollstuhl mit Greifreifen sein. Beide Arten Rollstühle müssen mit Schiebegriffen für die Begleitperson ausgestattet sein.

#### a.5) Spezifische Funktionen für den Verwendungszweck

Der manuelle Modularrollstuhl ist verkleinerbar, um ihn im Fahrzeug transportieren zu können. Der Rollstuhl muss faltbar sein, die Fuß- und Beinstützen sind abnehm- oder wegklappbar und an einem Rollstuhl mit Antriebsrad sind die Hinterreifen mit einer Schnellentriegelung ausgestattet. (System Quick release)

#### a.6) Spezifische Funktionen – technischer Aspekt

Der manuelle Modularrollstuhl ist vorne und hinten mit Luft- oder Vollgummireifen ausgestattet. Die Vorderreifen sind drehbar. Der Rollstuhl ist an den beiden Hinterreifen mit einem Bremssystem versehen, welches durch die Person mit Unterstützungsbedarf bedient werden kann. Weitere Anpassungsmöglichkeiten sind der Tabelle der Anpassungen der Mobilitätshilfen zu entnehmen.

Abweichend zu den allgemein geltenden Kumulierungen für ein Antidekubituskissen im häuslichen Rahmen, können die Bewohner der Wohn- und Pflegezentren den manuellen Modularrollstuhl im Renting lediglich mit einem Antidekubituskissen der Gruppe 3 oder 4 kumulieren.

Lediglich die Bewohner eines Wohn- und Pflegezentrums in der Französischsprachigen oder Flämischsprachigen Gemeinschaft können den manuellen Modularrollstuhl im Renting mit einer Gehhilfe und einem Antidekubituskissen der Gruppe 1, 2, 3 oder 4 kumulieren.

#### 6.2.1.4. Zuschuss

**Alle Zuschüsse verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer.**

##### Erwachsene

Höchstzuschuss für die Basisversorgung: **907,09 €**

Höchstzuschuss, den die Person mit Unterstützungsbedarf erhalten kann in Bezug auf die Anpassungen:

1. Untere Gliedmaße **1.074,46 €**

|                               |                   |
|-------------------------------|-------------------|
| 2. Obere Gliedmaße            | <b>621,74 €</b>   |
| 3. Positionierung und Komfort | <b>5.796,95 €</b> |
| 4. Sicherheit                 | <b>615,27 €</b>   |
| 5. Fortbewegung               | <b>1.494,25 €</b> |
| 6. Spezifisches               | <b>481,30 €</b>   |

#### 6.2.1.5. Renting

Die monatliche Renting-Gebühr für einen manuellen Modularrollstuhl für einen Bewohner im Wohn- und Pflegezentrum beträgt **61,11€**.

## 6.2.2. Manueller Multipositionsrollstuhl

### 6.2.2.1. Gebrauchszielsetzung

Der manuelle Multipositionsrollstuhl ist für Personen mit Unterstützungsbedarf bestimmt, die eine dauerhafte Abhängigkeit gegenüber Drittpersonen haben, die Pflege bedürfen und die durch die Benutzung dieses Rollstuhls am familiären und sozialen Leben teilnehmen können. Der manuelle Multipositionsrollstuhl ist für einen definitiven täglichen Gebrauch vorgesehen und dies für einen großen Teil des Tages.

### 6.2.2.2. Spezifische Indikationen

Der manuelle Multipositionsrollstuhl wird nur für Personen mit Unterstützungsbedarf rückvergütet, die ein erwiesenes, definitives und umfassendes Problem der Fortbewegung haben und sich unmöglich ohne Rollstuhl fortbewegen können. Zudem weisen die Personen mit Unterstützungsbedarf eine Schwäche der Funktionen oder anatomischen Strukturen des Kopfes, der oberen und unteren Gliedmaße, des Rückens und der Sitzfläche auf und bedürfen demnach einer geeigneten Unterstützung.

| <b>Beschreibung</b>  | <b>ICF-Kode</b> |
|--|-----------------|
| Fortbewegung Innenbereich  | 4               |
| Fortbewegung Außenbereich (500m -1 km)                                     | 4               |
| Fortbewegung Außenbereich (+1 km)  | 4               |
| Sitzposition   | 3               |
| Funktionen der oberen Gliedmaße zum Fortbewegen eines manuellen Rollstuhls | Min 3           |
| Transfer   | 4               |



### 6.2.2.3. Spezifische Funktionen

#### **a) Erwachsene**

##### a.1) Spezifische Funktionen der unteren Gliedmaße

Der manuelle Multipositionsrollstuhl muss über Beinstützen verfügen, die durch die Person mit Unterstützungsbedarf oder die Begleitperson abgenommen oder weggeklappt werden können, um den Transfer in und aus dem Rollstuhl durch die Begleitperson zu erleichtern. Die Beinstützen sind durch die Begleitperson höhenverstellbar. Die Beinstützen sind längenverstellbar, da ein Längenunterschied der Beine bei der Beugung und der Streckung der Kniegelenke auftreten kann. Die Beinstützen sind mit höhen- und breitenverstellbaren Wadenstützen ausgestattet und mit einem Fußbrett oder Fußplatten, welche höhen- und winkelverstellbar dem Fußgelenk angepasst werden können.

##### a.2) Spezifische Funktionen der oberen Gliedmaße

Der manuelle Multipositionsrollstuhl muss über abnehm- oder wegklappbare Armlehnen verfügen, um der Person mit Unterstützungsbedarf das Aufstehen und Hinsetzen sowie den Transfer in und aus dem Rollstuhl zu erleichtern. Die Armlehnen sind höhenverstellbar. Sie sind eine maximale Unterstützung für die Person mit Unterstützungsbedarf bei der Verlagerung des Rückens. Die Armlehnen sind zum Kleiderschutz mit Seitenplatten ausgestattet.

##### a.3) Spezifische Funktionen der gängigen Sitzposition und der Lagerung

Der manuelle Multipositionsrollstuhl ist mit einem festen Sitz und einer festen Rückenlehne, mit Armlehnen, Beinstützen, einer Kopfstütze und einem Tisch ausgestattet. Der Sitz und die Rückenlehne müssen der Person mit Unterstützungsbedarf eine seitliche Stütze, eine ausreichende Stabilität und Sicherheit bieten. Die Sitzbreite und -tiefe können - entsprechend der Person mit Unterstützungsbedarf - angepasst werden. Der Sitz und die Rückenlehne können in ihrer Gesamtheit mit Hilfe eines Pneumatikzylinders oder eines vergleichbaren Systems schrittweise gekippt werden, um die Sitzposition der Person mit Unterstützungsbedarf zu ändern. Die Neigung der Rückenlehne ist

anhand eines Pneumatikzylinders oder eines vergleichbaren Systems bis zu einem Mindestwinkel von 30° durch die Begleitperson schrittweise individuell einstellbar. Die Neigung des Sitzes ist schrittweise anhand eines Pneumatikzylinders oder eines vergleichbaren Systems durch die Begleitperson bis zu einem Mindestwinkel von 15 ° einstellbar. Die Kopfstütze ist höhen- und tiefeinstellbar, verstellbar und abnehmbar.

Für den Rollstuhl mit einer Sitzbreite von 38 cm bis maximal 48 cm können keine Zusatzkosten, die durch diese Größe entstehen, in Rechnung gestellt werden.

#### a.4) Spezifische Funktionen des Antriebs/der Steuerung

Der manuelle Multipositionsrollstuhl kann ein Schieberollstuhl oder ein Rollstuhl mit Greifreifen sein. Beide Arten Rollstühle müssen mit Schiebegriffen oder einem Schiebebügel für die Begleitperson ausgestattet sein. Diese Schiebegriffe oder Schiebebügel müssen entsprechend der Begleitperson höhenverstellbar sein.

#### a.5) Spezifische Funktionen für den Verwendungszweck

Es gibt keine spezifischen Funktionen für den Verwendungszweck

#### a.6) Spezifische Funktionen – technischer Aspekt

Der manuelle Multipositionsrollstuhl ist vorne und hinten mit Luft- oder Vollgummireifen ausgestattet. Die Vorderreifen sind drehbar. Der Rollstuhl ist an den beiden Hinterreifen mit einem Bremssystem versehen, welches durch die Person mit Unterstützungsbedarf bedient werden kann. Weitere Anpassungsmöglichkeiten sind der Tabelle der Anpassungen der Mobilitätshilfen zu entnehmen.

### 6.2.2.4. Autorisierte Kumulierungen

Abweichend zu den allgemein geltenden Kumulierungen für ein Antidekubituskissen im häuslichen Rahmen, können die Bewohner der Wohn- und Pflegezentren den manuellen Multipositionsrollstuhl im Renting lediglich mit einem Antidekubituskissen der Gruppe 3 oder 4 kumulieren.

Lediglich die Bewohner eines Wohn- und Pflegezentrums in der Französischsprachigen oder Flämischsprachigen Gemeinschaft können den manuellen Multipositionsrollstuhl im Renting mit einer Gehhilfe und einem Antidekubituskissen der Gruppe 3 oder 4 kumulieren.

#### 6.2.2.5. Zuschuss

**Alle Zuschüsse verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer.**

##### **a) Erwachsene**

Höchstzuschuss für die Basisversorgung: **2.866,94 €**

Höchstzuschuss, den die Person mit Unterstützungsbedarf erhalten kann in Bezug auf die Anpassungen:

|                               |                 |
|-------------------------------|-----------------|
| 1. Untere Gliedmaße           | <b>573,02 €</b> |
| 2. Obere Gliedmaße            | <b>338,56 €</b> |
| 3. Positionierung und Komfort | <b>915,32 €</b> |
| 4. Sicherheit                 | <b>433,01 €</b> |
| 5. Fortbewegung               | <b>88,12 €</b>  |
| 6. Spezifisches               | <b>306,30 €</b> |

#### 6.2.2.6. Renting

Die monatliche Renting-Gebühr für einen manuellen Multipositionsrollstuhl für einen Bewohner im Wohn- und Pflegezentrum beträgt 90,58€.

## 6.2.3. Manueller Aktivrollstuhl

### 6.2.3.1. Gebrauchszielsetzung

Der manuelle Aktivrollstuhl ist für aktive und autonome Rollstuhlfahrer bestimmt. Dieser Rollstuhl muss der Person mit Unterstützungsbedarf vielfältige Bewegungsmöglichkeiten bieten. Dieser Rollstuhl ist für einen täglichen Gebrauch vorgesehen und dies für einen großen Teil des Tages.

### 6.2.3.2. Spezifische Indikationen

a) Der manuelle Aktivrollstuhl wird nur für Personen mit Unterstützungsbedarf rückvergütet, die ein erwiesenes, definitives und umfassendes Problem der Fortbewegung haben. Die Person mit Unterstützungsbedarf verfügt über genügend intellektuelle und kognitive Fähigkeiten sowie ausreichend Ausdauer, den Rollstuhl in einer sicheren und vernünftigen Art und Weise zu gebrauchen.

| <b>Beschreibung</b>  | <b>ICF-Kode</b>      |
|--|----------------------|
| Fortbewegung Innenbereich  | 4 (min 3 für Kinder) |
| Fortbewegung Außenbereich (500m -1km)                                      | 4                    |
| Fortbewegung Außenbereich (+1km)   | 4                    |
| Aufrecht Stehen  | 4                    |
| Funktionen der oberen Gliedmaße zum Fortbewegen eines manuellen Rollstuhls | Max 3                |

Für Kinder: Die Anpassungen der Greifreifen des Rollstuhls sind nur bei einer verminderten Greiffähigkeit erlaubt (ICF-Kode min 3).

Die Einschätzung der Kinder wird je nach Erkrankung der entsprechenden Kategorie zugeordnet (z.B. Kind mit Zerebralparese: Kategorie C) PmU mit Schädigung des zentralen Nervensystems)

b) Für Personen mit Unterstützungsbedarf mit einer fortschreitenden neuromuskulären, rheumatischen oder orthopädischen Erkrankung muss der ICF-Kode wie folgt sein:

| <b>Beschreibung</b>  | <b>ICF-Kode</b> |
|--|-----------------|
| Fortbewegung Innenbereich  | Min 3           |
| Fortbewegung Außenbereich (500m -1km)                                      | Min 3           |
| Fortbewegung Außenbereich (+1km)   | Min 3           |
| Funktionen der oberen Gliedmaße zum Fortbewegen eines manuellen Rollstuhls | Max 3           |
| Aufrecht Stehen  | Min 2           |

c) Für Personen mit Unterstützungsbedarf mit Schädigung des zentralen Nervensystems muss der ICF-Kode wie folgt sein:

| <b>Beschreibung</b>  | <b>ICF-Kode</b> |
|--|-----------------|
| Fortbewegung Innenbereich  | Min 2           |
| Fortbewegung Außenbereich (500m -1km)                                      | Min 3           |
| Fortbewegung Außenbereich (+1km)   | 4               |
| Funktionen der oberen Gliedmaße zum Fortbewegen eines manuellen Rollstuhls | Max 3           |
| Aufrecht Stehen  | Min 2           |
| Ausdauer reduziert   | Ja              |

### 6.2.3.3. Spezifische Funktionen

#### **a) Erwachsene**

##### a.1) Spezifische Funktionen der unteren Gliedmaße

Der manuelle Aktivrollstuhl ist mit Fußstützen oder einer neigbaren Fußplatte oder eines neigbaren Fußbrettes oder einem Fußbügel ausgestattet. Diese müssen individuell angepasst werden können, abhängig von der Beinlänge der Person mit Unterstützungsbedarf und der allgemeinen Sitzposition.

#### a.2) Spezifische Funktionen der oberen Gliedmaße

Der manuelle Aktivrollstuhl ist mit Kleiderschutz oder Armlehnen ausgestattet.

#### a.3) Spezifische Funktionen der gängigen Sitzposition und der Lagerung

Der manuelle Aktivrollstuhl ist mit einem weichen Überzug für den Sitz und die Rückenlehne ausgestattet. Die Spannung des Überzugs der Rückenlehne ist einstellbar.

Für den manuellen Aktivrollstuhl muss die Sitzposition einstellbar sein, um die Fahrmerkmale unter anderem des Antriebs, der Steuerung und der Handhabung des Rollstuhls zu maximieren. Der Rollstuhl ist mit einer Achse der Hinterreifen ausgestattet, deren Position waagrecht und senkrecht angepasst werden kann, abhängig von der gewünschten Sitzposition der Person mit Unterstützungsbedarf. Hierfür sind die Vorderradgabeln einstellbar. Der Rollstuhl kann ebenfalls mit einem getrennt waagerechten und senkrecht einstellbaren Sitz, im Verhältnis zur Hinterradachse, ausgestattet sein. Der Rücken des manuellen Aktivrollstuhls kann in einem positiven und negativen Winkel eingestellt werden, je nach Bedarf der Person mit Unterstützungsbedarf.

Die Anpassung der Neigung der hinteren Räder muss ab der Lieferung möglich sein.

Für den Rollstuhl mit einer Sitzbreite von 38 cm bis maximal 48 cm können keine Zusatzkosten, die durch diese Größe entstehen, in Rechnung gestellt werden.

#### a.4) Spezifische Funktionen des Antriebs/der Steuerung

Der manuelle Aktivrollstuhl ist mit Greifreifen ausgestattet.

#### a.5) Spezifische Funktionen für den Verwendungszweck

Der manuelle Aktivrollstuhl muss für den Autotransport verkleinerbar sein. Der Rollstuhl muss klappbar oder mit einem zusammenfaltbaren oder abnehmbaren Rücken ausgestattet sein.

Der manuelle Aktivrollstuhl ist mit abnehmbaren Hinterrädern ausgestattet mittels einer Schnellentriegelung (System Quick Release)

#### a.6) Spezifische Funktionen – technischer Aspekt

Der manuelle Aktivrollstuhl ist vorne und hinten mit Luft- oder Vollgummireifen ausgestattet. Die Vorderräder sind drehbar. Der Rollstuhl ist mit einem Bremssystem auf den Antriebsrädern ausgestattet. Die Bremsen müssen durch die Person mit Unterstützungsbedarf genutzt werden können. Der manuelle Aktivrollstuhl darf höchstens 13 Kg wiegen, um die Eigenschaften seiner aktiven Fahrmöglichkeit zu behalten wie u.a. der Antrieb, das Fahren und die Wendigkeit des Rollstuhls.

Weitere Anpassungsmöglichkeiten sind der Tabelle der Anpassungen der Mobilitätshilfen zu entnehmen.

### **b) Kinder**

#### b.1) Spezifische Funktionen der unteren Gliedmaße

Der manuelle Aktivrollstuhl ist mit winkerverstellbaren Fußstützen oder Fußplatten oder einem einteiligen winkerverstellbaren Fußbrett oder einem Fußbügel oder Beinstützen ausgestattet. Diese müssen individuell angepasst werden können, abhängig von der Beinlänge des Kindes und der allgemeinen Sitzposition. Wenn der manuelle Aktivrollstuhl mit Fußstützen oder winkerverstellbaren Fußplatten oder einem winkerverstellbaren Fußbrett oder einem Fußbügel ausgestattet ist, muss jede Fußstütze über einen Wadengurt oder einen Fersenhalter oder eine vergleichbare Vorrichtung verfügen. Ist der manuelle Aktivrollstuhl mit Beinstützen ausgestattet, muss jede Beinstütze über eine Wadenstütze verfügen.

#### b.2) Spezifische Funktionen der oberen Gliedmaße

Der manuelle Aktivrollstuhl für Kinder ist mit höhenverstellbaren Armlehnen oder einem Kleiderschutz ausgestattet.

#### b.3) Spezifische Funktionen der gängigen Sitzposition und der Lagerung

Der manuelle Aktivrollstuhl für Kinder ist mit einem weichen Überzug für den Sitz und die Rückenlehne ausgestattet. Die Spannung der Rückenlehne ist einstellbar.

Die Sitzposition muss einstellbar sein, um die Fahrmerkmale unter anderem des Antriebs, der Steuerung und der Handhabung des Rollstuhls zu

maximieren. Der manuelle Aktivrollstuhl ist mit einer Hinterradachse ausgestattet, deren Position waagrecht und senkrecht angepasst werden kann, abhängig von der gewünschten Sitzposition des Kindes. Hierfür sind die Vorderradgabeln einstellbar. Der Rollstuhl kann ebenfalls mit einem getrennten waagrecht und senkrecht einstellbarem Sitz, im Verhältnis zur Hinterradachse, ausgestattet sein.

#### b.4) Spezifische Funktionen des Antriebs/der Steuerung

Der manuelle Aktivrollstuhl ist mit Greifreifen ausgestattet. Der manuelle Aktivrollstuhl muss mit höhenverstellbaren Schiebegriffen oder einem höhenverstellbaren Schiebebügel entsprechend der Begleitperson ausgestattet sein.

#### b.5) Spezifische Funktionen für den Verwendungszweck

Der manuelle Aktivrollstuhl für Kinder ist verkleinerbar, um ihn im Fahrzeug transportieren zu können. Deshalb muss der manuelle Aktivrollstuhl vertikal oder horizontal faltbar sein. Er ist mit einer Schnellentriegelung für die Hinterreifen ausgestattet. (Systeme Quick release)

#### b.6) Spezifische Funktionen – technischer Aspekt

Der manuelle Aktivrollstuhl für Kinder ist vorne und hinten mit Luft- oder Vollgummireifen ausgestattet. Der manuelle Aktivrollstuhl ist an den beiden Antriebsreifen mit einem Bremssystem versehen. Die Bremsen müssen durch das Kind selbst genutzt werden können.

Weitere Anpassungsmöglichkeiten sind der Tabelle der Anpassungen der Mobilitätshilfen zu entnehmen.



#### 6.2.3.4. Zuschuss

**Alle Zuschüsse verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer.**

##### **a) Erwachsene**

Höchstzuschuss für die Basisversorgung: **2.424,65 €**

Höchstzuschuss, den die Person mit Unterstützungsbedarf erhalten kann in Bezug auf die Anpassungen:

|                               |                   |
|-------------------------------|-------------------|
| 1. Untere Gliedmaße           | <b>923,50 €</b>   |
| 2. Obere Gliedmaße            | <b>637,17 €</b>   |
| 3. Positionierung und Komfort | <b>1.462,09 €</b> |
| 4. Sicherheit                 | <b>672,05 €</b>   |
| 5. Fortbewegung               | <b>2.248,35 €</b> |
| 6. Spezifisches               | <b>320,91 €</b>   |

##### **b) Kinder**

Höchstzuschuss für die Basisversorgung: **2.424,65 €**

Höchstzuschuss, den die Person mit Unterstützungsbedarf erhalten kann in Bezug auf die Anpassungen:

|                               |                   |
|-------------------------------|-------------------|
| 1. Untere Gliedmaße           | <b>858,95 €</b>   |
| 2. Obere Gliedmaße            | <b>338,56 €</b>   |
| 3. Positionierung und Komfort | <b>2.350,76 €</b> |
| 4. Sicherheit                 | <b>618,23 €</b>   |
| 5. Fortbewegung               | <b>1.684,84 €</b> |
| 6. Spezifisches               | <b>278,14 €</b>   |

## 6.2.4. Elektrischer Rollstuhl für den Innenbereich

### 6.2.4.1. Gebrauchszielsetzung

Der elektrische Rollstuhl für den Innenbereich ist für Personen mit Unterstützungsbedarf bestimmt, die sich hauptsächlich mittels dieses Rollstuhls im Innenbereich fortbewegen und die sich nicht mit einem manuellen Rollstuhl fortbewegen können.

Dieser Rollstuhl muss der Person mit Unterstützungsbedarf helfen, so autonom und aktiv wie möglich zu sein und an sozialen Aktivitäten teilzuhaben.

Ein täglicher definitiver Gebrauch während eines großen Teils des Tages wird vorausgesetzt.

### 6.2.4.2. Spezifische Indikationen

a) Der elektrische Rollstuhl wird nur für Personen mit Unterstützungsbedarf rückvergütet, die ein erwiesenes, definitives und umfassendes Problem der Fortbewegung haben.

Die Person mit Unterstützungsbedarf verfügt über genügend intellektuelle und kognitive Fähigkeiten sowie ausreichend Ausdauer, den Rollstuhl in einer sicheren und vernünftigen Art und Weise zu gebrauchen.

| <b>Beschreibung</b>  | <b>ICF-Kode</b> |
|--|-----------------|
| Fortbewegung Innenbereich  | 4               |
| Fortbewegung Außenbereich (500m-1km)                                       | 4               |
| Fortbewegung Außenbereich(+1km)  | 4               |
| Aufrecht Stehen  | Min 3           |
| Funktionen der oberen Gliedmaße zum Fortbewegen eines manuellen Rollstuhls | 4               |
| Transfer   | Min 3           |

b) Für die Person mit Unterstützungsbedarf mit einer fortschreitenden neuromuskulären, rheumatischen oder orthopädischen Erkrankung muss der ICF-Kode wie folgt sein:

| <b>Beschreibung</b>  | <b>ICF-Kode</b> |
|--|-----------------|
| Fortbewegung Innenbereich  | Min 3           |
| Fortbewegung Außenbereich (500m-1km)                                       | Min 3           |
| Fortbewegung Außenbereich (+1km)   | Min 3           |
| Aufrecht Stehen  | Min 3           |
| Funktionen der oberen Gliedmaße zum Fortbewegen eines manuellen Rollstuhls | 4               |
| Transfer   | Min 3           |

Diese Personen mit Unterstützungsbedarf müssen den Beweis erbringen, dass sie diesen Rollstuhl gebrauchen können.

c) Für Kinder kann dieser Rollstuhl außerdem rückvergütet werden, wenn das Kind an einer definitiven Fortbewegungsstörung leidet und keine längeren Strecken gehen kann, jedoch unter der Bedingung, dass das Kind eine Schule besucht oder einer beruflichen Ausbildung folgt und dies ohne elektrischen Rollstuhl unmöglich ist.

| <b>Beschreibung</b>  | <b>ICF-Kode</b> |
|--|-----------------|
| Fortbewegung Innenbereich  | Min 3           |
| Fortbewegung Außenbereich (500m-1km)                                       | Min 3           |
| Fortbewegung Außenbereich (+1km)   | Min 3           |
| Aufrecht Stehen  | Min 3           |
| Funktionen der oberen Gliedmaße zum Fortbewegen eines manuellen Rollstuhls | 4               |
| Transfer   | Min 3           |

### 6.2.4.3. Spezifische Funktionen

#### **a) Erwachsene**

##### a.1) Spezifische Funktionen der unteren Gliedmaße

Der elektrische Rollstuhl für den Innenbereich muss über Fuß- und Beinstützen verfügen, die durch die Person mit Unterstützungsbedarf oder die Begleitperson abgenommen oder weggeklappt werden können, um der Person mit Unterstützungsbedarf das Aufstehen und Hinsetzen sowie den Transfer in und aus dem Rollstuhl zu erleichtern.

Die Fuß- und Beinstützen müssen, abhängig von der Beinlänge und der gängigen Sitzposition der Person mit Unterstützungsbedarf, einzeln verstellt werden können.

Jede Fußstütze muss über einen Wadengurt oder einen Fersenhalter oder einer vergleichbaren Vorrichtung verfügen.

Jede einzelne Beinstütze muss mit einer Wadenstütze ausgestattet sein.

##### a.2) Spezifische Funktionen der oberen Gliedmaße

Der elektrische Rollstuhl für den Innenbereich ist mit höhenverstellbaren Armlehnen ausgestattet, so verstellbar, dass die Arme der Person mit Unterstützungsbedarf optimal unterstützt sind. Die Armlehnen sind herausnehmbar und wegklappbar, so dass die Begleitperson mit der Person mit Unterstützungsbedarf einen Transfer vornehmen kann.

##### a.3) Spezifische Funktionen der gängigen Sitzposition und der Lagerung

Der elektrische Rollstuhl für den Innenbereich verfügt zumindest über einen nachgebenden Sitz und Rückenlehne.

##### a.4) Spezifische Funktionen des Antriebs/der Steuerung

Der elektrische Rollstuhl für den Innenbereich wird durch zwei elektrische Motoren angetrieben, die mit einem elektromagnetischen Bremssystem ausgestattet sind. Der Rollstuhl ist mit einer Steuerungseinheit mit Joystick ausgestattet. Der Rollstuhl ist mit einer Steuerungseinheit bestehend aus einer Schaltfläche ausgestattet, die es der Person mit Unterstützungsbedarf erlaubt den Rollstuhl in seiner Gesamtheit zu steuern und zu fahren. Die Elektronik

muss entsprechend der Bedürfnisse der Person mit Unterstützungsbedarf individuell programmierbar sein, u.a. die Reaktionsschnelligkeit des Joysticks, die Geschwindigkeit des Rollstuhls, die allmähliche Beschleunigung, usw. Die Steuerungseinheit ist beweglich (mit oder ohne Armlehne), so dass die Person mit Unterstützungsbedarf am Tisch oder am Schreibtisch Platz nehmen kann. Die Steuerungseinheit ist serienmäßig rechts oder links auf Höhe der Armlehnen angebracht, so dass die Person mit Unterstützungsbedarf diese in Sitzposition, gegen die Rückenlehne gestützt, mit dem Vorderarm auf der Armlehne abgestützt, nutzen kann.

#### a.5) Spezifische Funktionen für den Verwendungszweck

Der elektrische Rollstuhl für den Innenbereich ist speziell für den Innengebrauch konzipiert und ist begrenzt für Außen auf festem Boden geeignet. Durch den Antrieb mit Hilfe von zwei elektrischen Motoren, ist der Rollstuhl äußerst handlich. Der Rollstuhl ist sehr kompakt und der Wendekreis liegt bei weniger als 100cm. Der elektrische Rollstuhl für den Innenbereich ist faltbar oder stark verkleinerbar, so dass die Person mit Unterstützungsbedarf ihn bequem im Auto mitnehmen kann.

Die Geschwindigkeit des elektrischen Rollstuhles für den Innenbereich ist programmierbar und einstellbar, von mindestens 0 bis 6 Km/St, so dass die Geschwindigkeit an die Fahrt im Innenraum angepasst werden kann. Der Aktionsradius oder die Reichweite beträgt mindestens 20 Km, so dass die Person mit Unterstützungsbedarf sich eigenständig, sicher und kontinuierlich fortbewegen kann. Der Rollstuhl ist mit einem Sicherheitsgurt ausgestattet.

#### a.6) Spezifische Funktionen – technischer Aspekt

Der elektrische Rollstuhl für den Innenbereich ist vorne und hinten mit Luftreifen oder mit Vollgummireifen und mit einem elektromagnetischen Bremssystem ausgestattet. Der Rollstuhl verfügt über einen Leerlauf, so dass er manuell durch die Begleitperson bewegt werden kann. Der elektrische Rollstuhl für den Innenbereich muss mit Batterien und einem Ladegerät geliefert werden. Weitere Anpassungsmöglichkeiten sind der Tabelle der Anpassungen der Mobilitätshilfen zu entnehmen.

## **b) Kinder**

### b.1) Spezifische Funktionen der unteren Gliedmaße

Der elektrische Rollstuhl für den Innenbereich muss über Fuß- und Beinstützen verfügen, die durch das Kind oder der Begleitperson abgenommen oder weggeklappt werden können, um dem Kind das Aufstehen und Hinsetzen sowie den Transfer in und aus dem Rollstuhl zu erleichtern.

Die Fuß- und Beinstützen müssen, abhängig von der Beinlänge und der gängigen Sitzposition des Kindes, einzeln verstellt werden können.

Jede Fußstütze muss über einen Wadengurt oder einen Fersenhalter oder eine vergleichbare Vorrichtung verfügen.

Jede einzelne Beinstütze muss mit einer Wadenstütze ausgestattet sein.

### b.2) Spezifische Funktionen der oberen Gliedmaße

Der elektrische Rollstuhl für den Innenbereich ist mit höhenverstellbaren Armlehnen ausgestattet, so verstellbar, dass die Arme des Kindes optimal unterstützt sind. Die Armlehnen sind herausnehmbar und wegklappbar, so dass die Begleitperson mit dem Kind einen Transfer vornehmen kann.

### b.3) Spezifische Funktionen der gängigen Sitzposition und der Lagerung

Der elektrische Rollstuhl für den Innenbereich verfügt zumindest über einen nachgebenden Sitz und Rückenlehne.

### b.4) Spezifische Funktionen des Antriebs/der Steuerung

Der elektrische Rollstuhl für den Innenbereich wird durch zwei elektrische Motoren angetrieben, die mit einem elektromagnetischen Bremssystem ausgestattet sind. Der elektrische Rollstuhl ist mit einem Bedienteil (Joystick) ausgestattet, welches die Knöpfe, die Schaltfläche und den Hebelarm beinhaltet und es dem Kind erlaubt den Rollstuhl in seiner Gesamtheit zu steuern und zu fahren.

Die Elektronik muss entsprechend den Bedürfnissen des Kindes individuell programmierbar sein, u.a. die Reaktionsschnelligkeit des Joysticks, die Geschwindigkeit des Rollstuhls, die allmähliche Beschleunigung, usw. Die Steuerungseinheit ist beweglich (mit oder ohne Armlehne), so dass das Kind am Tisch oder am Schreibtisch Platz nehmen kann. Die Steuerungseinheit ist

serienmäßig rechts oder links auf Höhe der Armlehnen angebracht, so dass das Kind diese in Sitzposition, gegen die Rückenlehne gestützt, mit dem Vorderarm auf der Armlehne abgestützt, nutzen kann. Der Rollstuhl muss mit Schiebegriffen für die Begleitperson ausgestattet sein.

#### b.5) Spezifische Funktionen für den Verwendungszweck

Der elektrische Rollstuhl für den Innenbereich ist speziell für den Innengebrauch konzipiert und ist begrenzt für Außen auf festem Boden geeignet. Durch den Antrieb mit Hilfe von zwei elektrischen Motoren, ist der elektrische Rollstuhl für den Innenbereich äußerst handlich. Der elektrische Rollstuhl für den Innenbereich ist sehr kompakt und der Wendekreis liegt bei weniger als 100cm. Der elektrische Rollstuhl für den Innenbereich ist faltbar oder stark verkleinerbar, so dass er bequem im Auto mitgenommen werden kann.

Die Geschwindigkeit des elektrischen Rollstuhls für den Innenbereich ist programmierbar und einstellbar, von mindestens 0 bis 6 Km/St, so dass die Geschwindigkeit an die Fahrt im Innenraum angepasst werden kann. Der Aktionsradius oder die Reichweite beträgt mindestens 20 Km, so dass das Kind sich eigenständig, sicher und kontinuierlich fortbewegen kann. Der elektrische Rollstuhl für den Innenbereich ist mit einem Sicherheitsgurt ausgestattet.

#### b.6) Spezifische Funktionen – technischer Aspekt

Der elektrische Rollstuhl für den Innenbereich ist vorne und hinten mit Luftreifen oder mit Vollgummireifen und mit einem elektromagnetischen Bremssystem ausgestattet. Der elektrische Rollstuhl für den Innenbereich verfügt über einen Leerlauf, so dass er manuell durch die Begleitperson bewegt werden kann. Der elektrische Rollstuhl für den Innenbereich muss mit Batterien und einem Ladegerät geliefert werden. Weitere Anpassungsmöglichkeiten sind der Tabelle der Anpassungen der Mobilitätshilfen zu entnehmen.

#### 6.2.4.4. Zuschuss

**Alle Zuschüsse verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer.**

##### **a) Erwachsene**

Höchstzuschuss für die Basisversorgung: **5.959,01 €**

Höchstzuschuss, den die Person mit Unterstützungsbedarf erhalten kann in Bezug auf die Anpassungen:

|                               |                    |
|-------------------------------|--------------------|
| 1. Untere Gliedmaße           | <b>2.114,77 €</b>  |
| 2. Obere Gliedmaße            | <b>338,56 €</b>    |
| 3. Positionierung und Komfort | <b>11.651,08 €</b> |
| 4. Sicherheit                 | <b>902,86 €</b>    |
| 5. Fortbewegung               | <b>7.117,69 €</b>  |
| 6. Spezifisches               | <b>1.009,10 €</b>  |

##### **b) Kinder**

Höchstzuschuss für die Basisversorgung: **5.959,01 €**

Höchstzuschuss, den die Person mit Unterstützungsbedarf erhalten kann in Bezug auf die Anpassungen:

|                               |                   |
|-------------------------------|-------------------|
| 1. Untere Gliedmaße           | <b>1.951,68 €</b> |
| 2. Obere Gliedmaße            | <b>338,56 €</b>   |
| 3. Positionierung und Komfort | <b>3.711,79 €</b> |
| 4. Sicherheit                 | <b>1.103,29 €</b> |
| 5. Fortbewegung               | <b>7.616,09 €</b> |
| 6. Spezifisches               | <b>1.009,10 €</b> |



## 6.2.5. Elektrischer Rollstuhl für den Innen- und Außenbereich

### 6.2.5.1. Gebrauchszielsetzung

Der elektrische Rollstuhl für den Innen- und Außenbereich ist für Personen mit Unterstützungsbedarf bestimmt, die sich im Wesentlichen mittels dieses Rollstuhls im Innen- und Außenbereich fortbewegen und die sich nicht mit einem manuellen Rollstuhl fortbewegen können.

Dieser Rollstuhl muss der Person mit Unterstützungsbedarf helfen, so autonom und aktiv wie möglich zu sein und an sozialen Aktivitäten teilzuhaben.

Ein täglicher definitiver Gebrauch während eines großen Teils des Tages wird vorausgesetzt.

### 6.2.5.2. Spezifische Indikationen

a) Der elektrische Rollstuhl für den Innen- und Außenbereich wird nur für Personen mit Unterstützungsbedarf rückvergütet, die ein erwiesenes, definitives und umfassendes Problem der Fortbewegung haben.

Die Person mit Unterstützungsbedarf verfügt über genügend intellektuelle und kognitive Fakultäten sowie ausreichend Ausdauer den Rollstuhl in einer sicheren und vernünftigen Art und Weise zu gebrauchen.

| <b>Beschreibung</b>  | <b>ICF-Kode</b> |
|--|-----------------|
| Fortbewegung Innenbereich  | 4               |
| Fortbewegung Außenbereich (500m-1km)                                       | 4               |
| Fortbewegung Außenbereich (+1km)   | 4               |
| Aufrecht Stehen  | Min 3           |
| Funktionen der oberen Gliedmaße zum Fortbewegen eines manuellen Rollstuhls | 4               |
| Transfer   | Min 3           |

b) Für die Person mit Unterstützungsbedarf mit einer fortschreitenden neuromuskulären, rheumatischen oder orthopädischen Erkrankung kann der ICF-Kode wie folgt sein:

| <b>Beschreibung</b>  | <b>ICF-Kode</b> |
|--|-----------------|
| Fortbewegung Innenbereich  | Min 3           |
| Fortbewegung Außenbereich (500m-1km)                                       | Min 3           |
| Fortbewegung Außenbereich (+1km)   | Min 3           |
| Aufrecht Stehen  | Min 3           |
| Funktionen der oberen Gliedmaße zum Fortbewegen eines manuellen Rollstuhls | Min 3           |
| Transfer   | Min 3           |

Diese Personen mit Unterstützungsbedarf müssen den Beweis erbringen, dass sie diesen Rollstuhl gebrauchen können.

c) Für Kinder kann dieser Rollstuhl außerdem rückvergütet werden, wenn das Kind an einer definitiven Fortbewegungsstörung leidet und keine längeren Strecken gehen kann, jedoch unter der Bedingung, dass das Kind eine Schule besucht oder einer beruflichen Ausbildung folgt und dies ohne elektrischen Rollstuhl unmöglich ist.

| <b>Beschreibung</b>  | <b>ICF-Kode</b> |
|--|-----------------|
| Fortbewegung Innenbereich  | Min 3           |
| Fortbewegung Außenbereich (500m-1km)                                       | Min 3           |
| Fortbewegung Außenbereich (+1km)   | Min 3           |
| Aufrecht Stehen  | Min 3           |
| Funktionen der oberen Gliedmaße zum Fortbewegen eines manuellen Rollstuhls | Min 3           |
| Transfer   | Min 3           |

d) Für Personen mit Unterstützungsbedarf mit Herz- oder Lungenerkrankung kann, durch die Gold-Skala für Lungenerkrankungen und durch die Nyha-Skala für Herzerkrankungen, die erhebliche bis totale Reduzierung der Ausdauer bescheinigt werden, um so der Anfrage eines E-Rollstuhls aufgrund einer Kraft- und Ausdauerproblematik gerecht zu werden.<sup>51</sup>

<sup>51</sup> Verweis zur VR-Note.4.5070\_2

| <b>Beschreibung</b>  | <b>ICF-Kode</b>         |
|--|-------------------------|
| Fortbewegung Innenbereich  | 4                       |
| Fortbewegung Außenbereich (500m-1km)                                       | 4                       |
| Fortbewegung Außenbereich (+1km)   | 4                       |
| Aufrecht Stehen  | Min 3                   |
| Funktionen der oberen Gliedmaße zum Fortbewegen eines manuellen Rollstuhls | Min 3                   |
| Transfer   | Min 3                   |
| Ausdauer stark reduziert   | Ja (3-4 Gold/Nyhaskala) |

### 6.2.5.3. Spezifische Funktionen

#### **a) Erwachsene**

##### a.1) Spezifische Funktionen der unteren Gliedmaße

Der elektrische Rollstuhl für den Innen- und Außenbereich muss über Fuß- und Beinstützen verfügen, die durch die Person mit Unterstützungsbedarf oder die Begleitperson weggenommen oder weggeklappt werden können, um der Person mit Unterstützungsbedarf das Aufstehen und Hinsetzen sowie den Transfer in und aus dem Rollstuhl zu erleichtern.

Die Fuß- und Beinstützen müssen, abhängig von der Beinlänge und der gängigen Sitzposition der Person mit Unterstützungsbedarf, einzeln verstellt werden können.

Jede Fußstütze muss über einen Wadengurt oder einen Fersenhalter oder eine vergleichbare Vorrichtung verfügen.

Jede einzelne Beinstütze muss mit einer Wadenstütze ausgestattet sein.

##### a.2) Spezifische Funktionen der oberen Gliedmaße

Der elektrische Rollstuhl für den Innen- und Außenbereich ist mit höhenverstellbaren Armlehnen ausgestattet, so verstellbar, dass die Arme der Person mit Unterstützungsbedarf optimal unterstützt sind. Die Armlehnen sind herausnehmbar und wegklappbar, so dass die Begleitperson mit der Person mit Unterstützungsbedarf einen Transfer vornehmen kann.

#### a.3) Spezifische Funktionen der gängigen Sitzposition und der Lagerung

Der Rückenwinkel des elektrischen Rollstuhles für den Innen- und Außenbereich muss je nach Person mit Unterstützungsbedarf einstellbar sein. Der elektrische Rollstuhl für den Innen- und Außenbereich verfügt zumindest über einen nachgebenden Sitz und Rückenlehne.

#### a.4) Spezifische Funktionen des Antriebs/der Steuerung

Der elektrische Rollstuhl für den Innen- und Außenbereich wird durch einen oder zwei elektrische Motoren angetrieben, die mit einem elektromagnetischen Bremssystem ausgestattet sind. Der Rollstuhl ist mit einer Steuerungseinheit mit Joystick ausgestattet. Der Rollstuhl ist mit einer Steuerungseinheit bestehend aus einer Schaltfläche ausgestattet, die es der Person mit Unterstützungsbedarf erlaubt den Rollstuhl in seiner Gesamtheit zu steuern und zu fahren. Die Elektronik muss entsprechend der Bedürfnisse der Person mit Unterstützungsbedarf individuell programmierbar sein, u.a. die Reaktionsschnelligkeit des Joysticks, die Geschwindigkeit des Rollstuhls, die allmähliche Beschleunigung, usw. Die Steuerungseinheit ist beweglich (mit oder ohne Armlehne), so dass die Person mit Unterstützungsbedarf am Tisch oder am Schreibtisch Platz nehmen kann. Die Steuerungseinheit ist serienmäßig rechts oder links auf Höhe der Armlehnen angebracht, so dass die Person mit Unterstützungsbedarf diese in Sitzposition, gegen die Rückenlehne gestützt, mit dem Vorderarm auf der Armlehne abgestützt, nutzen kann.

#### a.5) Spezifische Funktionen für den Verwendungszweck

Der elektrische Rollstuhl für den Innen- und Außenbereich ist speziell für den Innengebrauch konzipiert und ist für Außen auf festem Boden geeignet. Die Geschwindigkeit des elektrischen Rollstuhles für den Innen- und Außenbereich ist programmierbar und einstellbar, von mindestens 0 bis 6 Km/St, so dass die Geschwindigkeit an die Fahrt Innen und Außen angepasst werden kann. Der Aktionsradius oder die Reichweite beträgt mindestens 30 Km, so dass die Person mit Unterstützungsbedarf sich eigenständig, sicher und kontinuierlich im Umkreis seines Wohnsitzes oder der Einrichtung fortbewegen kann. Der Rollstuhl ist mit einem Sicherheitsgurt ausgestattet.

#### a.6) Spezifische Funktionen – technischer Aspekt

Der elektrische Rollstuhl für den Innen- und Außenbereich ist vorne und hinten mit Luftreifen oder mit Vollgummireifen mit einem elektromagnetischen Bremssystem ausgestattet. Der Rollstuhl verfügt über einen Leerlauf, so dass er manuell durch die Begleitperson bewegt werden kann. Der Rollstuhl muss vorne und hinten mit Winkern und Lichtern ausgestattet sein, die der belgischen Straßenverkehrsordnung entsprechen, damit die Person mit Unterstützungsbedarf im Straßenverkehr sichtbar ist. Der elektrische Rollstuhl für den Innen- und Außenbereich muss mit Batterien und einem Ladegerät geliefert werden. Weitere Anpassungsmöglichkeiten sind der Tabelle der Anpassungen der Mobilitätshilfen zu entnehmen.

### **b) Kinder**

#### b.1) Spezifische Funktionen der unteren Gliedmaße

Der elektrische Rollstuhl für den Innen- und Außenbereich muss über Fuß- und Beinstützen verfügen, die durch das Kind oder die Begleitperson weggenommen oder weggeklappt werden können, um dem Kind das Aufstehen und Hinsetzen sowie den Transfer in und aus dem Rollstuhl zu erleichtern. Die Fuß- und Beinstützen müssen, abhängig von der Beinlänge und der gängigen Sitzposition des Kindes, einzeln verstellt werden können. Jede Fußstütze muss über einen Wadengurt oder einen Fersenhalter oder eine vergleichbare Vorrichtung verfügen. Jede einzelne Beinstütze muss mit einer Wadenstütze ausgestattet sein.

#### b.2) Spezifische Funktionen der oberen Gliedmaße

Der elektrische Rollstuhl für den Innen- und Außenbereich ist mit höhenverstellbaren Armlehnen ausgestattet, so verstellbar, dass die Arme des Kindes optimal unterstützt sind. Die Armlehnen sind herausnehmbar und wegklappbar, so dass die Begleitperson mit dem Kind einen Transfer vornehmen kann.

#### b.3) Spezifische Funktionen der gängigen Sitzposition und der Lagerung

Der Rückenwinkel des elektrischen Rollstuhls für den Innen- und Außenbereich muss je nach Kind einstellbar sein. Der elektrische Rollstuhl für den Innen- und Außenbereich verfügt zumindest über einen nachgebenden Sitz und Rückenlehne.

#### b.4) Spezifische Funktionen des Antriebs/der Steuerung

Der elektrische Rollstuhl für den Innen- und Außenbereich wird durch einen oder zwei elektrische Motoren angetrieben, die mit einem elektromagnetischen Bremssystem ausgestattet sind. Der Rollstuhl ist mit einem Bedienteil (Joystick) ausgestattet, welches die Knöpfe, die Schaltfläche und den Hebelarm beinhaltet und es dem Kind erlaubt den Rollstuhl in seiner Gesamtheit zu steuern und zu fahren.

Die Elektronik muss entsprechend den Bedürfnissen des Kindes individuell programmierbar sein, u.a. die Reaktionsschnelligkeit des Joysticks, die Geschwindigkeit des Rollstuhls, die allmähliche Beschleunigung, usw. Die Steuerungseinheit ist beweglich (mit oder ohne Armlehne), so dass das Kind am Tisch oder am Schreibtisch Platz nehmen kann. Die Steuerungseinheit ist serienmäßig rechts oder links auf Höhe der Armlehnen angebracht, so dass das Kind diese in Sitzposition, gegen die Rückenlehne gestützt, mit dem Vorderarm auf der Armlehne abgestützt, nutzen kann.

#### b.5) Spezifische Funktionen für den Verwendungszweck

Der elektrische Rollstuhl für den Innen- und Außenbereich ist speziell für den Innengebrauch konzipiert und ist für Außen auf festem Boden geeignet. Die Geschwindigkeit des elektrischen Rollstuhls für den Innen- und Außenbereich ist programmierbar und einstellbar, von mindestens 0 bis 6 Km/St, so dass die Geschwindigkeit an die Fahrt Innen und Außen angepasst werden kann. Der Aktionsradius oder die Reichweite beträgt mindestens 30 Km, so dass das Kind sich eigenständig, sicher und kontinuierlich im Umkreis seines Wohnsitzes oder der Einrichtung fortbewegen kann.

Der elektrische Rollstuhl für den Innen- und Außenbereich ist mit einem Sicherheitsgurt ausgestattet.

#### b.6) Spezifische Funktionen – technischer Aspekt

Der elektrische Rollstuhl für den Innen- und Außenbereich ist vorne und hinten mit Luftreifen oder mit Vollgummireifen mit einem elektromagnetischen Bremssystem ausgestattet. Der Rollstuhl verfügt über einen Leerlauf, so dass er manuell durch die Begleitperson bewegt werden kann. Der elektrische Rollstuhl für den Innen- und Außenbereich muss vorne und hinten mit Winker und Lichter ausgestattet sein, die der belgischen Straßenverkehrsordnung entsprechen, damit das Kind im Straßenverkehr sichtbar ist. Der elektrische Rollstuhl für den Innen- und Außenbereich muss mit Batterien und einem Ladegerät geliefert werden. Weitere Anpassungsmöglichkeiten sind der Tabelle der Anpassungen der Mobilitätshilfen zu entnehmen.

#### 6.2.5.4. Zuschuss

**Alle Zuschüsse verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer.**

#### **a) Erwachsene**

Höchstzuschuss für die Basisversorgung: **7.137,57 €**

Höchstzuschuss, den die Person mit Unterstützungsbedarf erhalten kann in Bezug auf die Anpassungen:

|                               |                    |
|-------------------------------|--------------------|
| 1. Untere Gliedmaße           | <b>2.152,86 €</b>  |
| 2. Obere Gliedmaße            | <b>338,56 €</b>    |
| 3. Positionierung und Komfort | <b>10.135,12 €</b> |
| 4. Sicherheit                 | <b>943,00 €</b>    |
| 5. Fortbewegung               | <b>10.278,20 €</b> |
| 6. Spezifisches               | <b>1.184,10 €</b>  |

## **b) Kinder**

Höchstzuschuss für die Basisversorgung: **7.945,34 €**

Höchstzuschuss, den die Person mit Unterstützungsbedarf erhalten kann in Bezug auf die Anpassungen:

|                               |                   |
|-------------------------------|-------------------|
| 1. Untere Gliedmaße           | <b>1.942,72 €</b> |
| 2. Obere Gliedmaße            | <b>338,56 €</b>   |
| 3. Positionierung und Komfort | <b>8.639,46 €</b> |
| 4. Sicherheit                 | <b>1.063,43 €</b> |
| 5. Fortbewegung               | <b>9.416,42 €</b> |
| 6. Spezifisches               | <b>1.276,09 €</b> |



## **6.2.6. Elektrischer Rollstuhl für den Außenbereich**

### **6.2.6.1. Gebrauchszielsetzung**

Der elektrische Rollstuhl für den Außenbereich ist für Personen mit Unterstützungsbedarf bestimmt, die sich im Wesentlichen mittels dieses Rollstuhls im Außenbereich fortbewegen und die sich nicht mit einem manuellen Rollstuhl fortbewegen können.

Dieser für den Außenbereich bestimmte Rollstuhl muss der Person mit Unterstützungsbedarf helfen, so autonom und aktiv wie möglich zu sein und an sozialen Aktivitäten teilzuhaben.

Ein täglicher definitiver Gebrauch während eines großen Teils des Tages wird vorausgesetzt.

### **6.2.6.2. Spezifische Indikationen**

a) Der elektrische Rollstuhl für den Außenbereich wird nur für Personen mit Unterstützungsbedarf rückvergütet, die ein erwiesenes, definitives und umfassendes Problem der Fortbewegung haben.

Die Person mit Unterstützungsbedarf verfügt über genügend intellektuelle und kognitive Fakultäten sowie ausreichend Ausdauer, den Rollstuhl in einer sicheren und vernünftigen Art und Weise zu gebrauchen.

| <b>Beschreibung</b>  | <b>ICF-Kode</b> |
|--|-----------------|
| Fortbewegung Innenbereich  | 4               |
| Fortbewegung Außenbereich (500m-1km)                                       | 4               |
| Fortbewegung Außenbereich (+1km)   | 4               |
| Aufrecht Stehen  | Min 3           |
| Funktionen der oberen Gliedmaße zum Fortbewegen eines manuellen Rollstuhls | 4               |
| Transfer   | Min 3           |

b) Für die Person mit Unterstützungsbedarf mit einer fortschreitenden neuromuskulären, rheumatischen oder orthopädischen Erkrankung kann der ICF-Kode wie folgt sein:

| <b>Beschreibung</b>  | <b>ICF-Kode</b> |
|--|-----------------|
| Fortbewegung Innenbereich  | Min 3           |
| Fortbewegung Außenbereich (500m-1km)                                       | Min 3           |
| Fortbewegung Außenbereich (+1km)   | Min 3           |
| Aufrecht Stehen  | Min 3           |
| Funktionen der oberen Gliedmaße zum Fortbewegen eines manuellen Rollstuhls | Min 3           |
| Transfer   | Min 3           |

Diese Personen mit Unterstützungsbedarf müssen den Beweis erbringen, dass sie diesen Rollstuhl gebrauchen können.

#### 6.2.6.3. Spezifische Funktionen

##### **a) Erwachsene**

###### a.1) Spezifische Funktionen der unteren Gliedmaße

Der elektrische Rollstuhl für den Außenbereich muss über Fuß- und Beinstützen verfügen, die durch die Person mit Unterstützungsbedarf oder die Begleitperson weggenommen oder weggeklappt werden können, um der Person mit Unterstützungsbedarf das Aufstehen und Hinsetzen sowie den Transfer in und aus dem Rollstuhl zu erleichtern.

Die Fuß- und Beinstützen müssen, abhängig von der Beinlänge und der gängigen Sitzposition der Person mit Unterstützungsbedarf, einzeln verstellbar sein können.

Jede Fußstütze muss über einen Wadengurt oder einen Fersenhalter oder eine vergleichbare Vorrichtung verfügen.

Jede einzelne Beinstütze muss mit einer Wadenstütze ausgestattet sein.

#### a.2) Spezifische Funktionen der oberen Gliedmaße

Der elektrische Rollstuhl für den Außenbereich ist mit höhenverstellbaren Armlehnen ausgestattet, so verstellbar, dass die Arme der Person mit Unterstützungsbedarf optimal unterstützt sind. Die Armlehnen sind herausnehmbar und wegklappbar, so dass die Begleitperson mit der Person mit Unterstützungsbedarf einen Transfer vornehmen kann.

#### a.3) Spezifische Funktionen der gängigen Sitzposition und der Lagerung

Der Rückenwinkel des elektrischen Rollstuhls für den Außenbereich muss je nach Person mit Unterstützungsbedarf einstellbar sein. Die Sitzposition wird durch einen vorgeformten Sitz und Rücken gehalten.

#### a.4) Spezifische Funktionen des Antriebs/der Steuerung

Der elektrische Rollstuhl für den Außenbereich wird durch einen oder zwei elektrische Motoren angetrieben, die mit einem elektromagnetischen Bremssystem ausgestattet sind. Die Art wie der Rollstuhl angetrieben ist, muss dem Rollstuhl ermöglichen, auf alle Geländearten zu fahren. Der elektrische Rollstuhl ist mit einer Steuerungseinheit mit Joystick ausgestattet. Der elektrische Rollstuhl ist mit einer Steuerungseinheit bestehend aus einer Schaltfläche ausgestattet, die es der Person mit Unterstützungsbedarf erlaubt den elektrischen Rollstuhl in seiner Gesamtheit zu steuern und zu fahren. Die Elektronik muss entsprechend der Bedürfnisse der Person mit Unterstützungsbedarf individuell programmierbar sein, u.a. die Reaktionsschnelligkeit des Joysticks, die Geschwindigkeit des elektrischen Rollstuhls, die allmähliche Beschleunigung, usw. Die Steuerungseinheit ist beweglich (mit oder ohne Armlehne), so dass die Person mit Unterstützungsbedarf am Tisch oder am Schreibtisch Platz nehmen kann. Die Steuerungseinheit ist serienmäßig rechts oder links auf Höhe der Armlehnen angebracht, so dass die Person mit Unterstützungsbedarf diese in Sitzposition, gegen die Rückenlehne gestützt, mit dem Vorderarm auf der Armlehne abgestützt, nutzen kann.

#### a.5) Spezifische Funktionen für den Verwendungszweck

Der elektrische Rollstuhl für den Außenbereich ist speziell für den Außengebrauch konzipiert. Der elektrische Rollstuhl ist mit ausreichend großen Rädern ausgestattet, um einen Bürgersteig oder ein Hindernis von mindestens 9 cm zu überwinden. Die Reifen sind breit genug, um draußen auf verschiedene Bodenarten genutzt zu werden. Der elektrische Rollstuhl ist mit mindestens einer Federung ausgestattet. Die Geschwindigkeit des elektrischen Rollstuhls für den Außenbereich ist programmierbar und einstellbar von mindestens 0 auf 6 km/Std, so dass die Geschwindigkeit für das Fahren im Innen- oder im Außenbereich angepasst werden kann. Der Aktionsradius oder die Reichweite des elektrischen Rollstuhls liegt bei mindestens 50 km, damit die Person mit Unterstützungsbedarf sich sicher und eigenständig im Umkreis seines Wohnsitzes oder der Einrichtung fortbewegen kann. Der elektrische Rollstuhl ist mit einem Sicherheitsgurt ausgestattet.

#### a.6) Spezifische Funktionen – technischer Aspekt

Der elektrische Rollstuhl für den Außenbereich ist vorne und hinten mit Luftreifen oder mit Vollgummireifen und einem Bremssystem ausgestattet. Der elektrische Rollstuhl verfügt über einen Leerlauf, so dass er manuell durch die Begleitperson bewegt werden kann. Der elektrische Rollstuhl muss vorne und hinten mit Winkern und Lichtern ausgestattet sein, die der belgischen Straßenverkehrsordnung entsprechen, damit die Person mit Unterstützungsbedarf im Straßenverkehr sichtbar ist. Der elektrische Rollstuhl für den Außenbereich muss mit Batterien und einem Ladegerät geliefert werden. Weitere Anpassungsmöglichkeiten sind der Tabelle der Anpassungen der Mobilitätshilfen zu entnehmen.

#### 6.2.6.4. Zuschuss

##### **a) Erwachsene**

**Alle Zuschüsse verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer.**

Höchstzuschuss für die Basisversorgung: **10.593,79 €**

Höchstzuschuss, den die Person mit Unterstützungsbedarf erhalten kann in Bezug auf die Anpassungen:

|                               |                   |
|-------------------------------|-------------------|
| 1. Untere Gliedmaße           | <b>2.503,23 €</b> |
| 2. Obere Gliedmaße            | <b>338,56 €</b>   |
| 3. Positionierung und Komfort | <b>6.335,25 €</b> |
| 4. Sicherheit                 | <b>556,17 €</b>   |
| 5. Fortbewegung               | <b>8.134,35 €</b> |
| 6. Spezifisches               | <b>1.184,10 €</b> |

## 6.2.7. Skooter für den Innenbereich

### 6.2.7.1. Gebrauchszielsetzung

Der Skooter für den Innenbereich ist hauptsächlich für den Innenbereich und für kurze Strecken im Außenbereich bestimmt. Dieser Skooter erlaubt der Person mit Unterstützungsbedarf, durch eine vereinfachte Fortbewegung aktiv am sozialen und familiären Leben teilzunehmen und ihre Eigenständigkeit zu wahren. Der Gebrauch ist definitiv.

### 6.2.7.2. Spezifische Indikationen

Der Skooter für den Innenbereich wird für die Person mit Unterstützungsbedarf rückvergütet, die eine erwiesene und definitive Einschränkung der Fortbewegung haben.

Die Person mit Unterstützungsbedarf verfügt über genügend intellektuelle, sensorische und kognitive Fähigkeiten, um diesen Skooter in einer sicheren und vernünftigen Art und Weise im Innenbereich zu bedienen.

| <b>Beschreibung</b>   | <b>ICF-Kode</b>  |
|---|--|
| Fortbewegung Innenbereich   | Min 3  |
| Fortbewegung Außenbereich 500m-1km                                | 4  |
| Fortbewegung Außenbereich (+1km)                                  | 4  |
| Fortbewegung Außenbereich kurze Distanzen mit manuellem Rollstuhl | 4  |
| Funktionen der oberen Gliedmaße                                   | Max. 2 (oder in der Lage sein einen Skooter zu führen) |
| Sitzposition  | stabil genug, um einen Skooter sicher zu bedienen      |

### 6.2.7.3. Spezifische Funktionen

#### **a) Erwachsene**

##### a.1) Spezifische Funktionen der unteren Gliedmaße

Der Skooter für den Innenbereich besteht aus einer unveränderbaren Sitzeinheit und ist mit einer horizontalen Platte ausgestattet, welche die Füße unterstützt.

##### a.2) Spezifische Funktionen der oberen Gliedmaße

Die Lenksäule des Skooters für den Innenbereich muss in der Tiefe einstellbar sein, damit die Person mit Unterstützungsbedarf die Lenkstange bequem nutzen kann und ein leichtes Ein- und Aussteigen möglich ist.

##### a.3) Spezifische Funktionen der gängigen Sitzposition und der Lagerung

Der Skooter für den Innenbereich ist mit einer höhenverstellbaren unveränderbaren Sitzeinheit ausgestattet. Die Sitzeinheit muss mit wegklappbaren und beweglichen Armstützen ausgestattet sein. Damit die Person mit Unterstützungsbedarf sich einfach und mit großer Sicherheit setzen oder einen Transfer vornehmen kann, muss die Sitzeinheit mindestens 180 ° auf der Fixachse drehbar und mit einem verriegelbaren System versehen sein.

##### a.4) Spezifische Funktionen des Antriebs/der Steuerung

Der Antrieb des Skooters für den Innenbereich wird durch einen oder zwei elektrische Motoren gewährleistet, die mit einem elektromagnetischen Bremssystem ausgestattet sind. Die Führung ist anhand einer mechanischen Lenksäule gewährleistet. Der Skooter für den Innenbereich ist mit einer Steuerungseinheit ausgestattet, worauf sich die Steuerungsknöpfe befinden. Die Steuerungseinheit ist auf der oder in der Lenkstange eingebaut. Die Geschwindigkeit des Skooters ist einstellbar. Der Skooter für den Innenbereich ist mit mindestens drei Rädern ausgestattet.

#### a.5) Spezifische Funktionen für den Verwendungszweck

Der Skooter für den Innenbereich ist ausschließlich für den Innenbereich konzipiert worden. Der Skooter für den Innenbereich muss in zwei oder mehrere Teile zerlegbar sein, um transportiert werden zu können. Die Geschwindigkeit des Skooters ist einstellbar von mindestens 0 bis 6 Km/Std, so dass die Geschwindigkeit für das Fahren im Innenbereich angepasst werden kann. Der Skooter für den Innenbereich ist mit Batterien von mindestens 12 Ah ausgestattet. Der Aktionsradius und die Reichweite liegen bei mindestens 10 Km, damit die Person mit Unterstützungsbedarf sich sicher und eigenständig fortbewegen kann.

#### a.6) Spezifische Funktionen – technischer Aspekt

Der Skooter für den Innenbereich verfügt über einen Leerlauf. Der Skooter für den Innenbereich muss mit Batterien und einem Ladegerät geliefert werden. Weitere Anpassungsmöglichkeiten sind der Tabelle der Anpassungen der

#### 6.2.7.4. Zuschuss

##### **a) Erwachsene**

**Alle Zuschüsse verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer.**

Höchstzuschuss für die Basisversorgung: **907,09 €**

Höchstzuschuss, den die Person mit Unterstützungsbedarf erhalten kann in Bezug auf die Anpassungen: **372,44 €**



## 6.2.8. Skooter für den Innen- und Außenbereich

### 6.2.8.1. Gebrauchszielsetzung

Der Skooter für den Innen- und Außenbereich ist für kurze und mittlere Strecken im Außenbereich bestimmt. Dieser Skooter erlaubt der Person mit Unterstützungsbedarf, aktiv am sozialen und familiären Leben teilzunehmen und ihre Eigenständigkeit zu wahren. Der Gebrauch ist definitiv.

### 6.2.8.2. Spezifische Indikationen

a) Der Skooter für den Innen- und Außenbereich wird für Personen mit Unterstützungsbedarf rückvergütet, die eine erwiesene und definitive Einschränkung der Fortbewegung haben.

Die Person mit Unterstützungsbedarf verfügt über genügend intellektuelle, sensorische und kognitive Fähigkeiten, um diesen Skooter in einer sicheren und vernünftigen Art und Weise im Innen- und Außenbereich sowie auf offener Straße zu bedienen.

| <b>Beschreibung</b>  | <b>ICF-Kode</b>  |
|--|--|
| Fortbewegung Innenbereich  | Min 3  |
| Fortbewegung Außenbereich 500 m – 1 km                               | Min 3  |
| Fortbewegung Außenbereich (+ 1 km)                                   | 4  |
| Fortbewegung Außenbereich mittlere Distanzen mit manuellem Rollstuhl | 3  |
| Funktionen der oberen Gliedmaße                                      | Max. 2 (oder in der Lage sein einen Skooter zu führen) |
| Sitzposition   | stabil genug, um einen Skooter sicher zu bedienen      |

b) ICF-Kriterien für den Skooter im Innen- und Außenbereich bei Personen mit Unterstützungsbedarf mit Herz- und Lungenerkrankungen

| <b>Beschreibung</b>   | <b>ICF-Kode</b>  |
|---|--|
| Fortbewegung Innenbereich   | /  |
| Fortbewegung Außenbereich 500m-1km                                | Min 3  |
| Fortbewegung Außenbereich (+1km)                                  | 4  |
| Fortbewegung Außenbereich lange Distanzen mit manuellem Rollstuhl | 3  |
| Funktionen der oberen Gliedmaße                                   | Max. 2 (oder in der Lage sein einen Skooter zu führen) |
| Sitzposition  | stabil genug, um einen Skooter sicher zu bedienen      |

Bei Herzkreislauf- und Lungenerkrankungen ist zusätzlich eine Einschätzung der Lungen- bzw. Herzfunktion anhand der Gold- bzw. Nyha-Skala, notwendig. (vorzugsweise vom Facharzt).

Die Anwendung der spezifischen Kriterien für obstruktive Lungenerkrankungen erfolgt ab dem Stadium 3 der Gold-Skala.

Die Anwendung der spezifischen Kriterien bei reduzierter Herzfunktion erfolgt ab Stadium 3 der Nyha-Skala. Unter der Definition Herzerkrankungen werden chronische Herzkrankheiten verstanden, die inoperabel sind.<sup>52</sup>

### 6.2.8.3. Spezifische Funktionen

#### **a) Erwachsene**

##### a.1) Spezifische Funktionen der unteren Gliedmaße

Der Skooter für den Innen- und Außenbereich besteht aus einer unveränderbaren Sitzeinheit und ist mit einer horizontalen Platte ausgestattet, welche die Füße unterstützt.

<sup>52</sup> VR-Note 4.5070 Anhang 4

#### a.2) Spezifische Funktionen der oberen Gliedmaße

Die Lenksäule des Skooters für den Innen- und Außenbereich muss in der Tiefe einstellbar sein, damit die Person mit Unterstützungsbedarf die Lenkstange bequem nutzen kann und ein leichtes Ein- und Aussteigen möglich ist.

#### a.3) Spezifische Funktionen der gängigen Sitzposition und der Lagerung

Der Skooter für den Innen- und Außenbereich ist mit einer in der Höhe angepassten unveränderbaren Sitzeinheit ausgestattet. Die Sitzeinheit muss mit wegklappbaren und beweglichen Armstützen ausgestattet sein. Damit die Person mit Unterstützungsbedarf sich einfach und mit großer Sicherheit setzen oder einen Transfer vornehmen kann, muss die Sitzeinheit mindestens 180 ° auf der Fixachse drehbar und mit einem verriegelbaren System versehen sein.

#### a.4) Spezifische Funktionen des Antriebs/der Steuerung

Der Antrieb des Skooters für Innen- und Außenbereich wird durch einen oder zwei elektrische Motoren gewährleistet, die mit einem elektromagnetischen Bremssystem ausgestattet sind. Die Führung ist anhand einer mechanischen Lenksäule gewährleistet. Der Skooter für den Innen- und Außenbereich ist mit einer Steuerungseinheit ausgestattet, worauf sich die Steuerungsknöpfe befinden. Die Steuerungseinheit ist auf der oder in der Lenkstange eingebaut. Die Geschwindigkeit des Skooters ist entsprechend der Person mit Unterstützungsbedarf einstellbar. Der Skooter für Innen ist mit mindestens drei Rädern ausgestattet.

#### a.5) Spezifische Funktionen für den Verwendungszweck

Der Skooter für den Innen- und Außenbereich ist hauptsächlich für den Innenbereich sowie für den Außenbereich auf flacher Ebene konzipiert worden. Der Skooter für den Innen- und Außenbereich muss in zwei oder mehrere Teile zerlegbar sein, um im Kofferraum eines Fahrzeugs transportiert werden zu können. Der Skooter für den Innen- und Außenbereich ist mit kipp sicheren Rädern und vorne und hinten mit einem Schutz oder einem Schutzrand ausgestattet. Der Skooter für den Innen- und Außenbereich ist mit einem Proviantkorb ausgestattet. Die Geschwindigkeit des Skooters ist einstellbar von mindestens 0 bis 6 Km/Std, so dass das Fahren im Innen- und Außenbereich

angepasst werden kann. Der Aktionsradius und die Reichweite liegen bei mindestens 20 Km, damit die Person mit Unterstützungsbedarf sich sicher und eigenständig fortbewegen kann.

a.6) Spezifische Funktionen – technischer Aspekt

Der Skooter für den Innen- und Außenbereich verfügt über einen Leerlauf. Der Skooter für den Innen- und Außenbereich muss vorne und hinten so mit Winkern und Scheinwerfern ausgestattet sein, dass dies der belgischen Straßenverkehrsordnung entspricht. Der Skooter für den Innen- und Außenbereich muss mit Batterien und einem Ladegerät geliefert werden. Weitere Anpassungsmöglichkeiten sind der Tabelle der Anpassungen der Mobilitätshilfen zu entnehmen.

6.2.8.4. Zuschuss

**a) Erwachsene**

**Alle Zuschüsse verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer.**

Höchstzuschuss für die Basisversorgung: **2.516,03 €**

Höchstzuschuss, den die Person mit Unterstützungsbedarf erhalten kann in Bezug auf die Anpassungen:

|                    |                 |
|--------------------|-----------------|
| 1. Obere Gliedmaße | <b>169,28 €</b> |
| 2. Sicherheit      | <b>77,12 €</b>  |
| 3. Spezifisches    | <b>378,16 €</b> |

## 6.2.9. Skooter für den Außenbereich

### 6.2.9.1. Gebrauchszielsetzung

Der Skooter für den Außenbereich ist für lange Strecken bestimmt. Dieser Skooter erlaubt der Person mit Unterstützungsbedarf, aktiv am sozialen und familiären Leben teilzunehmen und ihre Eigenständigkeit zu wahren. Der Gebrauch ist definitiv.

### 6.2.9.2. Spezifische Indikationen

a) Der Skooter für den Außenbereich wird für Personen mit Unterstützungsbedarf rückvergütet, die eine erwiesene und definitive Einschränkung der Fortbewegung haben.  
Die Person mit Unterstützungsbedarf verfügt über genügend intellektuelle, sensorische und kognitive Fähigkeiten, um diesen Skooter in einer sicheren und vernünftigen Art und Weise im Außenbereich sowie auf offener Straße zu bedienen.

| <b>Beschreibung</b>   | <b>ICF-Kode</b>  |
|---|--|
| Fortbewegung Innenbereich   | Min 2  |
| Fortbewegung Außenbereich 500m-1km                                | Min 3  |
| Fortbewegung Außenbereich (+1km)                                  | 4  |
| Fortbewegung Außenbereich lange Distanzen mit manuellem Rollstuhl | 3  |
| Funktionen der oberen Gliedmaße                                   | Max. 2 (oder in der Lage sein einen Skooter zu führen) |
| Sitzposition  | stabil genug, um einen Skooter sicher zu bedienen      |

b) ICF-Kriterien für den Skooter im Außenbereich bei Personen mit Unterstützungsbedarf mit Herz- und Lungenerkrankungen

| <b>Beschreibung</b>                | <b>ICF-Kode</b> |
|------------------------------------|-----------------|
| Fortbewegung Innenbereich          | /               |
| Fortbewegung Außenbereich 500m-1km | Min 3           |

|   |  |
|---|--|
| Fortbewegung Außenbereich (+1km)                                  | 4  |
| Fortbewegung Außenbereich lange Distanzen mit manuellem Rollstuhl | 3  |
| Funktionen der oberen Gliedmaße                                   | Max. 2 (oder in der Lage sein einen Skooter zu führen) |
| Sitzposition  | stabil genug, um einen Skooter sicher zu bedienen      |

Bei Herzkreislauf- und Lungenerkrankungen ist zusätzlich eine Einschätzung der Lungen- bzw. Herzfunktion anhand der Gold- bzw. Nyha-Skala, notwendig. (vorzugsweise vom Facharzt)

Die Anwendung der spezifischen Kriterien für obstruktive Lungenerkrankungen erfolgt ab dem Stadium 3 der Gold-Skala.

Die Anwendung der spezifischen Kriterien bei reduzierter Herzfunktion erfolgt ab Stadium 3 der Nyha-Skala. Unter der Definition Herzerkrankungen werden chronische Herzkrankheiten verstanden, die inoperabel sind.<sup>53</sup>

### 6.2.9.3. Spezifische Funktionen

#### **a) Erwachsene**

##### a.1) Spezifische Funktionen der unteren Gliedmaße

Der Skooter für den Außenbereich besteht aus einer unveränderbaren Sitzeinheit und ist mit einer horizontalen Platte ausgestattet, welche die Füße unterstützt.

##### a.2) Spezifische Funktionen der oberen Gliedmaße

Die Lenksäule des Skooters für den Außenbereich muss in der Tiefe einstellbar sein, damit die Person mit Unterstützungsbedarf die Lenkstange bequem nutzen kann und ein leichtes Ein- und Aussteigen möglich ist.

<sup>53</sup> VR-Note 4.5070 Anhang 4

#### a.3) Spezifische Funktionen der gängigen Sitzposition und der Lagerung

Der Skooter für den Außenbereich ist mit einer in der Höhe angepassten unveränderbare Sitzeinheit ausgestattet. Die Sitzeinheit muss mit wegklappbaren und beweglichen Armstützen ausgestattet sein. Damit die Person mit Unterstützungsbedarf sich einfach und mit großer Sicherheit setzen oder einen Transfer vornehmen kann, muss die Sitzeinheit mindestens 180 ° auf der Fixachse drehbar und mit einem verriegelbaren System versehen sein.

#### a.4) Spezifische Funktionen des Antriebs/der Steuerung

Der Antrieb des Skooters für den Außenbereich wird durch einen oder zwei elektrische Motoren gewährleistet, die mit einem elektromagnetischen Bremssystem ausgestattet sind. Die Führung ist anhand einer mechanischen Lenksäule gewährleistet. Der Skooter für den Außenbereich ist mit einer Steuerungseinheit ausgestattet, worauf sich die Steuerungsknöpfe befinden. Die Steuerungseinheit ist auf dem oder im Lenkrad eingebaut. Die Geschwindigkeit des Skooters für den Außenbereich ist entsprechend der Person mit Unterstützungsbedarf einstellbar. Der Skooter für den Außenbereich ist mit mindestens drei Rädern ausgestattet.

#### a.5) Spezifische Funktionen für den Verwendungszweck

Der Skooter für den Außenbereich ist hauptsächlich für verschiedene Bodentypen im Außenbereich konzipiert worden. Der Skooter muss verkleinerbar sein, um transportiert werden zu können. Die Unterfahrhöhe liegt bei mindestens 10 cm, um Hindernisse im Außenbereich überwinden zu können. Der Skooter für den Außenbereich ist mit kippstabilen Rädern und vorne und hinten mit einem Schutz oder einem Schutzrand ausgestattet. Der Skooter ist mit einem Proviantkorb ausgestattet. Die Geschwindigkeit des Skooters für den Außenbereich ist einstellbar von mindestens 0 bis 12 Km/Std, so dass das Fahren im Außenbereich angepasst werden kann. Der Aktionsradius und die Reichweite liegen bei mindestens 30 Km, damit die Person mit Unterstützungsbedarf sich sicher und eigenständig fortbewegen kann.

#### a.6) Spezifische Funktionen – technischer Aspekt

Der Skooter für den Außenbereich verfügt über einen Leerlauf. Der Skooter für den Außenbereich muss vorne und hinten so mit Winker und Scheinwerfer ausgestattet sein, dass dies der belgischen Straßenverkehrsordnung entspricht. Der Skooter für den Außenbereich muss mit Batterien und einem Ladegerät geliefert werden. Weitere Anpassungsmöglichkeiten sind der Tabelle der Anpassungen der Mobilitätshilfen zu entnehmen.

#### 6.2.9.4. Zuschuss

##### **a) Erwachsene**

**Alle Zuschüsse verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer.**

Höchstzuschuss für die Basisversorgung: **3.972,68 €**

Höchstzuschuss, den die Person mit Unterstützungsbedarf erhalten kann in Bezug auf die Anpassungen:

- |                    |                 |
|--------------------|-----------------|
| 1. Obere Gliedmaße | <b>169,28 €</b> |
| 2. Sicherheit      | <b>77,12 €</b>  |
| 3. Spezifisches    | <b>378,16 €</b> |



## 6.2.10. Standard-Rehabuggy für Kinder

### 6.2.10.1. Gebrauchszielsetzung

Der Standard Rehabuggy ist für Kinder ab 2 Jahren bis zu ihrem 18. Lebensjahr bestimmt.

Er wird für alle Fortbewegungen des Kindes im Außenbereich genutzt.

### 6.2.10.2. Spezifische Indikationen

Der Standard Rehabuggy wird für Kinder rückvergütet, die eine psychomotorische Beeinträchtigung haben, welche zur Folge hat, dass sich die Entwicklung des Gehens verzögert oder für Kinder, die an einer definitiven Fortbewegungsstörung leiden.

| <b>Beschreibung</b>       | <b>ICF-Kode</b> |
|---------------------------|-----------------|
| Fortbewegung Innenbereich | Min. 2          |
| Fortbewegung Außenbereich | Min 3           |

### 6.2.10.3. Spezifische Funktionen

#### 1) Spezifische Funktionen der unteren Gliedmaße

Der Standard Rehabuggy ist mit einer Fußstütze ausgestattet. Die Fußstütze muss, abhängig von der Beinlänge und der gängigen Sitzposition des Kindes, in der Höhe verstellbar sein.

#### 2) Spezifische Funktionen der oberen Gliedmaße

Es gibt keine spezifischen Funktionen der oberen Gliedmaße.

#### 3) Spezifische Funktionen der gängigen Sitzposition und der Lagerung

Der Standard Rehabuggy verfügt zumindest über einen nachgebenden Sitz und einer unveränderbaren Rückenlehne. Der Standard Rehabuggy muss in verschiedenen Maßen (Sitzbreite, Sitztiefe, Höhe der Rückenlehne) geliefert werden können, damit er an das Kind angepasst werden kann. Die Rückenlehne ist bis zu einem Mindestwinkel von 15 ° einstellbar. Der Sitz und die

Rückenlehne unterstützen die gesamte Länge des Oberkörpers (mindestens bis zur Schulterhöhe) und geben dem Kind einen seitlichen Halt, eine ausreichende Stabilität und Sicherheit. Der Sitz und die Rückenlehne sind mit einem weichen Material oder Schutzkissen ausgestattet. Die Seiten der Rückenlehne halten die gesamte Länge des Oberkörpers (mindestens bis zur Schulterhöhe).

#### 4) Spezifische Funktionen des Antriebs/der Steuerung

Der Standard Rehabuggy ist mit Schiebegriffen oder einem Schiebebügel ausgestattet.

#### 5) Spezifische Funktionen für den Verwendungszweck

Der Standard Rehabuggy muss zusammenklappbar oder verkleinerbar sein, um ihn besser transportieren zu können. Der Standard Rehabuggy ist mit einem Sicherheitsgurt ausgestattet, der an vier Punkten befestigt werden kann, um das Kind sicher zu fixieren und mit einem Bremssystem, welches durch die Begleitperson betätigt werden kann.

#### 6) Spezifische Funktionen – technischer Aspekt

Der Standard Rehabuggy ist vorne und hinten mit Luftreifen oder mit Vollgummireifen ausgestattet. Die Höchstbelastung (Kg) sollte klar in der Informationsbroschüre vermerkt sein. Weitere Anpassungsmöglichkeiten sind der Tabelle der Anpassungen der Mobilitätshilfen zu entnehmen.

#### 6.2.10.4. Zuschuss

**Alle Zuschüsse verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer.**

Höchstzuschuss für die Basisversorgung: **1.390,44 €**

Höchstzuschuss, den die Person mit Unterstützungsbedarf erhalten kann in Bezug auf die Anpassungen: **120,03 €**

## **6.2.11. Modularer Rehauggy für Kinder**

### 6.2.11.1. Gebrauchszielsetzung

Der modulare Rehauggy ist für Kinder ab 2 Jahren bis zu ihrem 18. Lebensjahr bestimmt. Er wird für alle Fortbewegungen des Kindes im Außenbereich genutzt. Dieser Buggy ist mit einem individuell anpassbaren Sitzsystem ausgestattet, um die Sitzposition des Kindes zu unterstützen.

### 6.2.11.2. Spezifische Indikationen

Der modulare Rehauggy wird nur für Kinder rückvergütet, die an einer schlimmen und definitiven Fortbewegungsstörung leiden.

| <b>Beschreibung</b>       | <b>ICF-Kode</b> |
|---------------------------|-----------------|
| Fortbewegung Innenbereich | Min. 3          |
| Fortbewegung Außenbereich | Min 4           |
| Sitzposition              | Min 3           |

### 6.2.11.3. Spezifische Funktionen

#### 1) Spezifische Funktionen der unteren Gliedmaße

Der modulare Rehauggy ist mit einer Fußstütze ausgestattet. Die Fußstütze ist mechanisch höhenverstellbar und schrittweise verstellbar bis in die Horizontale (Anwinkeln des Knies) abhängig von der Beinlänge und der gängigen Sitzposition des Kindes. Der Winkel der Fußplatte muss verstellbar sein (mindestens +10° und -10°), um eine Fehlstellung des Fußgelenkes auszugleichen bzw. zu verbessern.

#### 2) Spezifische Funktionen der oberen Gliedmaße

Es gibt keine spezifischen Funktionen der oberen Gliedmaße.

#### 3) Spezifische Funktionen der gängigen Sitzposition und der Lagerung

Der modulare Rehauggy verfügt zumindest über einen nachgebenden Sitz und einer unveränderbaren Rückenlehne. Die Seitenränder des Sitzsystems sind

unveränderbar, um dem Kind einen Seitenhalt, eine ausreichende Stabilität und Sicherheit zu geben. Die Seiten des Sitzes und der Rückenlehne sind mit einem weichen Material oder Schutzkissen ausgestattet. Um mit dem Wachstum des Kindes mitzuhalten, müssen die Sitztiefe (Minimum 5 cm), die Sitzbreite (Minimum 8 cm) und die Rückenlänge verstellbar sein. Der modulare Rehauggy ist mit einer verlängerten Rückenlehne, die den Kopf stützt, und einer gesonderten Kopfstütze, ausgestattet. Das Sitzsystem ist in seiner Gesamtheit verstellbar, um die Sitzposition des Kindes bis zu einem Mindestwinkel von 15° einzustellen. Die Verstellung der Rückenlehne ist bis zu einem Mindestwinkel von 30° durch die Begleitperson einzeln einstellbar.

#### 4) Spezifische Funktionen des Antriebs/der Steuerung

Der modulare Rehauggy ist mit höhenverstellbaren Schiebegriffen oder einem Schiebebügel entsprechend der Begleitperson ausgestattet.

#### 5) Spezifische Funktionen für den Verwendungszweck

Der modulare Rehauggy muss zusammenklappbar oder verkleinerbar sein, um ihn besser transportieren zu können. Der modulare Rehauggy ist mit einem Sicherheitsgurt ausgestattet, der an vier Punkten befestigt werden kann, um das Kind sicher zu fixieren und mit einem Bremssystem, welches durch die Begleitperson betätigt werden kann.

#### 6) Spezifische Funktionen – technischer Aspekt

Der modulare Rehauggy ist vorne und hinten mit Luftreifen oder mit Vollgummireifen ausgestattet. Die Vorderreifen sind drehbar. Die Höchstbelastung (Kg) sollte klar in der Informationsbroschüre vermerkt sein. Weitere Anpassungsmöglichkeiten sind der Tabelle der Anpassungen der Mobilitätshilfen zu entnehmen.

#### 6.2.11.4. Zuschuss

**Alle Zuschüsse verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer.**

Höchstzuschuss für die Basisversorgung: **2.317,39 €**

Höchstzuschuss, den die Person mit Unterstützungsbedarf erhalten kann in Bezug auf die Anpassungen: **1.372,29 €**

## 6.2.12. Stehtrainer

### 6.2.12.1. Gebrauchszielsetzung

Der Stehtrainer ist für Personen mit Unterstützungsbedarf ab einem Alter von 18 Jahren und der damit abgeschlossenen Wachstumsphase bestimmt. Er unterstützt die Person mit Unterstützungsbedarf sicher beim Aufrechtstehen. Der Stehtrainer ist für den täglichen häuslichen Gebrauch bestimmt.

### 6.2.12.2. Spezifische Indikationen

Die Person mit Unterstützungsbedarf bewegt sich immer mit einem Rollstuhl fort. Der Stehtrainer wird aus medizinischen Gründen genutzt. Dies, um Problemen vorzubeugen, die dadurch entstehen, dass die Person lange sitzt. Beispiel: Kontraktoren vorbeugen, Verdauung, Blutkreislauf und Nierenfunktion wird angeregt. Der Stehtrainer ist ebenso als Hilfsmittel zur Teilhabe zu sehen. Er erlaubt es der Person, neben den gesundheitlichen Aspekten, des Weiteren am familiären Geschehen auf Augenhöhe teilzuhaben.

| Beschreibung                   | ICF-Kode |
|--------------------------------|----------|
| Funktion der unteren Gliedmaße | 4        |
| Aufrecht stellen               | 4        |

### 6.2.12.3. Spezifische Funktionen

Der Stehtrainer muss einzeln anpassbar sein und muss der Person mit Unterstützungsbedarf während der Stehphase einen maximalen Halt bieten, indem der Körper an zahlreichen Stellen durch entsprechende Vorrichtung unterstützt wird.

Der Stehtrainer muss zu diesem Zweck mit Folgendem ausgestattet sein:

- einem Tisch und einer höhen- und tiefenverstellbaren Brustkorbstütze;
- einem höhen- und tiefenverstellbaren Bauch- oder Beckengurt;
- einer ein- oder zweiteiligen höhen- und tiefenverstellbaren Kniestütze. Die Kniestütze verhindert die Abduktion oder Adduktion der Hüften;

- einer höhen- und tieferverstellbaren Fußstütze.

Der Stehtrainer verfügt über ein Stehbrett mit einer minimalen Schwelle, um es der Person mit Unterstützungsbedarf zu ermöglichen, sich eigenständig aus dem Rollstuhl zu erheben.

Der elektrische Stehtrainer verfügt zusätzlich über eine elektrische Aufstehhilfe, die es der Person mit Unterstützungsbedarf erlaubt, sich vollkommen eigenständig oder mit einer minimalen körperlichen Anstrengung zu erheben.

#### 6.2.12.4. Zuschuss

**Alle Zuschüsse verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer.**

##### **6.2.12.4.1. elektrischer Stehtrainer:**

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für ein Liegebike begrenzt sich auf **6.401,36 €**

##### **6.2.12.4.2. manueller Stehtrainer:**

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für ein Liegebike begrenzt sich auf **2.000,00 €**

## **6.2.13. Mobilitätshilfe zur körperlichen Betätigung**

### 6.2.13.1. Gebrauchszielsetzung

Die Mobilitätshilfe zur körperlichen Betätigung nutzt die Person mit Unterstützungsbedarf in ihrer Freizeit und in keinem Fall für den Leistungssport. Sie muss der Person mit Unterstützungsbedarf helfen, so aktiv wie möglich zu sein und an sozialen Aktivitäten teilzuhaben. Sie dient in erster Linie der körperlichen Betätigung.

Ein intensiver Gebrauch wird vorausgesetzt.

Das **orthopädische Dreirad** ist zudem vorgesehen für Fortbewegungen im Außenbereich und ist bestimmt für Personen mit Unterstützungsbedarf ab 3 Jahren, welche ein erwiesenes Fortbewegungsproblem aufweisen.

### 6.2.13.2. Spezifische Indikationen

**Generell gilt für 6.2.19.4.1. Tandemfahrrad- 6.2.19.4.3. Liegebike:** Der Person mit Unterstützungsbedarf ist es nicht möglich, ein herkömmliches Fahrrad (zweirädriges Fahrrad mit oder ohne Elektroantrieb) zu nutzen.

Für das **Handbike und das Liegebike** sind die **ICF-Kriterien für Aktivrollstuhl** anzuwenden. Jedoch ist die Nutzung eines Aktivrollstuhls nicht zwingend vorauszusetzen.

Für das **Zusatzrad am Rollstuhl** muss die Person mit Unterstützungsbedarf im Alltag auf einen **Aktivrollstuhl** angewiesen sein.

Für das **Tandemfahrrad** sowie für das **Fahrrad zur Beförderung einer Person im Rollstuhl** muss die Person mit Unterstützungsbedarf eine Einschränkung der **kognitiven, mentalen Fähigkeiten und/oder der Sinnesfunktion** haben. Zudem muss die Person mit Unterstützungsbedarf für das **Fahrrad zur Beförderung einer Person im Rollstuhl** auf einen Rollstuhl angewiesen sein und es ist ihr nicht möglich, eine der anderen Mobilitätshilfen zur körperlichen Betätigung zu nutzen.



| <b>Beschreibung</b>  | <b>ICF-Kode</b> |
|----------------------|-----------------|
| Kognitive Funktionen | Min 2           |
| Verhaltensfunktionen | Min 2           |
| Sinnesfunktion sehen | Min 2           |

### **Für das orthopädische Dreirad gilt:**

Die zusätzlichen Anpassungen müssen durch Störungen der oberen- und unteren Gliedmaße und durch eine Beeinträchtigung der Sitzposition gerechtfertigt sein.

Liegt ein erhebliches Gleichgewichtsproblem beim Fahren eines herkömmlichen Fahrrads vor, ist die Bezuschussung möglich, auch wenn andere ICF-Kriterien abweichen, die Situation dem pluridisziplinären Team aber dennoch schlüssig erscheint.

Die Person mit Unterstützungsbedarf verfügt über genügend intellektuelle, sensorische und kognitive Fähigkeiten um dieses orthopädische Dreirad, eventuell in Begleitung, zu nutzen.

| <b>Beschreibung</b>         | <b>ICF-Kode</b> |
|-----------------------------|-----------------|
| Funktionen Obere Gliedmaße  | Min 2           |
| Funktionen untere Gliedmaße | Min 2           |
| Sitzposition                | Min 2           |
| Gleichgewichtsfunktion      | Min 2           |

#### 6.2.13.3. Spezifische Funktionen für das orthopädische Dreirad

Das orthopädische Dreirad muss mit einem mechanischen Antriebssystem ausgestattet sein. Ist das Antriebssystem mit einer Kette oder einem Zahnriemen versehen, so muss diese Kette oder dieser Zahnriemen einstellbar sein.

Das orthopädische Dreirad ist vorne oder hinten mit zwei Rädern ausgestattet. Das zweite Hinterrad ist freilaufend oder die Hinterachse ist mit einem Ausgleichsgetriebe versehen.

Das orthopädische Dreirad ist mit Pedalen, einem Gepäckträger, einer Lenkstange und einem einstellbaren Sitz ausgestattet.

Das orthopädische Dreirad ist standardmäßig entweder mit einem fixen Zahnrad oder einer Schaltvorrichtung gebaut. Das orthopädische Dreirad muss die Regeln der belgischen Straßenverkehrsordnung erfüllen.

Weitere Anpassungsmöglichkeiten sind der Tabelle der Anpassungen der Mobilitätshilfen zu entnehmen.

#### 6.2.13.4. Zuschuss

**Alle Zuschüsse verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer.**

##### **6.2.13.4.1. Tandemfahrrad**

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für ein Tandemfahrrad begrenzt sich auf **2.141,30 €**.

##### **6.2.13.4.2. Handbike**

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für ein Handbike begrenzt sich auf **2.817,50 €**.

##### **6.2.13.4.3. Liegebike**

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für ein Liegebike begrenzt sich auf **5.071,50 €**.

##### **6.2.13.4.4. Zusatzrad am Rollstuhl**

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für ein Zusatzrad am Rollstuhl begrenzt sich auf **563,50 €**.

##### **6.2.13.4.5. Fahrrad zur Beförderung einer Person im Rollstuhl**

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für ein Fahrrad zur Beförderung einer Person im Rollstuhl begrenzt sich auf **4.113,55 €**.

Höchstzuschuss, den die Person mit Unterstützungsbedarf erhalten kann in Bezug auf die Anpassungen der obengenannten Mobilitätshilfen (6.2.13.4.1 bis 6.2.13.4.5.): **642,17 €**

#### **6.2.13.4.6. Orthopädisches Dreirad**

Für Personen mit Unterstützungsbedarf mit einer Schritthöhe bis 70cm:  
Höchstzuschuss für die Basisversorgung: **1.291,11 €**

Höchstzuschuss, den die Person mit Unterstützungsbedarf erhalten kann in Bezug auf die Anpassungen:

|                               |                   |
|-------------------------------|-------------------|
| 1. Untere Gliedmaße           | <b>1.445,32 €</b> |
| 2. Obere Gliedmaße            | <b>116,36 €</b>   |
| 3. Positionierung und Komfort | <b>516,17 €</b>   |
| 4. Sicherheit                 | <b>109,15 €</b>   |
| 5. Fortbewegung               | <b>420 €</b>      |
| 6. Spezifisches               | <b>712 €</b>      |

Für Personen mit Unterstützungsbedarf mit einer Schritthöhe über 70cm:  
Höchstzuschuss für die Basisversorgung: **1.489,75 €**

Höchstzuschuss, den die Person mit Unterstützungsbedarf erhalten kann in Bezug auf die Anpassungen:

|                               |                   |
|-------------------------------|-------------------|
| 1. Untere Gliedmaße           | <b>1.439,87 €</b> |
| 2. Obere Gliedmaße            | <b>110,73 €</b>   |
| 3. Positionierung und Komfort | <b>496,24 €</b>   |
| 4. Sicherheit                 | <b>109,15 €</b>   |
| 5. Fortbewegung               | <b>420 €</b>      |
| 6. Spezifisches               | <b>712 €</b>      |

## **6.2.14. Antidekubituskissen**

### 6.2.14.1. Gebrauchszielsetzung

Antidekubituskissen sind bestimmt für Personen mit Unterstützungsbedarf ab dem 2. Lebensjahr, die lange und ununterbrochen im Rollstuhl sitzen.

Die Person mit Unterstützungsbedarf ist für jegliche Fortbewegung auf den Rollstuhl angewiesen. Das lange Sitzen führt zu einem mäßigen bis erhöhten Dekubitusrisiko. Dieses Dekubitusrisiko wird anhand der Bradenskala ermittelt. Somit kann unterschieden werden zwischen einem Standard-Antidekubituskissen (15-18 Punkte) oder einem anpassbaren Antidekubituskissen (< 15 Punkte).<sup>54</sup>

Das Material der Kissen muss eine gute Verteilung des Druckes und einen adäquaten Schutz gewährleisten.

### 6.2.14.2. Spezifische Indikationen

Gruppe 3: individuell anpassbares Antidekubituskissen => Für Personen mit Unterstützungsbedarf mit einem hohen Dekubitusrisiko (Grad 3 oder mehr). Die Person mit Unterstützungsbedarf kann sich nicht selbstständig und in einem regelmäßigen Abstand (alle 15 Minuten) anheben. Ursachen hierfür können Funktionsstörungen der oberen oder unteren Gliedmaße sowie kognitive oder mentale Störungen sein.

Auch Personen mit Unterstützungsbedarf mit einer schlaffen Lähmung, einer Atrophie der Gesäßmuskeln oder Hautproblemen im Bereich des Gesäßes können Antragsteller für ein solches Kissen sein.

Diese Kissen bestehen aus Luftkammern, Gel oder einer Kombination aus diesen Materialien.

Gruppe 4 individuell anpassbares Antidekubituskissen Typ Luftkissen mit Zellstrukturen oder Gelkissen Typ Flow-Fluid => Für Personen mit Unterstützungsbedarf mit einem hohen Dekubitusrisiko und einer erheblichen Störung der anatomischen Struktur des Beckengürtels. (Grad 3 oder mehr)

---

<sup>54</sup> Anhang: Bradenskala

Für Personen mit Unterstützungsbedarf, welche zusätzlich zu den spezifischen Indikationen für Personen mit Unterstützungsbedarf mit einem hohen Dekubitusrisiko folgende Probleme haben:

Erhebliche Einschränkung der anatomischen Strukturen der Knochen, der Gelenke oder der Gesäßmuskeln, so dass das Becken nur schwer eine gute Position einhalten kann.

| <b>Beschreibung</b>                                  | <b>ICF-Kode</b> |
|--|-----------------|
| Erhebliche Einschränkung der anatomischen Strukturen | Min 3           |

Diese Kissen bestehen aus Luftkammern, Gel oder einer Kombination aus diesen Materialien.

#### 6.2.14.3. Spezifische Funktionen

Das Antidekubituskissen (ADK) muss bei der Person mit Unterstützungsbedarf, welche einen Rollstuhl nutzt, den Druck und die Reibungen verringern, die einen Dekubitus verursachen können. Das Antidekubituskissen muss auf die Nutzung im Rollstuhl angepasst werden. Die Form und die Maße des Kissens müssen mit denen des Rollstuhls übereinstimmen: Das Kissen muss in der Breite und der Tiefe dem Rollstuhlsitz angepasst werden. Das Kissen muss in verschiedenen Größen verfügbar sein. Das ADK darf keine Auswirkungen auf ein Bottoming-out haben, auch nicht bei Personen mit Unterstützungsbedarf, die unter Fettleibigkeit oder Magersucht leiden. Bottoming-out heißt, man kann die hervorstechenden Knochenextremitäten (z.B. das Steißbein) fühlen, wenn man die Hand unter das ADK schiebt. Ist dies der Fall, ist die Wirksamkeit des genutzten Materials gefährdet. Der Überzug muss elastisch sein, um ein Durchhängen zu vermeiden. Eine Kombination mit einem elastischen Inkontinenz- und antiallergischen Überzug muss möglich sein. Das ADK wird mit allen notwendigen Zusätzen geliefert.

#### a) Individuell anpassbares Antidekubituskissen

Zielgruppe: Die Personen mit Unterstützungsbedarf weisen ein hohes Dekubitusrisiko auf.

Die genutzten Materialien müssen eine gute Druckverteilung und einen angemessenen Schutz gegen Reibungen, die den Dekubitus verursachen können, garantieren. Das ADK muss individuell auf die Person mit Unterstützungsbedarf angepasst werden können, z.B. durch die Wegnahme oder das Hinzufügen von Basismaterialien, die den Druck verteilen oder von zusätzlichen Unterstützungselemente.

Das Grundmaterial des ADK besteht aus:

- Luftkammern. Das ADK besteht aus einzelnen Einheiten oder untereinander verbundenen Bändern oder Zellen;
- oder Polymer-Gel oder Elastomer
- oder einer Kombination der Materialien, mit einem der oben genannten Grundmaterialien, welche zudem die Kontaktfläche mit den Körperteilen bildet

#### b) Individuell anpassbares Antidekubituskissen vom Typ Luftkissen, mit Zellstruktur oder Gelkissen vom Typ Flow-Fluid

Zielgruppe: Die Personen mit Unterstützungsbedarf weisen ein hohes Dekubitusrisiko auf und haben eine erhebliche Störung der anatomischen Struktur des Beckengürtels.

Die genutzten Materialien müssen eine gute Druckverteilung und einen angemessenen Schutz gegen Reibungen, die den Dekubitus verursachen können, garantieren. Das ADK muss individuell auf die Person mit Unterstützungsbedarf angepasst werden können, z.B. durch die Wegnahme oder das Hinzufügen von Basismaterialien, die den Druck verteilen oder von zusätzlichen Unterstützungselemente.

Das Grundmaterial des ADK besteht aus:

- Luftkammern. Das ADK besteht aus einzelnen Einheiten oder untereinander verbundene Bänder oder Zellen;
- oder Gel vom Typ Flow-Fluid;
- oder einer Kombination der Materialien, mit einem der oben genannten Grundmaterialien, welche zudem die Kontaktfläche mit den Körperteilen bildet

Bei den Luftkissen handelt es sich um Kissen mit Zellenstruktur mit mindestens zwei Kammern, damit eine angemessene Unterstützung der Sitzposition möglich ist. Das ADK dient ebenfalls dazu, die Sitzposition der Person mit Unterstützungsbedarf zu unterstützen, sowohl von vorne, von hinten, als auch seitlich (links/rechts). Das ADK muss, sollte es:

- anatomisch vorgeformt sein, über verschiedene Zellhöhen oder -formen und mindestens zwei Kammern verfügen;
- nicht anatomisch vorgeformt sein, über mindestens 3 Kammern verfügen, um die oben genannte Unterstützung zu garantieren.

Das Gelkissen besteht aus einer profilierten Schaummasse mit ausreichender Höhe, mit einer Kammer ausgestattet, worin sich eine breite Flow-Fluid Tasche befindet. Diese Flow-Fluid Tasche ist in Kammern eingeteilt. Die Basis hält das Becken und die Flow-Fluid Tasche bildet die Kontaktfläche mit den hervorstechenden Knochenextremitäten und der Sitzposition der Person mit Unterstützungsbedarf.

#### 6.2.14.4. Erneuerungsfrist

3 Jahre für Personen mit Unterstützungsbedarf bis 18 Jahre, und 4 Jahre für Personen mit Unterstützungsbedarf ab dem 18. Lebensjahr.

#### 6.2.14.5. Zuschuss

**Alle Zuschüsse verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer.**

a) Gruppe 3: Höchstzuschuss: **463,48 €**

b) Gruppe 4: Höchstzuschuss: **529,69 €**

## 6.2.15. Modular anpassbarer Rücken

### 6.2.15.1. Gebrauchszielsetzung

Für Personen mit Unterstützungsbedarf, die eine instabile Sitzhaltung mit erhöhten Gleichgewichtsproblemen im Rollstuhl haben.

Dieses Rückensystem hat zum Ziel, den Rumpf zu stabilisieren und die Sitzposition zu unterstützen. Dieses System ermöglicht der Person mit Unterstützungsbedarf eine aktive Nutzung des Rollstuhls.

### 6.2.15.2. Spezifische Indikationen

Die Person mit Unterstützungsbedarf ist komplett abhängig von ihrem Rollstuhl und nutzt diesen den größten Teil des Tages.

Der bestehende vorgefertigte Rücken mit zusätzlichen Rückenpelotten bringt keine ausreichende Korrektur.

| <b>Beschreibung</b>   | <b>ICF-Kode</b> |
|---|-----------------|
| Fortbewegung Innenbereich   | 4               |
| Fortbewegung Außenbereich   | 4               |
| Erhebliche Einschränkung der anatomischen und/oder funktionellen Eigenschaften der Wirbelsäule, der Rumpfmuskulatur, des Schultergürtels, des Halses oder des Kopfes. | Min 3           |

### 6.2.15.3. Spezifische Funktionen

#### Unterstützung des Lendenbereiches

Der modular anpassbare Rücken für den Lendenbereich besteht aus einer unbeweglichen ausgepolsterten Platte, um den Lendenbereich der Wirbelsäule zu unterstützen. Der modular anpassbare Rücken für den Lendenbereich behindert in keinem Fall den Bewegungsspielraum des Schultergürtels. Das ganze System kann auf einen bestehenden Rollstuhl montiert und vor dem Zusammenklappen des Rollstuhls einfach wieder abmontiert werden. Der



modular anpassbare Rücken für den Lendenbereich ist in der Höhe und der Tiefe individuell regelbar.

Der modular anpassbare Rücken für den Lendenbereich muss, im Falle einer anatomischen Anomalie des Rumpfes, eine Lendenstütze bieten. Der modular anpassbare Rücken für den Lendenbereich kann an die Form des Rückens und die Position der Person mit Unterstützungsbedarf, aufgrund von verwendeten Techniken und Material, individuell angepasst werden. Das Ziel ist eine angemessene Unterstützung des Rückens im Rollstuhl, wobei auf den Komfort und die Funktionalität der Person mit Unterstützungsbedarf, sowie auf das Vorbeugen von Dekubitus geachtet werden muss.

Der modular anpassbare Rücken für den Lendenbereich muss im Rollstuhl integriert werden können und ersetzt somit den bestehenden Rücken (biegsam, flach oder starr, vorgeformt) des Rollstuhls.

#### Unterstützung für den Lenden- und Rückenbereich

Der modular anpassbare Rücken für den Lenden- und Rückenbereich besteht aus einer unbeweglichen ausgepolsterten Platte, um den Lenden- und Rückenbereich der Wirbelsäule zu unterstützen. Das ganze System kann auf einen bestehenden Rollstuhl montiert und vor dem Zusammenklappen des Rollstuhls einfach wieder abmontiert werden. Der modular anpassbare Rücken für den Lenden- und Rückenbereich ist in der Höhe und der Tiefe individuell regelbar. Der modular anpassbare Rücken für den Lenden- und Rückenbereich muss, im Falle einer anatomischen Anomalie des Rumpfes, des Schultergürtels, und/oder des Kopfes und des Halses, eine Lenden-Rückenstütze bieten. Der modular anpassbare Rücken für den Lenden- und Rückenbereich kann an die Form des Rückens und die Position der Person mit Unterstützungsbedarf, aufgrund von verwendeten Techniken und Material, individuell angepasst werden. Das Ziel ist eine angemessene Unterstützung des Rückens im Rollstuhl, wobei auf den Komfort und die Funktionalität der Person mit Unterstützungsbedarf, sowie auf das Vorbeugen von Dekubitus geachtet werden muss.

Der modular anpassbare Rücken für den Lenden- und Rückenbereich muss im Rollstuhl integriert werden können und ersetzt somit den bestehenden Rücken (biegsam, flach oder starr, vorgeformt) des Rollstuhls.

Weitere Anpassungsmöglichkeiten sind der Tabelle der Anpassungen der Mobilitätshilfen zu entnehmen.

#### 6.2.15.4. Zuschuss

#### **Alle Zuschüsse verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer.**

a) Unterstützung für den Lendenbereich

Höchstzuschuss: **450,80 €**

b) Unterstützung für den Lenden- und Rückenbereich

Höchstzuschuss: **463,48 €**

Höchstzuschuss, den die Person mit Unterstützungsbedarf erhalten kann in Bezug auf die Anpassungen: **664,82 €**

## **6.2.16. Modular anpassbare Sitzeinheit**

### 6.2.16.1. Gebrauchszielsetzung

Dieses System garantiert der Person mit Unterstützungsbedarf die optimale Unterstützung der Sitz- und Rückenposition während einer langen, ununterbrochenen Zeit im Rollstuhl.

Die Person mit Unterstützungsbedarf hat eine äußerst instabile Sitzposition, verursacht durch eine Instabilität des Rumpfes sowie eine asymmetrische Sitzposition, was ein erhöhtes Risiko von Gleichgewichtsstörungen und Wirbelsäulenfehlbildungen mit sich bringen kann.

### 6.2.16.2. Spezifische Indikationen

Die Person mit Unterstützungsbedarf ist für jederlei Fortbewegung vollkommen abhängig vom Rollstuhl.

Es ist unmöglich, dass der Rumpf und das Becken eine korrekte Position während des verlängerten Sitzprozesses beibehalten, selbst wenn ein bestehender vorgeformter Rücken oder Sitz in Kombination mit Rückenpelotten und Abduktionskeil verwendet wird.

| <b>Beschreibung</b>   | <b>ICF-Kode</b> |
|---|-----------------|
| Fortbewegung Innenbereich   | 4               |
| Fortbewegung Außenbereich   | 4               |
| Ausgeprägte Schwäche der anatomischen und/oder funktionellen Eigenschaften der Wirbelsäule oder der Rumpfmuskulatur, des Schultergürtels und des Beckengürtels – eventuell auch des Kopfes und des Halses | Min 3           |

### 6.2.16.3. Spezifische Funktionen

Die modular anpassbare Sitzeinheit ermöglicht eine aktive Unterstützung der Sitzposition der Person mit Unterstützungsbedarf. Sie besteht aus einer Kombination zwischen einem modularen Rücken und einem modularen Sitz, die

eine untrennbare Einheit bilden und deren Neigungswinkel regelbar ist. Diese aktive Unterstützung der Position kann aufgrund von verschiedenen Erweiterungsmodulen und Zusätzen, individuell angepasst werden, um als oberstes Ziel die Unterstützung und die Stabilität der gesamten Position zu gewährleisten. Die Sitzeinheit muss der Person mit Unterstützungsbedarf mit anatomischen und/ oder funktionalen Abweichungen des gesamten Körpers (Oberkörper, Schulter- und Beckengürtel) Halt bieten.

Die gesamte Sitzeinheit ist in den verschiedenen Dimensionen einstellbar und kann allmählich angepasst werden im Falle von anatomischen Veränderungen, wie beispielsweise beim Wachstum, bei Gewichts-Zu- oder -Abnahme oder im Fall eines funktionellen und neurologischen Eingriffs/Veränderung.

Um dies zu erreichen, müssen der Rücken und der Sitz allmählich in der Höhe, der Tiefe und der Breite regelbar sein und die Neupositionierung des Überzugs ermöglichen. Die Sitzeinheit muss es in verschiedenen Maßen geben, um die verschiedenen Größen im Einklang bringen zu können, vom Kind bis zum Erwachsenen (Sitzbreite, Sitztiefe, Rückenhöhe, Rückenbreite, Neigungswinkel von  $-5^\circ$  bis  $+30^\circ$  und einem Abduktionswinkel für die Beine von  $0^\circ$  bis  $15^\circ$ ).

Das Ziel ist eine korrekte Positionierung, wobei auf den Komfort und die Funktionalität der Person mit Unterstützungsbedarf, sowie auf das Vorbeugen von Dekubitus geachtet werden muss. Die modular anpassbare Sitzeinheit muss im Rollstuhl integriert werden können oder die eigentliche Sitzeinheit (Rücken und Sitz) in einem elektrischen Rollstuhl ersetzen oder muss auf ein Sitzuntergestell montiert werden können. Auch muss die modular anpassbare Sitzeinheit mit einem Beinsegment mit Fußplatte, einem Kopfsegment und anpassbaren Armlehnen ausgestattet sein.

Weitere Anpassungsmöglichkeiten sind der Tabelle der Anpassungen der Mobilitätshilfen zu entnehmen.

#### 6.2.16.4. Erneuerungsfrist

Die Erneuerungsfrist der modular anpassbaren Sitzeinheit ist identisch mit der Erneuerungsfrist des Rollstuhls oder des Sitzuntergestells für modular anpassbare Sitzeinheiten.

#### 6.2.16.5. Zuschuss

**Alle Zuschüsse verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer.**

a) Modular anpassbare Sitzeinheit für Personen mit Unterstützungsbedarf **bis 12 Jahren**

Höchstzuschuss: **1.991,21 €**

Höchstzuschuss, den die Person mit Unterstützungsbedarf erhalten kann in Bezug auf die Anpassungen:

|                               |                   |
|-------------------------------|-------------------|
| 1. Untere Gliedmaße           | <b>625,78 €</b>   |
| 2. Obere Gliedmaße            | <b>334,84 €</b>   |
| 3. Positionierung und Komfort | <b>2.469,35 €</b> |
| 4. Sicherheit                 | <b>179,03 €</b>   |
| 5. Spezifisches               | <b>510,20 €</b>   |

b) Modular anpassbare Sitzeinheit für Personen mit Unterstützungsbedarf **ab 12 Jahren**

Höchstzuschuss: **2.328,54 €**

Höchstzuschuss, den die Person mit Unterstützungsbedarf erhalten kann in Bezug auf die Anpassungen:

|                               |                   |
|-------------------------------|-------------------|
| 1. Untere Gliedmaße           | <b>572,71 €</b>   |
| 2. Obere Gliedmaße            | <b>365,66 €</b>   |
| 3. Positionierung und Komfort | <b>2.740,99 €</b> |
| 4. Sicherheit                 | <b>189,19 €</b>   |
| 5. Spezifisches               | <b>510,20 €</b>   |

Für die modulare anpassbare Sitzeinheit kann jährlich eine Beteiligung für die Anpassungen beantragt werden auf Vorlage der Anfrage auf Kostenbeteiligung. Dies frühestens ab dem 13. Monat nach Auslieferungsdatum.

Für Kinder unter 12 Jahren: **438,97 €**

Für Kinder ab 12 Jahren: **498,76 €**

## **6.2.17. Sitzuntergestell**

- **6.2.17.1. Sitzschale**

6.2.17.1.1. Gebrauchszielsetzung

Das Sitzuntergestell für Personen mit Unterstützungsbedarf ab 2 Jahren dient zur Befestigung einer Sitzschale und wird gebraucht, um sich im Innen- und Außenbereich fortzubewegen.

6.2.17.1.2. Spezifische Indikationen

Das Sitzuntergestell zur Befestigung einer Sitzschale wird nur rückvergütet für die Personen mit Unterstützungsbedarf, die eine Sitzschale nötig haben und die sich nicht ohne dieses Gestell fortbewegen können.

6.2.17.1.3. Spezifische Funktionen

### **a) Erwachsene**

#### a.1) Spezifische Funktionen der unteren Gliedmaße

Das Untergestell zum Befestigen einer Sitzschale kann mit Beinstützen oder mit wegklappbaren Beinstützen ausgestattet sein. Diese müssen über eine Fußplatte mit verstellbarem Neigungswinkel verfügen, welche an dem neigbaren Teil des Untergestells befestigt wird.

Diese Beinstützen können durch die Begleitperson abgenommen oder weggeklappt werden, um den Ein- oder Ausstieg in oder aus dem Rollstuhl zu erleichtern. Die Beinstützen müssen verstellbar und individuell regelbar sein, entsprechend der Beinlänge und der allgemeinen Sitzposition der Person mit Unterstützungsbedarf.

#### a.2) Spezifische Funktionen der oberen Gliedmaße

Das Untergestell zum Befestigen einer Sitzschale ist mit Armstützen ausgestattet, die durch die Person mit Unterstützungsbedarf oder die Begleitperson abgenommen werden können, um den Ein- und Ausstieg in oder aus dem Rollstuhl zu erleichtern. Die Armstützen stellen einen Halt für die

Vorderarme der Person mit Unterstützungsbedarf dar. Diese sind in der Höhe und der Breite regelbar.

#### a.3) Spezifische Funktionen der gängigen Sitzposition und der Positionierung

Das Untergestell zum Befestigen einer Sitzschale ist mit einem zuverlässigen Halterungssystem ausgestattet, dass die Ankopplung oder Entkopplung der Sitzschale ohne jegliches Werkzeug durch die Begleitperson ermöglicht. Die Sitzeinheit kann mit Hilfe eines Pneumatikzylinders oder einem vergleichbaren System einen Neigungswinkel von mindestens 15° erreichen. Der Rücken kann bis zu mindestens 30° geneigt werden.

#### a.4) Spezifische Funktionen des Antriebs/der Steuerung

Das Untergestell zum Befestigen einer Sitzschale kann ein Schieberollstuhl oder ein Rollstuhl mit Greifreifen sein. Beide Arten müssen mit höhenverstellbaren Schiebegriffen oder einem höhenverstellbaren Schiebebügel entsprechend der Größe der Begleitperson ausgestattet sein.

#### a.5) Spezifische Funktionen für den Verwendungszweck

Das Untergestell zum Befestigen einer Sitzschale muss für den Autotransport verkleinerbar sein.

#### a.6) Spezifische Funktionen - technischer Aspekt

Das Untergestell zum Befestigen einer Sitzschale ist vorne und hinten mit Luft- oder Vollgummireifen ausgestattet. Die Vorderreifen sind drehbar. Es ist an den beiden Hinterreifen mit einem Bremssystem versehen, das durch die Person mit Unterstützungsbedarf oder die Begleitperson bedient werden kann. Weitere Anpassungsmöglichkeiten sind der Tabelle der Anpassungen der Mobilitätshilfen zu entnehmen.

#### 6.2.17.1.4. Erneuerungsfrist

Für Personen mit Unterstützungsbedarf bis 18 Jahre ist die Erneuerungsfrist auf 3 Jahre festgesetzt.



Für Personen mit Unterstützungsbedarf ab 18 Jahren ist die Erneuerungsfrist auf 5 Jahre festgesetzt.

6.2.17.1.5. Zuschuss

**Alle Zuschüsse verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer.**

Höchstzuschuss: **1.154,72 €**

Höchstzuschuss, den die Person mit Unterstützungsbedarf erhalten kann in Bezug auf die Anpassungen: **705,45 €**

- **6.2.17.2. Modular anpassbare Sitzeinheit**

6.2.17.2.1. Gebrauchszielsetzung

Das Untergestell dient zur Befestigung einer modular anpassbaren Sitzeinheit und wird gebraucht, um sich im Innen- und Außenbereich fortzubewegen.

6.2.17.2.2. Spezifische Indikationen

Das Untergestell zur Fixierung einer modular anpassbaren Sitzeinheit wird nur rückvergütet für die Personen mit Unterstützungsbedarf, die eine modular anpassbare Sitzeinheit benötigen und sich nicht ohne dieses Untergestell fortbewegen können.

6.2.17.2.3. Spezifische Funktionen

a) **Erwachsene**

a.1) Spezifische Funktionen der unteren Gliedmaße

Keine

#### a.2) Spezifische Funktionen der oberen Gliedmaße

Keine

#### a.3) Spezifische Funktionen der gängigen Sitzposition und der Positionierung

Das Untergestell ist eigens für die Montage einer modular anpassbare Sitzeinheit, welche eine funktionelle Einheit bildet, vorgesehen. Diese Montage ist mittels eines zuverlässigen Halterungssystem durchführbar, welches die Ankopplung oder Entkopplung der Sitzschale ohne jegliches Werkzeug durch die Begleitperson ermöglicht. Die Sitzeinheit kann mit Hilfe eines Pneumatik Zylinders oder einem vergleichbaren System einen Neigungswinkel von mindestens 30° erreichen.

#### a.4) Spezifische Funktionen des Antriebs/der Steuerung

Das Untergestell für die modular anpassbare Sitzeinheit kann ein Schieberollstuhl oder ein Rollstuhl mit Greifreifen sein. Beide Arten müssen mit höhenverstellbaren Schiebegriffen oder einem höhenverstellbaren Schiebebügel, entsprechend der Größe der Begleitperson, ausgestattet sein.

#### a.5) Spezifische Funktionen für den Verwendungszweck

Die Kombination zwischen „modulare anpassbarer Sitzeinheit“ und „Untergestell für eine modular anpassbare Sitzeinheit“ wurde im Crash-Test als funktionierende Einheit getestet (d.h. nicht das Untergestell und die modulare angepasste Sitzeinheit einzeln, sondern als Gesamtes). Dieses bringt mit sich, dass die Kombination der beiden Elemente der Norm des Sicherheit Transports „ISO 7176-19“ entsprechen muss.

#### a.6) Spezifische Funktionen - technischer Aspekt

Das Untergestell zum Befestigen einer modularen anpassbaren Sitzeinheit ist vorne und hinten mit Luft- oder Vollgummireifen ausgestattet. Die Vorderreifen sind drehbar. Es ist an den beiden Hinterreifen mit einem Bremssystem versehen. Weitere Anpassungsmöglichkeiten sind der Tabelle der Anpassungen der Mobilitätshilfen zu entnehmen.

#### 6.2.17.2.4. Erneuerungsfrist

Für Personen mit Unterstützungsbedarf bis 18 Jahre ist die Erneuerungsfrist auf 3 Jahre festgesetzt.

Für Personen mit Unterstützungsbedarf ab 18 Jahren ist die Erneuerungsfrist auf 4 Jahre festgesetzt.

#### 6.2.17.2.5. Zuschuss

**Alle Zuschüsse verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer.**

Höchstzuschuss: **2.353,15 €**

## **6.2.18. Motorisierung einer Mobilitätshilfe**

### 6.2.18.1. Gebrauchszielsetzung

Die Motorisierung des Rollstuhls ist sowohl für den Innen- als auch für den Außenbereich auf ebenem und flachem Gelände für Personen mit Unterstützungsbedarf bestimmt, die sich nicht ausschließlich mit einem manuellen Rollstuhl fortbewegen können, aber für die die Nutzung eines elektrischen Rollstuhls nicht anzuraten ist.

Dieser Rollstuhl muss der Person mit Unterstützungsbedarf helfen, so autonom und aktiv wie möglich zu sein und an sozialen Aktivitäten teilzuhaben. Ein täglicher definitiver Gebrauch während eines großen Teils des Tages wird vorausgesetzt.

### 6.2.18.2. Spezifische Indikationen

Die Person mit Unterstützungsbedarf benötigt im Alltag einen manuellen Rollstuhl, kann diesen aber nur auf kurzen Strecken selbstständig nutzen.

#### a) Allgemeine ICF-Kriterien

| <b>Beschreibung</b>  | <b>ICF-Kode</b> |
|--|-----------------|
| Fortbewegung Innenbereich  | Min 3           |
| Fortbewegung Außenbereich 500m-1km                                   | Min 3           |
| Fortbewegung Außenbereich (+1km)                                     | 4               |
| Fortbewegung Außenbereich mittlere Distanzen mit manuellem Rollstuhl | Min 3           |
| Aufrecht Stehen  | Min 3           |
| Funktion der oberen Gliedmaße  | Min 2 max. 3    |

b) ICF-Kriterien für Personen mit Unterstützungsbedarf mit Schädigung des zentralen Nervensystems:

| <b>Beschreibung</b>  | <b>ICF-Kode</b> |
|--|-----------------|
| Fortbewegung Innenbereich  | Min 2           |
| Fortbewegung Außenbereich 500m-1km                                   | Min 3           |
| Fortbewegung Außenbereich (+1km)                                     | 4               |
| Fortbewegung Außenbereich mittlere Distanzen mit manuellem Rollstuhl | Min 3           |
| Aufrecht Stehen  | Min 2           |
| Funktion der oberen Gliedmaße  | Min 2 max. 3    |
| Ausdauer reduziert   | Ja              |

c) ICF-Kriterien für Personen mit Unterstützungsbedarf bezüglich der Motorisierung von Mobilitätshilfen zur körperlichen Betätigung:

Für die **Motorisierung der Mobilitätshilfe** muss die Person mit Unterstützungsbedarf im Alltag auf eine der Mobilitätshilfen zur körperlichen Betätigung angewiesen sein. Die Personen mit Unterstützungsbedarf kann sich nicht ausschließlich mit der Mobilitätshilfe zur körperlichen Betätigung fortbewegen und benötigt hierzu eine Unterstützung. Zudem muss diese Motorisierung durch Umfeldfaktoren gerechtfertigt sein (Umfeld schwer zugänglich/hügelig; Steigungen müssen überwunden werden, sowohl im direkten Umfeld als auch in der Umgebung).

| <b>Beschreibung</b>             | <b>ICF-Kode</b> |
|---------------------------------|-----------------|
| Fortbewegung Innenbereich       | Min 2           |
| Fortbewegung Außenbereich       | Min 3           |
| Funktionen der oberen Gliedmaße | Max 2           |

### 6.2.18.3. Erneuerungsfrist

Die Erneuerungsfrist beträgt 5 Jahre. Ist die Motorisierung noch intakt, wird diese auf den neuen Rollstuhl montiert. Für die Montagekosten kann die Dienststelle über die Regelung Reparatur 1.24 intervenieren.

### 6.2.18.4. Zuschuss

**Alle Zuschüsse verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer.**

#### 6.2.18.4.1. Zusätzlicher Elektroantrieb am Rollstuhl für eine Begleitperson

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für einen zusätzlichen Elektroantrieb am Rollstuhl für eine Begleitperson begrenzt sich auf **2.254,00 €**. Es wird keine zusätzliche Beteiligung für Montagekosten gewährt.

#### 6.2.18.4.2. Motorisierung eines manuellen Rollstuhls (beinhaltet Motorisierung am Rollstuhlrاد, am Rollstuhl mittels Joystick, sowie das Zuggerät)

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für einen zusätzlichen Elektroantrieb, am Rollstuhlrاد befestigt, begrenzt sich auf **6.681,98 €**. Es wird keine zusätzliche Beteiligung für Montagekosten gewährt.

#### 6.2.18.4.3 Motorisierung für Mobilitätshilfe zur körperlichen Betätigung

Für die zusätzliche Motorisierung aller in Punkt 6.2.13.4 aufgelisteten Mobilitätshilfen begrenzt sich die Beteiligung der Dienststelle auf eine Gesamtbeteiligung von **3.381,00 €**.

Höchstzuschuss, den die Person mit Unterstützungsbedarf erhalten kann in Bezug auf die Anpassungen der obengenannten Mobilitätshilfen (6.2.18.4.1 bis 6.2.18.4.3): **1.160,65 €**

### **6.3. Mobilitätshilfen auf Maß**

Hilfsmittel auf Maß sind Mobilitätshilfen, die nicht aufgrund serienmäßig bestehender Anpassungsmöglichkeiten, sondern durch Maßanfertigung an die individuellen Bedürfnisse der Personen mit Unterstützungsbedarf angepasst werden können und dazu bestimmt sind, einzig und allein durch die betreffende Person mit Unterstützungsbedarf genutzt zu werden.

Für diese Mobilitätshilfen muss zusätzlich zum Antrag im pluridisziplinären Team die Anfrage auf Kostenübernahme dem Verwaltungsrat vorgelegt werden.

## 7. Kapitel VII: Arbeitsplatzanpassungen

### 7.1. Arbeitsplatzanpassung

#### Zusätzliche Bedingungen zur Bezuschussung einer Arbeitsplatzanpassung

- a- Die **vorliegende** Regelung Arbeitsplatzanpassung beruht auf dem Erlass der Exekutive zur Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 17. März 1965 zur „Festlegung der Bewilligungskriterien des Nationalfonds für die soziale Wiedereingliederung der Behinderten für die Beteiligung an den Kosten einer Arbeitsplatzanpassung“ vom 30.10.1992, auf dem Königlichen Erlass vom 05. Juli 1963 über die soziale Wiedereingliederung der Behinderten – Artikel 93.4, auf dem Ministeriellen Erlass vom 27. Dezember 1967 zur Festlegung der Kriterien für die Gewährung von Beteiligungen der Sozialhilfe im Bereich der sozialen Wiedereingliederung der Behinderten – Kapitel III und auf dem Dekret vom 15. Dezember 2016 zur Schaffung einer Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für selbstbestimmtes Leben.
- b- Diese Regelung ist ausschließlich auf die beschäftigten Anspruchsberechtigten anwendbar, die über einen nach dem Gesetz festgesetzten adäquaten Arbeits- oder Ausbildungsplatz auf dem freien Arbeitsmarkt verfügen. (inkl. Sozialökonomie).
- c- Um eine Beteiligung an einer Arbeitsplatzanpassung zu erhalten, muss der Arbeitgeber des Anspruchsberechtigten sich verpflichten:
- den Anspruchsberechtigten, für den der Arbeitsplatz angepasst worden ist, so viele Monate zu beschäftigen, wie die von der Dienststelle gewährte Beteiligung geteilt durch den monatlichen Bruttolohn des Anspruchsberechtigten ergibt, wobei der Zeitraum mindestens 6 Monate beträgt; dies gilt für Personen, die keinen unbefristeten Arbeitsvertrag haben. Bei einem unbefristeten Arbeitsvertrag braucht lediglich eine Kopie des Vertrages eingereicht zu werden;
  - ab dem Zeitpunkt der Anpassung, den angepassten Arbeitsplatz nur einem Arbeitnehmer mit einer anerkannten Beeinträchtigung anzubieten;



- den Vertretern der Dienststelle die Möglichkeit zu geben, sich vor Ort von der Notwendigkeit und dem Ausmaß der Anpassung zu überzeugen;
  - die von der Dienststelle geforderten Beweisunterlagen vorzulegen.
- d- Die Bedingungen zu dem Statut der Anspruchsberechtigten<sup>55</sup> (Person mit Unterstützungsbedarf) müssen eingehalten werden. Für die Anspruchsberechtigten gelten folgende Grundbedingungen:
- Privatpersonen über 18 Jahre und unter dem gesetzlichen Pensionsalter mit einer Beeinträchtigung;
  - der erste Wohnsitz muss sich in der Deutschsprachigen Gemeinschaft befinden.
- e- Die Beteiligung an den Kosten einer Arbeitsplatzanpassung muss durch die Beeinträchtigung des Anspruchsberechtigten gerechtfertigt werden.

---

<sup>55</sup> Siehe Dekret vom 13.12.2016 zur Schaffung einer Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für selbstbestimmtes Leben, Artikel 3, Punkt 3.

### **7.1.1. Arbeitsplatzanpassungen allgemein**

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle begrenzt sich auf die aus der Arbeitsplatzanpassung **tatsächlich entstandenen Kosten bis zu den in den Kapiteln 2,3,4,5 und 7 des vorliegenden Dokuments festgelegten Höchstsätzen. Die Regelung 1.11 findet keine Anwendung.**

Beim Ankauf von angepassten **Arbeitsmaterialien und Werkzeugen**, welche nicht in den Kapiteln 2,3,4,5 und 7 des vorliegenden Dokuments vorgesehen sind, **kann die Differenz zwischen dem Preis des angepassten und des herkömmlichen Arbeitsmaterials oder Werkzeugs berücksichtigt** werden. Eine entsprechend motivierte **Einzelentscheidung** wird dem **Verwaltungsrat** der Dienststelle für Selbstbestimmtes Leben vorgelegt.

### **7.1.2. Orthopädische Arbeitsschuhe**

#### **Spezifische Bedingung**

Die Person mit Unterstützungsbedarf muss eine **schwerwiegende Einschränkung der motorischen Fähigkeiten der unteren Gliedmaßen** vorweisen. Die **Dauer der Schädigung** muss auf **mindestens 1 Jahr** geschätzt werden, sodass man von einer dauerhaften Schädigung reden kann.

Das **anzukaufende Hilfsmittel** muss **durch ein Gutachten begründet und genau umschrieben sein.**

**Die Beteiligung der Dienststelle berücksichtigt die Differenz zwischen dem Preis der gewöhnlichen Arbeitsschuhe und dem Preis der orthopädischen Arbeitsschuhe**

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für **orthopädische Arbeitsschuhe** begrenzt sich auf **1.500 EURO inkl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.11 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages. Die Eigenleistung kann unter Umständen vom Arbeitgeber erstattet werden.

### **7.1.3. Berufliche Fahrtkostenentschädigung für sehbeeinträchtigte Personen**

#### **Spezifische Bedingung**

Diese Regelung richtet sich an Personen mit Unterstützungsbedarf, die **hauptberuflich** als Selbstständige arbeiten und aufgrund ihrer Sehbeeinträchtigung nicht in der Lage sind eigenständig berufliche Fahrten zu machen und demnach auf kostenpflichtige Angebote zurückgreifen müssen. Bei der Sehbeeinträchtigung muss es sich um eine **dauerhafte Einschränkung (mindestens 1 Jahr) handeln.**

Die dauerhafte Einschränkung sowie der Nachweis des nicht möglichen Führens eines Fahrzeuges aufgrund der Sehbeeinträchtigung **muss anhand eines Gutachtens (eines Facharztes oder beispielsweise der CARA oder der DAC) belegt werden.**

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für die berufliche Fahrtkostenentschädigung für sehbeeinträchtigte Personen beträgt **pro Kilometer 0,35 EURO mit einem jährlichen Maximum von 20.000 Kilometern.**

Die Person mit Unterstützungsbedarf muss ein Fahrtenbuch führen und kann monatlich die entsprechenden Belege einreichen und erhält, nach positiver Prüfung durch die Verwaltung, den Betrag auf ihr Konto.

## 8. Kapitel VIII: Ausleihmaterial

### 8.1. Ortungssystem für Menschen mit Demenz

#### **Spezifische Bedingung**

Die Person mit Unterstützungsbedarf (PmU) selbst oder der gesetzliche Vertreter (Betreuer zum Schutz der Person) stellt die Anfrage (nach Beratung durch den Orientierer des Fachbereichs Orientierung in der DSL, der auch über dieses Angebot informiert, wenn „Demenz“ ein Thema in der Fallsituation ist). Wenn die PmU selbst die Anfrage stellt, muss eine Entscheidungsfähigkeit der PmU durch einen Facharzt (Geriatler, Psychiater, Neuropsychiater, Neurologe) bestätigt werden.

Die Diagnose Demenz eines Facharztes (Geriatler, Psychiater, Neuropsychiater, Neurologe) sowie die fachliche ärztliche Einschätzung einer situativen Orientierungsstörung liegen vor.

Eine Gefährdung für die PmU selbst muss erkennbar sein (ist es schon mal passiert? Liegt eine Gefährdung vor? Wie hoch ist das Risiko für eine Hinlauftendenz?).

#### **Prozedur:**

Die Anfrage wird seitens eines Orientierers im multidisziplinären Team in Anwesenheit des Neurologen der Dienststelle zwecks Entscheidung vorgetragen. Hierfür muss das **Gutachten des Begleitemms vorliegen**. Dieses Begleitemm besteht aus der PmU, den Angehörigen, einem Orientierer, den bei der PmU aktiven Diensten und Einrichtungen, dem Hausarzt und/oder dem Facharzt.

Wenn das Ortungssystem genehmigt wird, vereinbart die Ergotherapeutin einen Hausbesuch, um es vor Ort zu installieren und der PmU und deren Angehörigen die Funktionsweise zu erläutern und eine Einweisung zu geben.

Der kostenlose Ausleih wird mittels Ausleihvertrag zwischen der Dienststelle und der PmU, oder deren gesetzlichen Vertreter, geregelt. Der Orientierer gibt die Information des ausgeliehenen Ortungssystems an den **ASB** (Arbeiter-Samariter-Bund) Köln weiter.

Im Falle eines **Defektes** oder einer **Wartung** des Ortungssystems ist es Aufgabe der Ergotherapeuten, das Ortungssystem zur Herstellerfirma zurückzusenden und einen Ersatz zur Verfügung zu stellen. **Das Ortungssystem kann sowohl im häuslichen als auch im stationären Rahmen ausgeliehen werden.**

## **ANHANG**

**I. Tabelle der Anpassungen der Mobilitätshilfen**

**II. Bradenskala**

**III. Kumulierungstabelle**

**Siehe: <https://selbstbestimmt.be/mobilitaetshilfe.html>**

Anhang I. Tabelle der Anpassungen der Mobilitätshilfe

## Mögliche Anpassungen bei Gehhilfen mit 4 Rädern für Erwachsene

| Mögliche Anpassungen bei Gehhilfen mit 4 Rädern für Erwachsene |                 |   |                 |          |
|--|-----------------|---|-----------------|----------|
|  |                 |   |                 |          |
|  |                 | <b>Höchstzuschuss Basismodell:</b>              | <b>188,72 €</b> |          |
| <b>Im Basismodell inbegriffen:</b>                             |                 |   |                 |          |
| verstellbare Handgriffe  |                 |   | Y Likiv 2017    | 1,174999 |
| Bremsen  |                 |   | DSL 2022        | 1,127    |
| 4 Räder  |                 |   |                 |          |
| Wenn Sitz vorhanden: Feststellbremse zur Sicherheit            |                 |   |                 |          |
|  |                 |   |                 |          |
|  | <b>Zuschuss</b> | <b>Höchstzuschuss<br/>gesamte<br/>Anpassung</b> |                 |          |
| <b><u>Untere Gliedmaßen</u></b>                                |                 |   |                 |          |
|  |                 | 0,00 €  |                 |          |
| <b><u>Obere Gliedmaßen</u></b>                                 |                 |   |                 |          |
|  |                 | 0,00 €  |                 |          |
| <b><u>Positionierung</u></b>                                   |                 |   |                 |          |
|  |                 | 0,00 €  |                 |          |
| <b><u>Sicherheit</u></b>                                       |                 |   |                 |          |
| umgekehrte Bremsen   | 200,00 €        | 200,00 €  |                 |          |
| <b><u>Fahrweise/Antrieb/Fortbewegung</u></b>                   |                 |   |                 |          |
| Laserfunktion  | 415,40 €        | 415,40 €  |                 |          |
| <b><u>Spezifische Anpassungen</u></b>                          |                 |   |                 |          |
| /  |                 | 0,00 €  |                 |          |

| Mögliche Anpassungen bei Standardrollstühlen für Kinder  |                             |   |            |
|--|-----------------------------|---|------------|
| Im Basismodell inbegriffen:  | Höchstzuschuss Basismodell: |   | 1.324,22 € |
| Fuß- oder Beinstützen (abschwenk- oder abnehmbar) - einstellbar in Länge   |                             |   |            |
| wenn Fußstützen -> Wadengurt/Fersenstopper   |                             | Y Likiv 2017                                | 1,174999   |
| wenn Beinstützen -> Wadenstütze  |                             | DSL 2022                                    | 1,127      |
| Armlehnen (abnehm- oder abschwenkbar), höhenverstellbar und mit Kleiderschutz versehen   |                             |   |            |
| Möglichkeit muss bestehen, folgende Anpassungen zu machen: vorgeformtes abnehmbares Rückenteil und Sitzteil, Kopfstütze, Seitenpelotten, Abduktionskeil, Sicherheitsgurt |                             |   |            |
| Entweder mit Greifreifen (Kind schiebt selbst) oder wird nur geschoben. Beide Fälle: Schiebegriffe müssen höhenverstellbar sein.   |                             |   |            |
| Hinterreifen müssen abnehmbar sein (Quick release)   |                             |   |            |
| faltbar  |                             |   |            |
| Hinter- und Vorderreifen groß oder klein (Luft oder Vollgummi)   |                             |   |            |
| Bremse   |                             |   |            |
| Bürgersteigaufstieghilfe oder Kipphilfe (rechts und/oder links)  |                             |   |            |
|  | <b>Zuschuss</b>             | <b>Höchstzuschuss<br/>gesamte Anpassung</b> |            |
| <b><u>Untere Gliedmaßen</u></b>  |                             |   |            |
| °Beinstütze (mechanisch - einstellbar in der Länge und Neigung bis zur Horizontalen) - pro Stück   | 141,00 €                    |   |            |
| °Komfortbeinstütze (mechanisch – einstellbar in der Länge) - pro Stück   | 247,08 €                    |   |            |
| °einteilige Beinstütze (mechanisch - einstellbar in der Länge und Neigung bis zur Horizontalen) - bis 18 J   | 282,00 €                    |   |            |
| °einteilige Beinstütze mit Seitenteilen (mechanisch - einstellbar in der Länge und Neigung bis zur Horizontalen) bis 18 J  | 317,25 €                    |   |            |
| Kniekissen für Beinstützen - pro Paar  | 73,63 €                     |   |            |
| *Fixationssystem für die beiden Knie   | 238,99 €                    |   |            |
| *°verstärkte Fußstützen - pro Stück  | 41,67 €                     |   |            |
| *°verstärkte Beinstütze - pro Stück  | 118,77 €                    | 1.044,32 €                                  |            |

\* intervention forfaitaire

° nicht kumulierbar

grün hinterlegt = von der DSL eingefügt



|  | <b>Zuschuss</b> | <b>Höchst-<br/>zuschuss gesamte<br/>Anpassung</b> |  |
|--|-----------------|---|--|
| <b><u>Obere Gliedmaßen</u></b>   |                 |   |  |
| Stück  | 130,23 €        |   |  |
| *Kissen für Armlehne in Form einer Schiene und angewinkelt - pro Stück | 169,28 €        | 338,56 €  |  |
|  |                 |   |  |
| <b><u>Positionierung</u></b>   |                 |   |  |
| °verstellbare Basisplatte für das ADK                                  | 191,11 €        |   |  |
| °vorgeformter Sitz   | 205,62 €        |   |  |
| vorgeformtes Rückenteil  | 217,37 €        |   |  |
| Rückenteil im Winkel verstellbar                                       | 293,75 €        |   |  |
| Sitzwinkel verstellbar   | 143,35 €        |   |  |
| Kopfstütze (höhen-, tiefen- und winkelverstellbar)                     | 277,28 €        |   |  |
| Seitenpelotte - pro Stück  | 130,50 €        |   |  |
| Abduktionskeil   | 368,69 €        |   |  |
| Abduktionsrahmen (breiter verlaufender Rahmen vorne)                   | 211,50 €        |   |  |
| Tisch/halber Tisch   | 211,31 €        |   |  |
| °Körperweste   | 182,12 €        |   |  |
| °4-/5-Punkt-Sicherheitsgurt  | 140,32 €        |   |  |
| °Sitzhose  | 88,90 €         | 2.392,82 €  |  |
|  |                 |   |  |
| <b><u>Sicherheit</u></b>   |                 |   |  |
| Fersenstopper/Fußgurt - pro Stück                                      | 12,92 €         |   |  |
| Fußschale - pro Stück  | 34,38 €         |   |  |
| Speichenschutz (Standard)  | 147,00 €        |   |  |
| Sicherheitsgurt  | 62,16 €         |   |  |
| Antikipprad  | 70,56 €         | 348,48 €  |  |
|  |                 |   |  |

\* intervention forfaitaire

° nicht kumulierbar

grün hinterlegt = von der DSL eingefügt

|  | <b>Zuschuss</b> | <b>Höchst-<br/>zuschuss gesamte<br/>Anpassung</b> |  |
|--|-----------------|---|--|
| <b><u>Fahrweise/Antrieb/Fortbewegung</u></b>       |                 |   |  |
| Bremshebelverlängerung - pro Paar                  | 23,55 €         |   |  |
| Anpassung der Reifen bei Greifproblemen - pro Paar | 138,96 €        |   |  |
| °Doppelgreifreifen                                 | 921,67 €        |   |  |
| °Antriebshebel                                     | 1.175,00 €      |   |  |
| Trommelbremse                                      | 196,83 €        | 1.534,34 €  |  |
| <b><u>Spezifische Anpassungen</u></b>              |                 |   |  |
| Infusionhalterung                                  | 103,14 €        |   |  |
| Halterung für Sauerstoffflasche                    | 203,16 €        |   |  |
| °Krückenhalterung                                  | 30,00 €         |   |  |
| °Rollatorhalter                                    | 175,00 €        | 481,30 €  |  |

\* intervention forfaitaire

° nicht kumulierbar

grün hinterlegt = von der DSL eingefügt

| Mögliche Anpassungen bei Standardrollstühlen   |                                    |   |                 |
|--|------------------------------------|---|-----------------|
| <b>Im Basismodell inbegriffen:</b>   | <b>Höchstzuschuss Basismodell:</b> |   | <b>821,89 €</b> |
| Fuß- oder Beinstützen (abschwenk- oder abnehmbar) - einstellbar in Länge   |                                    |   |                 |
| wenn Fußstützen -> Wadengurt/Fersenstopper   |                                    | Y Likiv 2017                                | 1,174999        |
| wenn Beinstützen -> Wadenstütze  |                                    | DSL 2022                                    | 1,127           |
| Armlehnen (abnehm- oder abschwenkbar)  |                                    |   |                 |
| Sitzbreite 38-48 cm ohne Zusatzkosten  |                                    |   |                 |
| Schiebegriffe  |                                    |   |                 |
| faltbar  |                                    |   |                 |
| Hinterreifen groß oder klein (Luft oder Vollgummi)   |                                    |   |                 |
| Bremse   |                                    |   |                 |
| Bürgersteigaufstieghilfe oder Kipphilfe (rechts und/oder links)  |                                    |   |                 |
|  | <b>Zuschuss</b>                    | <b>Höchstzuschuss<br/>gesamte Anpassung</b> |                 |
| <b><u>Untere Gliedmaßen</u></b>  |                                    |   |                 |
| °Beinstütze (mechanisch - einstellbar in der Länge und Neigung bis zur Horizontalen)                             | 124,27 €                           |   |                 |
| °Komfortbeinstütze (mechanisch – einstellbar in der Länge)   | 135,12 €                           |   |                 |
| °einteilige Beinstütze (mechanisch - einstellbar in der Länge und Neigung bis zur Horizontalen)                  | 235,00 €                           |   |                 |
| °einteilige Beinstütze mit Seitenteilen (mechanisch - einstellbar in der Länge und Neigung bis zur Horizontalen) | 270,25 €                           | 270,25 €                                    |                 |
| <b><u>Obere Gliedmaßen</u></b>   |                                    |   |                 |
| höhenverstellbare Armlehnen  | 283,17 €                           | 283,17 €                                    |                 |
| <b><u>Positionierung</u></b>   |                                    |   |                 |
| Anpassung der Sitzbreite (Breite des Sitzes > 48-52 cm einschl.)   | 217,37 €                           |   |                 |
| Anpassung der Sitzbreite (Breite des Sitzes > 52-58 cm einschl.)   | 470 €                              |   |                 |
| Kopfstütze (höhen-, tiefen- und winkelverstellbar)   | 176,25 €                           |   |                 |
| Stabilisationsstange für das Rückenteil (Nur bei RS mit Sitzbreite > 48 cm)                                      | 52,93 €                            |   |                 |
| Tisch/halber Tisch   | 188,00 €                           | 887,18 €                                    |                 |

° nicht kumulierbar

grün hinterlegt = von der DSL eingefügt

|  | <b>Zuschuss</b> | <b>Höchstzuschuss<br/>gesamte Anpassung</b> |  |
|--|-----------------|---|--|
| <b>Sicherheit</b>                                  |                 |   |  |
| Trommelbremse                                      | 196,83 €        |   |  |
| Einhandbremse                                      | 81,00 €         |   |  |
| Sicherheitsgurt                                    | 0,00 €          |   |  |
| höhenverstellbare Schiebegriffe                    | 213,50 €        |   |  |
| Antikippgrad                                       | 58,75 €         | 550,08 €                                    |  |
|  |                 |   |  |
| <b>Fahrweise/Antrieb/Fortbewegung</b>              |                 |   |  |
| Bremshebelverlängerung (pro Paar)                  | 17,62 €         |   |  |
| Anpassung der Reifen bei Greifproblemen - pro Paar | 88,12 €         | 105,75 €                                    |  |
|  |                 |   |  |
| <b>Spezifische Anpassungen</b>                     |                 |   |  |
| °Krückenhalterung                                  | 30,00 €         |   |  |
| °Rollatorhalter                                    | 175,00 €        | 175,00 €                                    |  |

° nicht kumulierbar

grün hinterlegt = von der DSL eingefügt

| Mögliche Anpassungen bei Modularrollstühlen   |                             |                   |   |          |
|---|-----------------------------|-------------------|---|----------|
| Im Basismodell inbegriffen:   | Höchstzuschuss Basismodell: |                   |   | 907,09 € |
| Fuß- oder Beinstützen (abschwenk- oder abnehmbar) - einstellbar in Länge  |                             |                   |   |          |
| wenn Fußstützen -> Wadengurt/Fersenstopper  |                             |                   | Y Likiv 2017                                    | 1,174999 |
| wenn Beinstützen -> Wadenstütze   |                             |                   | DSL 2022  | 1,127    |
| Armlehnen (abnehm- oder abschwenkbar)   |                             |                   |   |          |
| Sitzbreite 38-48 cm ohne Zusatzkosten   |                             |                   |   |          |
| Schiebegriffe   |                             |                   |   |          |
| faltbar   |                             |                   |   |          |
| Hinterreifen große oder klein (Luft oder Vollgummi)   |                             |                   |   |          |
| wenn große Räder, müssen diese abnehmbar sein (quick release)   |                             |                   |   |          |
| Bremse  |                             |                   |   |          |
| Bürgersteigaufstieghilfe oder Kipphilfe (rechts und/oder links)   |                             |                   |   |          |
|   | <b>Zuschuss</b>             | <b>Mietsystem</b> | <b>Höchstzuschuss<br/>gesamte<br/>Anpassung</b> |          |
| <b>Untere Gliedmaßen</b>  |                             |                   |   |          |
| °Beinstütze (mechanisch - einstellbar in der Länge und Neigung bis zur Horizontalen)<br>- pro Stück                 | 177,92 €                    |                   |   |          |
| °Komfortbeinstütze (mechanisch – einstellbar in der Länge) - pro Stück  | 137,14 €                    |                   |   |          |
| °einteilige Beinstütze (mechanisch - einstellbar in der Länge und Neigung bis zur<br>Horizontalen)                  | 235,00 €                    |                   |   |          |
| °einteilige Beinstütze mit Seitenteilen (mechanisch - einstellbar in der Länge und<br>Neigung bis zur Horizontalen) | 270,25 €                    |                   |   |          |
| Fußbrett winkelverstellbar (pro Paar oder einteilig)  | 105,75 €                    |                   |   |          |
| Kniekissen für Beinstützen (Paar)   | 68,17 €                     |                   |   |          |
| *Fixationssystem für die beiden Knie  | 238,99 €                    |                   |   |          |
| *°verstärkte Fußstützen - pro Stück (nicht kumulierbar mit Anpassung der Sitzbreite)                                | 41,67 €                     |                   |   |          |
| *°verstärkte Beinstütze - pro Stück (nicht kumulierbar mit Anpassung der Sitzbreite)                                | 118,77 €                    |                   | 1.074,46 €                                      |          |
|   |                             |                   |   |          |

\* intervention forfaitaire

° nicht kumulierbar

grün hinterlegt = von der DSL eingefügt

x Wenn folgende Anpassungen angefragt werden, wird der RS komplett bezuschusst

|   | <b>Zuschuss</b> | <b>Mietsystem</b> | <b>Höchstzuschuss<br/>gesamte<br/>Anpassung</b> |
|---|-----------------|-------------------|---|
| <b>Obere Gliedmaßen</b>   |                 |                   |   |
| Höhenverstellbare Armlehnen - pro Paar  | 283,17 €        |                   |   |
| *°Kissen für Armlehne in Form einer Schiene, verstärkt und verbreitert - pro Stück  | 130,23 €        |                   |   |
| *°Kissen für Armlehne in Form einer Schiene und angewinkelt - pro Stück   | 169,28 €        |                   | 621,74 €  |
| <b>Positionierung</b>   |                 |                   |   |
| Anpassung der Sitzbreite (Breite des Sitzes > 48-52 cm einschl.)  | 217,37 €        |                   |   |
| Anpassung der Sitzbreite (Breite des Sitzes > 52-58 cm einschl.)  | 470,00 €        | x                 |   |
| Anpassung der Sitzbreite (Breite des Sitzes > 58-62 cm einschl.)  | 1.004,62 €      | x                 |   |
| Anpassung der Sitzbreite (Breite des Sitzes > 62-70 cm einschl.)  | 2.448,70 €      | x                 |   |
| Anpassung der Sitzbreite (Breite des Sitzes > 70-75 cm einschl.)  | 3.351,10 €      | x                 |   |
| Anpassung der Sitztiefe bis 50 cm   | 0,00 €          |                   |   |
| °verstellbare Basisplatte für das ADK   | 141,05 €        |                   |   |
| °vorgeformter Sitz  | 207,41 €        |                   |   |
| vorgeformtes Rückenteil   | 217,37 €        |                   |   |
| Rückenteil durch Gurte verstellbar  | 141,00 €        |                   |   |
| Sitz durch Gurte verstellbar  | 141,00 €        |                   |   |
| Sitzwinkel verstellbar  | 143,35 €        |                   |   |
| °Rückenteil im Winkel verstellbar (bis 90°)   | 665,05 €        |                   |   |
| °Rückenteil im Winkel verstellbar (bis mind. 30°)   | 293,75 €        |                   |   |
| Kopfstütze (höhen-, tiefen- und winkelverstellbar)  | 197,16 €        |                   |   |
| Seitenpelotten am Rückenteil - pro Stück  | 95,17 €         |                   |   |
| Abduktionskeil  | 111,70 €        |                   |   |
| °Anpassungen bzgl. einer Amputation UG (nicht kumulierbar mit Antikippgrad)   | 102,22 €        |                   |   |
| Tisch/halber Tisch  | 196,40 €        |                   |   |
| Stabilisationsstange für das Rückenteil (nur bei RS mit Sitzbreite > 48 cm oder bei späteren Anbringung einer Kopfstütze) | 52,93 €         |                   |   |
| Abstandhalter für die Armlehnen   | 0,00 €          |                   |   |

\* intervention forfaitaire

° nicht kumulierbar

grün hinterlegt = von der DSL eingefügt

x Wenn folgende Anpassungen angefragt werden, wird der RS komplett bezuschusst

|   | <b>Zuschuss</b> | <b>Mietsystem</b> | <b>Höchstzuschuss<br/>gesamte<br/>Anpassung</b> |
|---|-----------------|-------------------|---|
| verstärkter Rahmen  | 0,00 €          |                   |   |
| °Körperweste  | 182,12 €        |                   |   |
| °Sitzhose   | 101,44 €        |                   |   |
| °4-/5-Punkt-Sicherheitsgurt   | 151,19 €        |                   | 5.796,95 €                                      |
| <b><u>Sicherheit</u></b>  |                 |                   |   |
| °Antikippgrad (nicht kumulierbar mit Anpassung bzgl. Amputation UG) | 65,78 €         |                   |   |
| Fersenstopper/Fußgurt (wenn Beinstütze) - pro Stück                 | 12,92 €         |                   |   |
| Fußschale - pro Stück   | 38,02 €         |                   |   |
| Sicherheitsgurt   | 52,77 €         |                   |   |
| Einhandbremse   | 81,00 €         |                   |   |
| Ankipphilfe   | 0,00 €          |                   |   |
| Speichenschutz  | 117,00 €        |                   |   |
| Trommelbremse   | 196,83 €        |                   | 615,27 €  |
| <b><u>Fahrweise/Antrieb/Fortbewegung</u></b>                        |                 |                   |   |
| °Doppelgreifreifen  | 822,50 €        | x                 |   |
| °Antriebshebel  | 1.175,00 €      | x                 |   |
| °Sitzvertiefung (für RS mit Fußantrieb - trippeln)                  | 184,47 €        |                   |   |
| Anpassung der Reifen bei Greifproblemen - pro Paar                  | 88,12 €         |                   |   |
| Bremshebelverlängerung - pro Paar                                   | 17,62 €         |                   |   |
| höhenverstellbare Schiebegriffe                                     | 213,50 €        |                   | 1.494,25 €                                      |
| <b><u>Spezifische Anpassungen</u></b>                               |                 |                   |   |
| Infusionhalterung   | 103,14 €        |                   |   |
| Halterung für Sauerstoffflasche                                     | 203,16 €        |                   |   |
| °Krückenhalterung   | 30,00 €         |                   |   |
| °Rollatorhalter   | 175,00 €        |                   | 481,30 €  |

\* intervention forfaitaire

° nicht kumulierbar

grün hinterlegt = von der DSL eingefügt

x Wenn folgende Anpassungen angefragt werden, wird der RS komplett bezuschusst

| Mögliche Anpassungen bei Multipositionsrollstühlen                                   |                             |                   |   |
|--|-----------------------------|-------------------|---|
| Im Basismodell inbegriffen:  | Höchstzuschuss Basismodell: |                   | 2.866,94 €                                      |
| Komfortbeinstützen (mechanisch verstellbar in der Länge und im Winkel)               |                             |                   |   |
| Fußbrett einstellbar im Winkel   |                             | Y Likiv 2017      | 1,174999  |
| Höhenverstellbare Armlehnen  |                             | DSL 2022          | 1,127   |
| vorgeformter Sitz  |                             |                   |   |
| vorgeformtes Rückenteil  |                             |                   |   |
| Rückenteil im Winkel verstellbar (bis mind. 30°) (Kantelsystem)                      |                             |                   |   |
| Sitz winkelverstellbar (Kantelsystem)  |                             |                   |   |
| Kopfstütze (höhen-, tiefen- und winkelverstellbar)                                   |                             |                   |   |
| Tisch/halber Tisch   |                             |                   |   |
| höhenverstellbare Schiebegriffe  |                             |                   |   |
| Sitzbreite 38-48 = ohne Zusatzkosten   |                             |                   |   |
| Hinterreifen groß oder klein (Luft oder Vollgummi)                                   |                             |                   |   |
| Schiebegriffe  |                             |                   |   |
| Bremse   |                             |                   |   |
|  | <b>Zuschuss</b>             | <b>Mietsystem</b> | <b>Höchstzuschuss<br/>gesamte<br/>Anpassung</b> |
| <b><u>Untere Gliedmaßen</u></b>  |                             |                   |   |
| Kniekissen für Beinstützen - pro Paar  | 48,25 €                     |                   |   |
| *Fixationssystem für die beiden Knie   | 238,99 €                    |                   |   |
| *°verstärkte Fußstützen - pro Stück (nicht kumulierbar mit Anpassung der Sitzbreite) | 41,67 €                     |                   |   |
| *°verstärkte Beinstütze - pro Stück (nicht kumulierbar mit Anpassung der Sitzbreite) | 118,77 €                    |                   | 573,02 €  |
| <b><u>Obere Gliedmaßen</u></b>   |                             |                   |   |
| *Kissen für Armlehne in Form einer Schiene, verstärkt oder verbreitert - pro Stück   | 130,23 €                    |                   |   |
| *Kissen für Armlehne in Form einer Schiene und angewinkelt - pro Stück               | 169,28 €                    |                   | 338,56 €  |

\* intervention forfaitaire

° nicht kumulierbar

grün hinterlegt = von der DSL eingefügt

x Wenn folgende Anpassungen angefragt werden, wird der RS komplett bezuschusst



|  | <b>Zuschuss</b> | <b>Mietsystem</b> | <b>Höchstzuschuss<br/>gesamte<br/>Anpassung</b> |
|--|-----------------|-------------------|---|
| <b><u>Positionierung</u></b>                                       |                 |                   |   |
| Anpassung der Sitzbreite (Breite des Sitzes > 48 - 52 cm einschl.) | 217,37 €        | x                 |   |
| Anpassung der Sitzbreite (Breite des Sitzes > 52 - 58 cm einschl.) | 470,00 €        | x                 |   |
| Seitenpelotten am Rückenteil - pro Stück                           | 95,17 €         |                   |   |
| Abduktionskeil   | 72,85 €         |                   |   |
| °Körperweste   | 182,12 €        |                   |   |
| °Sitzhose  | 87,06 €         |                   | 915,32 €  |
| <b><u>Sicherheit</u></b>   |                 |                   |   |
| Sicherheitsgurt  | 50,42 €         |                   |   |
| Fußschale - pro Stück  | 34,38 €         |                   |   |
| Speichenschutz   | 117,00 €        |                   |   |
| Einhandbremse  | 0,00 €          |                   |   |
| Trommelbremse  | 196,83 €        |                   | 433,01 €  |
| <b><u>Fahrweise/Antrieb/Fortbewegung</u></b>                       |                 |                   |   |
| Anpassung der Reifen bei Greifproblemen - pro Paar                 | 88,12 €         |                   | 88,12 €   |
| <b><u>Spezifische Anpassungen</u></b>                              |                 |                   |   |
| Infusionhalterung  | 103,14 €        |                   |   |
| Halterung für Sauerstoffflasche                                    | 203,16 €        |                   |   |
| Krückenhalterung   | 0,00 €          |                   | 306,30 €  |

\* intervention forfaitaire

° nicht kumulierbar

grün hinterlegt = von der DSL eingefügt

x Wenn folgende Anpassungen angefragt werden, wird der RS komplett bezuschusst

| Mögliche Anpassungen bei Aktivrollstühlen  |                                    |   |                   |
|--|------------------------------------|---|-------------------|
| <b>Im Basismodell inbegriffen:</b>   | <b>Höchstzuschuss Basismodell:</b> |   | <b>2.424,65 €</b> |
| Fußstützen/ Fußbrett (winkelverstellbar)/Fußbügel  |                                    |   |                   |
| Armlehnen oder Seitenteil  |                                    | Y Likiv 2017  | 1,174999          |
| Sitz- und Rückenbespannung einstellbar   |                                    | DSL 2022  | 1,127             |
| verstellbare Sitzposition  |                                    |   |                   |
| Hinterradachse verstellbar (horizontal + vertikal) - somit auch verstellbare Vorderräder         |                                    |   |                   |
| winkelverstellbare Hinterräder (bei Lieferung)   |                                    |   |                   |
| RS faltbar / Rückenteil faltbar/Räder abnehmbar (quick release)                                  |                                    |   |                   |
| Hinterräder abnehmbar  |                                    |   |                   |
| Sitzbreite 38-48 cm = ohne Zusatzkosten  |                                    |   |                   |
| Hinterreifen groß (alle Räder Luft oder Vollgummi)   |                                    |   |                   |
| Bremsen  |                                    |   |                   |
| Gewicht des RS max 13kg  |                                    |   |                   |
|  | <b><u>Zuschuss</u></b>             | <b><u>Höchst-</u><br/><u>zuschuss</u><br/><u>gesamte</u><br/><u>Anpassung</u></b> |                   |
| <b><u>Untere Gliedmaßen</u></b>  |                                    |   |                   |
| °Beinstütze (mechanisch - einstellbar in der Länge und Neigung bis zur Horizontalen) - pro Stück | 117,50 €                           |   |                   |
| °Komfortbeinstütze (mechanisch - einstellbar in der Länge) - pro Stück                           | 189,40 €                           |   |                   |
| °Fußbrett winkelverstellbar (einteilig oder Paar)  | 170,74 €                           |   |                   |
| Kniekissen für Beinstützen - pro Paar  | 68,17 €                            |   |                   |
| *Fixationssystem für die beiden Knie   | 238,99 €                           |   |                   |
| *°verstärkte Fußstütze - pro Stück   | 41,67 €                            |   |                   |
| *°verstärkte Beinstütze - pro Stück  | 118,77 €                           | 923,50 €  |                   |
|  |                                    |   |                   |

\* intervention forfaitaire

° nicht kumulierbar

grün hinterlegt = von der DSL eingefügt

|  | <b>Zuschuss</b> | <b>Höchst-<br/>zuschuss<br/>gesamte<br/>Anpassung</b> |  |  |
|--|-----------------|---|--|--|
| <b><u>Obere Gliedmaßen</u></b>   |                 |   |  |  |
| Höhenverstellbare Armlehnen - pro Paar   | 298,61 €        |   |  |  |
| *Kissen für Armlehne in Form einer Schiene, verstärkt oder verbreitert - pro Stück | 130,23 €        |   |  |  |
| *Kissen für Armlehne in Form einer Schiene und angewinkelt - pro Stück             | 169,28 €        | 637,17 €  |  |  |
|  |                 |   |  |  |
| <b><u>Positionierung</u></b>   |                 |   |  |  |
| verstellbare Basisplatte für das ADK   | 233,51 €        |   |  |  |
| Rückenteil im Winkel verstellbar (bis mind. 30°)                                   | 452,62 €        |   |  |  |
| Abduktionskeil   | 330,27 €        |   |  |  |
| Sitzbezug einstellbar in der Spannung (mit doppelter Tasche)                       | 0,00 €          |   |  |  |
| klappbares Rückenteil auf halber Höhe  | 276,79 €        |   |  |  |
| belüfteter Sitzbezug   | 0,00 €          |   |  |  |
| blockierbares Rückenteil   | 0,00 €          |   |  |  |
| Standardkissen (nur wenn kein anderes ADK erforderlich ist)                        | 80,00 €         |   |  |  |
| Fixierungsachse  | 0,00 €          |   |  |  |
| Rückenlehne aus Leder  | 0,00 €          |   |  |  |
| Sitzhose   | 88,90 €         | 1.462,09 €  |  |  |
|  |                 |   |  |  |
| <b><u>Sicherheit</u></b>   |                 |   |  |  |
| Sicherheitsgurt  | 53,17 €         |   |  |  |
| Fußschale  | 34,38 €         |   |  |  |
| Antikipprad  | 142,10 €        |   |  |  |
| Antikipprad (einklappbar/herabnehmbar)   | 173,75 €        |   |  |  |
| Einhandbremse  | 141,75 €        |   |  |  |
| Ankipphilfe/ Ankippbügel   | 0,00 €          |   |  |  |

\* intervention forfaitaire

° nicht kumulierbar

grün hinterlegt = von der DSL eingefügt

|   | <b>Zuschuss</b> | <b>Höchst-<br/>zuschuss<br/>gesamte<br/>Anpassung</b> |  |  |
|---|-----------------|---|--|--|
| Kleiderschutz (garde-boue) - pro Paar   | 130,00 €        |   |  |  |
| kurze Bremse - Sportbremse - aktive Bremse - Kniehebelbremse - pro Paar                                     | 22,00 €         |   |  |  |
| Speichenschutz - pro Paar   | 117,00 €        |   |  |  |
| Rahmenschutz (protection chassis)   | 0,00 €          | 672,05 €  |  |  |
| <b><u>Fahrweise/Antrieb/Fortbewegung</u></b>  |                 |   |  |  |
| Anpassung der Greifreifen bei Greifproblemen (Paar) aus Gummi (abnehmbarer Überzug)                         | 184,95 €        |   |  |  |
| spezifische Anpassung der Greifreifen bei Greifproblemen (Paar) (SURGE oder Carbolife) (fix am Greifreifen) | 281,90 €        |   |  |  |
| Bremshebelverlängerung - pro Paar   | 31,06 €         |   |  |  |
| Doppelgreifreifen   | 1.312,25 €      |   |  |  |
| Trommelbremse   | 0,00 €          |   |  |  |
| höhenverstellbare Schiebegriffe - pro Paar  | 200,00 €        |   |  |  |
| einklappbare Schiebegriffe - pro Paar   | 223,14 €        |   |  |  |
| leichte Hinterräder (inkl. Spinergy)  | 200,00 €        |   |  |  |
| VTT Räder, Marathonreifen   | 0,00 €          |   |  |  |
| Vorderrad in Alu  | 0,00 €          | 2.248,35 €  |  |  |
| <b><u>Spezifische Anpassungen</u></b>   |                 |   |  |  |
| Infusionhalterung   | 145,91 €        |   |  |  |
| °Krückenhalterung   | 30,00 €         |   |  |  |
| °Rollatorhalter   | 175,00 €        |   |  |  |
| jegliche Farbanpassungen  | 0,00 €          |   |  |  |
| Fixierung Zuggerät  | 0,00 €          |   |  |  |
| Taschen   | 0,00 €          | 320,91 €  |  |  |

\* intervention forfaitaire

° nicht kumulierbar

grün hinterlegt = von der DSL eingefügt

| Mögliche Anpassungen bei Aktivrollstühlen für Kinder  |                                    |                   |          |
|---|------------------------------------|-------------------|----------|
| <b>Im Basismodell inbegriffen:</b>  | <b>Höchstzuschuss Basismodell:</b> | <b>2.424,65 €</b> |          |
| Fußstützen oder Fußbretter ( ein- oder zweiteilig - winkelverstellbar) oder Fußbrettbügel ("étrier") oder Beinstütze (jeweils einstellbar in der Länge) |                                    |                   |          |
| wenn Fußstützen -> Wadengurt/Fersenstopper  |                                    | Y Likiv 2017      | 1,174999 |
| wenn Beinstützen -> Wadenstütze   |                                    | DSL 2022          | 1,127    |
| Armlehnen (höhenverstellbar) oder Kleiderschutz   |                                    |                   |          |
| Sitz- und Rückenbespannung aus weichem Material. Die Spannung des Rückenteils ist einstellbar.  |                                    |                   |          |
| Sitzposition ist einstellbar (für ein Maximum an Fortbewegung, Fahrweise und Handhabung)  |                                    |                   |          |
| Hinterradachse muss horizontal und vertikal verstellbar sein, in Funktion zur Sitzposition  |                                    |                   |          |
| Somit ist auch die Vorderradgabel einstellbar   |                                    |                   |          |
| Der Rollstuhl kann auch mit einem Sitz versehen sein, der horizontal und vertikal einstellbar ist, in Funktion zur Hinterradachse.                      |                                    |                   |          |
| Greifreifen   |                                    |                   |          |
| Schiebegriffe oder Drückvorrichtung, einstellbar in der Höhe (je nach Begleitperson)  |                                    |                   |          |
| faltbar   |                                    |                   |          |
| Hinterreifen müssen abmontierbar sein (quick release)   |                                    |                   |          |
| Hinterreifen groß oder klein (Luft oder Vollgummi)  |                                    |                   |          |
| Bremsen, die vom Kind selbst betätigt werden können   |                                    |                   |          |
| bei Bustransport: Kopfstütze und Brustgurt standardmäßig erforderlich (Auflage Ministerium)   |                                    |                   |          |
|   |                                    |                   |          |

\* intervention forfaitaire

° nicht kumulierbar

grün hinterlegt = von der DSL eingefügt

|  | <u>Zuschuss</u> | <u>Höchstzuschuss<br/>gesamte<br/>Anpassung</u> |  |
|--|-----------------|---|--|
| <b><u>Untere Gliedmaßen</u></b>  |                 |   |  |
| °Beinstütze (mechanisch - einstellbar in der Länge und Neigung bis zur Horizontalen) - pro Stück                 | 141,00 €        |   |  |
| °Komfortbeinstütze (mechanisch – einstellbar in der Länge) - pro Stück   | 187,89 €        |   |  |
| °einteilige Beinstütze (mechanisch - einstellbar in der Länge und Neigung bis zur Horizontalen)                  | 282,00 €        |   |  |
| °einteilige Beinstütze mit Seitenteilen (mechanisch - einstellbar in der Länge und Neigung bis zur Horizontalen) | 317,25 €        |   |  |
| Kniekissen für Beinstützen - pro Paar  | 65,17 €         |   |  |
| *Fixationssystem für die beiden Knie   | 238,99 €        |   |  |
| *°verstärkte Fußstützen - pro Stück  | 41,67 €         |   |  |
| *°verstärkte Beinstütze - pro Stück  | 118,77 €        | 858,95 €  |  |
| <b><u>Obere Gliedmaßen</u></b>   |                 |   |  |
| *Kissen für Armlehne in Form einer Schiene, verstärkt und verbreitert - pro Stück                                | 130,23 €        |   |  |
| *Kissen für Armlehne in Form einer Schiene und angewinkelt - pro Stück   | 169,28 €        | 338,56 €  |  |
| <b><u>Positionierung</u></b>   |                 |   |  |
| °verstellbare Basisplatte für das ADK  | 230,96 €        |   |  |
| °vorgeformter Sitz   | 205,62 €        |   |  |
| vorgeformtes Rückenteil  | 217,37 €        |   |  |
| Rückenteil im Winkel verstellbar   | 293,75 €        |   |  |
| Sitzwinkel verstellbar   | 143,35 €        |   |  |
| Kopfstütze (höhen-, tiefen- und winkelverstellbar)   | 319,16 €        |   |  |
| Rückenpelotte (pro Pelotte)  | 126,77 €        |   |  |
| Abduktionskeil   | 335,75 €        |   |  |
| Abduktionsrahmen (breiter verlaufender Rahmen vorne)   | 246,33 €        |   |  |

\* intervention forfaitaire

° nicht kumulierbar

grün hinterlegt = von der DSL eingefügt

|  | <b>Zuschuss</b> | <b>Höchstzuschuss<br/>gesamte<br/>Anpassung</b> |  |
|--|-----------------|---|--|
| Tisch/halber Tisch   | 255,19 €        |   |  |
| °Körperweste   | 182,12 €        |   |  |
| °Sitzhose/ 4-Punkt-Gurt  | 107,85 €        | 2.350,76 €                                      |  |
| <b><u>Sicherheit</u></b>   |                 |   |  |
| Fersenstopper/Fußgurt (pro Fersenstopper)- pro Stück   | 12,92 €         |   |  |
| Fußschale - pro Stück  | 34,38 €         |   |  |
| Speichenschutz (Standard) pro Paar   | 147,00 €        |   |  |
| Sicherheitsgurt  | 62,03 €         |   |  |
| Antikiprad - pro Stück   | 118,43 €        |   |  |
| Antikiprad, wegschwenkbar oder abnehmbar - pro Stück   | 170,22 €        | 618,23 €  |  |
| <b><u>Fahrweise/Antrieb/Fortbewegung</u></b>   |                 |   |  |
| °Doppelgreifreifen   | 898,31 €        |   |  |
| °Antriebshebel   | 1.175,00 €      |   |  |
| °Anpassung der Greifreifen bei Greifproblemen (Paar) aus Gummi (abnehmbarer Überzug)                         | 190,19 €        |   |  |
| °spezifische Anpassung der Greifreifen bei Greifproblemen (Paar) (SURGE oder Carbolife) (fix am Greifreifen) | 287,44 €        |   |  |
| Bremshebelverlängerung - pro Paar  | 25,57 €         |   |  |
| Trommelbremse  | 196,83 €        | 1.684,84 €                                      |  |
| <b><u>Spezifische Anpassungen</u></b>  |                 |   |  |
| Infusionhalterung  | 103,14 €        |   |  |
| °Krückenhalterung  | 30,00 €         |   |  |
| °Rollatorhalter  | 175,00 €        | 278,14 €  |  |

\* intervention forfaitaire

° nicht kumulierbar

grün hinterlegt = von der DSL eingefügt

| Mögliche Anpassungen bei Elektrorollstühlen für den Innenbereich                                       |                                    |  |                   |
|--|------------------------------------|--|-------------------|
|  |                                    |  |                   |
| <b>Im Basismodell inbegriffen:</b>   | <b>Höchstzuschuss Basismodell:</b> |  | <b>5.959,01 €</b> |
| Fuß-/Beinstützen (abnehm- und abschwenkbar, einstellbar in der Länge)                                  |                                    |  |                   |
| wenn Fußstützen -> Wadengurt/Fersenstopper   |                                    | Y Likiv 2017   | 1,174999          |
| wenn Beinstützen -> Wadenstütze  |                                    | DSL 2022   | 1,127             |
| Armlehnen (abnehmbar und höhenverstellbar)   |                                    |  |                   |
| 2 elektrische Motoren mit elektromagnetischer Bremse   |                                    |  |                   |
| Joystick (Bedienteil kann abschwenkbar sein)   |                                    |  |                   |
| Elektronik individuell programmierbar  |                                    |  |                   |
| faltbar  |                                    |  |                   |
| 0-6 km/h, Reichweite mind. 20 km   |                                    |  |                   |
| Sicherheitsgurt  |                                    |  |                   |
| Leerlauf   |                                    |  |                   |
| Reifen aus Luft oder Vollgummibereifung  |                                    |  |                   |
| Batterie und Ladekabel   |                                    |  |                   |
|  | <b><u>Zuschuss</u></b>             | <b><u>Höchstzuschuss</u></b><br><b><u>gesamte</u></b><br><b><u>Anpassung</u></b> |                   |
| <b><u>Untere Gliedmaßen</u></b>  |                                    |  |                   |
| °Beinstütze (mechanisch - einstellbar in der Länge und Neigung bis zur Horizontalen) - pro Stück       | 162,09 €                           |  |                   |
| °Komfortbeinstütze (mechanisch – einstellbar in der Länge) - pro Stück                                 | 154,24 €                           |  |                   |
| °einteilige Beinstütze (mechanisch - einstellbar in Länge und Winkel bis Horizontale)                  | 235,00 €                           |  |                   |
| °einteilige Beinstütze mit Seitenteilen (mechanisch - verstellbar in Länge und Winkel bis Horizontale) | 270,25 €                           |  |                   |
| °Komfortbeinstützen (elektrisch einstellbar - mit Anpassung Länge) - pro Paar                          | 1.354,71 €                         |  |                   |

\* intervention forfaitaire

° nicht kumulierbar

grün hinterlegt = von DSL eingefügt



|  | <b>Zuschuss</b> | <b>Höchstzuschuss<br/>gesamte<br/>Anpassung</b> |  |
|--|-----------------|---|--|
| Fußpalette - pro Paar /Fußbrett (einstellbar im Winkel)                            | 128,59 €        |   |  |
| Kniekissen für Beinstützen - pro Paar  | 87,67 €         |   |  |
| *Fixationssystem für die beiden Knie   | 238,99 €        |   |  |
| *°verstärkte Fußstützen - pro Stück  | 41,67 €         |   |  |
| *°verstärkte Beinstütze - pro Stück  | 118,77 €        |   |  |
| *Wadenstütze für zentrale Beinstütze - pro Stück                                   | 67,27 €         | 2.114,77 €                                      |  |
|  |                 |   |  |
| <b><u>Obere Gliedmaßen</u></b>   |                 |   |  |
| *Kissen für Armlehne in Form einer Schiene, verstärkt oder verbreitert - pro Stück | 130,23 €        |   |  |
| *Kissen für Armlehne in Form einer Schiene und angewinkelt - pro Stück             | 169,28 €        | 338,56 €  |  |
|  |                 |   |  |
| <b><u>Positionierung</u></b>   |                 |   |  |
| °verstellbare Basisplatte für das ADK  | 174,25 €        |   |  |
| °vorgeformter Sitz   | 205,62 €        |   |  |
| vorgeformtes Rückenteil  | 269,54 €        |   |  |
| Rückenteil im Winkel verstellbar (bis 30°)   | 330,40 €        |   |  |
| Kopfstütze (höhen-, tiefen- und winkelverstellbar)                                 | 213,43 €        |   |  |
| Kopfstütze mit funktioneller Positionierung  | 1.606,76 €      |   |  |
| Seitenpelotte am Rückenteil - pro Stück  | 95,17 €         |   |  |
| °Abduktionskeil  | 196,95 €        |   |  |
| *°Abduktionskeil auf Maß   | 129,19 €        |   |  |
| Anpassung der Sitzbreite (Breite des Sitzes > 48-52 cm einschl.)                   | 217,37 €        |   |  |
| Anpassung der Sitzbreite (Breite des Sitzes > 52-58 cm einschl.)                   | 470,00 €        |   |  |
| Tisch/halber Tisch (ohne integriertes Bedienteil)                                  | 237,88 €        |   |  |
| *Thoraxhalterung für Tisch   | 78,08 €         |   |  |

\* intervention forfaitaire

° nicht kumulierbar

grün hinterlegt = von DSL eingefügt

|  | <b>Zuschuss</b> | <b>Höchstzuschuss<br/>gesamte<br/>Anpassung</b> |  |
|--|-----------------|---|--|
| Rückenteil durch Gurte verstellbar           | 141,00 €        |   |  |
| Sitz durch Gurte verstellbar                 | 141,00 €        |   |  |
| °Oberschenkelstütze (Paar)                   | 260,46 €        |   |  |
| °Hüftstütze - pro Paar                       | 260,46 €        |   |  |
| biomechanisches Rückenteil                   | 250,05 €        |   |  |
| elektrisch kippbarer Sitz                    | 1.116,25 €      |   |  |
| elektrisch einstellbares Rückenteil (Winkel) | 1.116,25 €      |   |  |
| Sitzeinheit in der Höhe einstellbar          | 2.585,00 €      |   |  |
| Aufrichtfunktion elektrisch                  | 2.585,00 €      |   |  |
| °Körperweste                                 | 182,12 €        |   |  |
| °Sitzhose                                    | 81,07 €         |   |  |
| °4-/5-Punkt-Gurt                             | 136,94 €        |   |  |
| °4-/5-Punkt-Gurt (mit Autoclip)              | 200,89 €        |   |  |
| ° automatisch einrollbarer Gurt              | 64,77 €         | 11.651,08 €                                     |  |
|  |                 |   |  |
| <b><u>Sicherheit</u></b>                     |                 |   |  |
| Ankipphilfe (Monte-Trottoir)                 | 393,62 €        |   |  |
| Notfallausschaltknopf für Begleitperson      | 382,64 €        |   |  |
| Fußschale - pro Stück                        | 63,30 €         | 902,86 €  |  |
|  |                 |   |  |
| <b><u>Fahrweise/Antrieb/Fortbewegung</u></b> |                 |   |  |
| °Bedienteil im Tisch (Tisch inbegriffen) (1) | 1.821,25 €      |   |  |
| °zusätzliches externes Bedienteil            | 699,12 €        |   |  |
| °Bedienteil am Kinn                          | 1.535,84 €      |   |  |
| °Bedienteil am Kinn (elektrisch drehbar) (4) | 1.968,12 €      |   |  |

\* intervention forfaitaire

° nicht kumulierbar

grün hinterlegt = von DSL eingefügt

|  | <b>Zuschuss</b> | <b>Höchstzuschuss<br/>gesamte<br/>Anpassung</b> |  |
|--|-----------------|---|--|
| °zentrales Bedienteil  | 582,80 €        |   |  |
| °Bedienteil für Finger (2)   | 2.467,50 €      |   |  |
| °Bedienteil für Kopf (5)   | 3.183,53 €      |   |  |
| °Bedienteil am Fuß (6)   | 1.762,50 €      |   |  |
| °*Bedienteil mittels eines für die Person angepassten Schalters (3)  | 2.350,00 €      |   |  |
| Bedienteil für die Begleitperson (nur kumulierbar mit 2, 3, 4, 5, 6) | 827,46 €        |   |  |
| Heizelement für steuernde Hand/Arm (nur kumulierbar mit 1, 2, 3)     | 796,92 €        |   |  |
| abschwenkbarer Fixationsarm (mechanisch)                             | 239,63 €        |   |  |
| elektrisches Abschwenken des Joysticks                               | 1.968,12 €      |   |  |
| Diverse Anpassungen des Joysticks                                    | 102,03 €        | 7.117,69 €                                      |  |
|  |                 |   |  |
| <b><u>Spezifische Anpassungen</u></b>                                |                 |   |  |
| Infusionhalterung  | 103,14 €        |   |  |
| Halterung für Sauerstoffflasche                                      | 270,32 €        |   |  |
| *° Halterungsvorrichtung für medizinische Geräte                     | 355,33 €        |   |  |
| *° bewegliche Halterungsvorrichtung für medizinische Geräte          | 490,26 €        |   |  |
| * Zusatzbatterie   | 415,70 €        | 1.009,10 €                                      |  |

\* intervention forfaitaire

° nicht kumulierbar

grün hinterlegt = von DSL eingefügt

## Mögliche Anpassungen bei Elektrorollstühlen für den Innen-& Außenbereich

| <b>Im Basismodell inbegriffen:</b>   | <b>Höchstzuschuss Basismodell:</b> |  | <b>7.137,57 €</b> |
|--|------------------------------------|--|-------------------|
| Fuß-/Beinstützen (abnehm- und abschwenkbar, einstellbar in der Länge)                            |                                    |  |                   |
| wenn Fußstützen -> Wadengurt/Fersenstopper   |                                    | Y Likiv 2017   | 1,174999          |
| wenn Beinstützen -> Wadenstütze  |                                    | DSL 2022   | 1,127             |
| Armlehnen (abnehmbar und höhenverstellbar)   |                                    |  |                   |
| Rückenteil winkelverstellbar   |                                    |  |                   |
| 1 oder 2 elektrische Motoren mit elektromagnetischer Bremse                                      |                                    |  |                   |
| Joystick (Bedienteil kann abschwenkbar sein)   |                                    |  |                   |
| Elektronik individuell programmierbar  |                                    |  |                   |
| faltbar  |                                    |  |                   |
| 0-6 km/h, Reichweite mind. 30 km   |                                    |  |                   |
| Sicherheitsgurt  |                                    |  |                   |
| Reifen aus Luft oder Vollgummibereifung  |                                    |  |                   |
| Leerlauf   |                                    |  |                   |
| Blinker, Vorder- und Rückleuchten  |                                    |  |                   |
| Batterie und Ladekabel   |                                    |  |                   |
|  | <b><u>Zuschuss</u></b>             | <b><u>Höchstzuschuss<br/>gesamte<br/>Anpassung</u></b> |                   |
| <b><u>Untere Gliedmaßen</u></b>  |                                    |  |                   |
| °Beinstütze (mechanisch - einstellbar in der Länge und Neigung bis zur Horizontalen) - pro Stück | 232,61 €                           |  |                   |
| °Komfortbeinstütze (mechanisch - einstellbar in der Länge) - pro Stück                           | 145,02 €                           |  |                   |
| °einteilige Beinstütze (mechanisch - einstellbar in der Länge und Neigung bis zur Horizontalen)  | 235,00 €                           |  |                   |

\* intervention forfaitaire

° nicht kumulierbar

|  | <u>Zuschuss</u> | <u>Höchstzuschuss<br/>gesamte<br/>Anpassung</u> |  |
|--|-----------------|---|--|
| °einteilige Beinstütze mit Seitenteilen (mechanisch - einstellbar in der Länge und Neigung bis zur Horizontalen) | 270,25 €        |   |  |
| °Beinstützen (elektrisch einstellbar - mit Anpassung Länge) - pro Paar   | 1.359,14 €      |   |  |
| Fußpalette (Paar) /Fußbrett (einstellbar im Winkel)  | 134,40 €        |   |  |
| Kniekissen für Beinstützen - pro Paar  | 48,25 €         |   |  |
| *Fixationssystem für die beiden Knie   | 238,99 €        |   |  |
| *°verstärkte Fußstütze - pro Stück   | 41,67 €         |   |  |
| *°verstärkte Beinstütze - pro Stück  | 118,77 €        |   |  |
| *Wadenstütze für zentrale Beinstütze - pro Stück   | 67,27 €         | 2.152,86 €                                      |  |
| <b><u>Obere Gliedmaßen</u></b>   |                 |   |  |
| *Kissen für Armlehne in Form einer Schiene, verstärkt oder verbreitert - pro Stück                               | 130,23 €        |   |  |
| *Kissen für Armlehne in Form einer Schiene und angewinkelt - pro Stück   | 169,28 €        | 338,56 €  |  |
| <b><u>Positionierung</u></b>   |                 |   |  |
| vorgeformter Sitz  | 247,56 €        |   |  |
| vorgeformtes Rückenteil  | 287,83 €        |   |  |
| Kopfstütze (höhen-, tiefen- und winkelverstellbar)   | 279,33 €        |   |  |
| Kopfstütze mit funktioneller Positionierung  | 1.606,76 €      |   |  |
| Seitenpelotten - pro Stück   | 143,54 €        |   |  |
| °Abduktionskeil  | 275,43 €        |   |  |
| *°Abduktionskeil auf Maß   | 129,19 €        |   |  |
| Anpassung des Chassis (Breite des Sitzes: 48-52 cm)  | 217,37 €        |   |  |
| Anpassung des Chassis (Breite des Sitzes: 52-58 cm)  | 470,00 €        |   |  |
| Tisch/halber Tisch (ohne integriertes Bedienteil)  | 247,25 €        |   |  |
| *Thoraxhalterung für Tisch   | 78,08 €         |   |  |

\* intervention forfaitaire

° nicht kumulierbar

|  | <b><u>Zuschuss</u></b> | <b><u>Höchstzuschuss<br/>gesamte<br/>Anpassung</u></b> |  |
|--|------------------------|--|--|
| Rückenteil durch Gurte verstellbar           | 141,00 €               |  |  |
| Sitz durch Gurte verstellbar                 | 141,00 €               |  |  |
| °Oberschenkelstütze - pro Paar               | 368,72 €               |  |  |
| °Hüftstütze - pro Paar                       | 355,41 €               |  |  |
| biomechanisches Rückenteil                   | 398,82 €               |  |  |
| elektrisch kippbarer Sitz                    | 1.450,84 €             |  |  |
| elektrisch einstellbares Rückenteil (Winkel) | 1.367,63 €             |  |  |
| °Sitzeinheit in der Höhe einstellbar         | 2.585,00 €             |  |  |
| °Aufrichtfunktion elektrisch                 | 2.585,00 €             |  |  |
| °Körperweste                                 | 182,12 €               |  |  |
| °Sitzhose                                    | 81,07 €                |  |  |
| °4-/5-Punkt-Gurt                             | 164,21 €               |  |  |
| °4-/5-Punkt-Gurt (mit Autoclip)              | 181,89 €               |  |  |
| °einrollbarer Gurt                           | 114,10 €               | 10.135,12 €  |  |
|  |                        |  |  |
| <b><u>Sicherheit</u></b>                     |                        |  |  |
| Ankipphilfe (Monte-Trottoir)                 | 393,62 €               |  |  |
| Notfallausschaltknopf für Begleitperson      | 332,76 €               |  |  |
| Rückspiegel - pro Stück                      | 56,92 €                |  |  |
| Fußschale - pro Stück                        | 51,39 €                | 943,00 €   |  |
|  |                        |  |  |
| <b><u>Fahrweise/Antrieb/Fortbewegung</u></b> |                        |  |  |
| °Bedienteil im Tisch (Tisch inbegriffen) (1) | 1.837,98 €             |  |  |
| °zusätzliches externes Bedienteil            | 3.143,48 €             |  |  |
| °Bedienteil am Kinn                          | 4.308,86 €             |  |  |
| °Bedienteil am Kinn (elektrisch drehbar) (4) | 5.081,04 €             |  |  |
| °zentrales Bedienteil                        | 582,80 €               |  |  |
| °Bedienteil für Finger (2)                   | 4.682,09 €             |  |  |

\* intervention forfaitaire

° nicht kumulierbar

|  | <u>Zuschuss</u> | <u>Höchstzuschuss<br/>gesamte<br/>Anpassung</u> |  |
|--|-----------------|---|--|
| °Bedienteil für Kopf (5)   | 5.917,18 €      |   |  |
| °Bedienteil am Fuß (6)   | 3.955,91 €      |   |  |
| °*Bedienteil mittels eines für die Person angepassten Schalters (3)  | 3.835,82 €      |   |  |
| Bedienteil für die Begleitperson (nur kumulierbar mit 2, 3, 4, 5, 6) | 1.212,93 €      |   |  |
| Heizelement für steuernde Hand/Arm (nur kumulierbar mit 1, 2, 3)     | 722,94 €        |   |  |
| abschwenkbarer Fixationsarm (mechanisch)                             | 355,00 €        |   |  |
| elektrisches Abschwenken des Joysticks                               | 1.968,12 €      |   |  |
| Diverse Anpassungen des Joysticks                                    | 102,03 €        | 10.278,20 €                                     |  |
| <b><u>Spezifische Anpassungen</u></b>                                |                 |   |  |
| Infusionhalterung  | 103,14 €        |   |  |
| Halterung für Sauerstoffflasche                                      | 256,56 €        |   |  |
| *°Halterungsvorrichtung für medizinische Geräte                      | 355,33 €        |   |  |
| *°bewegliche Halterungsvorrichtung für medizinische Geräte           | 490,26 €        |   |  |
| *Zusatzbatterie  | 415,70 €        |   |  |
| Rollatorhalter   | 175,00 €        | 1.184,10 €                                      |  |

\* intervention forfaitaire

° nicht kumulierbar

## Mögliche Anpassungen bei Elektrorollstühlen für den Außenbereich

| <b>Im Basismodell inbegriffen:</b>   | <b>Höchstzuschuss Basismodell:</b> |  | <b>10.593,79 €</b> |
|--|------------------------------------|--|--------------------|
| Fuß-/Beinstützen (abnehm- und abschwenkbar, einstellbar in der Länge)                            |                                    |  |                    |
| wenn Fußstützen -> Wadengurt/Fersenstopper   |                                    | Y Likiv 2017   | 1,174999           |
| wenn Beinstützen -> Wadenstütze  |                                    | DSL 2022   | 1,127              |
| Armlehnen (abnehmbar und höhenverstellbar)   |                                    |  |                    |
| Rückenteil winkelverstellbar   |                                    |  |                    |
| 1 oder 2 elektrische Motoren mit elektromagnetischer Bremse                                      |                                    |  |                    |
| Joystick (Bedienteil kann abschwenkbar sein)   |                                    |  |                    |
| Elektronik individuell programmierbar  |                                    |  |                    |
| faltbar  |                                    |  |                    |
| mind. 0-6 km/h, Reichweite mind. 50 km   |                                    |  |                    |
| Sicherheitsgurt  |                                    |  |                    |
| Leerlauf   |                                    |  |                    |
| Blinker, Vorder- und Rückleuchten  |                                    |  |                    |
| Batterie und Ladekabel   |                                    |  |                    |
| vorgeformter Sitz  |                                    |  |                    |
| vorgeformtes Rückenteil  |                                    |  |                    |
| Reifen: so groß, um Bürgersteig bewältigen zu können   |                                    |  |                    |
| Federung   |                                    |  |                    |
|  | <b><u>Zuschuss</u></b>             | <b><u>Höchstzuschuss<br/>gesamte<br/>Anpassung</u></b> |                    |
| <b><u>Untere Gliedmaßen</u></b>  |                                    |  |                    |
| °Beinstütze (mechanisch - einstellbar in der Länge und Neigung bis zur Horizontalen) - pro Stück | 117,50 €                           |  |                    |
| °Komfortbeinstütze (mechanisch - einstellbar in der Länge) - pro Stück                           | 208,70 €                           |  |                    |
| °einteilige Beinstütze (mechanisch - einstellbar in der Länge und Neigung bis zur Horizontalen)  | 235,00 €                           |  |                    |

\* intervention forfaitaire

° nicht kumulierbar



|  | <b>Zuschuss</b> | <b>Höchstzuschuss<br/>gesamte<br/>Anpassung</b> |  |
|--|-----------------|---|--|
| °einteilige Beinstütze mit Seitenteilen (mechanisch - einstellbar in der Länge und Neigung bis zur Horizontalen) | 270,25 €        |   |  |
| °Beinstützen (elektrisch einstellbar - mit Anpassung Länge) - pro Paar   | 1.560,50 €      |   |  |
| Fußpalette (Paar) /Fußbrett (einstellbar im Winkel)  | 156,76 €        |   |  |
| Kniekissen für Beinstützen - pro Paar  | 174,90 €        |   |  |
| *Fixationssystem für die beiden Knie   | 238,99 €        |   |  |
| *°verstärkte Fußstützen - pro Stück  | 41,67 €         |   |  |
| *°verstärkte Beinstütze - pro Stück  | 118,77 €        |   |  |
| *Wadenstütze für zentrale Beinstütze - pro Stück   | 67,27 €         | 2.503,23 €                                      |  |
| <b>Obere Gliedmaßen</b>  |                 |   |  |
| *Kissen für Armlehne in Form einer Schiene, verstärkt oder verbreitert - pro Stück                               | 130,23 €        |   |  |
| *Kissen für Armlehne in Form einer Schiene und angewinkelt - pro Stück   | 169,28 €        | 338,56 €  |  |
| <b>Positionierung</b>  |                 |   |  |
| Kopfstütze (höhen-, tiefen- und winkelverstellbar)   | 387,10 €        |   |  |
| Kopfstütze mit funktioneller Positionierung  | 1.606,76 €      |   |  |
| Seitenpelotte am Rückenteil - pro Stück  | 217,02 €        |   |  |
| °Abduktionskeil  | 408,22 €        |   |  |
| *°Abduktionskeil auf Maß   | 129,19 €        |   |  |
| Anpassung des Chassis (Breite des Sitzes: 48-52 cm)  | 217,37 €        |   |  |
| Anpassung des Chassis (Breite des Sitzes: 52-58 cm)  | 470,00 €        |   |  |
| °Oberschenkelstütze - pro Paar   | 358,86 €        |   |  |
| °Hüftstütze - pro Paar   | 357,37 €        |   |  |
| biomechanisches Rückenteil   | 390,58 €        |   |  |
| elektrisch kippbarer Sitz  | 1.272,77 €      |   |  |
| elektrisch einstellbares Rückenteil (Winkel)   | 1.194,99 €      |   |  |

\* intervention forfaitaire

° nicht kumulierbar

|  | <b>Zuschuss</b> | <b>Höchstzuschuss<br/>gesamte<br/>Anpassung</b> |  |
|--|-----------------|---|--|
| °Körperweste   | 182,12 €        |   |  |
| °Sitzhose  | 81,07 €         |   |  |
| °4-/5-Punkt-Gurt   | 64,77 €         |   |  |
| °4-/5-Punkt-Gurt (mit Autoclip)                                      | 199,03 €        |   |  |
| °einrollbarer Gurt   | 115,03 €        | 6.335,25 €                                      |  |
| <b><u>Sicherheit</u></b>   |                 |   |  |
| Notfallausschaltknopf für Begleitperson                              | 268,55 €        |   |  |
| Rückspiegel - pro Stück  | 109,43 €        |   |  |
| Fußschale - pro Stück  | 34,38 €         | 556,17 €  |  |
| <b><u>Fahrweise/Antrieb/Fortbewegung</u></b>                         |                 |   |  |
| °Bedienteil im Tisch (Tisch inbegriffen) (1)                         | 1.972,85 €      |   |  |
| °zusätzliches externes Bedienteil                                    | 1.309,87 €      |   |  |
| °Bedienteil am Kinn  | 2.088,75 €      |   |  |
| °Bedienteil am Kinn (elektrisch drehbar) (4)                         | 2.263,44 €      |   |  |
| °zentrales Bedienteil  | 582,80 €        |   |  |
| °Bedienteil für Finger (2)   | 2.467,50 €      |   |  |
| °Bedienteil für Kopf (5)   | 3.499,00 €      |   |  |
| °Bedienteil am Fuß (6)   | 1.762,50 €      |   |  |
| °*Bedienteil mittels eines für die Person angepassten Schalters (3)  | 2.350,00 €      |   |  |
| Bedienteil für die Begleitperson (nur kumulierbar mit 2, 3, 4, 5, 6) | 1.168,07 €      |   |  |
| Heizelement für steuernde Hand/Arm (nur kumulierbar mit 1, 2, 3)     | 1.157,50 €      |   |  |
| abschwenkbarer Fixationsarm (mechanisch)                             | 239,63 €        |   |  |
| elektrisches Abschwenken des Joysticks                               | 1.968,12 €      |   |  |
| Diverse Anpassungen des Joysticks                                    | 102,03 €        | 8.134,35 €                                      |  |

\* intervention forfaitaire

° nicht kumulierbar

|   | <b>Zuschuss</b> | <b>Höchstzuschuss<br/>gesamte<br/>Anpassung</b> |  |
|---|-----------------|---|--|
| <b><u>Spezifische Anpassungen</u></b>                     |                 |   |  |
| Infusionhalterung   | 103,14 €        |   |  |
| Halterung für Sauerstoffflasche                           | 275,59 €        |   |  |
| *Halterungsvorrichtung für medizinische Geräte            | 355,33 €        |   |  |
| *bewegliche Halterungsvorrichtung für medizinische Geräte | 490,26 €        |   |  |
| *Zusatzbatterie   | 415,70 €        |   |  |
| Rollatorhalter  | 175,00 €        | 1.184,10 €                                      |  |

\* intervention forfaitaire

° nicht kumulierbar

## Mögliche Anpassungen bei Elektrorollstühlen für den Innenbereich für Kinder

| <b>Im Basismodell inbegriffen:</b>  | <b>Höchstzuschuss Basismodell:</b> |   | <b>5.959,01 €</b> |
|---|------------------------------------|---|-------------------|
| Fuß-/Beinstützen (abnehm- und abschwenkbar, einstellbar in der Länge)                                     |                                    |   |                   |
| wenn Fußstützen -> Wadengurt/Fersenstopper  |                                    | Y Likiv 2017                                    | 1,174999          |
| wenn Beinstützen -> Wadenstütze   |                                    | DSL 2022  | 1,127             |
| Armlehnen (abnehmbar und höhenverstellbar)  |                                    |   |                   |
| weiches Sitz- und Rückenteil  |                                    |   |                   |
| 2 elektrische Motoren mit elektromagnetischer Bremse  |                                    |   |                   |
| Joystick (wegnehmbar - mit/ohne Armlehne) - Höhe und rechts/links muss eingestellt werden                 |                                    |   |                   |
| Elektronik individuell programmierbar (Reaktionsgeschwindigkeit, Fahrgeschwindigkeit, Beschleunigung ...) |                                    |   |                   |
| Schiebegriffe   |                                    |   |                   |
| sehr wendig, kompakt, Wendekreis < 1 m  |                                    |   |                   |
| 0-6 km/h, Reichweite mind. 20 km  |                                    |   |                   |
| Sicherheitsgurt   |                                    |   |                   |
| faltbar   |                                    |   |                   |
| Reifen aus Luft oder Vollgummibereifung   |                                    |   |                   |
| Leerlauf  |                                    |   |                   |
| Batterie und Ladekabel  |                                    |   |                   |
|   | <b>Zuschuss</b>                    | <b>Höchstzuschuss<br/>gesamte<br/>Anpassung</b> |                   |
| <b><u>Untere Gliedmaßen</u></b>   |                                    |   |                   |
| °Beinstütze (mechanisch - einstellbar in der Länge und Neigung bis zur Horizontalen) - pro Stück          | 141,00 €                           |   |                   |
| °Komfortbeinstütze (mechanisch – einstellbar in der Länge) - pro Stück                                    | 158,62 €                           |   |                   |
| °einteilige Beinstütze (mechanisch - einstellbar in der Länge und Neigung bis zur Horizontalen)           | 282,00 €                           |   |                   |

\* intervention forfaitaire

° nicht kumulierbar

|  | <b>Zuschuss</b> | <b>Höchstzuschuss<br/>gesamte<br/>Anpassung</b> |  |
|--|-----------------|---|--|
| °einteilige Beinstütze mit Seitenteilen (mechanisch - einstellbar in der Länge und Neigung bis zur Horizontalen) | 317,25 €        |   |  |
| °Komfortbeinstützen elektrisch einstellbar (mit Anpassung Länge) (Paar)  | 1.292,50 €      |   |  |
| Fußbrett (Paar) /Fußbrett (einstellbar im Winkel)  | 134,40 €        |   |  |
| Kniekissen für Beinstützen (Paar)  | 48,25 €         |   |  |
| *Wadenstütze für zentrale Beinstütze - pro Stück   | 67,27 €         |   |  |
| *Fixationssystem für die beiden Knie   | 238,99 €        |   |  |
| *°verstärkte Fußstütze - pro Stück   | 41,67 €         |   |  |
| *°verstärkte Beinstütze - pro Stück  | 118,77 €        | 1.951,68 €                                      |  |
| <b><u>Obere Gliedmaßen</u></b>   |                 |   |  |
| *Kissen für Armlehne in Form einer Schiene, verstärkt oder verbreitert - pro Stück                               | 130,23 €        |   |  |
| *Kissen für Armlehne in Form einer Schiene und angewinkelt - pro Stück   | 169,28 €        | 338,56 €  |  |
| <b><u>Positionierung</u></b>   |                 |   |  |
| vorgeformter Sitz  | 205,62 €        |   |  |
| vorgeformtes Rückenteil  | 217,37 €        |   |  |
| °Oberschenkelstütze - pro Paar   | 260,46 €        |   |  |
| °Hüftstütze (Paar)   | 260,46 €        |   |  |
| biomechanisches Rückenteil   | 250,05 €        |   |  |
| Rückenteil im Winkel verstellbar   | 116,23 €        |   |  |
| Kopfstütze (höhen-, tiefen- und winkelverstellbar)   | 176,25 €        |   |  |
| Kopfstütze mit funktioneller Positionierung  | 1.606,76 €      |   |  |
| Seitenpelotte für das Rückenteil - pro Stück   | 95,17 €         |   |  |
| °Abduktionskeil  | 265,92 €        |   |  |
| *°Abduktionskeil auf Maß   | 129,19 €        |   |  |
| Tisch/halber Tisch (ohne integriertes Bedienteil)  | 335,33 €        |   |  |

\* intervention forfaitaire

° nicht kumulierbar

|  | <b>Zuschuss</b> | <b>Höchstzuschuss<br/>gesamte<br/>Anpassung</b> |  |
|--|-----------------|---|--|
| *Thoraxhalterung für Tisch   | 78,08 €         |   |  |
| °Körperweste   | 182,12 €        |   |  |
| °4-/5-Punkt-Gurt (mit oder ohne Autoclip)                            | 185,60 €        |   |  |
| °einrollbarer Gurt   | 64,77 €         |   |  |
| °Sitzhose  | 81,07 €         | 3.711,79 €                                      |  |
| <b>Sicherheit</b>  |                 |   |  |
| Fußschale - pro Stück  | 92,21 €         |   |  |
| Ankipphilfe (Monte-Trottoir)   | 393,62 €        |   |  |
| Notfallausschaltknopf für Begleitperson                              | 525,25 €        | 1.103,29 €                                      |  |
| <b>Fahrweise/Antrieb/Fortbewegung</b>                                |                 |   |  |
| °Bedienteil im Tisch (Tisch inbegriffen) (1)                         | 1.821,25 €      |   |  |
| °zusätzliches externes Bedienteil                                    | 699,12 €        |   |  |
| °Bedienteil am Kinn  | 1.527,50 €      |   |  |
| °Bedienteil am Kinn (elektrisch drehbar) (4)                         | 1.968,12 €      |   |  |
| °zentrales Bedienteil  | 582,80 €        |   |  |
| °Bedienteil für Finger (2)   | 2.467,50 €      |   |  |
| °Bedienteil für Kopf (5)   | 3.802,88 €      |   |  |
| °Bedienteil am Fuß (6)   | 1.762,50 €      |   |  |
| °*Bedienteil mittels eines für die Person angepassten Schalters (3)  | 2.350,00 €      |   |  |
| Bedienteil für die Begleitperson (nur kumulierbar mit 2, 3, 4, 5, 6) | 706,51 €        |   |  |
| Heizelement für steuernde Hand/Arm (nur kumulierbar mit 1, 2, 3)     | 796,92 €        |   |  |
| abschwenkbarer Fixationsarm (mechanisch)                             | 239,63 €        |   |  |
| elektrisches Abschwenken des Joysticks                               | 1.968,12 €      |   |  |
| Diverse Anpassungen des Joysticks                                    | 102,03 €        | 7.616,09 €                                      |  |
| <b>Spezifische Anpassungen</b>                                       |                 |   |  |
| Infusionhalterung  | 103,14 €        |   |  |
| Halterung für Sauerstoffflasche                                      | 371,06 €        |   |  |

\* intervention forfaitaire

° nicht kumulierbar

|  | <b><u>Zuschuss</u></b> | <b><u>Höchstzuschuss<br/>gesamte<br/>Anpassung</u></b> |  |
|--|------------------------|--|--|
| *°Halterungsvorrichtung für medizinische Geräte            | 355,33 €               |  |  |
| *°bewegliche Halterungsvorrichtung für medizinische Geräte | 490,26 €               |  |  |
| *Zusatzbatterie  | 415,70 €               | 1.009,10 €   |  |

\* intervention forfaitaire

° nicht kumulierbar

## Mögliche Anpassungen - Elektrorollstühle für den Innen- & Außenbereich für Kinder

| <b>Im Basismodell inbegriffen:</b>  | <b>Höchstzuschuss Basismodell:</b> | <b>7.945,34 €</b>  |
|---|------------------------------------|--|
| Fuß-/Beinstützen (abnehm- und abschwenkbar, einstellbar in der Länge)                                     |                                    |  |
| wenn Fußstützen -> Wadengurt/Fersenstopper  | Y Likiv 2017                       | 1,174999   |
| wenn Beinstützen -> Wadenstütze   | DSL 2022                           | 1,127  |
| Armlehnen (abnehmbar und höhenverstellbar)  |                                    |  |
| Rückenteil winkelverstellbar - angepasstes Sitz- und Rückenteil   |                                    |  |
| 1 oder 2 elektrische Motoren mit elektromagnetischer Bremse   |                                    |  |
| Joystick (wegnehmbar) - Höhe und rechts/links muss eingestellt werden                                     |                                    |  |
| Elektronik individuell programmierbar (Reaktionsgeschwindigkeit, Fahrgeschwindigkeit, Beschleunigung ...) |                                    |  |
| 0-6 km/h, Reichweite mind. 30 km  |                                    |  |
| Sicherheitsgurt   |                                    |  |
| Reifen aus Luft oder Vollgummibereifung   |                                    |  |
| Leerlauf  |                                    |  |
| Blinker, Vorder- und Rückleuchten   |                                    |  |
| Batterie und Ladekabel  |                                    |  |
|   | <b><u>Zuschuss</u></b>             | <b><u>Höchstzuschuss</u><br/><u>gesamte</u><br/><u>Anpassung</u></b> |
| <b><u>Untere Gliedmaßen</u></b>   |                                    |  |
| °Beinstütze (mechanisch - einstellbar in der Länge und Neigung bis zur Horizontalen) - pro Stück          | 141,00 €                           |  |
| °Komfortbeinstütze (mechanisch – einstellbar in der Länge) - pro Stück                                    | 158,62 €                           |  |
| °einteilige Beinstütze (mechanisch - einstellbar in Länge und Winkel bis Horizontale)                     | 282,00 €                           |  |
| °einteilige Beinstütze mit Seitenteilen (mechanisch - verstellbar in Länge und Winkel bis Horizontale)    | 317,25 €                           |  |
| °Beinstützen (elektrisch einstellbar - mit Anpassung Länge) (Paar)  | 1.292,50 €                         |  |

\* intervention forfaitaire

° nicht kumulierbar



|  | <b>Zuschuss</b> | <b>Höchstzuschuss<br/>gesamte<br/>Anpassung</b> |  |
|--|-----------------|---|--|
| Fußpalette (Paar) /Fußbrett (einstellbar im Winkel)                                | 114,17 €        |   |  |
| Kniekissen für Beinstützen (Paar)  | 59,52 €         |   |  |
| *Wadenstütze für zentrale Beinstütze - pro Stück                                   | 67,27 €         |   |  |
| *Fixationssystem für die beiden Knie   | 238,99 €        |   |  |
| *°verstärkte Fußstützen - pro Stück  | 41,67 €         |   |  |
| *°verstärkte Beinstütze - pro Stück  | 118,77 €        | 1.942,72 €                                      |  |
|  |                 |   |  |
| <b><u>Obere Gliedmaßen</u></b>   |                 |   |  |
| *Kissen für Armlehne in Form einer Schiene, verstärkt oder verbreitert - pro Stück | 130,23 €        |   |  |
| *Kissen für Armlehne in Form einer Schiene und angewinkelt - pro Stück             | 169,28 €        | 338,56 €  |  |
|  |                 |   |  |
| <b><u>Positionierung</u></b>   |                 |   |  |
| °Oberschenkelstütze (Paar)   | 449,90 €        |   |  |
| °Hüftstütze (Paar)   | 638,00 €        |   |  |
| biomechanisches Rückenteil   | 250,05 €        |   |  |
| elektrisch kippbarer Sitz  | 1.116,25 €      |   |  |
| elektrisch einstellbares Rückenteil (Winkel)                                       | 1.116,25 €      |   |  |
| elektrisch höhenverstellbarer Sitz + bis zum Boden                                 | 2.585,00 €      |   |  |
| Kopfstütze (höhen-, tiefen- und winkelverstellbar)                                 | 235,97 €        |   |  |
| Kopfstütze mit funktioneller Positionierung  | 1.606,76 €      |   |  |
| Seitenpelotten - pro Stück   | 229,69 €        |   |  |
| °Abduktionskeil  | 345,89 €        |   |  |
| *°Abduktionskeil auf Maß   | 129,19 €        |   |  |
| Tisch/halber Tisch (ohne integriertes Bedienteil)                                  | 261,67 €        |   |  |
| *Thoraxhalterung für Tisch   | 78,08 €         |   |  |
| Körperweste  | 182,12 €        |   |  |
| °4-/5-Punkt-Gurt (mit Autoclip)  | 181,89 €        |   |  |

\* intervention forfaitaire

° nicht kumulierbar

|  | <b>Zuschuss</b> | <b>Höchstzuschuss<br/>gesamte<br/>Anpassung</b> |  |
|--|-----------------|---|--|
| °4-/5-Punkt-Gurt   | 133,85 €        |   |  |
| °einrollbarer Gurt   | 115,03 €        |   |  |
| °Sitzhose  | 81,07 €         | 8.639,46 €                                      |  |
| <b><u>Sicherheit</u></b>   |                 |   |  |
| Fußschale pro Stück  | 75,69 €         |   |  |
| Monte-Trottoir (Kipphilfe)   | 393,62 €        |   |  |
| Rückspiegel - pro Stück  | 61,80 €         |   |  |
| Notfallausschaltknopf für Begleitperson                              | 394,83 €        | 1.063,43 €                                      |  |
| <b><u>Fahrweise/Antrieb/Fortbewegung</u></b>                         |                 |   |  |
| °Bedienteil im Tisch (Tisch inbegriffen) (1)                         | 1.848,63 €      |   |  |
| °zusätzliches externes Bedienteil                                    | 2.948,12 €      |   |  |
| °Bedienteil am Kinn  | 4.044,70 €      |   |  |
| °Bedienteil am Kinn (elektrisch drehbar) (4)                         | 4.164,27 €      |   |  |
| °zentrales Bedienteil  | 582,80 €        |   |  |
| °Bedienteil für Finger (2)   | 4.516,09 €      |   |  |
| °Bedienteil für Kopf (5)   | 5.004,37 €      |   |  |
| °Bedienteil am Fuß (6)   | 3.054,60 €      |   |  |
| °*Bedienteil mittels eines für die Person angepassten Schalters (3)  | 3.233,63 €      |   |  |
| Bedienteil für die Begleitperson (nur kumulierbar mit 2, 3, 4, 5, 6) | 944,77 €        |   |  |
| Heizelement für steuernde Hand/Arm (nur kumulierbar mit 1, 2, 3)     | 1.157,50 €      |   |  |
| abschwenkbarer Fixationsarm (mechanisch)                             | 239,63 €        |   |  |
| elektrisches Abschwenken des Joysticks                               | 1.968,12 €      |   |  |
| Diverse Anpassungen des Joysticks                                    | 102,03 €        | 9.416,42 €                                      |  |
| <b><u>Spezifische Anpassungen</u></b>                                |                 |   |  |
| Infusionhalterung  | 195,13 €        |   |  |
| Halterung für Sauerstoffflasche                                      | 285,83 €        |   |  |
| *°Halterungsvorrichtung für medizinische Geräte                      | 355,33 €        |   |  |

\* intervention forfaitaire

° nicht kumulierbar

|  | <b>Zuschuss</b> | <b>Höchstzuschuss<br/>gesamte<br/>Anpassung</b> |  |
|--|-----------------|---|--|
| *°bewegliche Halterungsvorrichtung für medizinische Geräte | 490,26 €        |   |  |
| *Zusatzbatterie  | 415,70 €        |   |  |
| Rollatorhalter   | 175,00 €        | 1.276,09 €                                      |  |

\* intervention forfaitaire

° nicht kumulierbar

## Mögliche Anpassungen bei Skootern für den Innenbereich

| <b>Im Basismodell inbegriffen:</b>   | <b>Höchstzuschuss Basismodell:</b> |  | <b>907,09 €</b> |
|--|------------------------------------|--|-----------------|
| waagrecht Plateau oder 2 Fußstützen  |                                    |  |                 |
| Bediensäule einstellbar in der Tiefe   |                                    | Y Likiv 2017   | 1,174999        |
| Sitzeinheit in der Höhe einstellbar  |                                    | DSL 2022   | 1,127           |
| Armlehnen abschwenk- oder abnehmbar  |                                    |  |                 |
| Sitzeinheit kann um 180° drehen  |                                    |  |                 |
| 1-2 elektrische Motoren  |                                    |  |                 |
| elektromagnetisches Bremssystem  |                                    |  |                 |
| Bedieneinheit (Knöpfe) integriert in der Lenkstange                                |                                    |  |                 |
| mind. 3 Reifen   |                                    |  |                 |
| in 2 (oder mehr) teilbar (zum Transport)   |                                    |  |                 |
| mind. 0-6 km/h, Reichweite mind. 10 km   |                                    |  |                 |
| Batterie (mind. 12 Ah) & Ladekabel   |                                    |  |                 |
| Leerlauf   |                                    |  |                 |
|  | <b><u>Zuschuss</u></b>             | <b><u>Höchstzuschuss<br/>gesamte<br/>Anpassung</u></b> |                 |
| <b><u>Untere Gliedmaßen</u></b>  |                                    |  |                 |
| /  | /                                  |  |                 |
| <b><u>Obere Gliedmaßen</u></b>   |                                    |  |                 |
| *Kissen für Armlehne in Form einer Schiene, verstärkt oder verbreitert - pro Stück | 130,23 €                           |  |                 |
| *Kissen für Armlehne in Form einer Schiene und angewinkelt - pro Stück             | 169,28 €                           | 169,28 €   |                 |
| <b><u>Positionierung</u></b>   |                                    |  |                 |
| /  | /                                  |  |                 |

\* intervention forfaitaire

° nicht kumulierbar

|  | <b>Zuschuss</b> | <b>Höchstzuschuss<br/>gesamte<br/>Anpassung</b> |  |
|--|-----------------|---|--|
| <b><u>Sicherheit</u></b>                     |                 |   |  |
| /  | /               |   |  |
|  |                 |   |  |
| <b><u>Fahrweise/Antrieb/Fortbewegung</u></b> |                 |   |  |
| /  | /               |   |  |
|  |                 |   |  |
| <b><u>Spezifische Anpassungen</u></b>        |                 |   |  |
| Halterung für Sauerstoffflasche              | 203,16 €        | 203,16 €  |  |

\* intervention forfaitaire

° nicht kumulierbar

| Mögliche Anpassungen bei Skootern für den Innen- und Außenbereich              |                                    |   |                   |
|--|------------------------------------|---|-------------------|
| <b>Im Basismodell inbegriffen:</b>   |                                    |   |                   |
| waagrechtes Plateau  | <b>Höchstzuschuss Basismodell:</b> |   | <b>2.516,03 €</b> |
| Bediensäule einstellbar in der Tiefe   |                                    |   |                   |
| Sitzeinheit in der Höhe einstellbar  |                                    | Y Likiv 2017                                | 1,174999          |
| Armlehnen abschwenk- oder abnehmbar  |                                    | DSL 2022                                    | 1,127             |
| Sitzeinheit kann um 180° drehen  |                                    |   |                   |
| 1-2 elektrische Motoren  |                                    |   |                   |
| elektromagnetisches Bremssystem  |                                    |   |                   |
| Bedieneinheit (Knöpfe) integriert in der Lenkstange                            |                                    |   |                   |
| mind. 3 Reifen   |                                    |   |                   |
| in 2 (oder mehr) teilbar (zum Transport) oder faltbar                          |                                    |   |                   |
| Kippschutz und Schutz vorne und hinten   |                                    |   |                   |
| Korb   |                                    |   |                   |
| mind. 0-6 km/h, Reichweite mind. 20 km   |                                    |   |                   |
| Leerlauf   |                                    |   |                   |
| Blinker, Vorder- und Rückleuchten  |                                    |   |                   |
| Batterie und Ladekabel   |                                    |   |                   |
|  | <b>Zuschuss</b>                    | <b>Höchstzuschuss<br/>gesamte Anpassung</b> |                   |
| <b><u>Untere Gliedmaßen</u></b>  |                                    |   |                   |
| /  | /                                  |   |                   |
| <b><u>Obere Gliedmaßen</u></b>   |                                    |   |                   |
| *Kissen für Armlehne in Form einer Schiene, verstärkt oder verbreitert (Stück) | 130,23 €                           |   |                   |
| *Kissen für Armlehne in Form einer Schiene und angewinkelt (Stück)             | 169,28 €                           | 169,28 €                                    |                   |

\* intervention forfaitaire

° nicht kumulierbar

grün hinterlegt = von der DSL eingefügt

|  | <b>Zuschuss</b> | <b>Höchstzuschuss<br/>gesamte Anpassung</b> |  |
|--|-----------------|---|--|
| <b><u>Positionierung</u></b>                 |                 |   |  |
| /  | /               |   |  |
| <b><u>Sicherheit</u></b>                     |                 |   |  |
| Rückspiegel (Stück)                          | 23,56 €         |   |  |
| Sicherheitsgurt                              | 30,00 €         | 77,12 €                                     |  |
|  |                 |   |  |
| <b><u>Fahrweise/Antrieb/Fortbewegung</u></b> |                 |   |  |
| /  | /               |   |  |
|  |                 |   |  |
| <b><u>Spezifische Anpassungen</u></b>        |                 |   |  |
| Halterung für Sauerstoffflasche              | 203,16 €        |   |  |
| Stock-/Krückenhalter                         | 30,00 €         |   |  |
| Rollatorhalter                               | 175,00 €        | 378,16 €                                    |  |

\* intervention forfaitaire

° nicht kumulierbar

grün hinterlegt = von der DSL eingefügt

| Mögliche Anpassungen bei Skootern für den Außenbereich                            |                             |   |            |
|---|-----------------------------|---|------------|
| Im Basismodell inbegriffen:   | Höchstzuschuss Basismodell: |   | 3.972,67 € |
| waagrechtes Plateau   |                             |   |            |
| Bediensäule einstellbar in der Tiefe  |                             | Y Likiv 2017                                    | 1,174999   |
| Sitzeinheit in der Höhe einstellbar   |                             | DSL 2022  | 1,127      |
| Armlehnen abschwenk- oder abnehmbar   |                             |   |            |
| Sitzeinheit kann um 180° drehen   |                             |   |            |
| 1-2 elektrische Motoren   |                             |   |            |
| elektromagnetisches Bremssystem   |                             |   |            |
| Bodenfreiheit mind. 10 cm   |                             |   |            |
| Bedieneinheit (Knöpfe) integriert in der Lenkstange                               |                             |   |            |
| mind. 3 Reifen  |                             |   |            |
| muss faltbar sein   |                             |   |            |
| Kippschutz und Schutz vorne und hinten  |                             |   |            |
| Korb  |                             |   |            |
| mind. 0-12 km/h, Reichweite mind. 30 km   |                             |   |            |
| Leerlauf  |                             |   |            |
| Blinker, Vorder- und Rückleuchten   |                             |   |            |
| Batterie und Ladekabel  |                             |   |            |
|   |                             |   |            |
|   | <b>Zuschuss</b>             | <b>Höchstzuschuss<br/>gesamte<br/>Anpassung</b> |            |
| <b><u>Untere Gliedmaßen</u></b>   |                             |   |            |
| /   | /                           |   |            |
|   |                             |   |            |
| <b><u>Obere Gliedmaßen</u></b>  |                             |   |            |
| *Kissen für Armlehne in Form einer Schiene, verstärkt oder verbreitert - po Stück | 130,23 €                    |   |            |
| *Kissen für Armlehne in Form einer Schiene und angewinkelt - po Stück             | 169,28 €                    | 169,28 €  |            |

\* intervention forfaitaire

° nicht kumulierbar

grün hinterlegt = von der DSL eingefügt



|  | <u>Zuschuss</u> | <u>Höchstzuschuss<br/>gesamte<br/>Anpassung</u> |  |
|--|-----------------|---|--|
| <b><u>Positionierung</u></b>                 |                 |   |  |
| /  | /               |   |  |
|  |                 |   |  |
| <b><u>Sicherheit</u></b>                     |                 |   |  |
| Rückspiegel - pro Stück                      | 23,56 €         |   |  |
| Sicherheitsgurt                              | 30,00 €         | 77,12 €   |  |
|  |                 |   |  |
| <b><u>Fahrweise/Antrieb/Fortbewegung</u></b> |                 |   |  |
| /  | /               |   |  |
|  |                 |   |  |
| <b><u>Spezifische Anpassungen</u></b>        |                 |   |  |
| Halterung für Sauerstoffflasche              | 203,16 €        |   |  |
| Stock-/Krückenhalter                         | 30,00 €         |   |  |
| Rollatorhalter                               | 175,00 €        | 378,16 €  |  |

\* intervention forfaitaire

° nicht kumulierbar

grün hinterlegt = von der DSL eingefügt

| Mögliche Anpassungen beim Rehabuggy für Kinder  |                                    |  |                   |
|---|------------------------------------|--|-------------------|
| <b><u>1 - Standard Rehabuggy für Kinder</u></b>   | <b>Höchstzuschuss Basismodell:</b> |  | <b>1.390,44 €</b> |
| <b>Im Basismodell inbegriffen:</b>  |                                    | Y Likiv 2017   | 1,174999          |
| Fußstütze (einstellbar in der Länge)  |                                    | DSL 2022   | 1,127             |
| weicher Sitz + starres Rückenteil   |                                    |  |                   |
| lieferbar in verschiedenen Dimensionen (Breite, Tiefe des Sitzes, Höhe des Rückenteils)   |                                    |  |                   |
| Rücken winkelverstellbar bis mind. 15°, Sitz und Rückenteil stützen den ganzen Rumpf (mind. bis zu den Schultern) und geben seitlichen Halt & Sicherheit und Stabilität |                                    |  |                   |
| Sitz und Kissen müssen weich oder mit einem Schutzkissen überzogen sein   |                                    |  |                   |
| Schiebegriffe oder Drückvorrichtung (für die Begleitperson)   |                                    |  |                   |
| faltbar   |                                    |  |                   |
| 4-Punkt-Sicherheitsgurt   |                                    |  |                   |
| Bremse für die Begleitperson  |                                    |  |                   |
| Vorder- und Hinterreifen (Vollgummi oder Luft)  |                                    |  |                   |
| max. Körpergewicht des Kindes muss in der Broschüre erwähnt werden  |                                    |  |                   |
|   | <b><u>Zuschuss</u></b>             | <b><u>Höchstzuschuss<br/>gesamte<br/>Anpassung</u></b> |                   |
| <b><u>Untere Gliedmaßen</u></b>   |                                    |  |                   |
| /   | /                                  |  |                   |
| <b><u>Obere Gliedmaßen</u></b>  |                                    |  |                   |
| /   | /                                  |  |                   |
| <b><u>Positionierung</u></b>  |                                    |  |                   |
| Abduktionskeil  | 120,03 €                           | 120,03 €   |                   |
| <b><u>Sicherheit</u></b>  |                                    |  |                   |
| /   | /                                  |  |                   |

\* intervention forfaitaire

° nicht kumulierbar

grün hinterlegt = von der DSL eingefügt

|   | Zuschuss                           | Höchstzuschuss<br>gesamte<br>Anpassung |                   |
|---|------------------------------------|--|-------------------|
| <b><u>Fahrweise/Antrieb/Fortbewegung</u></b>  |                                    |  |                   |
| /   | /                                  |  |                   |
| <b><u>Spezifische Anpassungen</u></b>   |                                    |  |                   |
| /   | /                                  |  |                   |
| <b><u>2 - Modularer Rehabuggy</u></b>   | <b>Höchstzuschuss Basismodell:</b> |  | <b>2.317,39 €</b> |
| <b>Im Basismodell inbegriffen sind:</b>   |                                    | Y Likiv 2017                           | 1,174999          |
| Fußstütze (einstellbar in der Länge + winkelverstellbar bis zur Horizontalen)   |                                    | DSL 2022                               | 1,127             |
| Fußpalette winkelverstellbar (Dorsiflexion bis mind. 10°)   |                                    |  |                   |
| starrer Sitz + starres Rückenteil + starre Seitenteile (für guten zeitlichen Halt, Stabilität und Sicherheit)   |                                    |  |                   |
| Bespannung muss weich oder mit Schutzkissen überzogen sein  |                                    |  |                   |
| Sitztiefe (min. 5 cm), Sitzbreite (min. 8 cm) und Rückenhöhe müssen verstellbar sein (Wachstum)   |                                    |  |                   |
| verlängertes Rückenteil, um den Kopf zu halten, oder separate Kopfstütze  |                                    |  |                   |
| Sitz winkelverstellbar bis mind. 15°, Sitz und Rückenteil stützen den ganzen Rumpf (mind. bis zu den Schultern) und geben seitlichen Halt & Sicherheit und Stabilität |                                    |  |                   |
| Rückenteil winkelverstellbar bis min. 30°   |                                    |  |                   |
| Schiebegriffe oder Drückvorrichtung (für die Begleitperson) - höhenverstellbar  |                                    |  |                   |
| faltbar   |                                    |  |                   |
| 4-Punkt-Sicherheitsgurt   |                                    |  |                   |
| Bremse für die Begleitperson  |                                    |  |                   |
| Vorder- und Hinterreifen (Vollgummi oder Luft)  |                                    |  |                   |
| max. Körpergewicht des Kindes muss in der Broschüre erwähnt werden  |                                    |  |                   |

\* intervention forfaitaire

° nicht kumulierbar

grün hinterlegt = von der DSL eingefügt

|   | <b>Zuschuss</b> | <b>Höchstzuschuss<br/>gesamte<br/>Anpassung</b> |
|---|-----------------|---|
| <b><u>Untere Gliedmaßen</u></b>                             |                 |   |
| /   | /               |   |
| <b><u>Obere Gliedmaßen</u></b>                              |                 |   |
| /   | /               |   |
| <b><u>Positionierung</u></b>                                |                 |   |
| Seitenpelotte - pro Stück                                   | 150,67 €        |   |
| Abduktionskeil  | 106,00 €        |   |
| Tisch/halber Tisch  | 285,75 €        |   |
| Anpassung der Sitzbreite (mehr als 36 cm) und der Sitztiefe | 417,20 €        | 1.110,29 €                                      |
| <b><u>Sicherheit</u></b>                                    |                 |   |
| /   | /               |   |
| <b><u>Fahrweise/Antrieb/Fortbewegung</u></b>                |                 |   |
| Rahmenfederung  | 0,00 €          |   |
| <b><u>Spezifische Anpassungen</u></b>                       |                 |   |
| Wind- und Sonnenschutz                                      | 262,00 €        |   |
| Winterschlupfsack   | 0,00 €          |   |
| Regencape und Verdeck                                       | 0,00 €          |   |
| Adapter und Regenschutz                                     | 0,00 €          | 262,00 €  |

\* intervention forfaitaire

° nicht kumulierbar

grün hinterlegt = von der DSL eingefügt

| Mögliche Anpassungen bei einem modular anpassbaren Rücken  |                 |   |                                    |                 |
|--|-----------------|---|------------------------------------|-----------------|
| <b>1 - Unterstützung des Lendenbereichs (flexibel)</b>   |                 |   |                                    |                 |
| <b>Im Basismodell inbegriffen:</b>   |                 |   | <b>Höchstzuschuss Basismodell:</b> | <b>450,80 €</b> |
| flexibel und gepolstert  |                 |   | Y Likiv 2017                       | 1,174999        |
| an- und abmontierbar   |                 |   |                                    |                 |
| höhen- und tiefenverstellbar   |                 |   |                                    |                 |
| anpassbar an jeden Rücken und jede Position<br>(Ziel: Komfort und Wundvorbeugung)  |                 |   |                                    |                 |
| <b>2 - Unterstützung des Lenden- und Rückenbereiches</b>   |                 |   |                                    |                 |
| Anpassung nur für Unterstützung Lenden- und Rückenbereich  |                 |   |                                    |                 |
| <b>Im Basismodell inbegriffen: siehe oben</b>  |                 |   | <b>Höchstzuschuss Basismodell:</b> | <b>463,48 €</b> |
|  |                 |   | Y Likiv 2017                       | 1,174999        |
|  |                 |   | DSL 2022                           | 1,127           |
|  |                 |   |                                    |                 |
|  | <b>Zuschuss</b> | <b>Höchstzuschuss<br/>gesamte<br/>Anpassung</b> |                                    |                 |
| <b><u>Untere Gliedmaßen</u></b>  |                 |   |                                    |                 |
| /  |                 | /   |                                    |                 |
| <b><u>Obere Gliedmaßen</u></b>   |                 |   |                                    |                 |
| /  |                 | /   |                                    |                 |
| <b><u>Positionierung</u></b>   |                 |   |                                    |                 |
| Kopfstütze für Unterstützung des Lenden- und Thoraxbereichs  | 369,28 €        |   |                                    |                 |
| Laterale oder bilaterale integrierte Unterstützung für eine rigide Unterstützung des Lenden- und Thoraxbereichs (pro Paar), max. 1 Set | 117,50 €        |   |                                    |                 |
| Laterale oder bilaterale Unterstützung für eine rigide Unterstützung des Lenden- und Thoraxbereichs                                    | 236,79 €        |   |                                    |                 |

|   | <b>Zuschuss</b> | <b>Höchstzuschuss<br/>gesamte<br/>Anpassung</b> |  |  |
|---|-----------------|---|--|--|
| Druckverteilende Unterstützung (soutien répartiteur de pression) der Wirbelsäule für die Unterstützung im Kreuzbein und Lendenbereich | 58,75 €         | 664,82 €  |  |  |
| <b><u>Sicherheit</u></b>  |                 |   |  |  |
| /   | /               |   |  |  |
| <b><u>Fahrweise/Antrieb/Fortbewegung</u></b>  |                 |   |  |  |
| /   | /               |   |  |  |
| <b><u>Spezifische Anpassungen</u></b>   |                 |   |  |  |
| /   | /               |   |  |  |
| Zur Info: Es gibt keine Likiv-Intervention für die Montage des anpassbaren Rückens  |                 |   |  |  |

## Mögliche Anpassungen bei der modular anpassbaren Sitzeinheit

| Mögliche Anpassungen bei der modular anpassbaren Sitzeinheit   |                                    |                              |                            |                              |
|--|------------------------------------|------------------------------|----------------------------|------------------------------|
| <b>1 - Modular anpassbare Sitzeinheit für PmU unter 12 Jahren</b>  | Bis 12 Jahre                       |                              |                            |                              |
|  | <b>Höchstzuschuss Basismodell:</b> |                              | <b>1.991,21 €</b>          |                              |
|  |                                    | Y Likiv 2017                 | 1,174999                   |                              |
|  |                                    | DSL 2022                     | 1,127                      |                              |
| <b>2 - Modular anpassbare Sitzeinheit für PmU über 12 Jahren</b>   | Ab 12 Jahren                       |                              |                            |                              |
| <b>Im Basismodell inbegriffen:</b>   | <b>Höchstzuschuss Basismodell:</b> |                              | <b>2.328,54 €</b>          |                              |
| modularer Rücken UND Sitz  |                                    | Y Likiv 2017                 | 1,174999                   |                              |
| Winkel einstellbar   |                                    | DSL 2022                     | 1,127                      |                              |
| kann nach und nach angepasst werden  |                                    |                              |                            |                              |
| Fußbrett   |                                    |                              |                            |                              |
| Kopfstütze   |                                    |                              |                            |                              |
| Armlehnen  |                                    |                              |                            |                              |
|  |                                    |                              |                            |                              |
|  | <b><u>Zuschuss</u></b>             | <b><u>Höchstzuschuss</u></b> | <b><u>Zuschuss</u></b>     | <b><u>Höchstzuschuss</u></b> |
|  | <b><u>&lt;12 Jahre</u></b>         | <b><u>gesamte</u></b>        | <b><u>&gt;12 Jahre</u></b> | <b><u>gesamte</u></b>        |
|  |                                    | <b><u>Anpassung</u></b>      |                            | <b><u>Anpassung</u></b>      |
| <b><u>Untere Gliedmaßen</u></b>  |                                    |                              |                            |                              |
| Fuß- und Beinsegment inklusive der höhen- und winkelverstellbaren Befestigung (pro Paar oder in einem Stück) | 625,78 €                           | 625,78 €                     | 572,71 €                   | 572,71 €                     |
| <b><u>Obere Gliedmaßen</u></b>   |                                    |                              |                            |                              |
| höhen-, breiten- und winkelverstellbare Armlehnen  | 334,84 €                           | 334,84 €                     | 365,66 €                   | 365,66 €                     |

\* intervention forfaitaire

° nicht kumulierbar

grün hinterlegt = von der DSL eingefügt

|  | <b>Zuschuss<br/>&lt;12 Jahre</b> | <b>Höchstzuschuss<br/>gesamte<br/>Anpassung</b> | <b>Zuschuss<br/>&gt;12 Jahre</b> | <b>Höchstzuschuss<br/>gesamte<br/>Anpassung</b> |
|--|----------------------------------|---|----------------------------------|---|
| <b><u>Positionierung</u></b>   |                                  |   |                                  |   |
| Kopfstütze (höhen-, tiefen- und winkelverstellbar)   | 227,94 €                         |   | 251,80 €                         |   |
| verstellbare Kopf-Nackensstütze, anatomisches Modell, progressiv anpassbar   | 548,11 €                         |   | 600,54 €                         |   |
| Bandsystem für eine anatomische Kopf und Nackensstütze (nur kumulierbar mit einer verstellbaren Kopf-Nackensstütze, anatomisches Modell) | 473,15 €                         |   | 473,15 €                         |   |
| Seitenpelotte für das Rückenteil - pro Paar  | 168,00 €                         |   | 249,72 €                         |   |
| Beckenstützen/Beckenpelotten abnehmbar - pro Paar (Soutien pelvien escamotable)  | 425,55 €                         |   | 425,55 €                         |   |
| Tisch oder halber Tisch  | 321,18 €                         |   | 377,45 €                         |   |
| 4- oder 5-Punkt-Weste oder H-Weste, mit oder ohne Reißverschluss oder Verschluss mit Bändern   | 182,54 €                         |   | 182,54 €                         |   |
| Sitzhose   | 182,82 €                         | 2.469,35 €                                      | 182,32 €                         | 2.740,99 €                                      |
|  |                                  |   |                                  |   |
| <b><u>Sicherheit</u></b>   |                                  |   |                                  |   |
| Sicherheitsgurt  | 69,48 €                          |   | 77,28 €                          |   |
| Fersenstopper oder Fersenband - pro Stück  | 12,92 €                          |   | 12,92 €                          |   |
| Fußschale - pro Stück  | 41,85 €                          | 179,03 €  | 43,03 €                          | 189,19 €  |
|  |                                  |   |                                  |   |
| <b><u>Fahrweise / Antrieb / Fortbewegung</u></b>   |                                  |   |                                  |   |
| /  | /                                |   | /                                |   |
|  |                                  |   |                                  |   |
| <b><u>Spezifische Anpassungen</u></b>  |                                  |   |                                  |   |
| Montageadapter für Untergestell oder Rollstuhl   | 510,20 €                         | 510,20 €  | 510,20 €                         | 510,20 €  |
| *jährliche Anpassung   | 438,97 €                         |   | 498,76 €                         |   |

\* intervention forfaitaire

° nicht kumulierbar

grün hinterlegt = von der DSL eingefügt



| Mögliche Anpassungen bei dem Sitzuntergestell   |   |                   |          |
|---|---|-------------------|----------|
| <b>1 - Sitzuntergestell für modular anpassbare Sitzeinheit</b>                              |   |                   |          |
| <b>Im Basismodell inbegriffen:</b>  | <b>Höchstzuschuss Basismodell:</b>                  | <b>2.353,15 €</b> |          |
| sichere Fixation mit einfachem Auf- und Abmontieren der Schale                              |   |                   |          |
| Sitz ist kantelbar bis mind. 30° (mit Luftzylinder o.Ä.)                                    |   | Y Likiv 2017      | 1,174999 |
| Schiebgriffe oder -stange (höhenverstellbar)  |   | DSL 2022          | 1,127    |
| Crashtest durchlaufen, Gestell und modulare Sitzeinheit (Transportnorm ISO 7176-19)         |   |                   |          |
| Vollgummi- oder Luftreifen  |   |                   |          |
| Bremsen   |   |                   |          |
| <b>2 - Sitzuntergestell für Sitzschale</b>  |   |                   |          |
| <b>Im Basismodell inbegriffen:</b>  | Anpassungen nur für Sitzuntergestell für Sitzschale |                   |          |
| kann (abnehmbare und) verstellbare Beinstützen enthalten, mit winkelverstellbarer Fußstütze |   |                   |          |
| Armlehnen (höhen- und breitenverstellbar)   | <b>Höchstzuschuss Basismodell:</b>                  | <b>1.154,72 €</b> |          |
| sichere Fixation mit einfachem Auf- und Abmontieren der Schale                              |   |                   |          |
| Sitz ist kantelbar bis mind. 15° (mit Luftzylinder o.Ä.)                                    |   | Y Likiv 2017      | 1,174999 |
| Rückenteil kantelbar bis mind. 30°  |   | DSL 2022          | 1,127    |
| Schiebgriffe oder -stange (höhenverstellbar)  |   |                   |          |
| faltbar   |   |                   |          |
| Vollgummi- oder Luftreifen  |   |                   |          |
| Bremsen   |   |                   |          |

\* intervention forfaitaire

° nicht kumulierbar

grün hinterlegt = von der DSL eingefügt

|  | <b>Zuschuss</b> | <b>Höchstzuschuss<br/>gesamte<br/>Anpassung</b> |  |
|--|-----------------|---|--|
| <b><u>Untere Gliedmaßen</u></b>  |                 |   |  |
| °Beinstütze (mechanisch - einstellbar in der Länge und Neigung bis zur Horizontalen) - pro Stück                 | 134,40 €        |   |  |
| °Komfortbeinstütze (mechanisch – einstellbar in der Länge) - pro Stück   | 155,15 €        |   |  |
| °einteilige Beinstütze (mechanisch - einstellbar in der Länge und Neigung bis zur Horizontalen)                  | 292,76 €        |   |  |
| °einteilige Beinstütze mit Seitenteilen (mechanisch - einstellbar in der Länge und Neigung bis zur Horizontalen) | 270,25 €        |   |  |
| Fußbrett winkelverstellbar - pro Paar oder einteilig   | 205,56 €        | 498,32 €  |  |
|  |                 |   |  |
| <b><u>Obere Gliedmaßen</u></b>   |                 |   |  |
| /  | /               |   |  |
|  |                 |   |  |
| <b><u>Positionierung</u></b>   |                 |   |  |
| Tisch oder halber Tisch  | 207,13 €        | 207,13 €  |  |
|  |                 |   |  |
| <b><u>Sicherheit</u></b>   |                 |   |  |
| /  | /               |   |  |
|  |                 |   |  |
| <b><u>Fahrweise/Antrieb/Fortbewegung</u></b>   |                 |   |  |
| /  | /               |   |  |
|  |                 |   |  |
| <b><u>Spezifische Anpassungen</u></b>  |                 |   |  |
| /  | /               |   |  |

\* intervention forfaitaire

° nicht kumulierbar

grün hinterlegt = von der DSL eingefügt

## Mögliche Anpassungen bei Mobilitätshilfen zur körperlichen Betätigung

| <b>Im Basismodell inbegriffen:</b>                           | <b>Höchstzuschuss Basismodell:</b>                |            |
|--|---|------------|
| Je nach Mobilitätshilfen unterschiedlich                     | Tandemfahrrad                                     | 2.141,30 € |
|  | Handbike  | 2.817,50 € |
| <u>Für das orthopädische Dreirad:</u>                        | Liegebike   | 5.071,50 € |
| mechanischer Antrieb   | Zusatzrad am Rollstuhl                            | 563,50 €   |
| wenn Kette oder Zahnriemen -> Spannung muss einstellbar sein | Fahrrad zur Beförderung einer Person im Rollstuhl | 4.113,55 € |
| 2 Räder vorne oder hinten                                    | orthopädisches Dreirad Schritthöhe bis 70cm       | 1.291,11 € |
| Pedalen  | orthopädisches Dreirad Schritthöhe über 70cm      | 1.489,75 € |
| Gepäckträger   |   |            |
| Lenkstange fix oder mit Gangschaltung                        |   |            |
| verstellbarer Sattel   | Y Likiv 2017                                      | 1,174999   |
|  | DSL 2022  | 1,127      |

\* intervention forfaitaire

° nicht kumulierbar

**1 - Tandemfahrrad, Handbike, Liegebike, Zusatzrad am Rollstuhl und Fahrrad zur Beförderung einer Person im Rollstuhl**

|   | <u>Zuschuss</u> | <u>Höchstzuschuss<br/>gesamte<br/>Anpassung</u> |
|---|-----------------|---|
| <b><u>Untere Gliedmaßen</u></b>                           |                 |   |
| °Fußschale (plaque cale-pied) - (Spezialpedale) pro Stück | 134,07 €        | 268,14 €  |
| <b><u>Obere Gliedmaßen</u></b>                            |                 |   |
| /   | /               |   |
| <b><u>Positionierung</u></b>                              |                 |   |
| °4-/5-Punkt-Gurt  | 64,77 €         |   |
| °4-/5-Punkt-Gurt (mit Autoclip)                           | 199,03 €        |   |
| °einrollbarer Gurt  | 115,03 €        | 199,03 €  |
| <b><u>Sicherheit</u></b>                                  |                 |   |
| /   | /               |   |
| <b><u>Fahrweise/Antrieb/Fortbewegung</u></b>              |                 |   |
| Rückwärtsgang/stärkerer Motor                             | 0,00 €          |   |
| <b><u>Spezifische Anpassungen</u></b>                     |                 |   |
| Rollatorhalter  | 175,00 €        | 175,00 €  |

\* intervention forfaitaire

° nicht kumulierbar

| <b>2 - Orthopädisches Dreirad &lt; 70 cm</b>  |                 |   |  |
|---|-----------------|---|--|
|   | <b>Zuschuss</b> | <b>Höchstzuschuss<br/>gesamte<br/>Anpassung</b> |  |
| <b><u>Untere Gliedmaßen</u></b>   |                 |   |  |
| °Fußhalterung - pro Stück   | 73,47 €         |   |  |
| °Fußschale (plaque cale-pied) - pro Stück   | 105,58 €        |   |  |
| °Fußorthese (atelle cheville-pied) - pro Stück (nicht kumulierbar mit Fußhalterung und Fußschale) | 405,37 €        |   |  |
| Anpassung der Länge der Fußpedalen  | 39,95 €         |   |  |
| Tieferer Einstieg   | 1.000,00 €      | 1.445,32 €                                      |  |
| <b><u>Obere Gliedmaßen</u></b>  |                 |   |  |
| Angepasstes Lenkrad   | 116,36 €        | 116,36 €  |  |
| <b><u>Positionierung</u></b>  |                 |   |  |
| Rückenstütze (support dorsolombaire)  | 334,02 €        |   |  |
| °Sitzhose/ 4-Punkt-Gurt   | 107,85 €        |   |  |
| °Körperweste  | 182,15 €        | 516,17 €  |  |
| <b><u>Sicherheit</u></b>  |                 |   |  |
| Rückspiegel - pro Stück   | 23,56 €         |   |  |
| Sicherheitsgurt (Brust- oder Schultergurt)  | 62,03 €         | 109,15 €  |  |
| <b><u>Fahrweise/Antrieb/Fortbewegung</u></b>  |                 |   |  |
| Gangschaltung   | 420,00 €        | 420,00 €  |  |
| <b><u>Spezifische Anpassungen</u></b>   |                 |   |  |
| °Rollatorhalter   | 175,00 €        |   |  |
| °Krückenhalter  | 30,00 €         |   |  |
| Lichtanlage   | 230,00 €        |   |  |
| Schiebestange für Begleitpersonen   | 172,00 €        |   |  |
| plus zusätzliche Feststellbremse für Begleitpersonen  | 135,00 €        | 712,00 €  |  |

\* intervention forfaitaire

° nicht kumulierbar

| <b>3 - Orthopädisches Dreirad &gt; 70 cm</b>  |                 |   |
|---|-----------------|---|
|   | <b>Zuschuss</b> | <b>Höchstzuschuss<br/>gesamte<br/>Anpassung</b> |
| <b><u>Untere Gliedmaßen</u></b>   |                 |   |
| °Fußhalterung - pro Stück   | 79,56 €         |   |
| °Fußschale (plaque cale-pied) - pro Stück   | 134,07 €        |   |
| °Fußorthese (atelle cheville-pied) - pro Stück (nicht kumulierbar mit Fußhalterung und Fußschale) | 405,37 €        |   |
| Anpassung der Länge der Fußpedalen  | 34,50 €         |   |
| Tieferer Einstieg   | 1.000,00 €      | 1.439,87 €                                      |
| <b><u>Obere Gliedmaßen</u></b>  |                 |   |
| Angepasstes Lenkrad   | 110,73 €        | 110,73 €  |
| <b><u>Positionierung</u></b>  |                 |   |
| Rückenstütze (support dorsolombaire)  | 314,09 €        |   |
| °Sitzhose/ 4-Punkt-Gurt   | 107,85 €        |   |
| °Körperweste  | 182,15 €        | 496,24 €  |
| <b><u>Sicherheit</u></b>  |                 |   |
| Rückspiegel - pro Stück   | 23,56 €         |   |
| Sicherheitsgurt (Brust- oder Schultergurt)  | 62,03 €         | 109,15 €  |
| <b><u>Fahrweise/Antrieb/Fortbewegung</u></b>  |                 |   |
| Gangschaltung   | 420,00 €        | 420,00 €  |
| <b><u>Spezifische Anpassungen</u></b>   |                 |   |
| °Rollatorhalter   | 175,00 €        |   |
| °Krückenhalter  | 30,00 €         |   |
| Lichtanlage   | 230,00 €        |   |
| Schiebestange für Begleitpersonen   | 172,00 €        |   |
| plus zusätzliche Feststellbremse für Begleitpersonen  | 135,00 €        | 712,00 €  |

\* intervention forfaitaire

° nicht kumulierbar

| Mögliche Anpassungen bei Motorisierungen  |   |                   |
|---|---|-------------------|
| <b>Im Basismodell inbegriffen:</b>  | <b>Höchstzuschuss Basismodell:</b>  |                   |
| Je nach Motorisierung unterschiedlich   | Motorisierung für Begleitpersonen   | <b>2.254,00 €</b> |
| Standard-Antikippgrad und Anpassungsplatte bei einer Motorisierung für einen manuellen Rollstuhl beispielsweise | Motorisierung eines manuellen Rollstuhls (beinhaltet Motorisierung am Rollstuhlrads, am Rollstuhl mittels Joystick, sowie das Zuggerät) | <b>6.681,98 €</b> |
|   | Motorisierung einer Mobilitätshilfe zur körperlichen Betätigung oder eines Dreirads   | <b>3.381,00 €</b> |
|   | Y Likiv 2017  | 1,174999          |
|   | DSL 2022  | 1,127             |

\* intervention forfaitaire

° nicht kumulierbar

|   | <b>Zuschuss</b> | <b>Höchstzuschuss gesamte<br/>Anpassung</b> |
|---|-----------------|---|
| <b><u>Untere Gliedmaßen</u></b>   |                 |   |
| /   | /               |   |
| <b><u>Obere Gliedmaßen</u></b>  |                 |   |
| /   | /               |   |
| <b><u>Positionierung</u></b>  |                 |   |
| läuft über die Mobilitätshilfe  |                 |   |
| <b><u>Sicherheit</u></b>  |                 |   |
| Rückspiegel - pro Stück   | 23,56 €         |   |
| Antikippgrad  | 58,75 €         | 105,87 €                                    |
| <b><u>Fahrweise/Antrieb/Fortbewegung</u></b>  |                 |   |
| Diverse Anpassungen des Joysticks (Lenkstange)  | 102,03 €        |   |
| Rückwärtsgang   | 0,00 €          |   |
| Stärkerer Motor   | 0,00 €          |   |
| Stärkere oder zusätzliche Batterie  | 0,00 €          | 102,03 €                                    |
| <b><u>Spezifische Anpassungen</u></b>   |                 |   |
| Schnellladegerät  | 0,00 €          |   |
| Klickfixhalterung   | 0,00 €          |   |
| Klickfixtasche  | 0,00 €          |   |
| Montagegeständer bei reduzierter Rumpfmobilität oder Rumpfstabilität<br>(Stabilisierungswinkel) | 128,07 €        |   |
| Stabilisierungsgewichte   | 259,67 €        |   |
| Rollatorhalter  | 175,00 €        |   |
| Blinker (Motorisierung einer Mohi zur körperlichen Betätigung oder Dreirad)                     | 390,00 €        | 952,75 €                                    |

\* intervention forfaitaire

° nicht kumulierbar



## Anhang II. Bradenskala

# Braden-Skala

| Dekubitusgefahr  |     | sehr hohes Risiko <9 Punkte   |     | hohes Risiko 10-12 Punkte  |     | mittleres Risiko 13-14 Punkte  |     | allgemeines Risiko 15-18 Punkte   |     |   |     |
|--|-----|---|-----|--|-----|--|-----|---|-----|---|-----|
| Mobilität  | Pkt | Aktivitäten   | Pkt | Reibungs- und Scherkräfte  | Pkt | Sensorische Wahrnehmung  | Pkt | Ernährung   | Pkt | Feuchtigkeit  | Pkt |
| <b>mobil</b><br>kann alleine seine Position umfassend verändern  | 4   | <b>geht regelmäßig</b><br>geht regelmäßig 2-3-mal pro Schicht bewegt sich regelmäßig  | 4   |  | 4   | <b>vorhanden</b><br>reagiert auf Ansprache, kann Beschwerden äußern, Schmerzempfindung nicht gestört   | 4   | <b>gute Ernährung</b><br>isst immer die angebotenen Mahlzeiten auf, nimmt 4 oder mehr Eiweißportionen zu sich, isst auch manchmal zwischen den Mahlzeiten, braucht keine Ergänzungskost   | 4   | <b>selten feucht</b><br>die Haut ist meistens trocken, neue Wäsche wird selten benötigt   | 4   |
| <b>Mobilität gering eingeschränkt</b><br>macht regelmäßige kleine Positionswechsel des Körpers und der Extremitäten  | 3   | <b>geht wenig</b><br>geht am Tag alleine, aber selten und nur kurze Distanzen braucht für längere Strecken Hilfe verbringt die meiste Zeit im Bett oder Stuhl | 3   | <b>zurzeit kein Problem</b><br>bewegt sich im Stuhl und Bett alleine, hat genügend Kraft sich anzuheben, kann eine Position über lange Zeit halten, ohne herunterzurutschen  | 3   | <b>leicht eingeschränkt</b><br>reagiert auf Ansprache oder Kommandos, kann Beschwerden nicht immer äußern (z.B. dass die Position geändert werden soll) oder Schmerzempfindung gestört durch Lähmung, wovon 1 oder 2 Extremitäten betroffen sind | 3   | <b>adäquate Ernährung</b><br>isst mehr als die Hälfte der normalen Essensportionen, nimmt 4 Eiweißportionen zu sich, verweigert gelegentlich eine Mahlzeit, nimmt aber Ergänzungskost zu sich oder kann über Sonde oder Infusionen die meisten Nährstoffe zu sich nehmen  | 3   | <b>manchmal feucht</b><br>die Haut ist manchmal feucht, und etwa einmal pro Tag wird neue Wäsche benötigt                                 | 3   |
| <b>Mobilität stark eingeschränkt</b><br>bewegt sich manchmal geringfügig (Körper oder Extremitäten) kann sich aber nicht regelmäßig alleine ausreichend umlagern | 2   | <b>sitzt aufrecht</b><br>kann mit Hilfe etwas laufen, kann das eigene Gewicht nicht alleine tragen, braucht Hilfe, um aufzusitzen (Bett, Stuhl, Rollstuhl)    | 2   | <b>potenzielles Problem</b><br>bewegt sich etwas alleine oder braucht wenig Hilfe, beim Hochziehen schleift die Haut nur wenig über das Bettlaken, kann sich selbst etwas anheben, kann sich über längere Zeit in einer Lage halten, (Stuhl, Rollstuhl) rutscht nur selten herunter                            | 2   | <b>stark eingeschränkt</b><br>reagiert nur auf starke Schmerzreize, kann Beschwerden kaum äußern (z.B. durch Stöhnen oder Unruhe) oder Schmerzempfindung gestört durch Lähmung, wovon die Hälfte des Körpers betroffen ist                       | 2   | <b>mäßige Ernährung</b><br>isst selten eine normale Essensportion auf, isst aber allgemein etwa die Hälfte der angebotenen Nahrung, isst etwa 3 Eiweißportionen, nimmt unregelmäßig Ergänzungskost zu sich oder erhält zu wenig Nährstoffe über Sondenkost oder Infusion  | 2   | <b>oft feucht</b><br>die Haut ist oft feucht, aber nicht immer Bettzeug/Wäsche muss mindestens einmal pro Schicht gewechselt werden       | 2   |
| <b>komplett immobil</b><br>kann auch keinen geringfügigen Positionswechsel ohne Hilfe ausführen  | 1   | <b>bettlägerig</b><br>ans Bett gebunden   | 1   | <b>Problem</b><br>braucht viel bis massive Unterstützung bei Lagewechsel, Anheben ist ohne Schleifen über die Bettlaken nicht möglich, rutscht ständig im Bett oder im Rollstuhl herunter und muss immer wieder hochgezogen werden, hat spastische Kontraktionen, ist sehr unruhig, scheuert auf dem Bettlaken | 1   | <b>fehlt</b><br>reagiert nicht auf schmerz-hafte Stimulation mögliche Gründe: Bewusstlosigkeit, Sedierung oder Störung der Schmerzempfindung durch Lähmungen, die den größten Teil des Körpers betreffen (z.B. Querschnitt)                      | 1   | <b>sehr schlechte Ernährung</b><br>isst kleine Portionen nie auf, sondern etwa nur 1/3, isst nur 2 oder weniger Eiweißportionen (Milchprodukte, Fisch, Fleisch), trinkt zu wenig; nimmt keine Ergänzungskost zu sich oder darf oral keine Kost zu sich nehmen oder nur klare Flüssigkeiten oder erhält Infusionen länger als 5 Tage | 1   | <b>ständig feucht</b><br>die Haut ist ständig feucht durch Urin, Schweiß oder Kot immer wenn der Patient gedreht wird, liegt er im Nassen | 1   |

## Erstellung-/ Evaluierung

| Gefahren in:            | Pkt | Bemerkung |             |      |  |
|-------------------------|-----|-----------|-------------|------|--|
| Mobilität               |     |           |             |      |  |
| Aktivitäten             |     |           |             |      |  |
| Reibungs- u. Scherkraft |     |           |             |      |  |
| Sensor. Wahrnehmung     |     |           |             |      |  |
| Ernährung               |     |           |             |      |  |
| Feuchtigkeit            |     | Datum     | Gesamt Pkt. | Hdz. |  |

| Gefahren in:            | Pkt | Bemerkung |             |      |  |
|-------------------------|-----|-----------|-------------|------|--|
| Mobilität               |     |           |             |      |  |
| Aktivitäten             |     |           |             |      |  |
| Reibungs- u. Scherkraft |     |           |             |      |  |
| Sensor. Wahrnehmung     |     |           |             |      |  |
| Ernährung               |     |           |             |      |  |
| Feuchtigkeit            |     | Datum     | Gesamt Pkt. | Hdz. |  |

| Gefahren in:            | Pkt | Bemerkung |             |      |  |
|-------------------------|-----|-----------|-------------|------|--|
| Mobilität               |     |           |             |      |  |
| Aktivitäten             |     |           |             |      |  |
| Reibungs- u. Scherkraft |     |           |             |      |  |
| Sensor. Wahrnehmung     |     |           |             |      |  |
| Ernährung               |     |           |             |      |  |
| Feuchtigkeit            |     | Datum     | Gesamt Pkt. | Hdz. |  |

Name.: \_\_\_\_\_

geboren am: \_\_\_\_\_

Blatt Nr.: \_\_\_\_